S/INF/63

Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2007 – 31. Juli 2008

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

S/INF/63

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2007 – 31. Juli 2008

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

Vereinte Nationen • New York 2008

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBl. = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBl. = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBl. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBl. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/63

ISSN 1020-1084

Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2007 und 2008 vii

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 1

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage 1

B. Die Situation im Nahen Osten 4

Die Situation in Zypern 17

Die Situation betreffend Westsahara 23

Die Situation in Timor-Leste 27

Die Situation zwischen Irak und Kuwait 33

Die Situation in Liberia 34

Die Situation in Somalia 41

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina 66

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) 72

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht 75

Punkte im Zusammenhang mit der Situation betreffend Ruanda:

A. Die Situation betreffend Ruanda 78

B. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 79

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 82

Die Situation in Georgien 84

Die Frage betreffend Haiti 90

Seite

Die Situation in Burundi 95

Die Situation in Afghanistan 98

Die Situation in Sierra Leone 114

Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria 118

Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas* 119

Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo 123

Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik 140

Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea 141

Kinder und bewaffnete Konflikte 147

Die Situation in Guinea-Bissau 153

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten 156

Kleinwaffen 158

Frauen und Frieden und Sicherheit 158

Unterrichtung durch die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs 167

Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppenstellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B:

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern 167

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 168

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 168

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara 169

E. Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien 169

F. Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo 170

G. Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea 170

H. Mission der Vereinten Nationen in Liberia 170

I. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire 171

J. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti 171

K. Mission der Vereinten Nationen in Sudan 172

L. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur 172

* So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

Seite

Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 173

Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen 173

Die Situation in Côte d'Ivoire 189

Mission des Sicherheitsrats 201

Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats 201

Grenzüberschreitende Fragen in Westafrika 202

Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen 202

Berichte des Generalsekretärs über Sudan 206

Sonderberater für die Verhütung von Völkermord 225

Friedenskonsolidierung nach Konflikten 226

Die Situation betreffend Irak 228

Nichtverbreitung 243

Die Situation in Myanmar 250

Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats 252

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors 256

Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien 258

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 258

Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion 261

Frieden und Sicherheit in Afrika: 269

A. Allgemeine Fragen 269

B. Kenia 274

C. Dschibuti und Eritrea 275

D. Simbabwe 276

Die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 277

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator 280

Sonderberater für Schutzverantwortung 280

Seite

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung 281

Dokumentation, Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats 281

Vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte 289

Verzeichnis der vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen 291

In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe 295

Verzeichnis der vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen 297

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2007 und 2008

In den Jahren 2007 und 2008 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2007	**2008**
Belgien	Belgien
China	Burkina Faso
Frankreich	China
Ghana	Costa Rica
Indonesien	Frankreich
Italien	Indonesien
Katar	Italien
Kongo	Kroatien
Panama	Libysch-Arabische Dschamahirija
Peru	Panama
Russische Föderation	Russische Föderation
Slowakei	Südafrika
Südafrika	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vereinigte Staaten von Amerika
Vereinigte Staaten von Amerika	Vietnam

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage[1]

Beschlüsse

Am 24. August 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[2]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. August 2007 betreffend die Aktivitäten des Quartetts, einschließlich des Mandats seines Vertreters, Herrn Tony Blair, sowie die Einrichtung und den Betrieb seines Büros in Jerusalem[3], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von den in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Regelungen Kenntnis genommen."

Auf seiner 5736. Sitzung am 29. August 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Bangladeschs, Brasiliens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jemens, Jordaniens, Kubas, Libanons, Malaysias, Norwegens, Pakistans, Portugals, der Syrischen Arabischen Republik und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 24. August 2007[4] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael Williams, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5746. Sitzung am 20. September 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5767. Sitzung am 24. Oktober 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5788. Sitzung am 30. November 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

---

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

[2] S/2007/508.

[3] S/2007/507.

[4] Dokument S/2007/514, Teil des Protokolls der 5736. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 30. November 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[5]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Robert H. Serry (Niederlande) zum Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und zu Ihrem Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu ernennen[6], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5815. Sitzung am 21. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5824. Sitzung am 22. Januar 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens, Kubas, Libanons, Pakistans, Saudi-Arabiens, Sloweniens und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

> Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 21. Januar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/31)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 21. Januar 2008[7] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 22. Januar 2008, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5827. Sitzung am 30. Januar 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 22. Januar 2008[8] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

---

[5] S/2007/691.

[6] S/2007/690.

[7] Dokument S/2008/32, Teil des Protokolls der 5824. Sitzung.

[8] Dokument S/2008/51, Teil des Protokolls der 5827. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5846. Sitzung am 26. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, und Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5847. Sitzung am 1. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

> Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 1. März 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/142)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 1. März 2008[9] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5859. Sitzung am 25. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Kubas, Libanons, Pakistans, Sloweniens, Sudans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 19. März 2008[10] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5873. Sitzung am 23. April 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5899. Sitzung am 28. Mai 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5927. Sitzung am 27. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lisa Buttenheim, die Direktorin der Abteilung Asien und Pazifik der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[9] Dokument S/2008/143, Teil des Protokolls der 5847. Sitzung.

[10] Dokument S/2008/184, Teil des Protokolls der 5859. Sitzung.

Auf seiner 5940. Sitzung am 22. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jordaniens, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, die Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas vom 18. Juli 2008[11] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Paul Badji, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, auf Grund seines Antrags vom 15. Juli 2008 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten[12]

Beschlüsse

Auf seiner 5728. Sitzung am 3. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2007/392)

Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juni 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/382)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[13]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Libanon. Er begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juni 2007[14]. Er bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität seiner Regierung. Der Rat befürwortet die Bemühungen um die nationale Aussöhnung und den politischen Dialog. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für die rechtmäßige und demokratisch gewählte Regierung Libanons, fordert die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Institutionen des Landes im Einklang mit seiner Verfassung und verurteilt jeden Versuch zur Destabilisierung Libanons. Der Rat bekundet außerdem erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen der libanesischen Armee zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität in ganz Libanon und bekräftigt, dass es in Libanon keine anderen Waffen und keine andere Autorität als die des libanesischen Staates geben soll.

Der Rat erklärt erneut, wie sehr ihm an der vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) gelegen ist, und fordert alle beteiligten Parteien

[11] Dokument S/2008/473, Teil des Protokolls der 5940. Sitzung.

[12] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

[13] S/PRST/2007/29.

[14] S/2007/392.

nachdrücklich auf, mit dem Rat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in der Resolution vorgesehen. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben der Regierung Libanons vom 25. Juni 2007 an den Generalsekretär[15], in dem sie ihre Bindung an die Rolle der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bekräftigte und um die Verlängerung ihres Mandats ersuchte. Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Truppe, verurteilt alle gegen sie gerichteten Terroranschläge und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen einzuhalten. Er betont außerdem, dass die Truppe in Reaktion auf diese Anschläge ihre Untersuchungskapazitäten stärken muss. Der Rat begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten dreiseitigen Regelungen, nimmt Kenntnis von den Verpflichtungen, eine Einigung über den nördlichen Teil Ghadschars herbeizuführen, und ermutigt die Parteien, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Blaue Linie sichtbar zu markieren. Er verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Verletzungen des libanesischen Luftraums durch Israel Ausdruck und appelliert an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten und die gesamte Blaue Linie zu achten.

Der Rat bringt in diesem Zusammenhang seine ernsthafte Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Verstöße gegen das Waffenembargo entlang der Grenze zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik zum Ausdruck. Er bekundet seine Besorgnis über alle Behauptungen im Zusammenhang mit einer Wiederbewaffnung libanesischer und nichtlibanesischer bewaffneter Gruppen und Milizen und erklärt erneut, dass es keine Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Libanon geben soll, sofern sie nicht von der Regierung des Landes genehmigt sind. In diesem Zusammenhang bekundet er seine Besorgnis über die kürzlich von der Hisbollah abgegebene Erklärung, wonach sie noch immer über die militärische Kapazität für Angriffe auf Ziele in ganz Israel verfügt, und fordert alle Parteien auf, Erklärungen und Aktivitäten zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden könnten. Der Rat nimmt Kenntnis von den von der Regierung Libanons übermittelten ausführlichen Informationen über die gefährlichen Aktivitäten bewaffneter Elemente und Gruppen, insbesondere der Volksfront für die Befreiung Palästinas-Generalkommando und der Fatah-Intifada, und fordert erneut die Auflösung und Entwaffnung aller Milizen und bewaffneten Gruppen in Libanon. Er unterstreicht die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006) zur Durchsetzung des Waffenembargos umzusetzen.

Der Rat begrüßt die Empfehlungen des Unabhängigen Teams zur Bewertung der Überwachung der libanesischen Grenze und sieht ihrer Umsetzung entgegen. Er ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Libanons ihre Umsetzung zu bewerten und den Rat in seinen regelmäßigen Berichten über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) regelmäßig über diese Frage auf dem Laufenden zu halten, gegebenenfalls auch auf der Grundlage von Folgebesuchen im Feld, die in Abstimmung mit der Regierung Libanons durchgeführt werden. Der Rat begrüßt die Hilfe, die die Geber gewähren, um die Regierung Libanons bei der Sicherung ihrer Grenzen zu unterstützen, und ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, namentlich indem sie weiterhin Ausrüstung und Grenzsicherungsexperten bereitstellen. Der Rat stellt unter Hervorhebung der geteilten Verantwortung der Syrischen Arabischen Republik und Libanons für die Kontrolle ihrer Grenze fest, dass die Regierung der Syrischen Arabischen Republik erklärt hat, Maßnahmen ergriffen zu haben, fordert diese Regierung erneut auf, weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Grenzkontrollen zu ergreifen, und sieht in Anbetracht des Besuches des Generalsekretärs in der Syrischen Arabischen Republik zusätzlichen diesbezüglichen Vorschlägen entgegen. Der Rat fordert außerdem eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Sicherung der syrisch-libanesischen Grenze.

[15] S/2007/396, Anlage.

Der Rat betont die Notwendigkeit größerer Fortschritte in Bezug auf alle Grundsätze und Elemente, die für die Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung gemäß der Resolution 1701 (2006) erforderlich sind. Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Hisbollah die beiden von ihr entführten israelischen Soldaten nicht freigelassen hat und nicht einmal Beweise dafür geliefert hat, dass sie noch am Leben sind, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung. Er regt weiterhin zu Anstrengungen an, umgehend die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen zu regeln.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über das Vorhandensein von nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln in Südlibanon zum Ausdruck und bekundet erneut seine Unterstützung für das Ersuchen des Generalsekretärs an Israel, den Vereinten Nationen ausführliche Daten über seinen Einsatz von Streumunition im südlichen Libanon vorzulegen.

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006) betreffend die Grenzziehung zwischen Syrien und Libanon sieht der Rat der Wiederaufnahme der Tätigkeit der syrisch-libanesischen Grenzkommission mit Interesse entgegen. Er nimmt Kenntnis von den soliden Fortschritten des Kartografen im Hinblick auf die vorläufige Festlegung der geografischen Ausdehnung der Schebaa-Farmen und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit den Parteien weitere Gespräche über das Gebiet der Schebaa-Farmen, namentlich über seine territoriale Abgrenzung, zu führen, die den diplomatischen Prozess zur Lösung dieser Schlüsselfrage im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) stärken werden. Er bekundet außerdem erneut seine Anerkennung für den Prozess, den der Generalsekretär eingeleitet hat, um die Konsequenzen des in dem Sieben-Punkte-Plan der Regierung Libanons enthaltenen vorläufigen Vorschlags zum Gebiet der Schebaa-Farmen[16] zu untersuchen. Unter Hinweis auf Ziffer 62 des Berichts des Generalsekretärs unterstreicht der Rat, dass Fortschritte auch in allen anderen in Ziffer 10 der Resolution 1701 (2006) genannten Fragen erzielt werden sollen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär gemäß Resolution 1701 (2006), auch weiterhin in Verbindung mit den maßgeblichen Akteuren und den beteiligten Parteien Vorschläge zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sowie der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) auszuarbeiten, namentlich zur Entwaffnung.

Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen."

Auf seiner 5733. Sitzung am 24. August 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/470)".

Resolution 1773 (2007) vom 24. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006 und 1701 (2006) vom 11. August 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 3. August 2007[13],

[16] Siehe S/2006/639.

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juni 2007[14] und auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 2007 an seinen Präsidenten[17],

mit dem erneuten Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität seiner Regierung,

unter erneuter Bekundung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die uneingeschränkte Achtung der Einstellung der Feindseligkeiten sowie der Blauen Linie in ihrer Gesamtheit,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

betonend, dass die Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen, namentlich die Tatsache, dass die entführten israelischen Soldaten nicht freigelassen wurden und dass kein Nachweis erbracht wurde, dass sie noch am Leben sind, und erneut ihre sofortige und bedingungslose Rückführung fordernd,

in Befürwortung der Anstrengungen mit dem Ziel, die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen umgehend zu regeln,

unter Begrüßung der von der Regierung Libanons unternommenen Schritte, ihre Autorität mittels ihrer eigenen legitimen Streitkräfte auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet auszudehnen, sodass es keine Waffen ohne die Zustimmung der Regierung Libanons und keine Autorität außer der der Regierung Libanons geben wird, und ihr nahe legend, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen,

sowie unter Begrüßung der in dem Bericht des Generalsekretärs erwähnten dreiseitigen Regelungen und den Parteien nahe legend, sich weiter mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon abzustimmen, um insbesondere die Blaue Linie sichtbar zu markieren und eine Vereinbarung über den nördlichen Teil Ghadschars zu schließen,

unter entschiedenster Verurteilung aller Terroranschläge gegen die Truppe und betonend, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte sich weiter miteinander koordinieren müssen, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, und dass die Truppe ihre Ermittlungskapazitäten in Reaktion auf diese Anschläge ausbauen muss,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Beseitigung aller nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmittel aus Südlibanon fortzusetzen, und alle Parteien zur Unterstützung dieser Anstrengungen auffordernd,

erneut erklärend, dass die Interimstruppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widerstehen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[18],

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, namentlich ihres Kommandeurs, sowie des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon,

---

[17] S/2007/470.

[18] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der Truppe beitragen, und unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

in Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 25. Juni 2007 an den Generalsekretär[15], das Mandat der Truppe unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern,

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2008 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, und sieht bei der Wahrnehmung ihres Mandats einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Libanesischen Streitkräften mit Interesse entgegen;

3. *appelliert* an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten sowie die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten;

4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die Truppe in ihrem Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit genießt;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass in dieser Hinsicht größere Fortschritte erzielt werden müssen;

6. *erklärt erneut seine Absicht*, weitere Maßnahmen zu prüfen, um zur Verwirklichung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

9. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5733. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5747. Sitzung am 20. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[19]

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 19. September 2007 in Beirut verübten Terroranschlag, bei dem mindestens sieben Personen, darunter der Parlamentsabgeordnete Antoine Ghanem, getötet wurden. Der Rat spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Libanons sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

Der Rat würdigt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, diejenigen, die diesen und andere Morde begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu bringen, und unterstreicht seine Entschlossenheit, die Regierung Libanons bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen.

Der Rat verurteilt erneut jede gezielte Ermordung libanesischer Führer, insbesondere seit Oktober 2004, und verlangt ein sofortiges Ende der Anwendung von Einschüchterung und Gewalt gegen die Vertreter des libanesischen Volkes und der libanesischen Institutionen. Kurz vor dem Beginn der entscheidenden Phase der Präsidentschaftswahl betont der Rat, dass kein Versuch, Libanon zu destabilisieren, weder politische Morde noch andere Terrorakte, den Verfassungsprozess in Libanon behindern oder untergraben darf.

Der Rat erneuert in diesem Zusammenhang seinen Aufruf zur Abhaltung einer freien und fairen Präsidentschaftswahl im Einklang mit den in der libanesischen Verfassung festgelegten Normen und Fristen und ohne jede ausländische Einmischung, unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität Libanons.

Der Rat hebt die Wichtigkeit der Einheit des gesamten libanesischen Volkes hervor. Er bekundet außerdem erneut seine volle Unterstützung für alle gegenwärtig in Libanon unternommenen Anstrengungen, den Terrorismus zu bekämpfen, die demokratischen Institutionen im Wege des nationalen Dialogs zu festigen und die Autorität der Regierung Libanons weiter auf das gesamte Hoheitsgebiet des Landes auszudehnen."

Am 21. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[20]:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 20. September 2007 betreffend das Ersuchen der Regierung Libanons um technische Hilfe seitens der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Mordes an dem Parlamentsabgeordneten Antoine Ghanem am 19. September 2007[21] sorgfältig geprüft.

Entschlossen, der Regierung Libanons auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und diejenigen, die diesen Terroranschlag sowie andere Terroranschläge und Morde in Libanon begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu stellen[22], verweisen sie auf die Resolutionen 1644 (2005) und 1748 (2007) und bitten die Kommission, den libanesischen Behörden bei dieser Untersuchung geeignete technische Hilfe zu gewähren, und den Generalsekretär, die Regierung Libanons und den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission entsprechend zu unterrichten."

Am 16. Oktober 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[23]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2007 betreffend Ihre Absicht, Richter Mohamed Amin El Mahdi (Ägypten) und Richter Erik Møse (Norwegen) zu den beiden Richtern im Auswahlgremium für den Sondergerichts-

[19] S/PRST/2007/34.

[20] S/2007/557.

[21] S/2007/556.

[22] Siehe S/PRST/2007/18.

[23] S/2007/610.

hof für Libanon und Herrn Nicolas Michel, den Untergeneralsekretär für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberater, zu Ihrem Beauftragten zu ernennen[24], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 14. November 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[25]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. November 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Daniel Bellemare (Kanada) zum Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen Ministerpräsidenten Libanons, Rafik Hariri, gemäß Resolution 1595 (2005) des Sicherheitsrats eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zu ernennen[26], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5790. Sitzung am 5. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. November 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/684)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5799. Sitzung am 11. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[27]:

„Der Sicherheitsrat unterstreicht seine tiefe Besorgnis über die wiederholten Verschiebungen der Präsidentschaftswahl in Libanon.

Er betont, dass der derzeitige politische Stillstand nicht dem Interesse des libanesischen Volkes dient und zu einer weiteren Verschlechterung der Situation in Libanon führen kann.

Der Rat erneuert seinen Aufruf zur unverzüglichen Abhaltung einer freien und fairen Präsidentschaftswahl im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen, ohne jede ausländische Einmischung oder Einflussnahme und unter uneingeschränkter Achtung der demokratischen Institutionen.

Er unterstreicht die Wichtigkeit der libanesischen Verfassungsinstitutionen, einschließlich der Regierung Libanons, sowie die Wichtigkeit der Einheit des libanesischen Volkes, insbesondere auf der Grundlage der Aussöhnung und des politischen Dialogs.

Er fordert alle libanesischen politischen Parteien auf, auch weiterhin Zurückhaltung zu üben und ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, um im Wege des Dialogs eine weitere Verschlechterung der Situation in Libanon zu verhüten.

Der Rat lobt daher den von der demokratisch gewählten Regierung Libanons und den Libanesischen Streitkräften verfolgten Kurs bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten in dem Zeitraum bis zur Abhaltung der Präsidentschaftswahl.

Der Rat fordert erneut die vollständige Durchführung aller seiner Resolutionen über Libanon."

[24] S/2007/609.

[25] S/2007/670.

[26] S/2007/669.

[27] S/PRST/2007/46.

Auf seiner 5800. Sitzung am 12. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[28]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den am 12. Dezember 2007 in Baabda verübten Terroranschlag, bei dem François al-Hadsch, Brigadegeneral der Libanesischen Streitkräfte, getötet wurde und mehrere andere Personen ums Leben kamen oder verletzt wurden.

Er spricht den Angehörigen der Opfer, den Libanesischen Streitkräften und der Regierung Libanons sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck diesen Versuch, libanesische Institutionen, in diesem besonderen Fall die Libanesischen Streitkräfte, zu destabilisieren.

Der Rat verurteilt erneut jede gezielte Ermordung libanesischer Führer, insbesondere seit Oktober 2004, und verlangt ein sofortiges Ende der Anwendung von Einschüchterung und Gewalt gegen die Vertreter des libanesischen Volkes und der libanesischen Institutionen.

Er betont, dass es von größter Wichtigkeit ist, diejenigen, die dieses abscheuliche Verbrechen begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu bringen, und bekundet seine Entschlossenheit, die Regierung Libanons bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen und in ihrem diesbezüglichen Engagement zu unterstützen.

Der Rat weist darauf hin, dass er die Anstrengungen des Generalsekretärs zur raschen Errichtung des Sondergerichtshofs für Libanon als Mittel zur Beendigung der Straflosigkeit in Libanon und zur Abschreckung von weiteren Morden in dem Land unterstützt.

Er unterstreicht, dass kein Versuch, Libanon zu destabilisieren, die unverzügliche Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen, ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme und unter uneingeschränkter Achtung der demokratischen Institutionen verhindern soll.

Der Rat hebt die Wichtigkeit der Einheit des gesamten libanesischen Volkes hervor. Er bekundet außerdem erneut seine volle Unterstützung für alle gegenwärtig in Libanon unternommenen Anstrengungen, den Terrorismus zu bekämpfen, die demokratischen Institutionen zu festigen, einen politischen Dialog zu führen und die nationale Aussöhnung zu verfolgen.“

Auf seiner 5802. Sitzung am 14. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2007/698)“.

Resolution 1788 (2007) vom 14. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Dezember 2007 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[29] sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

[28] S/PRST/2007/47.

[29] S/2007/698.

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2008, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5802. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5802. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1788 (2007) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[30]:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

‚Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[29]: „… die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‘“

Am 14. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[31]:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2007 betreffend das Ersuchen der Regierung Libanons um technische Hilfe seitens der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Mordes an Brigadegeneral François al-Hadsch am 12. Dezember 2007[32] sorgfältig geprüft.

Entschlossen, der Regierung Libanons auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und diejenigen, die diesen Terroranschlag sowie andere Terroranschläge und Morde in Libanon begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu stellen[19, 28], verweisen sie auf die Resolutionen 1644 (2005) und 1748 (2007) und bitten die Kommission, den libanesischen Behörden bei dieser Untersuchung geeignete technische Hilfe zu gewähren, und den Generalsekretär, die Regierung Libanons und den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission entsprechend zu unterrichten.“

Am 31. Januar 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[33]:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 30. Januar 2008 betreffend das Ersuchen der Regierung Libanons um technische Hilfe seitens der Unab-

[30] S/PRST/2007/48.

[31] S/2007/736.

[32] S/2007/735.

[33] S/2008/61.

hängigen Internationalen Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Mordes an Major Wissam Eid (Kräfte der inneren Sicherheit), Adjutant Oussama Merheb und anderen Zivilpersonen[34] sorgfältig geprüft.

Entschlossen, der Regierung Libanons auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und diejenigen, die diesen Terroranschlag sowie andere Terroranschläge und Morde in Libanon begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu stellen[28], verweisen sie auf die Resolutionen 1644 (2005) und 1748 (2007) und bitten die Kommission, den libanesischen Behörden bei dieser Untersuchung geeignete technische Hilfe zu gewähren, und den Generalsekretär, die Regierung Libanons und den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission entsprechend zu unterrichten."

Auf seiner 5863. Sitzung am 8. April 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. März 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/210)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daniel Bellemare, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 11. April 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[35]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. April 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Johan Verbeke (Belgien) zu Ihrem Sonderkoordinator für Libanon zu ernennen[36], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis."

Auf seiner 5867. Sitzung am 15. April 2008 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2008/135)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[37]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1773 (2007) sowie an die Erklärungen seines Präsidenten über Libanon und begrüßt die Berichte des Generalsekretärs vom 30. Oktober 2007[38] und vom 28. Februar 2008[39].

Er wiederholt sein Bekenntnis zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Durchführung der Resolution 1701 (2006) sowie von den diesbezüglich vom Generalsekretär geäußerten Besorgnissen und betont, dass in allen in den Berichten des Generalsekretärs genannten we-

[34] S/2008/60.

[35] S/2008/237.

[36] S/2008/236.

[37] S/PRST/2008/8.

[38] S/2007/641.

[39] S/2008/135.

sentlichen Punkten, die für die Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung erforderlich sind, weitere Fortschritte erzielt werden müssen.

Er fordert außerdem alle beteiligten Parteien, insbesondere diejenigen in der Region, auf, ihre Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 1701 (2006) zu verstärken, namentlich indem sie mit dem Generalsekretär in dieser Hinsicht uneingeschränkt zusammenarbeiten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen zur Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen einzuhalten. Er begrüßt die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften.

Er betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973."

Auf seiner 5888. Sitzung am 8. Mai 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 8. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[40]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 2008 betreffend Ihre Absicht, Kroatien in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereit erklärt haben, Militärpersonal für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Verfügung zu stellen[41], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5896. Sitzung am 22. Mai 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[42]:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht die Führer und das Volk Libanons und begrüßt und unterstützt nachdrücklich die am 21. Mai 2008 in Doha unter der Schirmherrschaft der Liga der arabischen Staaten erzielte Vereinbarung, die einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu der Beilegung der gegenwärtigen Krise, der Rückkehr zum normalen Funktionieren der libanesischen demokratischen Institutionen und der vollständigen Wiederherstellung der Einheit und der Stabilität Libanons darstellt.

Der Rat würdigt die Anstrengungen, die die Liga der arabischen Staaten, insbesondere der Ausschuss der Außenminister, unter der Führung des Emirs des Staates Katar, Scheich Hamad bin Khalifa Al-Thani, des Ministerpräsidenten und Außenministers Katars, Scheich Hamad bin Jassim bin Jabor Al-Thani, und des Generalsekretärs der Liga der arabischen Staaten, Herrn Amr Moussa, unternommen hat, um den libanesischen Führern dabei behilflich zu sein, eine Vereinbarung zu erzielen.

[40] S/2008/307.

[41] S/2008/306.

[42] S/PRST/2008/17.

Der Rat begrüßt die Vereinbarung, einen Präsidenten der Republik zu wählen, ein Kabinett der nationalen Einheit einzusetzen und sich mit dem Wahlrecht Libanons zu befassen, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten, sowie den Beschluss, den nationalen Dialog über Wege zur Stärkung der Autorität des Staates über sein gesamtes Hoheitsgebiet so fortzusetzen, dass die Souveränität und die Sicherheit des Staates und des Volkes Libanons gewährleistet ist. Er begrüßt die Vereinbarung, den Einsatz von Waffen und Gewalt als ein Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten ungeachtet ihrer Art und unter allen Umständen zu verbieten.

Der Rat fordert die Umsetzung dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Taif und allen einschlägigen Resolutionen des Rates und den Erklärungen seines Präsidenten zu der Situation in Libanon.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet."

Auf seiner 5901. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 16. Mai 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/334)".

Resolution 1815 (2008)
vom 2. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006, 1686 (2006) vom 15. Juni 2006, 1748 (2007) vom 27. März 2007, 1757 (2007) vom 30. Mai 2007, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 und aller anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004 sowie bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach Prüfung des gemäß den Resolutionen 1595 (2005), 1636 (2005), 1644 (2005), 1686 (2006) und 1748 (2007) vorgelegten Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission („die Kommission")[43],

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit der Kommission und die Fortschritte, die sie unter schwierigen Umständen nach wie vor dabei erzielt, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein,

davon Kenntnis nehmend, dass der Leiter der Kommission bei seiner Unterrichtung des Sicherheitsrats am 8. April 2008 um eine Verlängerung des Mandats der Kommission ersucht hat, um Stabilität und Kontinuität im Untersuchungsprozess zu gewährleisten[44],

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 8. Mai 2008 an den Generalsekretär, in dem er seiner Hoffnung Ausdruck verleiht, dass der Rat dem Ersuchen des Leiters der Kommission entsprechen und das Mandat der Kommis-

[43] Siehe S/2008/210.

[44] Siehe S/PV.5863.

sion bis zum 31. Dezember 2008 verlängern werde, und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung des Generalsekretärs[45],

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an diesem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen,

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission[43];

2. *beschließt*, das Mandat der Kommission bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und bekundet seine Bereitschaft, das Mandat zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, sofern die Kommission berichtet, dass sie die Durchführung ihres Mandats abgeschlossen hat;

3. *ersucht* die Kommission, dem Sicherheitsrat spätestens in sechs Monaten und zu jedem anderen von ihr für geeignet erachteten früheren Zeitpunkt über den Stand der Untersuchung Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5901. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5926. Sitzung am 27. Juni 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2008/390)“.

Resolution 1821 (2008)
vom 27. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2008 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[46] sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen ihr Personal daran beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2008, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5926. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[45] Siehe S/2008/334.

[46] S/2008/390

Beschluss

Ebenfalls auf der 5926. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1821 (2008) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab[47]:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

‚Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[46]: „… die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‘“

DIE SITUATION IN ZYPERN[48]

Beschluss

Auf seiner 5803. Sitzung am 14. Dezember 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2007/699 und Corr.1)“.

Resolution 1789 (2007) vom 14. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Analyse der Entwicklungen am Boden während der letzten sechs Monate in dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Dezember 2007 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern, der von ihm im Einklang mit seinem Mandat vorgelegt wurde[49],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2007 hinaus in Zypern zu belassen,

sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, dass das kommende Jahr eine wichtige Chance bietet, entscheidende Fortschritte zu erzielen, die von allen Parteien in dem Bemühen um eine umfassende Lösung ergriffen werden muss, und feststellend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien dabei behilflich zu sein, den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel einer umfassenden und dauerhaften Regelung zuzuführen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie im Allgemeinen weiterhin stabil ist, erfreut darüber, dass die Zahl der Zwischenfälle, an denen die beiden Seiten beteiligt sind, insgesamt zurückgegangen ist, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, alles zu unterlassen, was zu einer Verschärfung der Spannungen führen könnte,

---

[47] S/PRST/2008/25.

[48] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.

[49] S/2007/699 und Corr.1.

unterstreichend, dass die in der Pufferzone durchgeführten Maßnahmen, insbesondere die Vorschläge zu gewerblichen Großprojekten, die mit der im Mandat der Truppe erwähnten Rückkehr zu normalen Verhältnissen nicht vereinbar sind, nicht zu Lasten der Stabilität und der Sicherheit gehen sollen, und erneut auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs hinweisend, dass die Situation in der Pufferzone durch die Annahme des von den Vereinten Nationen verwendeten Aide-mémoire von 1989 durch beide Seiten verbessert würde,

unter Begrüßung der in der Vereinbarung vom 8. Juli 2006 verankerten Grundsätze und Beschlüsse, betonend, dass eine umfassende Regelung, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt, sowohl wünschenswert als auch möglich ist und nicht weiter hinausgezögert werden sollte[50],

missbilligend, dass die Vereinbarung vom 8. Juli 2006 bislang noch immer nicht durchgeführt worden ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Führer beider Volksgruppen, tätig zu werden und den Prozess unverzüglich einzuleiten, um den Boden für echte Verhandlungen zu bereiten, die zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung führen,

unter Begrüßung der Einigung darüber, die Unterstützung der Minenräumtätigkeiten aus Mitteln der Europäischen Union zu gestatten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, das Protokoll zwischen den maßgeblichen Parteien zur Regelung der verbleibenden Minenräumtätigkeiten rasch fertigzustellen, um die Minenräumung in der Pufferzone abzuschließen,

sowie begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern Fortschritte erzielt und seine wichtige Tätigkeit fortgesetzt hat, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

ferner unter Begrüßung der von beiden Seiten als Mittel zur Stärkung des Vertrauens zwischen den beiden Volksgruppen vorgeschlagenen vertrauensbildenden Maßnahmen und ihre baldige Durchführung nahe legend, in Anregung von Fortschritten bei Maßnahmen wie der Öffnung zusätzlicher Übergangsstellen, unter anderem auch in der Ledra-Straße, unter Berücksichtigung der an den bestehenden Übergangsstellen bereits geltenden Regelungen, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren,

unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

darin übereinstimmend, dass eine aktive und florierende Zivilgesellschaft für den politischen Prozess unerlässlich ist, und in dieser Hinsicht seine Besorgnis bekundend, dass Gelegenheiten für eine konstruktive öffentliche Auseinandersetzung über die Zukunft der Insel innerhalb der Volksgruppen und zwischen ihnen seltener werden und dass diese Atmosphäre insbesondere die Bemühungen behindert, Aktivitäten beider Volksgruppen, die allen Zyprern zugute kommen sollen, sowie die Aussöhnung zu fördern und Vertrauen aufzubauen, um eine umfassende Regelung zu erleichtern,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam verfolgt, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dass er dem Rat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe empfiehlt, sobald dies gerechtfertigt ist,

unter Begrüßung der von Zypern zur Verbesserung der Lebensbedingungen vieler Soldaten der Truppe unternommenen Schritte,

[50] Siehe S/2006/572.

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Analyse der Entwicklungen am Boden während der letzten sechs Monate in dem Bericht des Generalsekretärs, den dieser im Einklang mit seinem Mandat vorgelegt hat[49];

2. *erklärt erneut*, dass der Status quo unannehmbar ist, dass die Zeit nicht für eine Regelung arbeitet und dass die Verhandlungen über eine Wiedervereinigung der Insel bereits zu lange festgefahren sind;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für den 8.-Juli-Prozess, nimmt mit tiefer Sorge von dem Ausbleiben jeglichen Fortschritts Kenntnis und fordert alle Parteien auf, sich sofort konstruktiv an den in dem Schreiben von Untergeneralsekretär Gambari vom 15. November 2006 beschriebenen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu beteiligen und die gegenseitigen Beschuldigungen einzustellen; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, in den kommenden Monaten Flexibilität und politischen Willen zu zeigen, um messbare Fortschritte zu erzielen, die den Beginn echter Verhandlungen erlauben;

4. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

5. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Juni 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

6. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone, insbesondere in Bezug auf die Übergangsstelle in der Ledra-Straße, und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

7. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2008 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5803. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 14. April 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[51]:

[51] S/2008/245.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. April 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Tayé-Brook Zerihoun (Äthiopien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen[52], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 14. April 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[53]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. April 2008 betreffend Ihre Absicht, Konteradmiral Mario Sánchez Debernardi (Peru) zum Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen[54], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5869. Sitzung am 17. April 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Zypern".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[55]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens die am 21. März 2008 erzielte Vereinbarung zwischen den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe[56] und lobt die politische Führungsstärke, die sie gezeigt haben.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die Einrichtung der Arbeitsgruppen und der technischen Ausschüsse, die den Boden für die Aufnahme umfassender, in redlicher Absicht geführter Verhandlungen über eine umfassende und dauerhafte Regelung unter der Schirmherrschaft der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs bereiten werden. Der Rat erwartet mit Interesse die Ergebnisse dieses Vorbereitungsprozesses innerhalb der von den beiden Führern vereinbarten Dreimonatsfrist, in der Hoffnung, dass sie Vertrauen, Dynamik und ein Bewusstsein gemeinsamen Interesses bei der Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung erzeugen werden.

Der Rat begrüßt ferner die Öffnung des Grenzübergangs in der Ledra-Straße als ein Zeichen des politischen Willens, Probleme in Angriff zu nehmen, die den Fortschritt behindert haben, und als ein wichtiges Signal, dass beide Seiten die Lebensbedingungen aller Zyprer zu verbessern suchen. Der Rat sieht weiteren derartigen vertrauensbildenden Maßnahmen mit Interesse entgegen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Wiedervereinigung Zyperns auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Förderation und politischer Gleichberechtigung, wie in den einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt, und seine Bereitschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bereitschaft des Generalsekretärs, den Parteien in Zypern behilflich zu sein, und begrüßt ferner die Aussicht, dass nach Abschluss der Vorbereitungszeit und nach Maßgabe der Fortschritte ein Sonderberater ernannt wird, der Fortschritte in Richtung auf eine umfassende Regelung erleichtern soll.

Der Rat begrüßt die Ernennung von Herrn Tayé-Brook Zerihoun zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und dankt seinem Vorgänger als Sonderbeauftragter, Herrn Michael Møller, für seine Arbeit."

Auf seiner 5911. Sitzung am 13. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2008/353)".

[52] S/2008/244.

[53] S/2008/247.

[54] S/2008/246.

[55] S/PRST/2008/9.

[56] Siehe S/2008/353, Anhang II.

Resolution 1818 (2008)
vom 13. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juni 2008 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[57],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2008 hinaus in Zypern zu belassen,

sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, dass es jetzt eine wichtige Chance gibt, entscheidende Fortschritte zu erzielen, die von allen Parteien in dem Bemühen um eine umfassende Lösung in vollem Umfang genutzt werden muss, und feststellend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien dabei behilflich zu sein, den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel einer umfassenden und dauerhaften Regelung zuzuführen,

unter Begrüßung der Vereinbarung vom 21. März 2008[56] und der Gemeinsamen Erklärung vom 23. Mai 2008[58], die unter anderem gezeigt haben, dass eine erneute politische Bereitschaft besteht, die Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen und an ihnen uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mitzuwirken, und in denen das Bekenntnis der Führer zu einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation mit politischer Gleichberechtigung gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und zur Prüfung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen auf zivilem und militärischem Gebiet bekräftigt wurde,

sowie unter Begrüßung der Öffnung des Grenzübergangs in der Ledra-Straße, die zu mehr Vertrauen und einem stärkeren Zusammenwirken zwischen den beiden Volksgruppen beigetragen hat, erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren, und die Öffnung weiterer Übergangsstellen befürwortend,

ferner unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, zu gegebener Zeit einen Sonderberater zu ernennen und den Rat über die weiteren Entwicklungen und Fortschritte unterrichtet zu halten,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie im Allgemeinen weiterhin stabil ist, erfreut darüber, dass die Zahl der Zwischenfälle, an denen die beiden Seiten beteiligt sind, insgesamt zurückgegangen ist, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen könnten, einschließlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe, zu unterlassen,

unter Begrüßung der Koordinierungsvereinbarungen, die mit den Vereinten Nationen getroffen wurden, um das Problem der nicht genehmigten Bautätigkeit in der Pufferzone, einschließlich der gewerblichen Großprojekte, anzugehen, und sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Situation in der Pufferzone durch die Annahme des von den Vereinten Nationen verwendeten Aide-mémoire von 1989 durch beide Seiten verbessert würde,

sowie unter Begrüßung der mit den türkischen Truppen getroffenen Vereinbarung, mit den Minenräummaßnahmen fortzufahren, aber mit der nachdrücklichen Aufforderung, weitere Leitlinien zu vereinbaren, damit solche Maßnahmen auf allen verbleibenden Minenfeldern durchgeführt werden können, und besorgt feststellend, dass die Finanzierung des Zentrums für Antiminenprogramme nach 2008 noch nicht gesichert ist, dass diese Tätigkeit aber über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden muss,

[57] S/2008/353.

[58] Ebd., Anhang III.

ferner begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern Fortschritte erzielt und seine wichtige Tätigkeit fortgesetzt hat, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass eine aktive und florierende Zivilgesellschaft für den politischen Prozess unerlässlich ist, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam verfolgt, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dass er dem Rat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe empfiehlt, sobald dies gerechtfertigt ist,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Tayé-Brook Zerihoun zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und sich dem Dank des Generalsekretärs für die Arbeit des vorherigen Sonderbeauftragten, Herrn Michael Møller, anschließend,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Analyse der Entwicklungen am Boden während der letzten sechs Monate in dem Bericht des Generalsekretärs[57];

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die derzeitige Dynamik zu nutzen und sich weiter darum zu bemühen, Bereiche der Konvergenz wie auch divergierender Auffassungen so weit wie möglich abzuklären, für die heikleren Fragen Optionen zu entwickeln, wo dies machbar ist, und darauf hinzuwirken, dass umfassende Verhandlungen im Einklang mit der Vereinbarung vom 21. März 2008[56] und der Gemeinsamen Erklärung vom 23. Mai 2008[58] rasch und reibungslos beginnen können;

3. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

4. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Dezember 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

5. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

6. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2008 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und

fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5911. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 14. Juli 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[59]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Juli 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Alexander Downer (Australien) zu Ihrem Sonderberater für Zypern zu ernennen[60], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA[61]

Beschlüsse

Am 27. August 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[62]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. August 2007, in dem Sie Ihre Absicht bekundeten, Generalmajor Zhao Jingmin (China) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen[63], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist und dass sie davon Kenntnis genommen haben."

Auf seiner 5773. Sitzung am 31. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2007/619)".

Resolution 1783 (2007)
vom 31. Oktober 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Ein-

[59] S/2008/457.

[60] S/2008/456.

[61] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

[62] S/2007/510.

[63] S/2007/509.

klang stehen, und Kenntnis nehmend von der Rolle und den Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos[64] und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näher zu bringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)[65],

sowie Kenntnis nehmend von den zwei Verhandlungsrunden, die unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführt wurden, und erfreut über die Fortschritte, die die Parteien im Hinblick auf die Aufnahme direkter Verhandlungen erzielt haben,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Parteien eingewilligt haben, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter dem Dach der Vereinten Nationen fortzusetzen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Oktober 2007[66],

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um Sachverhandlungen aufzunehmen, und so die Durchführung der Resolution 1754 (2007) vom 30. April 2007 und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

3. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der Entwicklungen der letzten Monate fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. Januar 2008 einen Bericht über den Stand dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diesen Bericht entgegenzunehmen und zu erörtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, deutlich vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen, sowie sonstiger von den Parteien vereinbarter vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen;

8. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. April 2008 zu verlängern;

[64] Siehe S/2007/206, Anlage.

[65] S/2007/210, Anlage.

[66] S/2007/619.

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5773. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5884. Sitzung am 30. April 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2008/251)".

Resolution 1813 (2008)
vom 30. April 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007 und 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und Kenntnis nehmend von der Rolle und den Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos[64] und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näher zu bringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)[65],

sowie Kenntnis nehmend von den vier Verhandlungsrunden, die unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführt wurden, und erfreut über die Fortschritte, die die Parteien im Hinblick auf die Aufnahme direkter Verhandlungen erzielt haben,

es begrüßend, dass sich die Parteien dem Kommuniqué des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs vom 18. März 2008[67] zufolge geeinigt haben, zusätzlich zu dem bereits bestehenden Programm für Familienbesuche auf dem Luftweg auch die Möglichkeit der Einführung von Familienbesuchen auf dem Landweg zu prüfen, und den Parteien nahe

[67] S/2008/251, Anhang I.

legend, dies in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu tun,

sowie unter Begrüßung der Verpflichtung der Parteien, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs, dass die Konsolidierung des Status quo kein annehmbares Ergebnis des laufenden Verhandlungsprozesses ist, und feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen positive Auswirkungen auf alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara haben werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. April 2008[68],

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *schließt sich* der in dem Bericht enthaltenen Empfehlung *an*, dass eine realistische Sicht und ein Geist des Kompromisses seitens der Parteien unerlässlich sind, um die Dynamik des Verhandlungsprozesses aufrechtzuerhalten;

3. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) und 1783 (2007) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen, und bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten zu Gunsten einer Lösung der Westsahara-Frage in diesem Kontext;

4. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen und die dabei erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten, und bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diesen Bericht entgegenzunehmen und zu erörtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, deutlich vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu leisten, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern, insbesondere Familienbesuche, sowie sonstige von den Parteien vereinbarte vertrauensbildende Maßnahmen ermöglichen;

9. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. April 2009 zu verlängern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes

[68] S/2008/251.

Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5884. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE[69]

Beschlüsse

Auf seiner 5739. Sitzung am 10. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Timor-Lestes (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2007/513)".

Auf seiner 5740. Sitzung am 10. September 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2007/513)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[70]:

> „Der Sicherheitsrat begrüßt die Bildung der neuen Regierung in Timor-Leste als Ergebnis der Parlamentswahlen vom 30. Juni 2007. Er gratuliert außerdem zur Ernennung des neuen Kabinetts Timor-Lestes unter der Leitung von Ministerpräsident Gusmão. Der Rat beglückwünscht ferner das Volk Timor-Lestes zu diesem Beweis seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu Frieden und Demokratie. Er bekundet seine Bereitschaft, mit der neuen Regierung Timor-Lestes bei der Erreichung ihrer Ziele und bei der Bewältigung der großen Herausforderungen zusammenzuarbeiten, denen sich das Land gegenübersieht, namentlich bei seinen Entwicklungsanstrengungen.
>
> Der Rat bekundet der Nationalen Wahlkommission, dem Technischen Sekretariat für Wahlverwaltung und der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste seine Anerkennung für die Rolle, die sie während der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Timor-Leste gespielt haben. Der Rat würdigt die unschätzbare Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen, die von den regionalen und internationalen Partnern gewährt wurde. Er bekundet darüber hinaus seine Anerkennung für die Rolle der einheimischen und internationalen Wahlbeobachter.
>
> Der Rat hebt die Notwendigkeit hervor, dass alle Parteien etwaige Streitigkeiten ausschließlich auf friedlichem Weg und im Rahmen der demokratischen Institutionen beilegen, und fordert das Volk Timor-Lestes auf, sich jeglicher Gewalt zu enthalten und zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit zu gewährleisten.
>
> Der Rat fordert die Regierung, das Parlament, die politischen Parteien und das Volk Timor-Lestes auf, zusammenzuarbeiten, einen politischen Dialog zu führen und den Frieden, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, eine nachhaltige soziale und wirt-

[69] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

[70] S/PRST/2007/33.

schaftliche Entwicklung und die nationale Aussöhnung in dem Land zu festigen. Der Rat bekräftigt, dass Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht gewährleistet werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Empfehlungen der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste in ihrem Bericht vom 2. Oktober 2006[71] umgesetzt werden.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission[72]. Er legt außerdem der Mission nahe, auch künftig mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen maßgeblichen Partnern zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, um die Regierung Timor-Lestes bei der Umsetzung eines nationalen Entwicklungsplans und bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen, denen sich das Land gegenübersieht, darunter insbesondere der Reform des Sicherheitssektors, der Stärkung der Justiz, der Förderung eines demokratischen Staatswesens, der Lösung der Binnenvertriebenenfrage und der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Rat bekräftigt, dass er die Mission in ihrer Tätigkeit uneingeschränkt unterstützt, und würdigt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Timor-Leste fortlaufend unternehmen, um die vollständige Durchführung des Mandats der Mission zu gewährleisten."

Am 31. Oktober 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[73]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 24. bis 30. November 2007 eine Mission nach Timor-Leste zu entsenden. Sie haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Südafrika (Botschafter Dumisani Kumalo, Leiter der Mission)

China (Botschafter Liu Zhenmin)

Indonesien (Herr Muhammad Anshor)

Kongo (Herr Luc Joseph Okio)

Russische Föderation (Frau Diana Eloeva)

Slowakei (Botschafter Peter Burian)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Jackie Wolcott)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Timor-Leste: Aufgabenstellung

1. Das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land bekräftigen.

2. Dem Volk Timor-Lestes Lob für seine erfolgreichen Wahlen und seine Anstrengungen zur Festigung des Friedens und der Demokratie in dem Land aussprechen.

3. Die Regierung, das Parlament, die politischen Parteien und das Volk Timor-Lestes ermutigen, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, einen politischen Dialog zu führen und den Frieden, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Reform des Sicherheitssek-

[71] Siehe S/2006/822, Anlage.

[72] S/2007/513.

[73] S/2007/647.

tors, eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die nationale Aussöhnung in dem Land zu festigen.

4. Die Entschlossenheit des Rates bekräftigen, dem timorischen Volk bei der Festigung des Friedens, eines demokratischen Staatswesens und der Rechtsstaatlichkeit in der Zeit nach den Wahlen in Timor-Leste behilflich zu sein, die Anstrengungen zur Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit und die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen der Vereinten Nationen unterstützen und fördern und betonen, dass das in der Ratsresolution 1745 (2007) festgelegte Mandat der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste einen wesentlichen Beitrag der Vereinten Nationen zu diesem Unterfangen darstellt.

5. Die volle Unterstützung des Rates für die Mission und die Präsenz der Vereinten Nationen in Timor-Leste bekunden und die bei der Wahrnehmung des Mandats der Mission am Boden erzielten Fortschritte bewerten.

6. Mit den verantwortlichen timorischen Stellen Gespräche und einen Meinungsaustausch darüber führen, wie dem Land bei der Heranbildung der erforderlichen Kapazitäten geholfen werden kann, um auf den bisher erzielten Fortschritten auf dem Gebiet der Sicherheit, der Demokratie und auf anderen Gebieten aufzubauen.

7. Das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Stabilisierung und die Entwicklung in Timor-Leste sowie die Notwendigkeit der fortgesetzten Unterstützung durch bilaterale und internationale Partner bei den timorischen Anstrengungen zur Eigenständigkeit unterstreichen."

Auf seiner 5833. Sitzung am 11. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes „Die Situation in Timor-Leste" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[74]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den Mordanschlag, der am 11. Februar 2008 auf den Präsidenten Timor-Lestes, Herrn José Ramos-Horta, an dessen Wohnsitz verübt wurde, und wünscht ihm eine rasche Genesung. Der Rat verurteilt außerdem den Anschlag auf den Konvoi des Ministerpräsidenten Timor-Lestes, Herrn Kay Rala Xanana Gusmão. Diese Anschläge stellen einen Angriff auf die legitimen Institutionen Timor-Lestes dar.

Der Rat fordert die Regierung Timor-Lestes auf, die für diese abscheulichen Taten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und legt allen Parteien in Timor-Leste eindringlich nahe, diesbezüglich aktiv mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert ferner alle Menschen in Timor-Leste auf, Ruhe zu bewahren, Zurückhaltung zu üben und die Stabilität in dem Land aufrechtzuerhalten. Der Rat fordert alle Parteien in Timor-Leste nachdrücklich auf, alle Streitigkeiten mit politischen und friedlichen Mitteln im Rahmen der demokratischen Institutionen des Landes beizulegen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Regierung und des Volkes von Timor-Leste, die Demokratie zu stärken, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die Stabilität in ihrem Land aufrechtzuerhalten.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Tätigkeit der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste und für den weiteren Einsatz der internationalen Sicherheitstruppe auf Ersuchen der Regierung Timor-Lestes.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf über die Entwicklungen in Timor-Leste Bericht zu erstatten. Der Rat wird die Situation in Timor-Leste auch weiterhin genau überwachen und tätig werden, wenn es angezeigt ist."

[74] S/PRST/2008/5.

Auf seiner 5843. Sitzung am 21. Februar 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Japans, Neuseelands, der Philippinen, Portugals, Sloweniens und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2008/26)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5844. Sitzung am 25. Februar 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Neuseelands, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2008/26)".

Resolution 1802 (2008) vom 25. Februar 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006, 1690 (2006) vom 20. Juni 2006, 1703 (2006) vom 18. August 2006, 1704 (2006) vom 25. August 2006 und 1745 (2007) vom 22. Februar 2007 sowie der Erklärung vom 11. Februar 2008[74],

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2008[75] *begrüßend* und unter Hinweis auf den Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Timor-Leste, die sich vom 24. bis 30. November 2007 dort aufhielt[76],

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land,

erfreut über den erfolgreichen Abschluss der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2007 und die Bildung einer demokratisch gewählten Regierung und demokratisch gewählter Institutionen in Timor-Leste,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung und das Volk Timor-Lestes, sich weiter darum zu bemühen, ihre politischen Herausforderungen zu bewältigen, mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung, Stabilität und Normalität wiederherzustellen, bei gleichzeitiger Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit, und ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bekenntnis der Opposition zur Unterstützung des Friedens und der nationalen Stabilität,

feststellend, dass die politische, sicherheitsbezogene, soziale und humanitäre Lage in Timor-Leste nach wie vor prekär ist,

mit der erneuten Aufforderung an die Führung und die sonstigen Interessenträger in Timor-Leste, einen friedlichen Dialog zu verfolgen und gewaltsame Mittel zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Richterschaft und die ihr obliegende Verantwortung zu achten, es begrüßend, dass die politischen Führer Timor-Lestes von der Notwendigkeit überzeugt sind, für Gerechtigkeit zu sorgen, und entschlossen sind, gegen Straflosigkeit vorzugehen, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem

[75] S/2008/26.

[76] S/2007/711.

schwerwiegenden Mangel an Ressourcen im Justizsystem und die Führung Timor-Lestes ermutigend, weitere Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit für die während der Krise im Jahr 2006 begangenen schweren Straftaten zu unternehmen, wie von der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste empfohlen[71],

unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen über die Notwendigkeit, die am 1. Dezember 2006 zwischen der Regierung Timor-Lestes und der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste geschlossene Vereinbarung über die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Timor-Leste und über Hilfe für die Reform, die Umstrukturierung und den Wiederaufbau der Nationalpolizei von Timor-Leste (PNTL) und des Innenministeriums vollinhaltlich durchzuführen, und in dieser Hinsicht betonend, dass ein konstruktives Engagement zwischen der Polizei der Mission und der Nationalpolizei notwendig ist, um die Kapazitäten und die Fähigkeiten der Nationalpolizei auszubauen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle, die die internationalen Sicherheitskräfte auf Ersuchen der Regierung Timor-Lestes wahrnehmen, um die Regierung und die Mission bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und der Stabilität zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die gegenwärtigen Herausforderungen in Timor-Leste sich zwar im politischen und institutionellen Bereich äußern, dass jedoch Armut und die damit verbundenen Entbehrungen ebenfalls zu diesen Herausforderungen beigetragen haben, in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und in Anerkennung der Fortschritte bei der Entwicklung zahlreicher Aspekte der Regierungsführung in Timor-Leste,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mission nach wie vor bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Timor-Leste wahrnimmt, und mit dem Ausdruck seines Dankes für die von der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unternommenen Bemühungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste unter Beibehaltung der derzeit genehmigten Personalstärke bis zum 26. Februar 2009 zu verlängern;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* die am 11. Februar 2008 verübten Anschläge auf den Präsidenten und den Ministerpräsidenten Timor-Lestes und alle Versuche, das Land zu destabilisieren, stellt fest, dass diese abscheulichen Taten einen Angriff auf die legitimen Institutionen Timor-Lestes darstellen, und begrüßt die rasche und konstruktive Reaktion der Nachbarländer;

3. *fordert* die Regierung Timor-Lestes *auf*, die für diese abscheulichen Taten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und legt allen Parteien eindringlich nahe, diesbezüglich aktiv mit den Behörden zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* das Volk Timor-Lestes *auf*, Ruhe zu bewahren, Zurückhaltung zu üben und die Stabilität in dem Land aufrechtzuerhalten;

5. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste, insbesondere die politischen Führer, *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und einen politischen Dialog zu führen sowie den Frieden, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die nationale Aussöhnung in dem Land zu festigen, und bekundet seine volle Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste zur Bewältigung der kritischen politischen und sicherheitsbezogenen Probleme des Landes durch integrative und kooperative Prozesse, einschließlich im Rahmen des Koordinierungsausschusses auf hoher Ebene und des dreiseitigen Koordinierungsforums;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen zur Herbeiführung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit sind, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Regierung Timor-Lestes die Empfehlungen in dem Bericht der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste vom 2. Oktober 2006[71] umsetzt;

7. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft Timor-Leste dauerhafte Unterstützung für den Aufbau und die Stärkung seiner Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten im Justizsektor gewähren muss;

8. *ersucht* die Mission, ihre Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit des Gerichtswesens fortzusetzen und nach Bedarf anzupassen und der Regierung Timor-Lestes bei der Durchführung der von der Untersuchungskommission empfohlenen Verfahren behilflich zu sein;

9. *fordert* die Mission *auf*, die Regierung Timor-Lestes bei ihren Maßnahmen zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Geber in Bereichen des institutionellen Kapazitätsaufbaus zu unterstützen;

10. *fordert ferner* die Regierung Timor-Lestes *auf*, mit Unterstützung durch die Mission die umfassende Überprüfung der künftigen Rolle und Anforderungen des Sicherheitssektors, einschließlich des Innenministeriums, der Nationalpolizei Timor-Lestes, des Verteidigungsministeriums und der Falintil-Verteidigungskräfte Timor-Lestes, fortzusetzen, ersucht in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Sektors für die langfristige Stabilität die Mission, in enger Abstimmung mit der Regierung und den in Betracht kommenden Gebern verstärkte Anstrengungen zur Unterstützung der Überprüfung zu unternehmen, und begrüßt die Einrichtung eines dreistufigen Koordinierungsmechanismus im August 2007, mit dem Auftrag, die umfassenderen Herausforderungen im Sicherheitssektor anzugehen;

11. *ersucht* die Mission, gemeinsam mit Partnern verstärkte Anstrengungen zur Unterstützung weiterer Fortbildung, Betreuung, institutioneller Entwicklung und Stärkung der Nationalpolizei Timor-Lestes zu unternehmen und so deren Wirksamkeit zu erhöhen, auch im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen, und gleichzeitig durch die Präsenz der Polizeikomponente der Mission weiter für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Timor-Leste zu sorgen, indem der Nationalpolizei Unterstützung gewährt wird, darunter Rechtsdurchsetzung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in der Übergangszeit bis zur Neukonstituierung der Nationalpolizei;

12. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, im ersten Quartal 2008 eine Sachverständigenmission zur Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste zu entsenden, mit dem Auftrag, eine eingehende Bewertung des Bedarfs der Nationalpolizei Timor-Lestes sowie möglicherweise notwendige Anpassungen in Bezug auf die fachlichen Kompetenzen der Polizei der Mission vorzunehmen, und ersucht ihn, den Sicherheitsrat über die Feststellungen der Sachverständigenmission zu unterrichten;

13. *nimmt Kenntnis* von der Aufstellung der Nationalen Strategie zur Normalisierung Timor-Lestes, die die Bewältigung der sozioökonomischen Probleme des Landes, einschließlich der Frage der Binnenvertriebenen und der Förderung dauerhafter Existenzgrundlagen, zum Ziel hat, und fordert diesbezüglich die Mission auf, auch weiterhin in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie allen in Betracht kommenden Partnern die Regierung Timor-Lestes und die zuständigen Institutionen zu unterstützen und Maßnahmen zur Verringerung der Armut und zur Förderung des Wirtschaftswachstums zu konzipieren;

14. *ersucht* die Mission, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) geschlechtsspezifische Gesichtspunkte als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat auch Informationen über die Fortschritte bei der Integration der Geschlechterperspektive in der gesamten Mission sowie über alle weiteren die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen und im Einzelnen die zum Schutz von Frauen und Mädchen vor solcher Gewalt vorgeschlagenen und ergriffenen besonderen Maßnahmen zu benennen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegen-

über sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, insbesondere über die Fortschritte bei den Bemühungen seines Sonderbeauftragten zur Unterstützung des Dialogs und der Aussöhnung, und dem Rat spätestens am 1. August 2008 einen Bericht vorzulegen, in dem er auf mögliche Anpassungen des Mandats und der Personalstärke der Mission eingeht, und ersucht den Generalsekretär ferner, im Benehmen mit der Regierung Timor-Lestes eine mittelfristige Strategie mit geeigneten Kriterien zur Messung und Verfolgung von Fortschritten auszuarbeiten und weitere Berichte vorzulegen, wenn er dies für angezeigt hält;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5844. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT[77]

Beschlüsse

Am 26. März 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[78]:

„Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 11. März 2008[79] zu beantworten, in dem Sie auf die Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats, mit der das Mandat für den Hochrangigen Koordinator für vermisste Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und vermisste kuwaitische Vermögenswerte erteilt wurde, sowie auf die damit zusammenhängenden Resolutionen 687 (1991) und 706 (1991) Bezug nehmen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre anhaltende Unterstützung für die wichtige Tätigkeit des Hochrangigen Koordinators.

Ich möchte Sie von dem Beschluss des Rates unterrichten, 225.000 US-Dollar aus der Betriebsmittelreserve und dem Restbetrag des für Verwaltungs- und Betriebskosten vorgesehenen Anteils von 2,2 Prozent des Treuhandkontos bereitzustellen, um die Fortsetzung der Tätigkeit des Hochrangigen Koordinators während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum der Ernennung des neuen Hochrangigen Koordinators zu finanzieren.

Der Rat ersucht um die Vorlage eines umfassenden Berichts nach Ablauf von 12 Monaten nach der Ernennung, der Angaben zu den während dieses Zeitraums erzielten Fortschritten sowie eine Bewertung der erzielbaren Fortschritte enthält, einschließlich der notwendigen Voraussetzungen und eines Zeitplans für den Abschluss des Mandats."

Am 11. April 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[80]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. April 2008 betreffend die Ernennung von Herrn Gennady P. Tarasov (Russische Föderation) zu Ihrem

---

[77] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

[78] S/2008/206.

[79] S/2008/205.

[80] S/2008/239.

Hochrangigen Koordinator im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999)[81] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben mitgeteilten Ernennung Kenntnis."

DIE SITUATION IN LIBERIA[82]

Beschluss

Auf seiner 5745. Sitzung am 20. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Fünfzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2007/479)".

Resolution 1777 (2007) vom 20. September 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere seine Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1626 (2005) vom 19. September 2005, 1712 (2006) vom 29. September 2006 und 1750 (2007) vom 30. März 2007,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. August 2007[83],

ferner unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Liberias, die Regierungsführung zu verbessern und die Korruption zu bekämpfen, sowie der wichtigen Schritte, die sie unternommen hat, um die Kontrolle über die natürlichen Ressourcen Liberias wiederzuerlangen und zu festigen,

in Anbetracht der Fortschritte im Hinblick auf den Wiederaufbau, die Ausrüstung und die Dislozierung der Liberianischen Nationalpolizei, die Einleitung der Neugliederung der Liberianischen Streitkräfte und den Aufbau einer nationalen Sicherheitsarchitektur und die Regierung Liberias ermutigend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf diesen Gebieten zu beschleunigen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union,

mit Lob für die Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, und für den bedeutenden Beitrag, den sie nach wie vor zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Liberia leistet, und unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie mit den Nachbarregierungen bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion,

mit Dank Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die bislang bei der Wiedereingliederung der Exkombattanten erzielt wurden, und anerkennend, dass nach wie vor Bedarf an Beschäftigungsmöglichkeiten im formellen Sektor besteht,

---

[81] S/2008/238.

[82] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

[83] S/2007/479.

unter Begrüßung der Fortschritte in Bezug auf die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 2006[84] dargelegten allgemeinen Zielmarken sowie der fortgesetzten Anstrengungen der Mission zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen und mit der Aufforderung an die liberianischen Behörden, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um weitere Fortschritte auf diesen Gebieten zu erzielen und insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass bei der Konsolidierung des Übergangsprozesses Liberias nach dem Konflikt weiterhin bedeutende Herausforderungen bestehen, namentlich die Konsolidierung der staatlichen Autorität, der enorme Bedarf auf dem Gebiet der Entwicklung und des Wiederaufbaus, die Reform der Justiz, die Ausweitung der Rechtsstaatlichkeit auf das gesamte Land und der weitere Aufbau der liberianischen Sicherheitskräfte und Sicherheitsarchitektur,

erneut erklärend, dass die Unterstützung durch die Mission zur Gewährleistung der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone nach wie vor notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 2008 zu verlängern;

2. *bekräftigt seine Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 nach Bedarf vorübergehend Truppen zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen;

3. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, die Zahl der im Rahmen des militärischen Anteils der Mission dislozierten Personen im Zeitraum von Oktober 2007 bis September 2008 um 2.450 zu verringern;

4. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, die Zahl der im Rahmen des Polizeianteils der Mission dislozierten Personen im Zeitraum von April 2008 bis Dezember 2010 um 498 zu verringern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Erreichung der in Ziffer 66 seines Berichts vom 8. August 2007[83] beschriebenen wesentlichen Zielmarken und aller präzisierten Zielmarken, die der Generalsekretär oder sein Sonderbeauftragter später möglicherweise empfehlen, zu überwachen, dem Sicherheitsrat innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über diese Fortschritte Bericht zu erstatten, dem Sicherheitsrat in Anbetracht der erzielten Fortschritte spätestens am 15. August 2008 etwaige weitere Verringerungen des militärischen Anteils der Mission zu empfehlen und gegebenenfalls seine Empfehlung für eine Verringerung des Polizeianteils der Mission zu bekräftigen, sofern bei der Ausbildung der Polizei ausreichende Fortschritte erzielt wurden;

6. *bekundet seine Absicht*, bis zum 30. September 2008 im Kontext der Sicherheitslage in Liberia und der Subregion die Empfehlungen des Generalsekretärs für weitere Verringerungen der Personalstärke der Mission zu überprüfen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5745. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. Oktober 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[85]:

[84] S/2006/743.

[85] S/2007/623.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2007 betreffend Ihre Absicht, Frau Ellen Margrethe Løj (Dänemark) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Liberia, Herrn Alan Doss (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokatische Republik Kongo und Herrn Choi Young-Jin (Republik Korea) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen[86], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5810. Sitzung am 19. Dezember 2007 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 2007 (S/2007/689)".

Resolution 1792 (2007) vom 19. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte, der Erhaltung und des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Auftragsvergabeverfahrens für die gewerbliche Forstwirtschaft,

sowie unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben,

unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[87], feststellend, dass Liberia die erforderlichen internen Kontrollen durchführt und andere Anforderungen des Kimberley-Prozesses erfüllt, und mit der Aufforderung an die Regierung, auch weiterhin sorgfältig an der Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Kontrollen zu arbeiten,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 5. Dezember 2007[88], der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, zielgerichtete Sanktionen sowie Waffen und Sicherheit befasst,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen

[86] S/2007/622.

[87] Siehe A/57/489.

[88] Siehe S/2007/689, Anlage.

und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Regierung Liberias bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen sicherstellen,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 und Ziffer 1 *b*) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter sowie die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) („der Ausschuss“) über alle Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unterrichten werden, die im Einklang mit Ziffer 2 *e*) oder 2 *f*) der Resolution 1521 (2003), Ziffer 2 der Resolution 1683 (2006) oder Ziffer 1 *b*) der Resolution 1731 (2006) erfolgen;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der Sachverständigengruppe für Liberia über das Ausbleiben von Fortschritten in dieser Hinsicht und fordert die Regierung Liberias auf, auch künftig alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

3. *bekräftigt erneut seine Absicht*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

4. *begrüßt* die Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia der Regierung Liberias gewährt, indem sie gemeinsame Patrouillen mit der Forstentwicklungsbehörde durchführt, um die staatliche Kontrolle in den Waldgebieten zu stärken;

5. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 1 der Resolution 1760 (2007) vom 20. Juni 2007 ernannt wurde, um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Juni 2008 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 *a*) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Umsetzung des vom liberianischen Kongress am 19. September 2006 verabschiedeten Forstwirtschaftsgesetzes, das mit der Unterzeichnung durch Präsidentin Johnson-Sirleaf am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, zu bewerten;

d) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[87] befolgt, und sich bei dieser Bewertung mit dem Kimberley-Prozess abzustimmen;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2008 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung von Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung von Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) im April 2007;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 8 der Resolution 1782 (2007) wieder eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses aktiv zusammenzuarbeiten;

g) Bereiche aufzuzeigen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe wieder zu ernennen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, den Kimberley-Prozess zu einem Überprüfungsbesuch binnen eines Jahres ab dem Datum, zu dem Liberia an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses voll teilnimmt und dieses anwendet, einzuladen;

9. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, den Rat über den Ausschuss gegebenenfalls über alle etwaigen Überprüfungsbesuche in Liberia sowie über seine Einschätzung der Fortschritte der Regierung Liberias bei der Anwendung des Zertifikationtionssystems des Kimberley-Prozesses zu unterrichten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5810. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[89]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2007 betreffend das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika[90] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder stimmen Ihrer Empfehlung zu, das Mandat des Büros um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010, zu verlängern. Die Ratsmitglieder legen Ihnen in dieser Hinsicht nahe, aktiv die Möglichkeit

[89] S/2007/754.

[90] S/2007/753.

direkter Beiträge von Mitgliedstaaten zu sondieren, die zu den innerhalb der Vereinten Nationen bereitgestellten Ressourcen hinzukommen.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem von Ihrer Absicht Kenntnis, die Aufgabenstellung und Aktivitäten des Büros, wie in der Anlage zu Ihrem Schreiben dargelegt, zu ändern. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, dem Rat alle sechs Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit das Büro sein geändertes Mandat erfüllt."

Auf seiner 5864. Sitzung am 14. April 2008 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Sechzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2008/183)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5914. Sitzung am 18. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juni 2008 (S/2008/371)".

Resolution 1819 (2008) vom 18. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte, der Erhaltung und des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Auftragsvergabeverfahrens für die gewerbliche Forstwirtschaft,

sowie unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben,

unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[87], feststellend, dass Liberia die erforderlichen internen Kontrollen durchführt und die sonstigen Empfehlungen des Kimberley-Prozesses umsetzt, und mit der Aufforderung an die Regierung, auch weiterhin sorgfältig an der Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Kontrollen zu arbeiten,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Regierung Liberias bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen sicherstellen,

unter Begrüßung des Berichts der Sachverständigengruppe für Liberia, der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, zielgerichtete Sanktionen sowie Waffen und Sicherheit befasst[91],

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der nach Ziffer 1 der Resolution 1760 (2007) vom 20. Juni 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Dezember 2008 zu verlängern, und ersucht die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) („der Ausschuss“) bis zum 1. Dezember 2008 über alle in Ziffer 5 der Resolution 1792 (2007) vom 19. Dezember 2007 genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Sachverständigengruppe wieder einzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

3. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, die Empfehlungen der letzten Überprüfung im Rahmen des Kimberley-Prozesses umzusetzen und eng mit dem Kimberley-Prozess zusammenzuarbeiten, um die liberianischen Kontrollen auf dem Gebiet des Handels mit Rohdiamanten weiter zu stärken;

5. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, den Rat über den Ausschuss gegebenenfalls über seine Einschätzung der Fortschritte der Regierung Liberias bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses[87] zu unterrichten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats auch weiterhin behilflich ist, namentlich bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) vorgesehenen Maßnahmen, und verweist in dieser Hinsicht auf sein Ersuchen, die Mission möge die im Einklang mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 erworbenen Waffen- und Munitionsbestände inspizieren, um sicherzustellen, dass in vollem Umfang darüber Nachweis geführt wird, und dem Ausschuss regelmäßig über ihre Feststellungen Bericht erstatten;

7. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire *erneut*, im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete, unbeschadet ihres Mandats sowie im Kontext der verstärkten Koordinierung zwischen den Missionen und Büros der Vereinten Nationen in Westafrika, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe zu helfen, indem sie alle Informationen an den Ausschuss und die Gruppe weiterleitet, die für die Durchführung der in den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5914. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

[91] Siehe S/2008/371.

DIE SITUATION IN SOMALIA[92]

Beschluss

Auf seiner 5732. Sitzung am 20. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2007/381)".

Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006 und 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die vom 13. Juli 2006[93], 22. Dezember 2006[94], 30. April 2007[95] und 14. Juni 2007[96],

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta und unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn François Lonseny Fall,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes für die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Europäischen Union, zur Förderung von Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Somalia und unter Begrüßung ihres fortgesetzten Engagements,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 18. Juli 2007[97], in dem erklärt wird, dass die Afrikanische Union das Mandat ihrer Mission in Somalia um weitere sechs Monate verlängern wird, und feststellend, dass die Vereinten Nationen in dem Kommuniqué aufgefordert werden, einen Friedenssicherungseinsatz nach Somalia zu entsenden, der die langfristige Stabilisierung und die Wiederherstellung des Landes in der Konfliktfolgezeit unterstützen wird,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union an den Generalsekretär vom 4. August 2007[98], in dem darum ersucht wird, dass Sachverständige der Kommission der Afrikanischen Union und des Sekretariats der Vereinten Nationen so bald wie möglich zusammentreffen, um weitere Möglichkeiten der Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu erörtern,

---

[92] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

[93] S/PRST/2006/31.

[94] S/PRST/2006/59.

[95] S/PRST/2007/13.

[96] S/PRST/2007/19.

[97] S/2007/444, Anlage.

[98] S/2007/499, Anlage.

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Juni 2007 über Somalia[99], insbesondere der Ziffer 30 über die Entsendung eines Teams von zehn Militär-, Polizei- und zivilen Sachverständigen zum Amtssitz der Afrikanischen Union mit dem Auftrag, ihre Missionsplanungs- und -leitungskapazitäten zu unterstützen, und mit dem Ausdruck seines Dankes für diese Unterstützung der Mission,

unter Hinweis darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in die Wahrung von Frieden und Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, einen festen Bestandteil der kollektiven Sicherheit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen bildet,

Kenntnis nehmend von Ziffer 27 des Berichts des Generalsekretärs, aus der hervorgeht, dass die Internationale Kontaktgruppe für Somalia ihre Guten Dienste angeboten hat, um den Prozess der echten politischen Aussöhnung in Somalia zu erleichtern, und die Kontaktgruppe ermutigend, dieses Angebot weiter aufrechtzuerhalten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen Somalias, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt und des Extremismus in Somalia und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

unter Betonung seiner Besorgnis über die in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs beschriebene Zunahme der Seeräuberei vor der somalischen Küste und Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Kommuniqué der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und des Welternährungsprogramms vom 10. Juli 2007,

den Beitrag *betonend*, den die Mission und ihre ugandischen Kontingente zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leisten, unter Verurteilung jeglicher gegen sie gerichteter Feindseligkeit und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien in Somalia und in der Region, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

unterstreichend, dass die vollständige Entsendung der Mission helfen wird, ein Sicherheitsvakuum zu vermeiden und die Bedingungen für den vollständigen Abzug anderer ausländischer Kräfte aus Somalia zu schaffen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *betont* die Notwendigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess in Somalia hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, um die Stabilität, den Frieden und die Aussöhnung in dem Land zu festigen und eine möglichst hohe Wirksamkeit der internationalen Hilfe zu gewährleisten;

2. *begrüßt* die Einberufung des Kongresses der nationalen Aussöhnung auf Initiative der Übergangs-Bundesinstitutionen und legt allen Parteien eindringlich nahe, den Kongress zu unterstützen und am politischen Prozess teilzunehmen;

3. *betont*, dass der Kongress der nationalen Aussöhnung ein innersomalischer politischer Prozess sein muss, an dem alle Interessenträger teilnehmen, darunter alle politischen Führer, Klanführer und religiösen Führer, die Wirtschaft sowie Vertreter der Zivilgesellschaft wie etwa Frauengruppen;

4. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Parteien in Somalia *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu achten und in der Folgezeit einen allen Seiten gleichermaßen offen stehenden politischen Prozess

[99] S/2007/381.

aufrechtzuerhalten, und ermutigt sie, sich gemeinsam an den Anstrengungen zur Förderung eines solchen Dialogs, der niemanden ausschließt, zu beteiligen;

5. *erklärt erneut*, dass der laufende politische Prozess sowohl eine Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten als auch einen Fahrplan für einen umfassenden Friedensprozess hervorbringen muss, der demokratische Wahlen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene einschließt, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Stärkung des Kongresses der nationalen Aussöhnung und darüber hinaus zur Förderung eines fortlaufenden, alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, namentlich durch die Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Verwirklichung dieser beiden Ziele und durch die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union und der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia, und ersucht den Generalsekretär, gemäß dem in Ziffer 17 festgelegten Zeitplan über die Bemühungen der Übergangs-Bundesinstitutionen, die in dem Kongress erzielten Fortschritte und den darauf folgenden politischen Prozess und über etwaige Hindernisse für den Erfolg dieser beiden Prozesse Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in denselben Berichten eine Bewertung der weiteren Maßnahmen vorzulegen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia verstärkt zur Wahrnehmung der in Ziffer 6 vorgesehenen Rolle zu befähigen, einschließlich der Möglichkeit seiner Verlegung von Nairobi nach Mogadischu und aller Sicherheitsmaßnahmen, die für einen solchen Umzug möglicherweise erforderlich sind;

8. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an die in Ziffer 6 erwähnte Berichterstattung durch den Generalsekretär Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die den Kongress der nationalen Aussöhnung oder einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das nachstehende Mandat auszuführen:

a) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller Beteiligten an dem in den Ziffern 1 bis 5 genannten Prozess zu unterstützen;

b) nach Bedarf die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen zu gewährleisten;

c) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans behilflich zu sein, insbesondere beim wirksamen Wiederaufbau und der Ausbildung alle Seiten einschließender somalischer Sicherheitskräfte;

d) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

e) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, zu der genannten Mission beizutragen, um die Bedingungen für den Abzug aller anderen ausländischen Kräfte aus Somalia schaffen zu helfen;

11. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie auf technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der in Ziffer 9 genannten Mission oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, oder

b) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den Ziffern 1 bis 5 genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der in Ziffer 12 beschriebenen Benachrichtigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

12. *beschließt außerdem*, dass Staaten, die Versorgungsgüter oder technische Hilfe im Einklang mit Ziffer 11 *b*) bereitstellen, den Ausschuss vorab und von Fall zu Fall davon benachrichtigen;

13. *betont*, dass das Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, bekundet erneut seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann, so auch durch gezielte Maßnahmen zu seiner Unterstützung, und ersucht den Ausschuss, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen getroffen und wie sie umgesetzt werden könnten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Kommission der Afrikanischen Union Konsultationen darüber zu führen, welche weitere Unterstützung der Mission gewährt werden könnte, und dem Rat gemäß dem in Ziffer 17 festgelegten Zeitplan über etwaige Fortschritte Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Nachgang zu den Bemerkungen in seinem Bericht über die Situation in Somalia[99] die derzeitigen Eventualpläne für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln und im Rahmen dessen

a) so bald wie möglich eine weitere technische Bewertungsmission in die Region zu entsenden;

b) weitere Kontakte mit potenziellen truppenstellenden Ländern aufzunehmen;

c) die Maßnahmen aufzuzeigen, die die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft noch ergreifen sollen, um die für die Entsendung und den Erfolg eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia notwendigen Bedingungen schaffen zu helfen und die dabei möglicherweise auftretenden Hindernisse zu überwinden, einschließlich der Benennung konkreter Maßnahmen, Indikatoren und Fristen zur Überprüfung von Fortschritten, die dem Rat dabei helfen werden, hinsichtlich der Angemessenheit einer Mission der Vereinten Nationen und ihrer Ziele einen Beschluss zu fassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach wieder innerhalb von dreißig Tagen über den Stand der Weiterentwicklung der in Ziffer 16 genannten Pläne sowie die in den Ziffern 6 und 7 angesprochenen politischen Aspekte Bericht zu erstatten;

18. *legt* den Mitgliedstaaten, deren Marineschiffe und Militärflugzeuge in den benachbarten internationalen Gewässern und im benachbarten Luftraum der Küste Somalias verkehren, *nahe*, wachsam gegenüber allen dort auftretenden Fällen von Seeräuberei zu sein und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Handelsschifffahrt, insbesondere den Transport von humanitären Hilfsgütern, vor allen derartigen Handlungen im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht zu schützen;

19. *bekräftigt* seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeig-

nete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete;

20. *unterstützt nachdrücklich und befürwortet* die laufenden Hilfsmaßnahmen in Somalia, erinnert an seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Mission und des humanitären Personals und den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen zu erleichtern;

21. *bekräftigt* seine frühere Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia[100];

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5732. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 31. August 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[101]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. August 2007 betreffend Ihre Absicht, die Stelle des Leiters des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia auf die Rangstufe eines Untergeneralsekretärs anzuheben und Herrn Ahmedou Ould-Abdallah zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia zu ernennen, Herrn François Lonseny Fall auf die Stelle des Leiters des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zu versetzen und General Lamine Cissé vorübergehend zum Geschäftsführenden Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika zu bestellen[102], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5805. Sitzung am 17. Dezember 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Norwegens, Portugals und Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5812. Sitzung am 19. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[103]:

> „Der Sicherheitsrat begrüßt die am 17. Dezember 2007 erfolgte Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah[104], der Vorschläge auf dem Gebiet der Politik und der Sicherheit unterbreitete

[100] S/AC.51/2007/14.

[101] S/2007/523.

[102] S/2007/522.

[103] S/PRST/2007/49.

[104] Siehe S/PV.5805.

und die internationale Gemeinschaft aufforderte, sich auf einen klaren Handlungskurs festzulegen. Der Rat sieht weiteren Einzelheiten zu den Vorschlägen des Sonderbeauftragten mit Interesse entgegen. Der Rat unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen des Sonderbeauftragten, auf dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia hinzuwirken.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat begrüßt die Ernennung des neuen Ministerpräsidenten Somalias und sieht der baldigen Bildung einer wirksamen Regierung erwartungsvoll entgegen. Mit der Ernennung Herrn Nur „Adde" Hassan Husseins bietet sich eine neue Chance, weitere Fortschritte beim Dialog und bei der politischen Aussöhnung, bei der Bewältigung der humanitären Krise in Somalia und bei der Umsetzung der Ergebnisse des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu erzielen, die zu einem Etappenplan für den Rest des Übergangszeitraums und zu demokratischen Wahlen in Somalia führen, wie dies in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen ist. Der Rat fordert alle somalischen Parteien nachdrücklich auf, der Gewalt abzuschwören und mit Unterstützung des Sonderbeauftragten einen substanziellen Dialog aufzunehmen, der auf die Herbeiführung einer vollständigen und alle Seiten einbeziehenden nationalen Aussöhnung ausgerichtet ist.

Der Rat begrüßt außerdem die am 6. Dezember 2007 erfolgte Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, Herrn John Holmes, der unter anderem über seinen Besuch in Somalia berichtete[105]. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage zum Ausdruck, die sich auf Grund der herrschenden Sicherheitsbedingungen in Somalia weiter zuspitzt, und betont erneut, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um Somalia humanitäre Hilfe zu gewähren. Der Rat verlangt, dass alle Parteien in Somalia ungehinderten Zugang für die Gewährung jeder humanitären Hilfe an die gefährdeten Bevölkerungsgruppen gewährleisten, ihre Aufgaben und Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erfüllen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen ergreifen.

Der Rat wiederholt seine nachdrückliche Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, fordert alle somalischen Parteien auf, mit ihr uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, legt der internationalen Gemeinschaft erneut eindringlich nahe, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär erneut, mit der Kommission der Afrikanischen Union Konsultationen darüber zu führen, welche weitere Unterstützung der Mission gewährt werden könnte.

Der Rat wiederholt außerdem sein in Resolution 1772 (2007) enthaltenes Ersuchen, der Generalsekretär möge die derzeitigen Eventualpläne für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen weiterentwickeln. Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis zum 8. Februar 2008 über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten."

Am 27. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[106]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Dezember 2007 betreffend Ihre Absicht, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2008-2009 fortsetzen soll[107], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und geäußerten Absicht Kenntnis."

[105] Siehe S/PV.5792.

[106] S/2007/763.

[107] S/2007/762.

Auf seiner 5837. Sitzung am 15. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5842. Sitzung am 20. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Resolution 1801 (2008) vom 20. Februar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007 und 1772 (2007) vom 20. August 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die vom 13. Juli 2006[93], 22. Dezember 2006[94], 30. April 2007[95], 14. Juni 2007[96] und 19. Dezember 2007[103],

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta, unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für Somalias Übergangs-Bundesinstitutionen,

unter Begrüßung der von Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed vorgenommenen Ernennung Nur „Adde" Hassan Husseins zum Ministerpräsidenten, der darauf folgenden Bildung eines neuen Kabinetts im Rahmen der Übergangs-Bundesregierung und des Umzugs der Übergangs-Bundesregierung nach Mogadischu,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und in Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt und des Extremismus in Somalia und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

unter Betonung seiner Besorgnis über die in Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs vom 7. November 2007[108] beschriebene Zunahme der Seeräuberei vor der somalischen Küste und unter Hinweis auf das gemeinsame Kommuniqué der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und des Welternährungsprogramms vom 10. Juli 2007,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes für die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Europäischen Union, zur Förderung von Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Somalia und unter Begrüßung ihres fortgesetzten Engagements,

[108] S/2007/658.

unter Hinweis darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in die Wahrung von Frieden und Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, einen festen Bestandteil der kollektiven Sicherheit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen bildet,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 18. Januar 2008, in dem erklärt wird, dass die Afrikanische Union das Mandat ihrer Mission in Somalia um weitere sechs Monate verlängern wird,

den Beitrag *betonend*, den die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und ihre ugandischen und burundischen Kontingente zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leisten, wozu auch die wichtige Arbeit der ugandischen Truppen bei der Bereitstellung medizinischer Versorgung für somalische Bürger gehört, unter Verurteilung jeder gegen sie gerichteten Feindseligkeit und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien in Somalia und in der Region, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung des nachhaltigen Engagements der Regierung Ugandas in Unterstützung der von der Mission im Laufe des vergangenen Jahres unternommenen Anstrengungen sowie der vor kurzem erfolgten Entsendung von Truppen durch die Regierung Burundis,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia[108], insbesondere von Ziffer 32, und mit dem Ausdruck des Dankes für die Unterstützung, die der Generalsekretär der Mission gewährt,

unterstreichend, dass die vollständige Dislozierung der Mission helfen wird, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und dort die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität zu schaffen,

feststellend, dass die Vereinten Nationen in dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 18. Januar 2008 aufgefordert werden, einen Friedenssicherungseinsatz nach Somalia zu entsenden, der die langfristige Stabilisierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit unterstützen wird,

unter Hinweis auf das in der Erklärung seines Präsidenten vom 19. Dezember 2007 enthaltene Ersuchen, der Generalsekretär möge dem Sicherheitsrat über die Weiterentwicklung der Eventualpläne für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, um die er in Resolution 1772 (2007) ersuchte, Bericht erstatten,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union erneut zu ermächtigen, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) beschriebene Mandat auszuführen, und unterstreicht insbesondere, dass die Mission der Afrikanischen Union in Somalia ermächtigt ist, gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

2. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1772 (2007) auch weiterhin für die in Ziffer 1 genannte Mission gelten werden;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, zur Mission beizutragen, um dabei zu helfen, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und dort die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität zu schaffen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste bereitzustellen;

5. *bekräftigt seine Absicht*, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

6. *erwartet mit Interesse* den nächsten, am 10. März 2008 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs, der auch konkrete Optionen für die Stärkung der Fähigkeit des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, für die weitere Unterstützung der vollständigen Dislozierung der Mission und für Vorbereitungen zur möglichen Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen enthalten wird, und bekräftigt seine Absicht, nach Veröffentlichung des Berichts umgehend erneut zusammenzutreten, um zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen er im Lichte der darin enthaltenen Optionen und Empfehlungen möglicherweise ergreifen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Förderung eines fortlaufenden, letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, so auch indem er die Übergangs-Bundesinstitutionen dabei unterstützt, sich ihres diesbezüglichen Auftrags zu entledigen und Dienste für das somalische Volk bereitzustellen, und indem er mit der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union sowie der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia und ihren Mitgliedern zusammenarbeitet;

8. *fordert* alle internationalen Organisationen und die Mitgliedstaaten *auf*, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seiner Arbeit zu unterstützen, um die Sicherheit zu erhöhen und Somalia umfassenden und dauerhaften Frieden zu bringen, und ersucht sie, im Hinblick auf eine Koordinierung der Bemühungen stets über ihn tätig zu werden;

9. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Parteien in Somalia *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu achten und in der Folgezeit einen allen Seiten gleichermaßen offen stehenden politischen Prozess aufrechtzuerhalten, an dem letztlich alle Interessenträger teilnehmen, darunter politische Führer, Klanführer und religiöse Führer, die Wirtschaft sowie Vertreter der Zivilgesellschaft wie etwa Frauengruppen, und ermutigt sie, sich gemeinsam an den Anstrengungen zur Förderung eines solchen Dialogs, der niemanden ausschließt, zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Übergangs-Bundesregierung unternimmt, um einen Plan für die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Kongresses der nationalen Aussöhnung, insbesondere den Abschluss des Verfassungsprozesses, zu erstellen, und bekräftigt die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für die noch verbleibenden kritischen Phasen des Übergangsprozesses, einschließlich der Abhaltung freier und demokratischer Wahlen im Jahr 2009, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen;

11. *betont*, dass das mit Resolution 733 (1992) verhängte und in späteren Resolutionen weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zu Frieden und Sicherheit in Somalia beiträgt, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und bekundet erneut seine Absicht, zu prüfen, wie seine Wirksamkeit gestärkt werden kann;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, deren Marineschiffe und Militärflugzeuge in den benachbarten internationalen Gewässern und im benachbarten Luftraum der Küste Somalias verkehren, *nahe*, wachsam gegenüber allen dort auftretenden Fällen von Seeräuberei zu sein und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Handelsschifffahrt, insbesondere den Transport von humanitären Hilfsgütern, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht vor allen derartigen Handlungen zu schützen, und begrüßt den Beitrag, den Frankreich zum Schutz der Marinekonvois des Welternährungsprogramms geleistet hat, sowie die Unterstützung, die Dänemark derzeit zu diesem Zweck gewährt;

13. *bekräftigt* seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeig-

nete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete;

14. *unterstützt nachdrücklich und befürwortet* die laufenden humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia, erinnert an seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Mission und des humanitären Personals und den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen zu erleichtern;

15. *bekräftigt* seine frühere Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia[100];

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5842. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Februar 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[109]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Februar 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Said Djinnit (Algerien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika zu ernennen[110], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5858. Sitzung am 20. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Somalias und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2008/178 und Corr.1 und 2)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, und Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5879. Sitzung am 29. April 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 2008 (S/2008/274)".

[109] S/2008/128.

[110] S/2008/127.

Resolution 1811 (2008)
vom 29. April 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „das Waffenembargo" bezeichnet), und der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007 und 1801 (2008) vom 20. Februar 2008,

daran erinnernd, dass gemäß seinen Resolutionen 1744 (2007) und 1772 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf *a*) Waffen und militärisches Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und *b*) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den besagten Resolutionen genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als „der Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer vorab und von Fall zu Fall erfolgenden Benachrichtigung über die Bereitstellung solcher Güter oder Hilfe keine ablehnende Entscheidung getroffen hat,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und in erneuter Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 *i*) der Resolution 1766 (2007) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 24. April 2008[111] und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellt,

erneut darauf bestehend, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

[111] Siehe S/2008/274.

2. *bekundet erneut seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 24. April 2008[111] konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für weitere sechs Monate wieder einzusetzen und sich dabei gegebenenfalls auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1766 (2007) zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss neue Mitglieder zu ernennen; dieses Mandat lautet wie folgt:

a) weiterhin die in Ziffer 3 *a*) bis *c*) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Sicherheitsrats zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe[112] sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)[113], 1558 (2004)[114], 1587 (2005)[115], 1630 (2005)[116], 1676 (2006)[117], 1724 (2006)[118] und 1766 (2007)[111] ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

---

[112] Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

[113] Siehe S/2004/604.

[114] Siehe S/2005/153.

[115] Siehe S/2005/625.

[116] Siehe S/2006/229.

[117] Siehe S/2006/913.

[118] Siehe S/2007/436.

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April[116] und 16. Oktober 2006[117], vom 17. Juli 2007[118] und vom 24. April 2008[111] zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5879. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5893. Sitzung am 15. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2008/178 und Corr.1 und 2)“.

Resolution 1814 (2008)
vom 15. Mai 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008 und 1811 (2008) vom 29. April 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006[93], 22. Dezember 2006[94], 30. April 2007[95], 14. Juni 2007[96] und 19. Dezember 2007[103],

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta, unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und erneut seine Unterstützung dafür bekundend, dass Somalias Übergangs-Bundesinstitutionen dies voranbringen,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für den verbleibenden Teil des Übergangsprozesses, einschließlich der Abhaltung freier und demokratischer Wahlen im Jahr 2009, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

die fortgesetzten Anstrengungen *begrüßend*, die Ministerpräsident Nur „Adde“ Hassan Hussein und sein Kabinett unter Führung von Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed und mit Unterstützung des Übergangs-Bundesparlaments unternehmen, um den politischen Prozess voranzubringen und den Übergangszeitraum abzuwickeln, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, insbesondere die Einigung über die Aufstellung eines Zeitplans für den Verfassungsprozess, der 2009 in ein Referendum münden soll, die Vorstellung der Aussöhnungsstrategie der Übergangs-Bundesregierung, die Kontakte mit Klanführern und lokalen Führungspersönlichkeiten im gesamten Land sowie die Anstrengungen zur Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans und zur Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich der Haushalts- und fiskalischen Prozesse, sowie in

Unterstützung der Anstrengungen zur Erzielung weiterer Fortschritte auf allen diesen Gebieten,

sowie die Verpflichtung *begrüßend*, die alle somalischen Parteien eingegangen sind, die vereinbart haben, untereinander einen Dialog zu führen mit dem Ziel, in Somalia Frieden und Sicherheit herzustellen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle somalischen Parteien, diese Verpflichtungen einzuhalten und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten ausschließlich auf friedliche Mittel zurückzugreifen, ferner unter Begrüßung der unterstützenden Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere der praktischen Unterstützung, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia gewähren, um dazu beizutragen, diesen Dialog voranzubringen, und in dieser Hinsicht die Aufnahme von Gesprächen zwischen den Parteien am 12. Mai 2008 in Dschibuti unterstützend,

ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2008 über Somalia[119], insbesondere der darin enthaltenen Einschätzung, dass die politische Lage in Somalia der internationalen Gemeinschaft derzeit eine neuerliche Chance bietet, innerstaatlichen Initiativen praktische Unterstützung zu gewähren, auch durch eine verstärkte Präsenz von Personal der Vereinten Nationen und, sofern auf breiter Grundlage beruhende politische und sicherheitsbezogene Vereinbarungen getroffen werden und die Bedingungen am Boden dies zulassen, die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, der die Mission der Afrikanischen Union in Somalia ablösen soll,

unter Begrüßung der Unterstützung des Generalsekretärs für ein umfassendes strategisches Konzept der Vereinten Nationen zu Gunsten des Friedens und der Stabilität in Somalia, in dem politische, sicherheits- und programmbezogene Anstrengungen zeitlich abgestuft und in sich gegenseitig verstärkender Weise aufeinander abgestimmt und integriert sind, und die Arbeit gutheißend, die die Vereinten Nationen derzeit leisten, um den politischen Prozess in Somalia zu unterstützen und Optionen für die Verlegung von Personal der Vereinten Nationen nach Somalia zu ermitteln,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten, insbesondere seine führende Rolle bei der Koordinierung der internationalen Anstrengungen, und alle Parteien sowie die internationalen Organisationen, das Landesteam der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten ersuchend, ihn zu unterstützen und jederzeit in enger Abstimmung mit ihm tätig zu werden,

in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Gewalthandlungen und der Aufstachelung zu Gewalthandlungen innerhalb Somalias, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Handlungen mit dem Ziel, einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fortsetzung dieser Handlungen und der Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

unter Hervorhebung des Beitrags, den die Mission zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet, unter Begrüßung insbesondere des fortgesetzten Engagements der Regierungen Ugandas und Burundis, mit Bedauern über den kürzlichen Tod eines burundischen Soldaten, unter Verurteilung jeglicher Feindseligkeit gegenüber der Mission und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien in Somalia und der Region, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

unterstreichend, dass die vollständige Entsendung der Mission helfen wird, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in dem Land zu schaffen,

[119] S/2008/178 und Corr.1 und 2.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 20. Februar 2008 an den Generalsekretär, das dem Bericht des Generalsekretärs[119] als Anhang beigefügt ist, und von der Antwort des Generalsekretärs vom 23. April 2008[120],

betonend, dass das mit Resolution 733 (1992) verhängte und in den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, und erneut verlangend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Somalia und Kenntnis nehmend von der auf der siebenten Tagung des Menschenrechtsrats verabschiedeten Resolution über Somalia und von der Verlängerung des Mandats des Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Somalia durch den Menschenrechtsrat[121],

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia und die anhaltenden Schwierigkeiten für die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, namentlich in Bezug auf den Zugang und die Sicherheit des humanitären Personals, und in Bekräftigung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft seine Bemühungen zur Förderung eines fortlaufenden, letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, insbesondere auch indem er die Übergangs-Bundesinstitutionen in dieser Hinsicht und bei der Bereitstellung von Diensten für das somalische Volk unterstützt;

2. *unterstützt nachdrücklich* das vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. März 2008[119] vorgeschlagene Konzept, begrüßt seine Absicht, eine aktualisierte, umfassende und integrierte Strategie der Vereinten Nationen für Frieden und Stabilität in Somalia vorzulegen, in der politische, sicherheits- und programmbezogene Anstrengungen zeitlich abgestuft und in sich gegenseitig verstärkender Weise aufeinander abgestimmt und integriert sind, und dabei auch die Fähigkeit des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zur Umsetzung dieser Strategie zu bewerten, und ersucht ihn, dem Sicherheitsrat die aktualisierte Fassung innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

3. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht, im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia eine gemeinsame Planungsstelle einzusetzen, die die wirksame und effiziente Umsetzung der integrierten Strategie erleichtern soll;

4. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und den Sitz des Landesteams von Nairobi nach Mogadischu oder an einen Übergangsstandort in Somalia zu verlegen, um die Umsetzung der umfassenden, integrierten Strategie der Vereinten Nationen in Somalia zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die für diese Verlegung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und den Rat bei der Vorlage der in Ziffer 2 genannten Strategie über den neuesten Stand der Dinge zu informieren;

5. *beschließt*, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Landesteam im Rahmen der Förderung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Somalia und der Förderung des laufenden politischen Prozesses ihre Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen verstärken, mit dem Ziel, eine Verfassung auszuarbeiten

[120] S/2008/309, Anlage.

[121] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. II, Resolution 7/35.

und ein Verfassungsreferendum und freie und demokratische Wahlen im Jahr 2009 abzuhalten, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und die Koordinierung der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für diese Anstrengungen zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die bei dieser Arbeit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *erinnert an seine Absicht*, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen oder die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben, und ersucht daher den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss"), innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

7. *erinnert außerdem an seine Absicht*, die Wirksamkeit des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia zu erhöhen, bekundet seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen, und ersucht daher den Ausschuss, innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Eventualplanung für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia fortzusetzen, einschließlich möglicher zusätzlicher Szenarien, in engem Kontakt mit dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia, dem Landesteam der Vereinten Nationen und sonstigen Interessenträgern der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung aller relevanten Bedingungen am Boden und unter Prüfung zusätzlicher Optionen in Bezug auf die Größe, die Konfiguration, die Verantwortlichkeit und das vorgeschlagene Einsatzgebiet der Mission je nach den unterschiedlichen Bedingungen am Boden, ersucht den Generalsekretär, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht aktuelle Informationen über die bei seiner Planung erzielten Fortschritte vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit einen Friedenssicherungseinsatz zu erwägen, der die Mission ablösen würde, sofern in dem politischen Prozess Fortschritte erzielt werden und sich die Sicherheitslage am Boden verbessert;

9. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 23. April 2008 an den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union[120] zugesagt hat, der Gruppe Strategische Pläne und Management der Afrikanischen Union in Addis Abeba zusätzliche technische Berater der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den Gebern Mittel und Wege zu erkunden, um die von den Vereinten Nationen gewährte logistische, politische und technische Unterstützung für die Afrikanische Union zu verstärken, um die institutionellen Kapazitäten der Afrikanischen Union zur Einhaltung ihrer Zusagen zu stärken, damit sie die sich ihr stellenden Herausforderungen bei der Unterstützung der Mission bewältigen kann, und um bei der vollständigen Dislozierung der Mission soweit möglich und nach Bedarf behilflich zu sein, mit dem Ziel, den Standards der Vereinten Nationen zu entsprechen, und den Rat in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über den aktuellen Stand der Dinge zu informieren;

10. *wiederholt seine Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste für die vollständige Dislozierung der Mission bereitzustellen, und seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, zur Mission beizutragen, um den Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und dort die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität schaffen zu helfen, fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge zur Mission angeboten haben, nachdrücklich auf, diese Zusagen einzuhalten, erkennt an, dass mehr getan werden muss, um verstärkte Unterstützung für die Mission zu mobilisieren, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Vorschlägen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 23. April 2008;

11. *bekundet erneut seine Unterstützung* für den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms, fordert die Staaten und Regionalorgani-

sationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Somalia und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für die Mission Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung;

12. *unterstützt nachdrücklich und befürwortet* die laufenden humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia, erinnert an seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Mission, des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, verlangt, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Hilfsbedürftigen sicherstellen, wo sich diese auch befinden mögen, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, einschließlich des raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses wesentlicher Hilfsgüter nach Somalia auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die laufenden Anstrengungen zur Schaffung eines unter der Leitung der Vereinten Nationen stehenden Mechanismus zu stärken, der dazu dient, die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, die Übergangs-Bundesregierung, die Geber und die sonstigen maßgeblichen Parteien zusammenzubringen und Konsultationen zwischen ihnen zu erleichtern, um zur Lösung von Problemen des Zugangs, der Sicherheit und der Bereitstellung humanitärer Hilfe in ganz Somalia beizutragen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, innerhalb des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia wirksame Kapazitäten zu schaffen, um den Schutz der Menschenrechte in Somalia zu überwachen und zu verbessern, und nach Bedarf die Koordinierung zwischen dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem unabhängigen Experten des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in Somalia sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *unterstützt* die laufenden Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der interessierten Mitgliedstaaten, in enger Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung Institutionen des Sicherheitssektors in Somalia zu entwickeln, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, seine Koordinierungsrolle auf diesem Gebiet verstärkt wahrzunehmen, indem er die einschlägigen Programme der Vereinten Nationen und die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten miteinander abstimmt;

16. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, fordert alle Parteien in Somalia auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten, und fordert, dass die für derartige Verstöße in Somalia Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

17. *bekräftigt* seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete;

18. *bekräftigt außerdem* seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia[100];

19. *erinnert* daran, dass der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen kann;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5893. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[122]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 eine Mission nach Afrika zu entsenden. Die Mission wird Dschibuti (betreffend Somalia), Sudan, Tschad, die Demokratische Republik Kongo und Côte d'Ivoire besuchen. Der Abschnitt der Mission, der sich mit Somalia und Sudan befasst, wird unter der gemeinsamen Leitung von Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika) und Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) stehen. Botschafter Jean-Maurice Ripert (Frankreich) wird den Abschnitt der Mission, der sich mit Tschad und der Demokratischen Republik Kongo befasst, leiten, und Botschafter Michel Kafando (Burkina Faso) wird den Abschnitt, der sich mit Côte d'Ivoire befasst, leiten.

Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlagen I bis V). Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

Belgien (Botschafter Olivier Belle)

Burkina Faso (Botschafter Michel Kafando)

China (Botschafter Liu Zhenmin)

Costa Rica (Botschafter Jorge Urbina)

Frankreich (Botschafter Jean-Maurice Ripert)

Indonesien (Botschafter R. M. Marty M. Natalegawa)

Italien (Botschafter Aldo Mantovani)

Kroatien (Botschafter Ranko Vilović)

Libysch-Arabische Dschamahirija (Botschafter Giadalla Ettalhi)

Panama (Botschafter Alfredo Suescum)

Russische Föderation (Leitender Botschaftsrat Vladimir K. Safronkov)

Südafrika (Botschafter Dumisani Kumalo)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter John Sawers)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter Alejandro Wolff)

Vietnam (Botschafter Le Luong Minh)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlagen als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage I

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Somalia

Leitung: Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika) und Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

[122] S/2008/347.

Aufgabenstellung

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias achtet.

2. Bekräftigen, dass der Rat für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta eintritt, und betonen, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen.

3. Die kontinuierlichen Anstrengungen begrüßen und fördern, die der Präsident, der Ministerpräsident und die Übergangs-Bundesinstitutionen unternehmen, um den politischen Prozess voranzubringen und die für den Übergangszeitraum maßgeblichen Schritte vorzunehmen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, insbesondere

- die Einigung über die Aufstellung eines Zeitplans für den Verfassungsprozess, der 2009 in ein Referendum und freie und demokratische Wahlen münden soll;
- die Vorstellung der Aussöhnungsstrategie der Übergangs-Bundesregierung;
- die Kontakte mit Klanführern und lokalen Führungspersönlichkeiten im gesamten Land;
- die Anstrengungen zur Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich der Haushalts- und fiskalischen Prozesse.

4. Erneut auf die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für den verbleibenden Teil des Übergangsprozesses hinweisen.

5. Die Entschlossenheit des Rates zum Ausdruck bringen, die somalischen Anstrengungen durch eine gestärkte Präsenz und eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen, zu unterstützen, insbesondere durch die praktische Unterstützung, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia gewähren, und dabei den Dialog zwischen den somalischen Parteien zu fördern, zur Schaffung eines stabilen Sicherheitsumfelds beizutragen und den integrierten Ansatz der Vereinten Nationen betreffend Somalia zu koordinieren.

6. Den Beitrag der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität anerkennen und die Notwendigkeit unterstreichen, Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste für die vollständige Dislozierung der Mission bereitzustellen.

7. Die tiefe Besorgnis des Rates über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Somalia zum Ausdruck bringen und dabei unterstreichen, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, sowie die Arbeiten zur Förderung und Stärkung des Schutzes der Menschenrechte in Somalia unterstützen.

8. Die ernste Besorgnis des Rates über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia anmelden und alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia auffordern, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ergreifen, die Sicherheit des Personals der Mission, des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten und den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen zu gestatten.

Anlage II

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Sudan

Leitung: Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika) und Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Aufgabenstellung

1. Das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[123] und zur Lösung der Situation in Darfur bekräftigen.

2. Betonen, dass die erfolgreiche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in ganz Sudan, einschließlich Darfurs, und in der Region unerlässlich ist, und die Nationale Kongresspartei und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung zur weiteren Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die weitere Durchführung des Abkommens ermutigen.

3. Die Regierung Sudans nachdrücklich auffordern, ihre Anstrengungen zur Beilegung der Krise in Darfur zu verstärken, und gleichzeitig der großen Sorge des Rates über das Andauern der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage in der Region Ausdruck verleihen.

4. Erneut erklären, dass der Rat den politischen Prozess unter Vermittlung des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Jan Eliasson, und des Sondergesandten der Afrikanischen Union für Darfur, Herrn Salim Ahmed Salim, unterstützt, und alle Parteien auffordern, die Gewalt zu beenden und sich konstruktiv an einem Friedensprozess in Darfur zu beteiligen, mit dem Ziel, dauerhaften Frieden in Sudan herbeizuführen.

5. Die hohe Wertschätzung und die Unterstützung des Rates für den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) und sein Personal demonstrieren und die Regierung Sudans, die Geber, die truppenstellenden Länder und alle maßgeblichen Parteien erneut auffordern, die vollständige und möglichst frühzeitige Entsendung der Truppe, wie vom Generalsekretär geplant, zu erleichtern.

6. Seine Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und über deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen unterstreichen und alle Parteien in Darfur auffordern, die Offensivhandlungen einzustellen und den Helfern den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gestatten.

7 Erneut seiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass ein Abbau der Spannungen zwischen den Regierungen Sudans und Tschads für eine dauerhafte regionale Sicherheit unerlässlich ist, und beide Regierungen auffordern, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008, dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[124] und anderen bilateralen Abkommen nachzukommen.

8. Unterstreichen, dass die Durchführung aller Ratsresolutionen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in allen Situationen und der Ablauf ordnungsgemäßer Verfahren sichergestellt werden müssen.

Anlage III

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Tschad

Leitung: Botschafter Jean-Maurice Ripert (Frankreich)

Aufgabenstellung

1. Im Kontext der anhaltenden Gewalt und der Aktivitäten bewaffneter Gruppen in Darfur, im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und

[123] S/2005/78, Anlage.

[124] Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan (siehe S/2006/103).

politischen Unabhängigkeit Tschads sowie zur Sache des Friedens in der Region bekräftigen.

2. Die Entschlossenheit des Rates bekräftigen, den tschadischen und den zentralafrikanischen Behörden dabei behilflich zu sein, Flüchtlinge aus Darfur, Binnenvertriebene und andere gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung zu schützen und die Erbringung humanitärer Hilfe im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik durch die Entsendung einer mehrdimensionalen Präsenz in diesen Gebieten zu erleichtern.

3. Die Unterstützung des Rates für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und die Operation der Europäischen Union in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik demonstrieren und daran erinnern, dass der Rat den Generalsekretär ersucht hat, ihm im September 2008 nach entsprechenden Konsultationen mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik über die nach der Operation der Europäischen Union vorgesehenen Folgeregelungen Bericht zu erstatten, darunter je nach der Entwicklung der Lage ein möglicher Einsatz der Vereinten Nationen.

4. Erneut seiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass ein Abbau der Spannungen zwischen den Regierungen Sudans und Tschads für eine dauerhafte regionale Sicherheit unerlässlich ist, und beide Regierungen auffordern, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008, dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[124] und anderen bilateralen Abkommen nachzukommen.

5. Daran erinnern, dass der Rat die anhaltenden Aktivitäten bewaffneter Rebellengruppen in Tschad verurteilt, und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, das Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 zu achten.

6. Die verantwortlichen tschadischen Stellen ermutigen, den mit dem Abkommen vom 13. August 2007 eingeleiteten politischen Dialog unter Achtung des Verfassungsrahmens beharrlich weiter zu fördern.

Anlage IV

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Demokratische Republik Kongo

Leitung: Botschafter Jean-Maurice Ripert (Frankreich)

Aufgabenstellung

1. Anerkennen, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Festigung des Friedens und der Stabilität sowie für die Förderung der Wiederherstellung und der Entwicklung in dem Land trägt, die allesamt langfristige, nachhaltige Anstrengungen und angemessene internationale Unterstützung erfordern.

2. Die Entschlossenheit des Sicherheitsrats bekräftigen, zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, eingedenk dessen, dass der Rat den Generalsekretär ersucht hat, Richtkriterien für eine künftige stufenweise Verringerung der Personalstärke der Mission zu entwickeln.

3. Die nachdrückliche Unterstützung des Rates für die neue Dynamik bekunden, die von dem gemeinsamen Kommuniqué von Nairobi vom 9. November 2007[125] und von der Konferenz von Goma vom 6. bis 23. Januar 2008, die zusammen eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Wiederherstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in der Region der Großen Seen darstellen, in Gang gesetzt wurde.

[125] S/2007/679, Anlage.

4. Der insbesondere in Resolution 1804 (2008) gestellten Forderung des Rates Nachdruck verleihen, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo noch immer operierenden Milizen und bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen, und zu diesem Zweck die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu Anstrengungen ermutigen und zur regionalen Zusammenarbeit anregen, insbesondere zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda.

5. Die verantwortlichen kongolesischen Stellen nachdrücklich auffordern, mit Unterstützung durch andere beteiligte Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, geeignete Schritte zur Beendigung des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen.

6. Die verantwortlichen kongolesischen Stellen auffordern, umgehend ihre Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Armee, der Polizei und der Justiz, zu verstärken, in dieser Hinsicht den am 25. und 26. Februar 2008 in Kinshasa abgehaltenen Runden Tisch über die Reform des Sicherheitssektors begrüßen und das weitere Vorgehen erörtern.

7. Die Unterstützung des Rates für die Stärkung der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Amtsführung in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere durch die rasche Abhaltung von Kommunalwahlen, hervorheben.

8. Zu weiteren Anstrengungen zur Bewältigung der nach wie vor schlimmen humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo, zum Schutz der gefährdeten Zivilbevölkerung, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung der Straflosigkeit, namentlich bei von bewaffneten Elementen begangener sexueller Gewalt, ermutigen.

Anlage V

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Côte d'Ivoire

Leitung: Botschafter Michel Kafando (Burkina Faso)

Aufgabenstellung

1. Es begrüßen, dass die ivorischen Parteien im Rahmen des Politischen Abkommens von Ougadougou[126] und seiner Zusatzabkommen die Eigenverantwortung für den Friedensprozess übernommen haben.

2. Die maßgeblichen Fortschritte begrüßen, die seit der Unterzeichnung des Abkommens und seiner Zusatzabkommen erzielt wurden.

3. Die Unterstützung des Rates für die Tätigkeit des Vermittlers, seines Sonderbeauftragten und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire bekunden.

4. Den Parteien weiter nahe legen, alle Bestimmungen des Abkommens und seiner Zusatzabkommen uneingeschränkt und nach Treu und Glauben umzusetzen, betonen, dass die darin festgelegten Fristen eingehalten werden müssen, und die Parteien der diesbezüglichen Unterstützung des Rates versichern.

5. Die Unterzeichnung von Verordnungen betreffend die Abhaltung der Wahlen begrüßen, insbesondere die Festlegung des Termins für den ersten Präsidentschaftswahlgang auf den 30. November 2008.

6. Die Regierung Côte d'Ivoires und die Unabhängige Wahlkommission nachdrücklich auffordern, die technischen Fragen betreffend die Wahlen rasch zu lösen.

[126] S/2007/144, Anlage.

7. Die Unterzeichnung der Verhaltenskodexes durch die politischen Parteien in Côte d'Ivoire am 24. April 2008 begrüßen und betonen, dass er von allen Unterzeichnern strikt einzuhalten ist.

8. Die Parteien auffordern, ein förderliches Umfeld für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen zu gewährleisten, daran erinnern, wie wichtig eine Zertifizierung aller Phasen des Wahlprozesses durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ist, und der Regierung nahe legen, die Präsenz internationaler Beobachter während der Wahlen zu erleichtern.

9. Der Regierung nahe legen, die Sicherheit der Wahllokale, der Wähler und der Unabhängigen Wahlkommission und ihrer örtlichen Nebenstellen zu gewährleisten.

10. Die Zivilgesellschaft zur Mitwirkung an der Durchführung des Abkommens, insbesondere an dem Wahlprozess, ermutigen.

11. Darlegen, dass der Rat das Sanktionsregime in Anbetracht der Entwicklungen im Friedensprozess und bei den Wahlen prüfen wird.

12. Die ivorischen Parteien nachdrücklich auffordern, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, zu gewährleisten.

13. Der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Force Licorne für ihre Friedenssicherungsbemühungen Anerkennung und Ermutigung aussprechen."

Auf seiner 5902. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Dänemarks, Griechenlands, Japans, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, der Republik Korea, Somalias und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Resolution 1816 (2008) vom 2. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia,

zutiefst besorgt über die Bedrohung, die seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege und die internationale Schifffahrt darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation seit 2005 vorgelegten vierteljährlichen Berichte, aus denen hervorgeht, dass Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle nach wie vor begangen werden, insbesondere in den Gewässern vor der Küste Somalias,

erklärend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen")[127] niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

in Bekräftigung der die Bekämpfung der Seeräuberei betreffenden Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich des Seerechtsübereinkommens, und daran erinnernd, dass sie Leitprinzipien für die möglichst umfassende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, vorgeben, so unter anderem beim Anhalten, der Durchsuchung und dem Aufbringen von Schiffen, die für seeräuberische Handlungen benutzt werden oder bei denen ein Verdacht besteht, dass sie für seeräuberische Handlungen benutzt werden, und bei der Festnahme der diese Handlungen begehenden Personen im Hinblick auf ihre strafrechtliche Verfolgung,

[127] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995.

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung nicht über die Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder die internationalen Seeschifffahrtsstraßen vor der Küste Somalias oder die Hoheitsgewässer Somalias zu patrouillieren und zu sichern,

unter Missbilligung der jüngsten Vorfälle, bei denen Schiffe, darunter auch vom Welternährungsprogramm betriebene Schiffe sowie zahlreiche Handelsschiffe, in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias angegriffen und entführt wurden, und der schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen dieser Angriffe auf die rasche, sichere und wirksame Leistung von Nahrungsmittelhilfe und sonstiger humanitärer Hilfe für die Bevölkerung Somalias sowie der großen Gefahren, die diese Angriffe für Schiffe, Besatzungen, Fahrgäste und Fracht bedeuten,

Kenntnis nehmend von den an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben des Generalsekretärs der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation vom 5. Juli und vom 18. September 2007 betreffend die Probleme mit Seeräuberei vor der Küste Somalias sowie von der Resolution A.1002(25) der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation vom 29. November 2007, in der die Regierungen mit allem Nachdruck zu verstärkten Anstrengungen aufgefordert wurden, seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe, gleichviel wo sie begangen werden, im Rahmen der Bestimmungen des Völkerrechts zu verhüten und zu bekämpfen, und unter Hinweis auf das gemeinsame Kommuniqué der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und des Welternährungsprogramms vom 10. Juli 2007,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 9. November 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er berichtete, dass die Übergangs-Bundesregierung Somalias zur Bewältigung des Problems internationale Hilfe benötigt und begrüßen würde,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 27. Februar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er dem Rat die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung zu dringender Hilfeleistung bei der Sicherung der Hoheitsgewässer und der internationalen Gewässer vor der Küste Somalias mit dem Ziel, die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten, übermittelt,

feststellend, dass Vorfälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe in den Hoheitsgewässern Somalias und auf Hoher See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt und missbilligt* alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias;

2. *fordert* Staaten, deren Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Somalias im Einsatz sind, *nachdrücklich auf*, Wachsamkeit in Bezug auf seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle zu üben, und ermutigt in diesem Zusammenhang insbesondere die Staaten, die an der Nutzung der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege vor der Küste Somalias interessiert sind, ihre Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung zu verstärken und zu koordinieren;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, untereinander, mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und gegebenenfalls mit den zuständigen Regionalorganisationen in Bezug auf seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen sowie Schiffen, die von Seeräubern oder bewaffneten Räubern bedroht oder angegriffen werden, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts Hilfe zu leisten;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen, namentlich der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dafür zu sorgen, dass für Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, eine angemessene Anleitung und Ausbildung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken erteilt wird und dass sie das Gebiet nach Möglichkeit meiden;

5. *fordert* die Staaten und die interessierten Organisationen, namentlich die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, *auf*, Somalia und den benachbarten Küstenstaaten auf Ersuchen technische Hilfe zur Stärkung der Fähigkeit dieser Staaten zu gewähren, die Sicherheit der Küsten und der Schifffahrt zu gewährleisten, einschließlich zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle vor der Küste Somalias und den Küsten der Nachbarländer;

6. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia finden, die ausschließlich den in Ziffer 5 dieser Resolution genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

7. *beschließt*, dass die Staaten, die mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeiten, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs durch die Übergangs-Bundesregierung, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum dieser Resolution ermächtigt sind,

a) in die Hoheitsgewässer Somalias einzulaufen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei zu bekämpfen;

b) innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei alle notwendigen Mittel zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle anzuwenden;

8. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß der Ermächtigung in Ziffer 7 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

9. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen[127], in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt, unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigung nur auf Grund des Schreibens des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 27. Februar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats erteilt wurde, in dem er die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt;

10. *fordert* die Staaten *auf*, ihre nach den Ziffern 5 und 7 ergriffenen Maßnahmen mit den anderen teilnehmenden Staaten abzustimmen;

11. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Festlegung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

12. *ersucht* die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeitenden Staaten, den Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 7 erteilten Ermächtigung durchgeführt haben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von fünf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, den Rat auf der Grundlage der ihm mit Zustimmung aller betroffenen Küstenstaaten zur Kenntnis gebrachten Fälle und unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden bilateralen und regionalen Kooperationsvereinbarungen über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle zu unterrichten;

15. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 7 erteilte Ermächtigung auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5902. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5942. Sitzung am 23. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2008/466)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 22. Juli 2008, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina[128]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5780. Sitzung am 15. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5780. Sitzung am 15. November 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Bosnien und Herzegowina‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Amtierenden Vorsitzenden des Ministerrats Bosnien und Herzegowinas sowie die Vertreter Portugals und Serbiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen

[128] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident Herrn Miroslav Lajčák, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Lajčák unterrichten.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Nikola Špirić, dem Amtierenden Vorsitzenden des Ministerrats Bosnien und Herzegowinas.

Die Ratsmitglieder, Herr Lajčák, Herr Špirić und die Vertreter Portugals und Serbiens führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5782. Sitzung am 21. November 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. November 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/651)".

Resolution 1785 (2007)
vom 21. November 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006 und 1764 (2007) vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen" bezeichnet)[129] sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union), den Hohen Militärvertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

[129] Siehe S/1995/999, Anlage.

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Staates und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den zwölf Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 2. November 2007[130],

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[131] sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000[132],

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Außen- und Verteidigungsminister der Europäischen Union auf ihrer gemeinsamen Tagung am 14. und 15. Mai 2007, in denen sie bekräftigen, dass die Europäische Union eine militärische Präsenz in dem Land beibehalten wird, solange es notwendig ist, um weiter zur Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds beizutragen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden[133], in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat[134],

das erhöhte Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und das fortgesetzte Engagement der Nordatlantikvertrags-Organisation *begrüßend*,

---

[130] Siehe S/2007/651, Anlage.

[131] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

[132] S/PRST/2000/4.

[133] Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

[134] Siehe S/2004/917.

feststellend, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg in die Europäische Union und insbesondere zum Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens nur sehr begrenzt vorangekommen ist, obwohl der Wortlaut des Abkommens bereits fertiggestellt ist, und mit der erneuten Aufforderung an die Behörden in Bosnien und Herzegowina, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, wie auch der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seiner Erklärung vom 31. Oktober 2007[130] bekräftigte,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)[129] sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995[135] und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet[136];

[135] S/1995/1021, Anlage.

[136] Siehe S/1997/979, Anlage.

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Rates zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (den Einsatzkräften der Europäischen Union) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005) und 1722 (2006) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (der Einsatzkräfte der Europäischen Union) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab November 2007 eine militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004[133] mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie

für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und zur Unterstützung beider Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. e*rsucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union erneut für den Einsatz ihrer Polizeimission in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens[137] und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung

[137] Siehe S/1996/1012, Anlage.

des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5782. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5894. Sitzung am 19. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats), Serbiens und Sloweniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Mai 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/300)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Miroslav Lajčák, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)[138]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5811. Sitzung am 19. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5811. Sitzung am 19. Dezember 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Albaniens, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Belarus', Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Finnlands, Griechenlands, Islands, Japans, Kanadas, Kubas, Lettlands, Liechtensteins, Marokkos, Moldaus, Montenegros, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns und Zyperns ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Fatmir Sejdiu gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Ministerpräsident der Republik Serbien und Herr Sejdiu führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5821. Sitzung am 16. Januar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Präsident der Republik Serbien) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2007/768)".

[138] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joachim Rücker, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5822. Sitzung am 16. Januar 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5822. Sitzung am 16. Januar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Albaniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Belarus', Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Indiens, Irlands, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Mexikos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Polens, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns und Zyperns ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Gemäß dem auf der 5821. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Boris Tadić, den Präsidenten der Republik Serbien, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Gemäß dem auf der 5821. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Joachim Rücker, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Präsident der Republik Serbien, Herr Rücker und Herr Thaçi führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 5835. Sitzung am 14. Februar 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5835. Sitzung am 14. Februar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Minister für auswärtige Angelegenheiten Serbiens, Herrn Vuk Jeremić, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und der Minister für auswärtige Angelegenheiten Serbiens führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5839. Sitzung am 18. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Präsident der Republik Serbien) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Ständigen Vertreters Serbiens bei den Vereinten Nationen vom 17. Februar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/103)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 17. Februar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/104)“.

Auf seiner 5850. Sitzung am 11. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Serbiens bei den Vereinten Nationen vom 6. März 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/162)“.

Auf seiner nichtöffentlichen 5871. Sitzung am 21. April 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5871. Sitzung am 21. April 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Boris Tadić, den Präsidenten der Republik Serbien, sowie die Vertreter Albaniens, Aserbaidschans, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Indiens, Irlands, Islands, Japans, Kubas, Lettlands, Liechtensteins, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Singapurs, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Usbekistans und Zyperns ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Joachim Rücker, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates außerdem Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Rücker, Herr Tadić und Herr Thaçi führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5917. Sitzung am 20. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Präsident der Republik Serbien) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2008/354)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie in vorherigen Konsultationen vereinbart, Herrn Fatmir Sejdiu gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Juni 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[139]:

[139] S/2008/412.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Juni 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Lamberto Zannier (Italien) zu ihrem Sonderbeauftragten für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen[140], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5944. Sitzung am 25. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2008/458)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie in vorherigen Konsultationen vereinbart, Herrn Skënder Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht[141]

Beschluss

Auf seiner 5742. Sitzung am 14. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/538)".

Resolution 1775 (2007) vom 14. September 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1504 (2003) vom 4. September 2003,

eingedenk des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

in dem Bewusstsein, dass die Amtszeit von Frau Carla Del Ponte als Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien am 14. September 2007 endet,

angesichts der Notwendigkeit, einen reibungslosen Übergang zwischen dem Ausscheiden von Frau Del Ponte und dem Amtsantritt ihres Nachfolgers sicherzustellen,

[140] S/2008/411.

[141] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

nach Behandlung des Ersuchens des Generalsekretärs, den Auftrag von Frau Del Ponte um den Zeitraum vom 15. September 2007 bis 31. Dezember 2007 zu verlängern[142],

Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, seinen Kandidaten für das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu benennen,

beschließt, den Auftrag von Frau Carla Del Ponte als Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ein letztes Mal mit Wirkung vom 15. September 2007 bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern.

Auf der 5742. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5785. Sitzung am 28. November 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. November 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/678)“.

Resolution 1786 (2007)
vom 28. November 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1775 (2007) vom 14. September 2007,

eingedenk des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Serge Brammertz für das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen[143],

unter Hinweis darauf, dass er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs),

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004, in der er betonte, wie wichtig die vollständige Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs ist, und in der er den Gerichtshof nachdrücklich aufforderte, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen,

beschließt, Herrn Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen, wobei diese Amtszeit durch den Sicherheitsrat früher beendet werden kann, wenn der Gerichtshof seine Tätigkeit abgeschlossen hat.

Auf der 5785. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[142] Siehe S/2007/538.

[143] Siehe S/2007/678.

Beschluss

Auf seiner 5841. Sitzung am 20. Februar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“.

Resolution 1800 (2008) vom 20. Februar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006 und 1668 (2006) vom 10. April 2006,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Dezember 2007[144], 22. Januar[145] und 8. Februar 2008[146] an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

nach Prüfung des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (der Gerichtshof), wonach der Generalsekretär ermächtigt werden soll, im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zu ernennen, ungeachtet dessen, dass ihre Zahl zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2008 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss, mit dem Ziel, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, zusätzliche Verfahren durchzuführen, sobald einer oder mehrere der ständigen Richter des Gerichtshofs zur Verfügung stehen,

daran erinnernd, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs), und in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten zwölf Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich zusätzliche Verfahren durchführen und so die mit seiner Arbeitsabschlussstrategie gesteckten Ziele erreichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt* daher, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zur Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen darf, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2008 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5841. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[144] S/2007/788.

[145] S/2008/44.

[146] S/2008/99.

Beschluss

Am 30. Juli 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[147]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Juli 2008 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht[148] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Herrn Christoph Flügge zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION BETREFFEND RUANDA

A. Die Situation betreffend Ruanda[149]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[150]

Auf seiner 5931. Sitzung am 10. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Ruanda

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Dezember 2007 (S/2007/782)".

Resolution 1823 (2008) vom 10. Juli 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 1005 (1995) vom 17. Juli 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995, 1013 (1995) vom 7. September 1995, 1053 (1996) vom 23. April 1996, 1161 (1998) vom 9. April 1998 und 1749 (2007) vom 28. März 2007,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda vom 31. Dezember 2007[151] und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Ausschusses vom 22. Mai 2008,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo und der gemäß Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe bei der Durchführung ihres mit Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 verlängerten Mandats zusammenarbeiten,

---

[147] S/2008/508.

[148] S/2008/507.

[149] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

[150] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

[151] S/2007/782, Anlage.

sowie betonend, dass die Staaten in der Region sicherstellen müssen, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die ihnen geliefert werden, nicht an illegale bewaffnete Gruppen abgezweigt oder von diesen genutzt werden,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué[152] und das Ergebnis der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma (Demokratische Republik Kongo) abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu, die zusammen einen erheblichen Fortschritt bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, und ihrer vollständigen Durchführung mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen und betonend, wie wichtig seine volle Umsetzung ist,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten der Region, ihre Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, um den Frieden in der Region zu konsolidieren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1011 (1995) verhängten Verbote aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda aufzulösen.

Auf der 5931. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind[153]

Beschluss

Auf seiner 5741. Sitzung am 14. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/539)“.

Resolution 1774 (2007) vom 14. September 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1505 (2003) vom 4. September 2003,

eingedenk des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, den der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 angenommen hat,

[152] S/2007/679, Anlage.

[153] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen[154],

unter Hinweis darauf, dass er den Gerichtshof in seiner Resolution 1503 (2003) aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs),

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004, in der er betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs ist, und in der der Gerichtshof nachdrücklich aufgefordert wurde, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2007 erneut für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen, wobei diese Amtszeit durch den Sicherheitsrat früher beendet werden kann, wenn der Gerichtshof seine Tätigkeit abgeschlossen hat.

Auf der 5741. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5937. Sitzung am 18. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Juni 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/436)“.

Resolution 1824 (2008)
vom 18. Juli 2008[155]

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 6. Juni 2008 beigefügt ist[156],

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1449 (2002) vom 13. Dezember 2002,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen er den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

daran erinnernd, dass der Rat am 13. Juni 2006 in seiner Resolution 1684 (2006) beschloss, die Amtszeit von elf der ständigen Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und dass der Rat am 13. Oktober 2006 in seiner Resolution 1717 (2006)

[154] Siehe S/2007/539.

[155] Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1824 (2008) mit Schreiben vom 21. Juli 2008 (A/62/910).

[156] S/2008/436.

beschloss, die Amtszeit der achtzehn Ad-litem-Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern,

davon Kenntnis nehmend, dass zwei der ständigen Richter und einer der Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, ihre Absicht bekundet haben, 2008 nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle zurückzutreten, und dass in diesem Stadium nicht davon auszugehen ist, dass sie ersetzt werden müssen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Gerichtshof dabei erzielt hat, seine Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

ferner Kenntnis nehmend von den Prognosen des Gerichtshofs in Bezug auf den Abschluss aller Fälle, in denen noch Verfahren laufen, vor Ende Dezember 2009,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der betroffenen Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und dazu beitragen wird, die Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie zu gewährleisten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der bei der Berufungskammer anhängigen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Mehmet Güney (Türkei)

– Frau Andrésia Vaz (Senegal)

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Sir Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)

– Herr Asoka de Silva (Sri Lanka)

– Herr Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation)

– Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)

– Herr Erik Møse (Norwegen)

– Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)

– Herr William Hussein Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

3. *beschließt ferner*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)

– Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)

– Frau Taghreed Hikmat (Jordanien)

– Herr Vagn Joensen (Dänemark)

– Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)

– Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)

– Herr Seon Ki Park (Republik Korea)

– Herr Emile Francis Short (Ghana)

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die noch nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss aller Fälle, denen sie gegebenenfalls zugeteilt werden, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)

– Frau Karin Hökborg (Schweden)

– Frau Flavia Lattanzi (Italien)

– Herr Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

– Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)

– Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. Kamaruddin (Malaysia)

– Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)

– Herr Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)

– Frau Aura E. Guerra de Villalaz (Panama)

5. *beschließt außerdem*, die Absätze 1 und 2 des Artikels 11 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

6. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5937. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 11: Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus höchstens sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich zu jedem Zeitpunkt aus höchstens drei ständigen Richtern sowie sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[157]

Beschlüsse

Auf seiner 5796. Sitzung am 10. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens, Ruandas und Serbiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[157] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. November 2007 (S/2007/663)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. November 2007 (S/2007/676)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5904. Sitzung am 4. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Ruandas, Serbiens und Sloweniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Mai 2008 (S/2008/326)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten

begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Mai 2008 (S/2008/322)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN[158]

Beschluss

Auf seiner 5759. Sitzung am 15. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2007/588)".

Resolution 1781 (2007) vom 15. Oktober 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 1752 (2007) vom 13. April 2007,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien vom 18. Juli[159] und vom 3. Oktober 2007[160],

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von allen bewaffneten Zwischenfällen der jüngsten Zeit, die den Konfliktbeilegungsprozess in Georgien beeinträchtigt haben, unter Missbilligung insbesondere der Zwischenfälle, die Todesopfer gefordert haben, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Truppenentflechtung aufrechtzuerhalten und die Waffenruhe zu wahren,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Georgien mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, und die gestiegene Bedeutung der im Genfer Format abgehaltenen Treffen als Forum für einen ernsthaften politischen Dialog unterstreichend,

---

[158] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

[159] S/2007/439.

[160] S/2007/588.

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

sowie betonend, dass wirtschaftliche Entwicklung in Abchasien (Georgien) dringend notwendig ist, um die Lebensbedingungen der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu verbessern,

mit Bedauern über den Mangel an Vertrauen, der nach wie vor zwischen beiden Seiten herrscht, und unterstreichend, wie wichtig ein konstruktiver guter Wille und die Achtung der Besorgnisse der jeweils anderen Seite sind,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet sind, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, fordert die Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, hält es für erforderlich, die Beobachtungskapazität der Mission entsprechend der Empfehlung der Mission in dem Bericht der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe über den Zwischenfall im Zusammenhang mit einem Raketenabschuss im oberen Kodori-Tal am 11. März 2007[161] sowie der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 2007[160] zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Möglichkeiten der Umsetzung dieser Empfehlungen zu erkunden und dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die georgische Seite *auf*, dafür zu sorgen, dass die Situation im oberen Kodori-Tal den Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[162] entspricht, und fordert die abchasische Seite auf, im Zusammenhang mit den georgischen Zusagen betreffend das Kodori-Tal Zurückhaltung zu üben;

4. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die anhaltenden zahlreichen Verstöße gegen die Regelungen betreffend die Waffenruhe und die Truppenentflechtung in der Konfliktzone;

5. *bekundet außerdem seine ernsthafte Besorgnis* über die von der Mission beobachteten und in den Berichten des Generalsekretärs vom 18. Juli[159] und 3. Oktober 2007[160] genannten Zwischenfälle innerhalb und außerhalb der Konfliktzone, darunter diejenigen, die sich am 11. März und 20. September 2007 ereignet haben;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die legitimen Sicherheitsanliegen der jeweils anderen Seite zu berücksichtigen und ihnen ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Gewalthandlungen oder Provokationen, einschließlich politischer Maßnahmen oder Rhetorik, zu unterlassen und den früheren Abkommen über eine Waffenruhe und die Nichtanwendung von Gewalt in vollem Umfang nachzukommen;

7. *fordert* beide Seiten *auf*, das Dokument über die Nichtanwendung von Gewalt unverzüglich fertigzustellen, und fordert beide Seiten außerdem auf, das Dokument über die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen unverzüglich fertigzustellen;

8. *fordert* beide Seiten *nachdrücklich* zur weiteren aktiven Mitwirkung in der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe *auf*, bekundet in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für den Bericht der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe über den Zwischenfall im Zusammen-

[161] In Englisch verfügbar unter http://www.unomig.org.

[162] S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

hang mit einem Raketenabschuss im oberen Kodori-Tal am 11. März 2007 und macht sich die Empfehlungen der Mission in dem Bericht zu eigen;

9. *begrüßt* die von beiden Seiten während des Treffens unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen am 27. und 28. Juni 2007 in Bonn (Deutschland) abgegebene Zusage, die regelmäßigen Konsultationen im Rahmen der Vierparteien-Treffen wiederaufzunehmen, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, diese Zusage endlich zu erfüllen;

10. *fordert* die Parteien *auf*, ihre bilateralen Kontakte weiter auszubauen, indem sie von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, die auch die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde beinhaltet;

11. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die vertrauensbildenden Maßnahmen, die von der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs vorgeschlagen und mit Resolution 1752 (2007) gebilligt wurden, und fordert die georgische und die abchasische Seite in der Überzeugung, dass diese Maßnahmen dem Aufbau breiterer und unvoreingenommener Kontakte zwischen den Bevölkerungsgruppen des geteilten Landes dienen werden, nachdrücklich auf, sie bedingungslos durchzuführen;

12. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

13. *begrüßt* die Aufstellung von Polizei der Mission in Gali und die Zusammenarbeit der abchasischen Seite und fordert eine weitere Vertiefung dieser Zusammenarbeit;

14. *betont erneut*, dass es dringend notwendig ist, die Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und insbesondere einer außerhalb Abchasiens (Georgien) aufwachsenden neuen Generation die Aussicht auf ein Leben in Sicherheit und Würde zu eröffnen;

15. *wiederholt und bekräftigt*, dass das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf Rückkehr nach Abchasien (Georgien) von fundamentaler Bedeutung ist, bekräftigt, wie wichtig die Rückkehr dieser Menschen an ihre Heimstätten und zu ihrem Besitz ist, dass die individuellen Eigentumsrechte durch den Umstand, dass die Eigentümer während des Konflikts fliehen mussten, nicht beeinträchtigt worden sind und dass die Wohnsitzrechte und die Identität dieser Eigentümer geachtet werden, und fordert beide Seiten auf, die strategischen Orientierungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für die zunächst in die Region Gali erfolgende Rückkehr anzuwenden;

16. *begrüßt* die bestehenden Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft und ermutigt zu weiteren derartigen Kontakten und appelliert an beide Seiten, die aktive Beteiligung der Bürger und Amtsträger an diesen Kontakten vorbehaltlos zu fördern;

17. *unterstreicht*, dass beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals in der gesamten Konfliktzone zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen und mit der Mission und der Friedenstruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

19. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. April 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dieses Mandat dafür zu nutzen, die Parteien bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu unterstützen und einen verstärkten und ernsthaften Dialog in die Wege zu leiten, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, namentlich durch die Förderung eines Treffens auf höchster Ebene, und den Rat in seinem nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

21. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5866. Sitzung am 15. April 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2008/219)“.

Resolution 1808 (2008)
vom 15. April 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 1781 (2007) vom 15. Oktober 2007,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien vom 23. Januar[163] und vom 2. April 2008[164],

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Truppenentflechtung aufrechtzuerhalten und die Waffenruhe zu wahren,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Georgien mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, unterstreichend, dass die im Genfer Format abgehaltenen Treffen als Forum für einen ernsthaften politischen Dialog zunehmende Bedeutung annehmen, und das erneute Bekenntnis der georgischen und der abchasischen Seite zu diesem Prozess begrüßend,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs den Prozess der Konfliktbeilegung zwischen der georgischen und der abchasischen Seite zwar auch künftig unterstützen werden, dass bei den beiden Seiten jedoch die Hauptverantwortung bleibt, diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen und Maßnahmen durchzuführen, insbesondere vertrauensbildende Maßnahmen, um den Prozess voranzubringen,

mit Bedauern über den anhaltenden Mangel an Fortschritten bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen, und unterstreichend, wie wichtig ein konstruktiver guter Wille zwischen beiden Seiten und die Achtung der Besorgnisse der jeweils anderen Seite sind,

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dau-

[163] S/2008/38.
[164] S/2008/219.

erhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

sowie betonend, dass wirtschaftliche Entwicklung in Abchasien (Georgien) dringend notwendig ist, um die Lebensbedingungen der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu verbessern,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet sind, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und legt den Parteien abermals eindringlich nahe, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und aktiv und nachhaltig an dem von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien geleiteten politischen Prozess mitzuwirken, und begrüßt die fortgesetzten Konsultationen der Mission mit den Parteien über die Stärkung ihrer Beobachtungskapazität;

3. *begrüßt* die jüngsten Verbesserungen der Sicherheitslage insgesamt, fordert beide Seiten auf, diese Verbesserungen zu konsolidieren und auszuweiten, unterstreicht die Notwendigkeit einer Phase anhaltender Stabilität entlang der Feuereinstellungslinie und im Kodori-Tal und betont die Notwendigkeit, die Situation im oberen Kodori-Tal, die den Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[162] entsprechen muss, weiterhin genau zu beobachten;

4. *begrüßt außerdem* die von beiden Seiten während des Treffens unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen am 18. und 19. Februar 2008 in Genf erneut abgegebene Zusage, die regelmäßigen Konsultationen im Rahmen der Vierparteien-Treffen zu Sicherheitsfragen unverzüglich wiederaufzunehmen, und fordert beide Seiten abermals nachdrücklich auf, diese Zusage endlich zu erfüllen;

5. *bekundet seine Besorgnis* über jeden Verstoß gegen die Regelungen betreffend die Waffenruhe und die Truppenentflechtung in der Konfliktzone;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die legitimen Sicherheitsanliegen der jeweils anderen Seite zu berücksichtigen und ihnen ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Gewalthandlungen oder Provokationen, einschließlich politischer Maßnahmen oder Rhetorik, zu unterlassen, den früheren Abkommen über eine Waffenruhe und die Nichtanwendung von Gewalt in vollem Umfang nachzukommen und dafür zu sorgen, dass in der Sicherheitszone und der Waffenbeschränkungszone keinerlei nicht genehmigte militärische Aktivitäten durchgeführt werden, und verweist in dieser Hinsicht auf die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juli 2997[159] und in seinen späteren Berichten enthaltenen Empfehlungen;

7. *fordert* beide Seiten *auf*, das Dokument über die Nichtanwendung von Gewalt unverzüglich fertigzustellen, und fordert beide Seiten auf, das Dokument über die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen unverzüglich fertigzustellen;

8. *betont erneut*, dass es dringend notwendig ist, die Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und insbesondere einer außerhalb Abchasiens (Georgien) aufwachsenden neuen Generation die Aussicht auf ein Leben in Sicherheit und Würde zu eröffnen;

9. *wiederholt und bekräftigt*, dass das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf Rückkehr nach Abchasien (Georgien) von fundamentaler Bedeutung ist, bekräftigt, wie wichtig die Rückkehr dieser Menschen an ihre Heimstätten und zu ihrem Besitz ist, dass die individuellen Eigentumsrechte durch den Umstand, dass die Eigentümer während des Konflikts fliehen mussten, nicht beeinträchtigt worden sind und dass die Wohnsitzrechte und die Identität dieser Eigentümer geachtet werden, und fordert beide Seiten auf, die strategischen Orientierungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für die zunächst in die Region Gali erfolgende Rückkehr anzuwenden;

10. *fordert* die Parteien *auf*, ihre bilateralen Kontakte auszubauen, indem sie von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, und sich darauf zu verpflichten, innerhalb eines seriösen Zeitrahmens die erforderlichen Bedingungen für die rasche Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu erfüllen;

11. *fest davon überzeugt*, dass die vertrauensbildenden Maßnahmen, die von der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs vorgeschlagen und mit Resolution 1752 (2007) vom 13. April 2007 gebilligt wurden, dem Aufbau breiterer und unvoreingenommener Kontakte zwischen den Bevölkerungsgruppen des geteilten Landes dienen werden, bedauert den Mangel an Fortschritten bei den vertrauensbildenden Maßnahmen und fordert die georgische und die abchasische Seite abermals nachdrücklich auf, diese Maßnahmen bedingungslos durchzuführen;

12. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

13. *begrüßt* die bestehenden Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft und ermutigt zu weiteren derartigen Kontakten und appelliert an beide Seiten, die aktive Beteiligung der Bürger und der Amtsträger an diesen Kontakten auch weiterhin vorbehaltlos zu fördern;

14. *unterstreicht*, dass beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals in der gesamten Konfliktzone zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen und mit der Mission und der Friedenstruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. Oktober 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dieses Mandat dafür zu nutzen, die Parteien bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu ermutigen und zu unterstützen und einen verstärkten und ernsthaften Dialog in die Wege zu leiten, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, namentlich durch die Förderung eines Treffens auf höchster Ebene, und den Rat in seinem nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

18. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und ermutigt die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5866. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5874. Sitzung am 23. April 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5874. Sitzung am 23. April 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn David Bakradze, den Minister für auswärtige Angelegenheiten Georgiens, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und Herr Bakradze führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 5900. Sitzung am 30. Mai 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5900. Sitzung am 30. Mai 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und der Vertreter Georgiens führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 5939. Sitzung am 21. Juli 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5939. Sitzung am 21. Juli 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Aserbaidschans, Australiens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Georgiens, Israels, Japans, Kanadas, Lettlands, Liechtensteins, Neuseelands, Polens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Spaniens, der Türkei und der Ukraine ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder, und der Vertreter Georgiens führten einen Meinungsaustausch."

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI[165]

Beschluss

Auf seiner 5758. Sitzung am 15. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Ecuadors, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Spaniens und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2007/503)".

[165] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Resolution 1780 (2007)
vom 15. Oktober 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006 und 1743 (2007) vom 15. Februar 2007,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Herbeiführung dauerhafter Stabilität und Demokratie in Haiti,

sowie unter Begrüßung der anhaltenden Fortschritte im politischen Prozess Haitis, so auch durch die friedliche Abhaltung des letzten Wahlgangs der Lokal- und Kommunalwahlen am 29. April 2007, und erfreut über die Zahl der Frauen und Jugendlichen, die sich an diesem Prozess beteiligt haben,

anerkennend, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

sowie anerkennend, dass die Achtung vor den Menschenrechten, das Vorhandensein ordnungsgemäßer Verfahren, die Bewältigung des Kriminalitätsproblems und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti unerlässlich sind,

anerkennend, dass sich die Sicherheitslage in den letzten Monaten erheblich verbessert hat, jedoch feststellend, dass sie nach wie vor prekär ist,

betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Haiti und seinen Nachbarstaaten sowie den Staaten der Region ist, wenn es um das wirksame Management und die effektive Sicherung der Grenzen Haitis geht, entsprechend dem gemeinsamen Interesse an der Sicherung dieser Grenzen,

unterstreichend, dass der internationale unerlaubte Drogen- und Waffenhandel die Stabilität Haitis weiter beeinträchtigt,

mit Lob für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die der Regierung Haitis nach wie vor dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten,

unter Betonung der Rolle der Regionalorganisationen beim laufenden Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, auch weiterhin eng mit der Organisation der amerikanischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten,

betonend, wie wichtig der Aufbau eines glaubwürdigen, kompetenten und transparenten Regierungswesens ist, und der Regierung Haitis nahe legend, die staatlichen Institutionen weiter zu stärken,

unter Begrüßung der ersten Schritte auf dem Weg zur Schaffung des rechtlichen Rahmens für eine Justizreform im Wege der Zusammenarbeit zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt,

mit Lob für die Einsetzung der Beratungskommission für lang andauernde Untersuchungshaft und unter Bekundung seiner nachdrücklichen Unterstützung für weitere Anstrengungen in dieser Frage und bei der Lösung des Problems der überfüllten Gefängnisse,

mit der Aufforderung an die Regierung Haitis, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen, insbesondere durch die

fortgesetzte Durchführung des Plans zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei[166], sowie die Anstrengungen zur Reform der wesentlichen Bereiche des Justiz- und Strafvollzugssystems ebenfalls voranzutreiben,

unter Begrüßung der von der Organisation der amerikanischen Staaten gewährten Unterstützung bei der Aktualisierung des haitianischen Wählerverzeichnisses und mit der Aufforderung an die haitianischen Behörden, mit anhaltender Unterstützung durch Geber, Regionalorganisationen, die Mission und das System der Vereinten Nationen ständige wirksame Wahlinstitutionen einzurichten und Wahlen abzuhalten, die mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen Haitis im Einklang stehen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, rasch hochwirksame, arbeitskräfteintensive Projekte mit hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen,

in Anerkennung der lobenswerten Arbeit, die die haitianischen Behörden und die Mission geleistet haben, um den Bedürfnissen der von Katastrophen betroffenen Menschen gerecht zu werden, und künftige koordinierte Maßnahmen in dieser Hinsicht begrüßend,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Militär- und Polizeikräfte der Mission und ihre Länder sowie in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. August 2007[167],

feststellend, dass die Situation in Haiti trotz der bislang erzielten Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006) und 1743 (2007) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Oktober 2008 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, die Mission entsprechend den Konzepten in den Ziffern 28 und 29 seines Berichts[167] umzugestalten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Zusammensetzung der Mission zu ändern und ihre Aktivitäten den sich verändernden Umständen und Prioritäten am Boden anzupassen, und beschließt, dass die Mission einen militärischen Anteil von bis zu 7.060 Soldaten aller Ränge und einen Polizeianteil von bis zu 2.091 Polizisten umfassen wird;

3. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti *seine volle Unterstützung*, namentlich für seine Anstrengungen, die Sicherheitslage in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis zu verbessern, und bekräftigt, dass er die Autorität für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti besitzt;

4. *erkennt an*, dass die Regierung und das Volk Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes eigenverantwortlich sind und die Hauptverantwortung tragen, anerkennt die Rolle der Mission bei der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und ermutigt die Regierung, aus der internationalen Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten, die für den dauerhaften Erfolg der Mission unerlässlich ist, auch künftig vollen Nutzen zu ziehen;

5. *bekräftigt seine Aufforderung* an die Mission, den in Haiti im Gang befindlichen verfassungsmäßigen und politischen Prozess zu unterstützen, namentlich durch ihre Guten

[166] S/2006/726, Anlage.
[167] S/2007/503.

Dienste, und in Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern sowie für den anstehenden Wahlprozess logistische und sicherheitsbezogene Hilfe bereitzustellen;

6. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Mission zu den Anstrengungen der Regierung Haitis zum Aufbau institutioneller Kapazitäten auf allen Ebenen und fordert die Mission auf, im Einklang mit ihrem Mandat die von ihr gewährte Unterstützung auf die Stärkung selbsttragender staatlicher Institutionen auszuweiten, insbesondere außerhalb von Port-au-Prince, so auch indem sie den wichtigsten Ministerien und Institutionen Fachwissen zur Verfügung stellt, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen der haitianischen Behörden zur Bekämpfung aller Formen der Kriminalität;

7. *ersucht* die Mission, ihre Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei auch weiterhin in dem Maße fortzusetzen, wie es für die Gewährleistung der Sicherheit in Haiti für notwendig erachtet wird, und ermutigt die Mission und die Regierung Haitis, auch weiterhin koordinierte Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen, um das Ausmaß der Gewalt zu verringern;

8. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Plans zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei[166] und ersucht die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat der Regierung Haitis auch weiterhin aktiv bei der Reform und Neustrukturierung der Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, indem sie insbesondere die Überwachung, Förderung, Ausbildung und Auswahl von Polizisten unterstützt und institutionelle Kapazitäten stärkt und gleichzeitig an der Rekrutierung einer ausreichenden Zahl von Polizisten arbeitet, die als Ausbilder und Mentoren für die Haitianische Nationalpolizei dienen können, entsprechend ihrer Gesamtstrategie der schrittweisen Übertragung geografischer und sachlicher Zuständigkeiten auf ihre haitianischen Partner, um im Einklang mit dem Reformplan die Erfüllung der traditionellen Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch die Haitianische Nationalpolizei zu erleichtern;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, namentlich die Nachbarstaaten und die Staaten der Region, in Abstimmung mit der Mission gemeinsam mit der Regierung Haitis gegen den grenzüberschreitenden unerlaubten Drogen- und Waffenhandel sowie andere illegale Tätigkeiten vorzugehen und zur Stärkung der diesbezüglichen Fähigkeiten der Haitianischen Nationalpolizei beizutragen;

10. *ersucht* die Mission, die Anstrengungen der Regierung Haitis zur Verfolgung eines umfassenden Ansatzes beim Grenzmanagement mit Fachwissen zu unterstützen, unter Betonung des Aufbaus staatlicher Kapazitäten, und unterstreicht die Notwendigkeit einer koordinierten internationalen Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mission zur Unterstützung der Grenzschutzmaßnahmen der Haitianischen Nationalpolizei Patrouillen in den Gebieten entlang der Land- und Seegrenzen einrichten muss, und legt der Mission nahe, die Gespräche mit der Regierung Haitis und den Mitgliedstaaten fortzusetzen, um die Bedrohungen entlang der Land- und Seegrenzen Haitis zu bewerten;

12. *ersucht* das Landesteam der Vereinten Nationen und fordert alle zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung der Mission durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen durch Aktivitäten zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen abzielen, und ersucht die Mission, auch weiterhin Projekte mit rascher Wirkung durchzuführen;

13. *verurteilt* jegliche Angriffe auf Personal der Mission und verlangt, alle Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen andere internationale und humanitäre Organisationen, die humanitäre, entwicklungsbezogene oder friedenssichernde Aufgaben wahrnehmen, zu unterlassen;

14. *begrüßt* die im Hinblick auf die Reform der rechtsstaatlichen Institutionen unternommenen Schritte, ersucht die Mission, auch weiterhin die diesbezüglich notwendige Un-

terstützung zu gewähren, und ermutigt die haitianischen Behörden, diese Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, namentlich auf Gebieten wie der Neugliederung des Ministeriums für Justiz und öffentliche Sicherheit, der Zulassung von Richtern, der Erteilung von Rechtsbeistand für die Schwächsten und der Modernisierung der grundlegendsten Rechtsvorschriften;

15. *ersucht* die Mission, ihr Konzept für die Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen fortzusetzen, indem sie namentlich die Nationale Kommission für Entwaffnung, Auflösung und Wiedereingliederung unterstützt und ihre Anstrengungen vornehmlich auf arbeitskräfteintensive Projekte, den Aufbau eines Waffenregisters, die Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz und die Reform des Systems für Waffenscheine richtet;

16. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte und fordert die haitianischen Behörden auf, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte fortzusetzen, und fordert die Mission auf, für die Haitianische Nationalpolizei und andere zuständige Institutionen, einschließlich der Strafvollzugsdienste, Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen;

17. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und ersucht die Mission, die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen;

18. *ermutigt* die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen, ihre gegenseitige Koordinierung wie auch die Abstimmung mit den verschiedenen Entwicklungsakteuren in Haiti zu verstärken, um eine größere Effizienz der Entwicklungsbemühungen zu gewährleisten und dringende Entwicklungsprobleme anzugehen;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer und -institutionen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den haitianischen Behörden ein neues System zur Koordinierung der Hilfe zu konzipieren und zu unterstützen, das auf gemeinsamer Verantwortung beruht und schwerpunktmäßig auf den unmittelbaren Bedarf sowie auf den langfristigen Wiederaufbau und die Armutsminderung ausgerichtet ist, und legt den Gebern nahe, die von ihnen zugesagten Mittel als Beitrag zur Entwicklung und zur Stabilität Haitis beschleunigt auszuzahlen;

20. *begrüßt* die Fortschritte der Mission im Bereich der Kommunikation und der Strategie für Kontaktarbeit und ersucht sie, diese Tätigkeiten fortzusetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat halbjährlich und spätestens fünfundvierzig Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über die Durchführung dieses Mandats Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung einer Überprüfung der Tätigkeiten und der Zusammensetzung der Mission, ihrer Koordinierung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren, einer umfassenden Bewertung der Sicherheitsbedrohungen in Haiti sowie der Erarbeitung eines Konsolidierungsplans während des laufenden Mandatszeitraums mit geeigneten Zielwerten für die Messung und Beobachtung der Fortschritte, in Absprache mit der Regierung Haitis;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5758. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5862. Sitzung am 8. April 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2008/202)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN BURUNDI[168]

Beschlüsse

Auf seiner 5786. Sitzung am 28. November 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Charles Nqakula, den Minister für Sicherheit Südafrikas und Moderator des burundischen Friedensprozesses, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5793. Sitzung am 6. Dezember 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis und Norwegens (Vorsitzender der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

> Zweiter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2007/682)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Youssef Mahmoud, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5809. Sitzung am 19. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

> Zweiter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2007/682)".

Resolution 1791 (2007) vom 19. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Burundi, insbesondere die Resolution 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Betonung der Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung Burundis für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung,

---

[168] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Kenntnis nehmend von den von Burundi erzielten Fortschritten im Hinblick auf die Festigung des Friedens und der Stabilität sowie von den noch verbleibenden Herausforderungen, bei denen es insbesondere darum geht, den Friedensprozess mit der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte abzuschließen, die demokratisch gewählten Institutionen und die gute Regierungsführung zu konsolidieren sowie den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und die Reform des Sicherheitssektors abzuschließen und dabei auch sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte und die Justizinstitutionen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit wirksam schützen,

es begrüßend, dass am 14. November 2007 eine Regierung der nationalen Einheit ernannt wurde,

betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft weiterhin Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen, und in dieser Hinsicht die Einsetzung der Koordinierungsgruppe der Partner in Burundi begrüßend,

Kenntnis nehmend von der Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung am 6. Dezember 2007[169], unter Begrüßung des aktiven Engagements der Kommission für Burundi, einschließlich der Fertigstellung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi[170] mit der Regierung Burundis und der Verabschiedung des Mechanismus zur Überwachung und Weiterverfolgung[171], und seiner Umsetzung im selben Geiste der Partnerschaft mit Interesse entgegensehend,

in Würdigung der Moderationsbemühungen, die Südafrika zusammen mit den Ländern der Regionalen Friedensinitiative für Burundi und der Afrikanischen Union unternimmt, um die vollständige Durchführung der am 7. September 2006 von der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung zu fördern,

es begrüßend, dass am 2. November 2007 ein Rahmenabkommen über die Einsetzung eines Dreiparteien-Lenkungsausschusses für nationale Konsultationen über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung unterzeichnet wurde, betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss seine Tätigkeit rasch aufnimmt, und den verantwortlichen burundischen Stellen und dem Generalsekretär nahe legend, gemäß Resolution 1606 (2005) vom 20. Juni 2005 in dieser Frage weiter zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Burundi[172], Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Burundi[173], die Regierung Burundis auffordernd und allen Parteien, insbesondere der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte, eindringlich nahe legend, mit der Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Weiterverfolgung ihrer Schlussfolgerungen zusammenzuarbeiten, und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Geber ermutigend, diese Bemühungen weiter zu unterstützen,

die Politik *begrüßend*, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi verfolgt, um die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und entsprechend Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Geschlechterperspektive als Querschnittsthema im Rahmen ihres gesamten Mandats zu berücksichtigen sowie den Rat unterrichtet zu halten,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi[174],

---

[169] Siehe S/PV.5793.

[170] PBC/1/BDI/4, Anlage.

[171] Siehe PBC/2/BDI/4.

[172] S/2007/92, Anlage.

[173] S/2007/686.

[174] S/2007/682.

1. *beschließt*, das in Resolution 1719 (2006) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern;

2. *lobt* die verantwortlichen Stellen und politischen Akteure in Burundi für ihre Beharrlichkeit in ihrem Dialog zur Herbeiführung von Stabilität und nationaler Aussöhnung und zur Förderung der sozialen Harmonie in ihrem Land und ermutigt sie, diesen Dialog fortzusetzen;

3. *fordert* die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte *nachdrücklich auf*, unverzüglich und ohne Vorbedingungen in den Gemeinsamen Verifikations- und Überwachungsmechanismus zurückzukehren und alle mit ihnen verbundenen Kinder sofort freizulassen, und fordert beide Parteien der Umfassenden Waffenruhevereinbarung auf, alles zu unterlassen, was zu einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten führen könnte, und die offenen Fragen in einem Geiste der Zusammenarbeit zu regeln, namentlich indem sie sich auf einen Etappenplan mit festgelegten Schritten und klaren Fristen zur erfolgreichen Durchführung der Vereinbarung und zur Beendigung der Schlussphase des Friedensprozesses einigen;

4. *legt* den südafrikanischen Moderatoren, den anderen Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, der Afrikanischen Union und den anderen internationalen Partnern *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Unterstützung des raschen Abschlusses des Friedensprozesses zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte zu unternehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter anderem über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und in voller Abstimmung mit den regionalen und internationalen Partnern eine starke politische Rolle zur Unterstützung des Friedensprozesses wahrzunehmen;

5. *ermutigt* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und die Moderatoren, mit angemessener internationaler Unterstützung beschleunigte Konsultationen über ein gemeinsames Vorgehen in der Frage der angeblichen Dissidenten der Nationalen Befreiungskräfte zu führen;

6. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung und die Durchführung von Justiz- und Sicherheitsreformen, fortzusetzen;

7. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, alle diesbezüglichen Berichte sorgfältig zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin regelmäßig über die Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi und die Fortschritte hinsichtlich der Richtkriterien in dem Addendum zu seinem Bericht vom 21. Juni 2006[175] Bericht zu erstatten und den Rat über die Fortschritte in Richtung auf den letztlichen Übergang vom Integrierten Büro zu einem hauptsächlich entwicklungsorientierten Engagement unterrichtet zu halten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5809. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5876. Sitzung am 24. April 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

[175] S/2006/429/Add.1.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[176]:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die jüngsten Konfrontationen zwischen der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und den Nationalen Verteidigungsstreitkräften Burundis nach den Angriffen der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und die dadurch verursachten Verluste von Menschenleben.

Der Rat verurteilt die Anwendung von Gewalt und fordert die beiden Parteien abermals auf, die am 7. September 2006 geschlossene Waffenruhe strikt zu achten. Er fordert die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte nachdrücklich auf, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an dem Gemeinsamen Verifikations- und Überwachungsmechanismus teilzunehmen, und fordert beide Parteien auf, ihren Dialog wieder aufzunehmen, um die Hindernisse zu überwinden, die der Durchführung der Umfassenden Wafferuhevereinbarung im Weg stehen und den Abschluss des Friedensprozesses in Burundi verzögern.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Regionale Friedensinitiative für Burundi, die Moderationstätigkeit Südafrikas und die anderen Partner Burundis und legt ihnen nahe, weiter engagiert zu bleiben, um die Parteien zur Überwindung der gegenwärtigen Krise und zur Durchführung des Aktionsprogramms zur Förderung des Friedensprozesses in Burundi zu bewegen, das auf dem am 22. und 23. Februar 2008 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen Treffen beschlossen wurde. Er befürwortet eine proaktive Rolle des Politischen Direktoriums in dieser Hinsicht.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, eine tatkräftige politische Rolle zur Unterstützung des Friedensprozesses wahrzunehmen und den Rat über die Entwicklungen in Burundi genau unterrichtet zu halten, auch im Rahmen seiner Berichte an den Rat über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi.

Der Rat betont, dass jeder Versuch, den Frieden in Burundi durch gewaltsame Mittel zu gefährden, unannehmbar ist, und bekundet seine Absicht, nach Bedarf mögliche Zusatzmaßnahmen zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Burundi zu erwägen.“

Auf seiner 5897. Sitzung am 22. Mai 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Dritter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2008/330)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Løvald, den Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständigen Vertreter Norwegens bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN[177]

Beschluss

Auf seiner 5744. Sitzung am 19. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

[176] S/PRST/2008/10.

[177] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

Resolution 1776 (2007)
vom 19. September 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1707 (2006) vom 12. September 2006 und 1746 (2007) vom 23. März 2007,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

sowie anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan vielgestaltig und miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise innerhalb des umfassenden Rahmens des Afghanistan-Paktes[178] zu bewältigen,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung von Frieden und Stabilität in Afghanistan nach wie vor wahrnehmen, feststellend, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Truppe bestehen, und betonend, dass diese Stellen ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten dauerhaft fortsetzen müssen,

unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, sowie über die Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und den uneingeschränkten Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

erneut seine Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen *bekundend*, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Truppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit", unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang die Not-

[178] S/2006/90, Anlage.

wendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition, betonend,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle zivilen Opfer und mit der erneuten Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten, und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

in Anerkennung der von der Truppe und anderen internationalen Truppen unternommenen robusten Anstrengungen, die Gefahr von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, namentlich der laufenden Überprüfung der Taktiken und Verfahren und der Durchführung nachbereitender Einsatzprüfungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen Opfer unter der Zivilbevölkerung gemeldet wurden,

betonend, dass weitere Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors erzielt werden müssen, namentlich die weitere Stärkung der Afghanischen Nationalarmee und Nationalpolizei, die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen, die Reform des Justizsektors und die Drogenbekämpfung,

sowie in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des afghanischen Strafvollzugswesens sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, an dem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung und an der sozioökonomischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region für die Stabilisierung Afghanistans ist, und betonend, dass die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist,

erfreut über die abgeschlossene Ausdehnung der Truppe auf ganz Afghanistan, die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Truppe und der Koalition und die zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan, insbesondere der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, hergestellte Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Führung durch die Nordatlantikvertrags-Organisation und die Beiträge vieler Nationen zur Truppe und zur Koalition, einschließlich ihres Anteils für die Seeraumüberwachung,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2007 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mit-

gliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und Beiträge an den Treuhandfonds nach Resolution 1386 (2001) zu entrichten;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die effektive Funktionsfähigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors zu erhöhen, um langfristige Lösungen für die Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen, und legt der Truppe und anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, insbesondere die Afghanische Nationalpolizei, auszubilden, zu beraten und eigenständig zu machen;

5. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit" zu handeln;

6. *ersucht* die Führung der Truppe, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5744. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einerEnthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5760. Sitzung am 15. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, Pakistans und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2007/555)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 7. März 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[179]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. März 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Kai Eide (Norwegen) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen[180], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5851. Sitzung am 12. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Indiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kirgisistans, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, der Republik Korea, Sloweniens, Spaniens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2008/159)".

[179] S/2008/166.

[180] S/2008/165.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5857. Sitzung am 20. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2008/159)".

Resolution 1806 (2008)
vom 20. März 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1746 (2007) vom 23. März 2007, mit der das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2008 verlängert wurde, sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, mit der er sich den Afghanistan-Pakt[178] zu eigen machte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan[181] und der Nationalen Drogenkontrollstrategie[182] unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und feststellend, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig und auf koordinierte Weise dafür einsetzen müssen, die Fortschritte bei der Durchführung zu konsolidieren und die fortbestehenden Herausforderungen zu bewältigen,

daran erinnernd, dass der Afghanistan-Pakt auf einer Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft gründet, der der Wunsch der Parteien zugrunde liegt, dass Afghanistan schrittweise die Verantwortung für seine eigene Entwicklung und Sicherheit übernimmt, und dass die Vereinten Nationen dabei eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie der Frauen und Männer der Mission,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

[181] Siehe S/2006/105, Anlage.
[182] S/2006/106, Anlage.

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

betonend, wie wichtig es ist, den sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Helfer, einschließlich der Bediensteten der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen[183], mit Interesse der dritten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend, die in Islamabad abgehalten werden soll, und betonend, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der Entwicklung in Afghanistan ist,

unter Begrüßung der im August 2007 in Kabul abgehaltenen Gemeinsamen afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga und der dabei zum Ausdruck gebrachten kollektiven Entschlossenheit, der Region dauerhaften Frieden zu bringen, namentlich durch das Angehen gegen die terroristische Bedrohung, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die entsprechenden Folgeprozesse,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem siebenten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte vom 21. Dezember 2007[184],

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. März 2008[185];

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006) und 1746 (2007) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2009 zu verlängern;

4. *beschließt außerdem*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen-

[183] S/2002/1416, Anlage.

[184] S/2007/757.

[185] S/2008/159.

verantwortung und Führung zu stärken, die Leitung der internationalen zivilen Maßnahmen übernehmen werden, um unter anderem

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Regierung Afghanistans durch die internationale Gemeinschaft sowie die Einhaltung der im Afghanistan-Pakt[178] aufgeführten Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der von internationalen Gebern und Organisationen bereitgestellten Hilfe und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Drogenbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf allen Ebenen und im ganzen Land zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen;

c) durch eine gestärkte und erweiterte Präsenz im ganzen Land politische Kontaktarbeit zu leisten, die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan[181] und der Nationalen Drogenkontrollstrategie[182] auf lokaler Ebene zu fördern und die Einbeziehung in die Politik der Regierung Afghanistans wie auch das Verständnis dieser Politik zu erleichtern;

d) Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei der Durchführung von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen zu unterstützen;

e) unter anderem über das Unabhängige Direktorat für lokale Regierungsführung die Anstrengungen zur Verbesserung des Regierungswesens und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere auf subnationaler Ebene, zu unterstützen und Entwicklungsinitiativen auf lokaler Ebene zu fördern, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

f) eine zentrale Koordinierungsrolle zu übernehmen, um die Erbringung humanitärer Hilfeleistungen im Einklang mit humanitären Grundsätzen und mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung Afghanistans aufzubauen, zu erleichtern, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Hilfe und dem Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

g) mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren und bei der vollständigen Durchführung der die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

h) auf Antrag der afghanischen Behörden den Wahlprozess zu unterstützen, insbesondere über die afghanische Unabhängige Wahlkommission, indem sie technische Hilfe gewähren, die von anderen internationalen Gebern, Stellen und Organisationen geleistete Hilfe koordinieren und die vorhandenen und zusätzlichen für die Unterstützung des Prozesses zweckgebundenen Mittel weiterleiten;

i) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um auf Stabilität und Wohlstand in Afghanistan hinzuarbeiten;

5. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land zusammenzuarbeiten;

6. *betont*, wie wichtig die Stärkung und Ausweitung der Präsenz der Mission und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, und legt dem Generalsekretär nahe, die laufenden Bemühungen um den Abschluss der erforderlichen Regelungen zur Bewältigung der mit dieser Stärkung und Ausweitung verbundenen Sicherheitsprobleme fortzusetzen;

7. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *auf*, den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen vollständig umzusetzen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Zielvorgaben und Fristen des Paktes für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten;

8. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont, dass seine Autorität gestärkt und seine Kapazitäten ausgebaut werden müssen, unter anderem bei der Messung der Fortschritte in Bezug auf die in dem Pakt enthaltenen Zielvorgaben sowie bei der Erleichterung der Koordinierung der internationalen Hilfe zur Unterstützung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten, auch indem sie Hilfsprogramme an die Hilfekoordinierungsstelle der Regierung Afghanistans und den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat melden;

9. *begrüßt* die Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Fertigstellung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan, sieht dem Beginn ihrer Umsetzung mit Interesse entgegen und betont, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Mobilisierung ausreichender Ressourcen ist, namentlich durch die Erfüllung der auf der am 31. Januar und 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz abgegebenen Zusagen, mögliche neue Zusagen und höhere Beiträge zum Kernhaushalt;

10. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass Mitglieder des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats auf dem am 5. Februar 2008 in Tokio abgehaltenen Treffen der politischen Direktoren zu Afghanistan die Absicht bekundet haben, eine internationale Konferenz zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Afghanistan-Paktes vorzubereiten, begrüßt das Angebot Frankreichs, im Juni 2008 eine solche Konferenz in Paris auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über deren Ergebnisse Bericht zu erstatten und in den Bericht erforderlichenfalls auch weitere Empfehlungen betreffend das Mandat der Mission aufzunehmen;

11. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit", im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht;

12. *verurteilt auf das entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

13. *bekundet erneut seine Besorgnis* über alle Opfer unter der Zivilbevölkerung, fordert die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechts-

normen sowie die Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung und anerkennt in diesem Zusammenhang die energischen Maßnahmen, welche die Truppe und die anderen internationalen Kräfte ergreifen, um das Risiko ziviler Opfer möglichst gering zu halten, namentlich die ständige Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen Opfer unter der Zivilbevölkerung gemeldet wurden;

14. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern in Folge des Konflikts, verurteilt erneut auf das entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, betont, wie wichtig die Durchführung der Ratsresolution 1612 (2005) ist und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der Mission zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutz-Beratern;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors durch Ausbildung, Förderprogramme und Programme zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem über die Mentor- und Verbindungsteams, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Verteidigungsreform;

17. *fordert* weitere Anstrengungen zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, um die Autorität der Regierung Afghanistans im ganzen Land zu verstärken, begrüßt die erweiterte Rolle des Internationalen Polizeikoordinierungsrats bei der Politikfestlegung und -koordinierung und betont, wie wichtig der Beitrag der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan in diesem Zusammenhang ist;

18. *fordert außerdem* weitere Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen durch die Regierung Afghanistans mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

19. *verleiht seiner Besorgnis* über die schwerwiegenden Schäden *Ausdruck*, die der Anstieg bei dem Anbau und der Erzeugung von Opium und beim Opiumhandel für die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen in Afghanistan, für die Region sowie auf internationaler Ebene darstellt, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft insbesondere auf lokaler Ebene zu beschleunigen, wie auf der im Februar 2008 in Tokio abgehaltenen Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats erörtert, und die Drogenbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, namentlich durch Beiträge zu dem Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

20. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit aus Afghanistan stammenden Drogen erwächst, zu verstärken, namentlich durch Zusammenarbeit beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle und durch Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen sowie gegen die Geldwäsche in Verbindung mit diesem Handel, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Dro-

gen- und Verbrechensbekämpfung vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau[186] im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes[187] veranstaltet wurde;

21. *begrüßt* es, dass die afghanischen Behörden gemäß den Ergebnissen der am 2. und 3. Juli 2007 abgehaltenen Konferenz von Rom über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan das Nationale Justizprogramm verabschiedet haben, dessen Einrichtung auf der im Februar 2008 in Tokio abgehaltenen Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bekannt gegeben wurde, und betont, wie wichtig seine vollständige und frühzeitige Umsetzung durch alle maßgeblichen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

22. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern;

23. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, das Regierungswesen, die Drogenbekämpfungsmaßnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken;

24. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Reform der Legislative und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung, volle Repräsentation und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene zu gewährleisten, unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, und erinnert an die Rolle, die der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger nach dem Afghanistan-Pakt zukommt;

25. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

26. *stellt fest*, dass die afghanischen Institutionen die Führungsrolle bei der Organisation der nächsten Wahlen übernehmen werden, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Planung und Vorbereitung dieser Wahlen zu beschleunigen, unterstreicht die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt ein ständiges Personenstands- und Wählerverzeichnis anzulegen, und betont, wie wichtig freie, faire, alle einbeziehende und transparente Wahlen sind, um den demokratischen Fortschritt des Landes zu stützen;

27. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, stellt mit Besorgnis fest, dass die Medienfreiheit zunehmend eingeschränkt wird, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft und betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten;

28. *anerkennt* die in den letzten Jahren erzielten bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter in Afghanistan, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, betont, wie wichtig die Durchführung der Ratsresolution 1325 (2000) ist, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informa-

[186] Siehe S/2006/598, Anlage.

[187] Siehe S/2003/641, Anlage.

tionen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

29. *fordert* verstärkte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt, unbeschadet der Durchführung der vom Rat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen;

30. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem illegalen Handel damit, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

31. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit, einschließlich der jüngsten, von Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, und betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Integration Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

32. *fordert* eine Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der ausländischen Investitionen und zur Entwicklung der Infrastruktur, in Anbetracht der historischen Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien;

33. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zusätzlich zu dem in Ziffer 10 erbetenen Bericht alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5857. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5907. Sitzung am 11. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008, und die Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juni 2003[188],

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen,

[188] S/PRST/2003/7.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

mit Besorgnis feststellend, dass zwischen der internationalen Sicherheit, dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, dem Handel mit unerlaubten Drogen und illegalen Waffen Verbindungen bestehen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung zu verstärken,

erneut seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan *bekundend*, insbesondere über die anhaltenden gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel sowie über die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus, und mit der Aufforderung an die Regierung Afghanistans, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ im Einklang mit den ihnen jeweils übertragenen, sich wandelnden Verantwortlichkeiten, auch künftig gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans anzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans im Kampf gegen Suchtstoffe sowie der Anstrengungen, welche die Nachbarländer unternehmen, um gegen die Auswirkungen der Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan auf die Region anzugehen, namentlich durch Unterbindungsmaßnahmen, mit der Aufforderung an die internationalen und regionalen Organisationen, eine größere Rolle im Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und Vorläuferstoffen zu übernehmen, sowie in Würdigung der Opfer, die Angehörige der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarländer im Kampf gegen Drogenhändler gebracht haben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern von Drogen und den Vorläuferstoffe herstellenden Ländern, und diese Länder zu verstärkter Zusammenarbeit ermutigend, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, einschließlich durch Zusammenarbeit beim Grenzmanagement, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Initiative des Pariser Paktes[187], für das Ergebnis der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstalteten zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels[186] und für das am 31. Oktober und 1. November 2007 in Kabul veranstaltete Treffen im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes sowie betonend, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der zuständigen internationalen Akteure Maßnahmen ergreifen müssen, um das Waschen der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten, Korruption und dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und Vorläuferstoffen im Einklang mit den Ergebnissen der Moskauer Konferenz zu bekämpfen,

unter Hinweis darauf, dass die Herbeiführung einer dauerhaften maßgeblichen Verringerung der Gewinnung von Suchtstoffen und des Suchtstoffhandels mit dem Ziel der Beseitigung der Suchtstoffindustrie in dem am 31. Januar 2006 in London geschlossenen Afghanistan-Pakt[178], der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft vorgibt, sowie in der Nationalen Drogenkontrollstrategie der Regierung[182] als eine übergreifende Priorität bezeichnet wurde,

betonend, wie wichtig es ist, zur Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den drei Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, betonend, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten

der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und wiederholend, dass es darüber hinaus umfangreicher Anstrengungen bedarf, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen,

mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Zunahme des illegalen Schmuggels der für die Herstellung von Heroin benötigten chemischen Vorläuferstoffe, insbesondere Essigsäureanhydrid sowie Salzsäure und Aceton, zur illegalen Nutzung nach Afghanistan und innerhalb Afghanistans, in Verbindung mit dem großen Umfang des Anbaus und der Erzeugung von Opium und des Opiumhandels, und feststellend, dass der Großteil des in Afghanistan erzeugten Opiums heute innerhalb des Landes verarbeitet wird,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedete Politische Erklärung[189], in der die Mitgliedstaaten beschlossen, das Jahr 2008 für die Staaten als Zieldatum zu setzen, bis zu dem unter anderem die Abzweigung von Vorläuferstoffen beseitigt beziehungsweise maßgeblich verringert werden soll, und in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht erfordert,

in Anerkennung der Rolle der Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrats als zentrales Organ für Politikgestaltung und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Drogenkontrolle und unter Begrüßung ihrer Absicht, die Frage der Kontrolle von Vorläuferstoffen während des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission als eines der zentralen Themen zu behandeln,

sowie in Anerkennung des Mandats und der Führungsrolle, die das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiges Vertragsorgan bei der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen und bei der internationalen Kontrolle der Vorläuferstoffe wahrnimmt,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten, insbesondere durch Bereitstellung technischer Hilfe, im Kampf gegen unerlaubte Drogen,

1. *bekundet seine äußerste Besorgnis* über den großen Umfang des Anbaus und der Erzeugung von Opium und des Opiumhandels, wozu insbesondere auch die Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe gehört, und betont abermals die schwerwiegenden Schäden, die dies für die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen Afghanistans, für die Region und auf internationaler Ebene sowie für den Erfolg der internationalen Bemühungen darstellt;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um die unerlaubte Drogenproduktion und den unerlaubten Drogenhandel in Afghanistan zu bekämpfen, namentlich durch die verstärkte Überwachung des internationalen Handels mit chemischen Vorläuferstoffen, unter anderem insbesondere mit Essigsäureanhydrid, und um Versuche der Abzweigung dieser Stoffe aus dem legalen internationalen Handel für eine illegale Nutzung in Afghanistan zu verhindern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die chemische Vorläuferstoffe erzeugenden Länder, Afghanistan, die Nachbarländer und alle an den Handelswegen gelegenen Länder, verstärkt mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen[190] vollständig einhalten, um die Lücken zu schließen, die sich kriminelle Organisationen

[189] Resolution S-20/2 der Generalversammlung, Anlage.

[190] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBl. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

zunutze machen, um chemische Vorläuferstoffe aus dem legalen internationalen Handel abzuzweigen;

4. *legt* den Ausfuhrstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens von 1988 sicherzustellen, dass auf Ersuchen der Einfuhrstaaten alle Ausfuhren relevanter chemischer Vorläuferstoffe systematisch notifiziert werden, ermutigt die Einfuhrstaaten, um die systematische Notifikation solcher Ausfuhren zu ersuchen, und legt außerdem den Regierungen, die sich noch nicht in dem Online-System für den Austausch von Vorausfuhrunterrichtungen (PEN Online) registriert haben und dieses noch nicht nutzen, eindringlich nahe, dies zu tun;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, sofern sie es noch nicht getan haben, die multilateralen Verträge, deren Ziel die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen ist, insbesondere das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung[191] sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, fordert die Vertragsstaaten dieser Verträge auf, diese vollständig durchzuführen, unterstreicht, wie wichtig die vollständige Durchführung dieser Verträge durch alle Vertragsstaaten ist, und betont, dass den Vertragsstaaten durch diese Resolution keinerlei neue Verpflichtungen bezüglich dieser Verträge auferlegt werden;

6. *bekundet seine anhaltende Unterstützung* für das Engagement und die Anstrengungen Afghanistans, eine dauerhafte maßgebliche Verringerung der Gewinnung von Suchtstoffen und des Suchtstoffhandels mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung herbeizuführen, bekundet außerdem seine Unterstützung für die Nationale Drogenkontrollstrategie Afghanistans[182] und fordert die Regierung Afghanistans auf, ihre Umsetzung mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, wie auf der im Februar 2008 in Tokio abgehaltenen siebenten Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats erörtert, und fordert zusätzliche internationale Unterstützung für die in der Strategie benannten Prioritäten;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die chemische Vorläuferstoffe herstellenden Länder, Afghanistan, die Nachbarländer und alle an den Handelswegen gelegenen Länder, *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die den Erfordernissen der einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, entsprechen, und ihre nationalen Fähigkeiten auf den folgenden Gebieten zu stärken: i) Regulierung und Überwachung der Herstellung chemischer Vorläuferstoffe und des Handels damit, mit dem Ziel, den endgültigen Bestimmungsort dieser Chemikalien zu kontrollieren, und ii) besondere Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Abzweigung von Vorläuferstoffen, unter anderem zu ihrer Aufspürung und Beseitigung in Afghanistan und in der Region, und zur Stärkung der Grenzkontrollen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Afghanistan sowie gegebenenfalls und auf Antrag den Nachbarländern finanzielle und technische Hilfe und Unterstützung für den Aufbau nationaler Fähigkeiten auf den in Ziffer 7 genannten Gebieten zu gewähren, einschließlich durch freiwillige Beiträge an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont insbesondere, wie wichtig die Ausbildung und Ausrüstung der Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Grenzpolizei und Zollbeamten, ist, damit sie Aufgaben wie die Aufspürung, Untersuchung, Lagerung, Beförderung und Vernichtung chemischer Vorläuferstoffe wirksam durchführen können, und ermutigt Afghanistan und seine Nachbarn, diese Hilfe in vollem Umfang zu nutzen;

9. *erklärt erneut seine Unterstützung* für die Initiative des Pariser Paktes, die das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der Suchtstoffbekämpfung zwischen den Ländern, die von dem Verkehr mit in Afghanistan erzeugten Suchtstoffen stark betroffen sind, zu erleichtern[187], für das Ergebnis der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Ver-

[191] Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBl. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

brechensbekämpfung veranstalteten zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels[186] und für weitere einschlägige internationale und/oder regionale Initiativen wie beispielsweise das Projekt „Cohesion“ und fordert die Partner des Pariser Paktes auf, internationale und regionale Initiativen weiter zu fördern;

10. *begrüßt* die Aufnahme der unter der Leitung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Arbeitsgruppe des Projekts „Cohesion“ stehenden Initiative für regionale Kommunikation, Fachkompetenz und Ausbildung zur gezielten Bekämpfung des Drogenhandels (TARCET), die auf Vorläuferstoffe abzielt, die bei der Herstellung von Heroin in Afghanistan verwendet werden, und fordert die Partner des Pariser Paktes nachdrücklich auf, eng miteinander zusammenzuarbeiten, damit die Initiative erfolgreich durchgeführt wird;

11. *erkennt an*, dass die Industrie einen legitimen Bedarf an Zugang zu Vorläuferstoffen hat und dass ihr eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Abzweigung von Vorläuferstoffen zu verhindern, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Erzeugerländer, Afghanistan und dessen Nachbarn, Partnerschaften mit dem Privatsektor aufzubauen, um die Abzweigung von Vorläuferstoffen zu verhindern;

12. *sieht* dem Ergebnis der für den 12. Juni 2008 in Paris anberaumten internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans *mit Interesse entgegen* und legt den Konferenzteilnehmern nahe, im breiteren Rahmen der Erörterungen über die Stärkung der Suchtstoffbekämpfungsmaßnahmen in der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan[181] und der Nationalen Drogenkontrollstrategie konkrete Vorschläge dazu abzugeben, wie dem Problem der Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe für die illegale Nutzung begegnet werden kann;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) Namen von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen beteiligt sind und die die Erträge aus dem unerlaubten Anbau von aus Afghanistan stammenden Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem unerlaubten Verkehr damit nutzen, zur Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzuschlagen, damit die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1735 (2006) ihre volle Wirkung entfalten können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan im engen Benehmen mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen zum Kampf gegen die Drogenproduktion und den Drogenhandel aufzunehmen, insbesondere zur Frage des illegalen Verkehrs mit chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan und innerhalb Afghanistans;

15. *bittet* die Suchtstoffkommission, entsprechend ihrem Mandat zu prüfen, wie die regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels chemischer Vorläuferstoffe nach Afghanistan und innerhalb Afghanistans verstärkt werden kann und weitere Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten geschaffen werden können, die Regierung Afghanistans beim Ausbau ihrer Fähigkeiten, dem Problem der Vorläuferstoffe und dem illegalen Handel zu begegnen, zu unterstützen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5907. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5930. Sitzung am 9. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Pakistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Sonderbericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1806 (2008) des Sicherheitsrats über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (S/2008/434)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, und Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5932. Sitzung am 11. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Sonderbericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1806 (2008) des Sicherheitsrats über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (S/2008/434)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[192]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Sonderbericht des Generalsekretärs über die am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan[193] sowie die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, Herrn Kai Eide, am 9. Juli 2008[194].

Der Rat begrüßt die Ergebnisse der Konferenz, namentlich die großzügigen Finanzzusagen zur Unterstützung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan[181] und die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, Sicherheit, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und sozioökonomische Entwicklung zu fördern und politische und wirtschaftliche Reformen durchzuführen, indem sie unter anderem konkrete Schritte zur Bekämpfung der Korruption unternimmt. Der Rat begrüßt die verstärkte Partnerschaft zwischen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, die sich aus diesen gegenseitigen Zusagen und Verpflichtungen ergibt. Der Rat billigt die in der Pariser Erklärung als Voraussetzungen für die Sicherheit und den Wohlstand des afghanischen Volkes genannten Grundelemente, namentlich die Wichtigkeit der Abhaltung freier, fairer und sicherer Wahlen 2009 und 2010, die Wichtigkeit der Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte aller Afghanen und der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Hilfe zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Vorteile der Entwicklung für alle Afghanen greifbar sind.

Der Rat begrüßt außerdem die auf der Konferenz vorgelegte Überprüfung des Afghanistan-Paktes[178]. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft erneut auf, den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen vollständig umzusetzen.

Der Rat verweist auf die gestärkte Rolle der Mission und des Sonderbeauftragten bei der Leitung und Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen in Afghanistan, im Rahmen eines integrierten Ansatzes und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken. Der Rat bekräftigt insbesondere die in Ziffer 4 seiner Resolution 1806 (2008) genannten Prioritäten für die Mission und den Sonderbeauftragten und schließt sich den Auffassungen des Generalsekretärs

[192] S/PRST/2008/26.

[193] S/2008/434.

[194] Siehe S/PV.5930.

und seines Sonderbeauftragten über die Bereiche, die größere Aufmerksamkeit verlangen, an. Der Rat fordert alle zuständigen Akteure auf, der erweiterten Koordinierungsrolle der Mission ihre volle Unterstützung zu gewähren.

Der Rat schließt sich der Empfehlung an, dass in den im Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen durch die entsprechenden Abläufe und Verfahren innerhalb des Systems der Vereinten Nationen rasch viel mehr Sach-, Verwaltungs- und Sicherheitsressourcen mobilisiert werden müssen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann. Der Rat begrüßt insbesondere die Absicht, gemäß Resolution 1806 (2008) eine weitere Ausweitung der Feldpräsenz der Mission vorzunehmen, indem in den nächsten 12 Monaten sechs neue Provinzbüros eröffnet werden. Der Rat begrüßt außerdem die Pläne zur Verbesserung der Kohärenz der Maßnahmen des Landesteams der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Prioritäten der Mission.

Der Rat bekräftigt erneut sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans. Der Rat bekundet seine große Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan und unterstreicht die Notwendigkeit, der von den Taliban, Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und den am Suchtstoffhandel und an der Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe Beteiligten ausgehenden Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität Afghanistans auch künftig entgegenzutreten, namentlich durch die Durchführung der in seiner Resolution 1267 (1999) und in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführten Maßnahmen. Der Rat stellt fest, dass zwischen unerlaubtem Drogenhandel, Korruption und Terrorismus Verbindungen bestehen, und betont, dass seine Resolution 1817 (2008) über die internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung des Handels mit chemischen Vorläuferstoffen von Heroin und ihrer Abzweigung zur illegalen Nutzung in Afghanistan vollständig durchgeführt werden muss."

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE[195]

Beschlüsse

Am 18. Oktober 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[196]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007 betreffend Ihr Ersuchen an den Sicherheitsrat, entsprechend dem Antrag des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone die zusätzlichen 5 militärischen Verbindungsoffiziere und 10 Zivilpolizisten für einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, nämlich vom 31. Oktober bis 31. Dezember 2007, beizubehalten[197], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen stattgegeben."

Auf seiner 5804. Sitzung am 14. Dezember 2007 beschloss der Rat, die Vertreter der Niederlande (Vorsitzender der Konfiguration für Sierra Leone der Kommission für Friedenskonsolidierung) und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2007/704)".

---

[195] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat ersmals im Jahr 1995 verabschiedet.

[196] S/2007/614.

[197] S/2007/613.

Auf seiner 5813. Sitzung am 21. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2007/704)".

Resolution 1793 (2007)
vom 21. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere der Resolutionen 1620 (2005) vom 31. August 2005, 1688 (2006) vom 16. Juni 2006 und 1734 (2006) vom 22. Dezember 2006,

in Würdigung des wertvollen Beitrags, den das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Erholung Sierra Leones von dem Konflikt sowie zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes geleistet hat,

den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2007[198] und die Empfehlung *begrüßend*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone um weitere neun Monate bis zum 30. September 2008 zu verlängern, mit dem Ziel, die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Friedenskonsolidierung zu unterstützen und die Lokalwahlen im Juni 2008 vorzubereiten,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Sierra Leones an den Generalsekretär vom 22. Oktober 2007, in dem er um die Verlängerung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone ersucht[199],

es begrüßend, dass im August und September 2007 friedliche und demokratische Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden, und unterstreichend, dass eine breite Akzeptanz der Lokalwahlen im Juni 2008 einen weiteren wichtigen Meilenstein für die Festigung eines dauerhaften Friedens in Sierra Leone darstellen wird,

betonend, wie wichtig die fortlaufende Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für den langfristigen Frieden und die langfristige Sicherheit und Entwicklung Sierra Leones ist, insbesondere durch die Stärkung der Kapazitäten der Regierung Sierra Leones,

es begrüßend, dass am 12. Dezember 2007 der Kooperationsrahmen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone verabschiedet wurde, in dem unter anderem fünf Schwerpunktbereiche im Prozess der Friedenskonsolidierung hervorgehoben werden, die von der Regierung Sierra Leones mit Unterstützung der Kommission für Friedenskonsolidierung, des Systems der Vereinten Nationen und der bilateralen und multinationalen Partner anzugehen sind[200],

sowie die Fortschritte *begrüßend*, die bei der Reform des Sicherheitssektors in Sierra Leone erzielt wurden, insbesondere die fortschreitende Professionalität der Streitkräfte und der Polizei Sierra Leones, und nachdrücklich eine weitere Stärkung und Straffung der Sicherheitsarchitektur fordernd, damit die Polizei und die Streitkräfte langfristig bestehen und ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und seinen wesentlichen Beitrag zur Aussöhnung und zur Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone und der Subregion, erneut seiner Erwartung Ausdruck gebend, dass der

[198] S/2007/704.

[199] S/2007/659, Anlage.

[200] PBC/2/SLE/1.

Gerichtshof seine Arbeit zügig abschließen wird, und die Mitgliedstaaten auffordernd, großzügige Beiträge an den Gerichtshof zu entrichten,

die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten wahrgenommene Rolle *begrüßend* und den Mitgliedstaaten der Mano-Fluss-Union und anderer Organisationen nahe legend, ihre Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region und der Subregion fortzusetzen,

1. *beschließt*, das in Resolution 1620 (2005) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 30. September 2008 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. Januar 2008 eine Abschlussstrategie für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Prüfung vorzulegen, die Folgendes umfasst:

– eine mindestens 20-prozentige Verringerung der Personalstärke bis zum 31. März 2008;

– eine Fortsetzung der Mission mit 80 Prozent der derzeitigen Personalstärke bis zum 30. Juni 2008 und

– die Beendigung des Mandats des Integrierten Büros bis zum 30. September 2008;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone insbesondere darauf konzentriert, Unterstützung für die für den 21. Juni 2008 vorgesehenen Lokalwahlen sowie für die nationalen Kommissionen und Institutionen zur Förderung der guten Regierungsführung und der Menschenrechte zu gewähren und die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds aktiv zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Integrierte Büro über ausreichende Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Ressourcen verfügt;

4. *bekundet seine Absicht*, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone nach Ablauf seines Mandats durch ein integriertes politisches Büro der Vereinten Nationen zu ersetzen, das seine Tätigkeit darauf konzentrieren wird, den Prozess der Friedenskonsolidierung weiter voranzubringen, Unterstützung durch internationale Geber zu mobilisieren, die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds zu unterstützen und etwaige verbleibende Aufgaben aus dem Mandat des Integrierten Büros zu Ende zu führen, insbesondere die Förderung der nationalen Aussöhnung und die Unterstützung des Verfassungsreformprozesses, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an den Rat im April 2008 konkrete Vorschläge bezüglich des Mandats, der Struktur und der Personalstärke des Nachfolgebüros zu unterbreiten;

5. *fordert* alle Parteien in Sierra Leone *auf*, zu gewährleisten, dass die Lokalwahlen 2008 friedlich, transparent, frei und fair verlaufen, fordert ferner die Regierung Sierra Leones auf, die erforderliche Unterstützung für die Wahlinstitutionen bereitzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, technische und materielle Unterstützung zu gewähren;

6. *betont*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, legt der Regierung nahe, weiter eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die regelmäßige Verfolgung der bei der Umsetzung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone[200] erzielten Fortschritte, und legt den internationalen Gebern nahe, die Regierung weiter zu unterstützen;

7. *fordert* die Regierung Sierra Leones, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone und alle anderen beteiligten Parteien in dem Land zu verstärkten Anstrengungen *auf*, um eine gute Regierungsführung zu fördern, namentlich durch fortgesetzte Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, zur Verbesserung der Rechenschaftslegung, zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von Wohlstand

und Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Stärkung des Justizwesens und zur Förderung der Menschenrechte;

8. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass Reisen von Zeugen, deren Anwesenheit bei Verfahren vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone erforderlich ist, von den mit Ziffer 5 der Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Maßnahmen ausgenommen sind;

9. *betont* die in Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 anerkannte wichtige Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, legt dem Integrierten Büro nahe, mit der Regierung Sierra Leones auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Integrierte Büro über angemessene Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Ressourcen für die Durchführung dieser Arbeit verfügt, und in seine Berichte an den Rat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen des Integrierten Büros sowie über alle anderen Aspekte aufzunehmen, die die Situation von Frauen und Mädchen betreffen, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen, um sicherzustellen, dass sein Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone und dieser Resolution regelmäßig unterrichtet zu halten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5813. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007[201] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007[202] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei, dass sie seiner Empfehlung zugestimmt und von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Am 28. Februar 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[203]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Januar 2008[204] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Abschlussstrategie für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone[204] und begrüßt die Maßnahmen, die das Integrierte Büro ergriffen hat, um Einzelheiten über die vorgeschlagene 20-prozentige Verringerung der Personalstärke bis zum 31. März 2008 vorzulegen.

[201] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

[202] S/2007/753.

[203] S/2008/137.

[204] S/2008/63.

Die Ratsmitglieder würden es begrüßen, wenn Sie in Ihren Bericht für April 2008 weitere Informationen über die geplante Verringerung der Personalstärke des Integrierten Büros zwischen den für den 5. Juli 2008 angesetzten Kommunalwahlen und seinem Abschluss im September 2008 sowie konkrete Vorschläge zum Mandat, zur Struktur und zur Personalstärke des nachfolgenden integrierten politischen Büros aufnähmen. Sie wären außerdem an Ihren Plänen für den Teilbereich des Polizei-/Militärberaterteams der Vereinten Nationen interessiert.

Der Rat unterstreicht erneut die Rolle, die dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone dabei zukommt, Hilfe bei den Lokalwahlen sowie für die nationalen Kommissionen und Institutionen zur Förderung der guten Regierungsführung und der Menschenrechte zu gewähren und gleichzeitig den Kooperationsrahmen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone[200] und die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds aktiv zu unterstützen, um den Friedenskonsolidierungsprozess voranzubringen."

Auf seiner 5887. Sitzung am 7. Mai 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Sechster Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2008/281)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Dmitry Titov, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Frank Majoor, den Vorsitzenden der Konfiguration für Sierra Leone der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständigen Vertreter der Niederlande bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA[205]

Beschlüsse

Am 5. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[206]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. November 2007 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen[207], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und die darin geäußerte Absicht zur Kenntnis. Sie legen außerdem den Mitgliedern der Gemischten Kommission eindringlich nahe, mit den internationalen Gebern zusammenzuarbeiten, um weitere freiwillige Beiträge zu mobilisieren."

[205] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[206] S/2007/710.

[207] S/2007/695.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007[208] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007[209] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei, dass sie seiner Empfehlung zugestimmt und von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS* [210]

Beschlüsse

Auf seiner 5783. Sitzung am 21. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[211]:

„Der Sicherheitsrat würdigt das am 9. November 2007 von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen[212] als einen wichtigen Meilenstein zur endgültigen Lösung des Problems illegaler bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär in diesem Zusammenhang durch die von dem Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Haile Menkerios, durchgeführte Sondermission unternommen hat, und sieht einer Fortsetzung dieses Engagements, einschließlich weiterer Konsultationen mit den beteiligten Regierungen sowie regionalen und internationalen Partnern, mit Interesse entgegen.

Der Rat erinnert daran, dass die anhaltende Präsenz illegaler bewaffneter Gruppen, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Herrn Laurent Nkunda, eine der Grundursachen des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo ist und eine Bedrohung der regionalen Stabilität darstellt. Der Rat verlangt erneut, dass diese Gruppen ihre Waffen niederlegen und sich freiwillig und ohne Vorbedingungen am Prozess ihrer Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung beziehungsweise Wiedereingliederung beteiligen.

Der Rat ermutigt die Verantwortlichen in der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda, ihre in dem Kommuniqué von Nairobi eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Der Rat betont seine Bereitschaft, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern und zu unterstützen, insbesondere durch die Ergreifung von Maßnahmen gegen zusätzliche Personen und Einrichtungen, darunter gegebenenfalls die Demokratischen

---

[208] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

[209] S/2007/753.

* So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 – 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

[210] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[211] S/PRST/2007/44.

[212] S/2007/679, Anlage.

Kräfte zur Befreiung Ruandas und die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe, gemäß den Resolutionen 1596 (2005) und 1649 (2005).

Der Rat bekundet der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erneut seine volle Unterstützung für ihre Tätigkeit am Boden und legt ihr nahe, die von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda vereinbarten Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten zu unterstützen."

Am 6. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[213]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. November 2007 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des vorläufigen Verbindungsbüros Ihres Sondergesandten für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete zu verlängern und das Büro für die Dauer eines Jahres, bis zum 31. Dezember 2008, zu einer besonderen politischen Mission für den Sondergesandten höherzustufen[214], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis."

Auf seiner 5852. Sitzung am 13. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas" teilzunehmen.

Resolution 1804 (2008) vom 13. März 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1771 (2007) vom 10. August 2007, 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1797 (2008) vom 30. Januar 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen Afrikas,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda sowie aller Staaten der Region,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Präsenz der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe sowie der anderen in dem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda („Kommuniqué von Nairobi")[212] genannten, im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen, die weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der gesamten Region der Großen Seen darstellt,

unter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und die anderen im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen begehen, insbesondere unter Verurteilung der von diesen Gruppen begangenen sexuellen Gewalt, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie auf die vom Sicherheitsrat gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo[215],

[213] S/2007/720.

[214] S/2007/719.

[215] S/AC.51/2007/17.

in Anerkennung der Entschlossenheit und der fortgesetzten Anstrengungen der Demokratischen Republik Kongo, der Republik Ruanda, anderer Länder der Region und ihrer internationalen Partner, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme zu lösen und Frieden und Stabilität in der Region herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, die insbesondere in dem Kommuniqué von Nairobi und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 2007 in Addis Abeba auf hoher Ebene abgehaltenen Tagung der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi und unter Hervorhebung der eingegangenen Verpflichtungen, bewaffnete Rebellengruppen nicht zu unterstützen sowie im Hinblick auf die Entwaffnung und Auflösung der bestehenden bewaffneten Rebellengruppen zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung des Beschlusses der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in Kisangani ein Treffen abzuhalten, um sich mit dem Problem der Präsenz der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und anderer ruandischer bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu befassen,

in Unterstützung der Anstrengungen, welche die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortlaufend unternimmt, um die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung dieser Gruppen zu fördern,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Präsenz anderer bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die in der gesamten Region ein Klima der Unsicherheit aufrechterhalten, unterstreichend, dass die am 23. Januar 2008 in Goma unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (*Actes d'engagement*) zusammen mit dem Kommuniqué von Nairobi einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, mit der Aufforderung an die Unterzeichner der Verpflichtungserklärungen von Goma, im Hinblick auf deren Umsetzung sofort tätig zu werden, und seine Absicht bekundend, ihre Umsetzung auch weiterhin genau zu überwachen,

1. *verlangt*, dass alle Angehörigen der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen sofort ihre Waffen niederlegen und sich ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen den kongolesischen Behörden und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung stellen;

2. *verlangt außerdem*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und die anderen im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen die Einziehung und den Einsatz von Kindern sofort einstellen, alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen und der geschlechtsspezifischen Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen und anderen Formen sexuellen Missbrauchs, sowie allen sonstigen Formen der Gewalt ein Ende setzen, und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

3. *verweist* auf das Mandat der Mission, die freiwillige Demobilisierung und Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern und im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die von den integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo geführten Einsätze zu unterstützen, mit dem Ziel, die aufsässigen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung beteiligen;

4. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda *auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen nach dem Kommuni-

qué von Nairobi[212] zu erfüllen, insbesondere mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Repatriierung demobilisierter Kombattanten zu schaffen;

5. *weist darauf hin*, dass die gezielten Maßnahmen, einschließlich des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten, die mit den Ziffern 13 beziehungsweise 15 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 verhängt und mit den Resolutionen 1649 (2005) und 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 dahin gehend erweitert wurden, dass sie insbesondere für die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen gelten, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern, und betont, dass diese Maßnahmen auf die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen im Einklang mit den genannten Resolutionen bezeichneten ruandischen bewaffneten Gruppen anwendbar sind;

6. *sagt zu*, im Rahmen seiner bevorstehenden Überprüfung der in Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Mitwirkung an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung beziehungsweise des Beitrags dazu zu erwägen, die Anwendbarkeit dieser Maßnahmen auf andere Angehörige der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe oder der anderen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen oder auf Personen, die ihnen in anderer Form behilflich sind, auszuweiten;

7. *betont*, dass nach dem mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargo die Bereitstellung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder von technischer Ausbildung und Hilfe für alle ausländischen bewaffneten Gruppen und illegalen kongolesischen Milizen in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen ruandischen bewaffneten Gruppen, verboten ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zu erwägen, um die Bereitstellung finanzieller, technischer oder sonstiger Unterstützung an die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe oder die anderen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen beziehungsweise zu ihren Gunsten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern;

9. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5852. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden[216].

---

[216] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO[217]

Beschluss

Auf seiner 5730. Sitzung am 10. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juli 2007 (S/2007/423)".

Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung vom 23. Juli 2007[218],

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

die Einsetzung demokratisch gewählter Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo *begrüßend* und die Hoheitsgewalt der gewählten Regierung im Hinblick auf die Herstellung wirksamer Sicherheit und Kontrolle im gesamten Hoheitsgebiet des Landes bestätigend,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Regierungsprogramms, insbesondere von dem darin enthaltenen Vertrag über die Regierungsführung,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1698 (2006) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo[219],

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo, seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in Resolution 1596 (2005) vorgesehenen und mit den Resolutionen 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 geänderten und erweiterten Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen, sowie in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und seine früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und erneut nachdrücklich verurteilend, dass unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht nach wie vor Kinder für die Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo eingezogen und eingesetzt werden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in

[217] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

[218] S/PRST/2007/28.

[219] Siehe S/2007/423.

den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die am 20. Juni 2007 Kinshasa besuchte[220],

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der raschen Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Repatriierung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 15. Februar 2008 zu verlängern;

2. *bekräftigt* Ziffer 21 der Resolution 1493 (2003) und Ziffer 2 der Resolution 1596 (2005) und erinnert insbesondere daran, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, vorausgesetzt, dass diese Einheiten

a) ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben oder

b) unter dem Kommando des integrierten Generalstabs der Streitkräfte beziehungsweise der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder

c) dabei sind, ihre Integration im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri durchzuführen;

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf technische Ausbildung und Hilfe, der die Regierung zugestimmt hat und die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo bestimmt ist, welche dabei sind, ihre Integration in den Provinzen Nord- und Südkivu und dem Distrikt Ituri durchzuführen;

4. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 4 der Resolution 1596 (2005) konkret festgelegten und jetzt auf die Regierung angewandten Bedingungen auf Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe Anwendung finden, die mit den in den Ziffern 2 und 3 genannten Ausnahmen in Einklang stehen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Staaten verpflichtet sind, dem in Ziffer 7 genannten Ausschuss des Sicherheitsrats derartige Lieferungen im Voraus mitzuteilen;

5. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

6. *beschließt*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und mit Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 14 und 16 der Resolution 1596 (2005) und die Ziffer 3 der Resolution 1698 (2006);

7. *verweist* auf das mit Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 4 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 14 der Resolution 1968 (2006) erweiterte Mandat des Ausschusses nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004);

[220] Siehe S/2007/421 und Corr.1.

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die der Region, *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zu kooperieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die mit Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingerichtete und mit Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) erweiterte Sachverständigengruppe für einen am 15. Februar 2008 endenden Zeitraum wieder einzusetzen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Ziffern 5 und 17 der Resolution 1698 (2006) festgelegtes Mandat zu erfüllen, den Ausschuss nach Bedarf über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat bis 15. Januar 2008 über den Ausschuss schriftlich Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Erfüllung ihres derzeitigen Mandats, sowie die in Ziffer 9 genannte Sachverständigengruppe, ihre Überwachungstätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu sowie auf Ituri zu konzentrieren;

12. *bekräftigt seine Forderung* in Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005), dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;

b) ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

13. *verlangt ferner*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und fordert alle Staaten der Region auf, ihren Verpflichtungen nach Ziffer 12 uneingeschränkt nachzukommen;

14. *beschließt*, dass er bis spätestens 15. Februar 2008 die in den Ziffern 1, 5 und 6 festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo zu ändern, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Repatriierung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

15. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5730. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2007[221] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 17. Oktober 2007[222] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2007[223] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 21. November 2007[224] den Ratsmitgliedern

[221] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/623 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 35 dieses Bandes.

[222] S/2007/622.

[223] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/720 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 120 dieses Bandes.

[224] S/2007/719.

zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5814. Sitzung am 21. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/671)".

Resolution 1794 (2007)
vom 21. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, in der Zeit nach dem Übergangsprozess weiter zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

unterstreichend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre internationalen Partner langfristige, dauerhafte Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Wiederherstellung und der Entwicklung unternehmen müssen,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die anhaltende Präsenz ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Herrn Laurent Nkunda, die zu einer schwerwiegenden Sicherheits- und humanitären Krise geführt hat, insbesondere in Nordkivu,

insbesondere mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitären Folgen der jüngsten Kämpfe zwischen der dissidenten Miliz von Herrn Laurent Nkunda und den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und unter Hinweis darauf, dass ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Krise in den Kivus erforderlich ist, einschließlich Maßnahmen, um der Präsenz aller bewaffneten Gruppen und Milizen entgegenzutreten, die Straflosigkeit zu beenden und die Aussöhnung, den sozialen Zusammenhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung in der Region zu fördern,

mit Lob für die maßgeblichen Fortschritte, die die Mission und die kongolesischen Behörden im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten im Distrikt Ituri erzielt haben und die zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen in diesem Teil des Landes beigetragen haben,

in Würdigung der von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda gemeinsam unternommenen Anstrengungen, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme im Wege des Dialogs und der Zusammenarbeit zu lösen, unter Begrüßung insbesondere des am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommu-

niqués über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen[225], das einen wichtigen Meilenstein zur endgültigen Lösung des Problems illegaler bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die laufenden diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und des Beigeordneten Generalsekretärs für politische Angelegenheiten, Herrn Haile Menkerios,

sowie in Würdigung der von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda gemeinsam unternommenen Anstrengungen, der anhaltenden Präsenz der Widerstandsarmee des Herrn im Osten der Demokratischen Republik Kongo entgegenzutreten, und insbesondere unter Begrüßung des Gipfeltreffens zwischen Präsident Kabila und Präsident Museveni am 8. September 2007 in Ngurdoto (Vereinigte Republik Tansania),

ferner in Würdigung der von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen Ländern der Region unternommenen Anstrengungen, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme zu lösen, und unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 2007 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Drei-plus-Eins-Kommission auf hoher Ebene,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder in bewaffneten Konflikten und 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere soweit sie von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas, den ehemaligen Ruandischen Streitkräften/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Laurent Nkunda sowie von anderen Milizen und bewaffneten Gruppen und von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderer Sicherheits- und Geheimdienste begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter besonderer Verurteilung der von Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderer Sicherheits- und Geheimdienste verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit der Mission und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo[226],

die Politik *begrüßend*, die die Mission verfolgt, um die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und entsprechend Resolution 1325 (2000) die Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren und den Rat unterrichtet zu halten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, die geeigneten Schritte zur Beendigung des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen,

[225] S/2007/679, Anlage

[226] S/AC.51/2007/17.

seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen auch weiterhin genau zu überwachen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig die rasche Durchführung der Reform des Sicherheitssektors für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo ist,

Kenntnis nehmend von dem vierundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs über die Mission vom 14. November 2007[227] und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat und die Kapazitäten der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die in Resolution 1756 (2007) festgelegt wurden, bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und genehmigt bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 17.030 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 6 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 125 Mitgliedern;

2. *ersucht* die Mission, der Bewältigung der Krise in den Kivus in allen ihren Dimensionen höchste Priorität beizumessen, insbesondere durch den Schutz der Zivilpersonen und die Unterstützung der Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués von Nairobi[225];

3. *verlangt*, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo noch anwesenden Milizen und bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe, die dissidente Miliz von Herrn Laurent Nkunda und die Widerstandsarmee des Herrn, ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen mit dem Prozess der Demobilisierung, der Repatriierung, der Neuansiedlung oder der Wiedereingliederung beginnen, je nachdem, was auf sie zutrifft, betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Milizen und bewaffneten Gruppen keinerlei Unterstützung für ihre illegalen Aktivitäten erhalten, und verlangt außerdem unter Hinweis auf seine Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Kräfte von Herrn Nkunda und die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, der Krise in den Kivus auf umfassende Weise zu begegnen, einschließlich durch die rasche Einberufung des Runden Tisches über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in den Kivus;

5. *ermutigt* die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat und unter Betonung dessen, dass dem Schutz von Zivilpersonen bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Vorrang zukommen muss, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo dabei zu unterstützen, die aufsässigen ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und die dissidente Miliz von Herrn Laurent Nkunda, zu entwaffnen und so sicherzustellen, dass sie sich an dem Prozess der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Repatriierung, der Neuansiedlung oder der Wiedereingliederung beteiligen, je nachdem, was auf sie zutrifft;

[227] S/2007/671.

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. März 2008 darüber Bericht zu erstatten, wie die Mission die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter unterstützen oder welche anderen Maßnahmen sie gegenüber den illegalen ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen ergreifen könnte;

7. *betont*, dass derartige von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo durchgeführte Einsätze gemeinsam mit der Mission und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen umfassen sollen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Sicherheitsrat auch eine Bewertung der zum Schutz von Zivilpersonen ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen;

8. *verweist* darauf, dass das Mandat der Mission den Auftrag umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere in den Kivus;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin durch den Einsatz seiner Guten Dienste zu einer politischen Lösung für die Beseitigung der tieferen Ursachen der Krise in den Kivus beizutragen, in engem Benehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den Regierungen der Region und den anderen regionalen und internationalen Partnern;

10. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda *auf*, ihre in dem gemeinsamen Kommuniqué von Nairobi eingegangenen Verpflichtungen umgehend vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda *auf*, ihre in dem Abkommen von Ngurdoto[228] eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und das Schreiben vom 30. November 2007[229] betreffend die von der Mission zu leistende Unterstützung für die kongolesischen Behörden bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen, ersucht die Mission, entsprechend ihrem bestehenden Mandat mit der Gewährung der in diesen Schreiben beschriebenen Unterstützung zu beginnen, und bekundet seine Absicht, die Frage bis Ende Januar 2008 weiter zu behandeln;

13. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, umgehend ihre Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Armee, der Polizei und der Justiz, zu verstärken, regt insbesondere die Ausarbeitung eines umfassenden Planes zur Reform der Armee samt den entsprechenden Fristen an, bittet die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, so bald wie möglich den geplanten Runden Tisch über die Reform des Sicherheitssektors abzuhalten, und fordert die internationalen Partner nachdrücklich auf, dieses Vorhaben zu unterstützen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die von der Mission in enger Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Gebern gewährte Unterstützung für die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo ist, und fordert die kongolesischen Behörden auf, die von der Mission und den anderen internationalen Partnern zu diesem Zweck angebotene Hilfe in vollem Maße zu nutzen;

15. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, ganz besonders diejenigen, die für die Einziehung und den Einsatz von Kindern sowie für schwere Verletzungen gegenüber Frauen und Kindern,

[228] S/2007/564, Anlage.

[229] S/2007/694.

insbesondere sexuelle Gewalt, verantwortlich sind, unverzüglich vor Gericht stellen, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dem Land eingeleitete Bestandsaufnahme der Menschenrechtsverletzungen voll zu unterstützen und einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um bei der Auswahl von Bewerbern für offizielle Ämter, namentlich auch Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, ihr vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

16. *erinnert* an das Mandat der Mission, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen;

18. *ersucht* die Mission, in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in der Demokratischen Republik Kongo verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der kongolesischen Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen;

19. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Binnenvertriebenen, zu verbessern, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen;

20. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten Richtkriterien für eine künftige stufenweise Verringerung der Personalstärke der Mission[227], ermutigt die Mission, die Tätigkeiten aller ihrer Teile darauf auszurichten, den kongolesischen Behörden bei der Erfüllung dieser Kriterien behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, die Kriterien weiterzuentwickeln und dem Rat regelmäßig über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, einschließlich über die Anwendung des Planungsprozesses für integrierte Missionen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten, einschließlich über die in den Ziffern 7, 18 und 20 angesprochenen Fragen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5828. Sitzung am 30. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/671)

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. November 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/694)".

Resolution 1797 (2008) vom 30. Januar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1756 (2007) vom 15. Mai 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, in der Zeit nach dem Übergangsprozess weiter zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

die internationalen Partner *ermutigend*, den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu unterstützen,

unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und des Schreibens vom 30. November 2007[229] sowie der Empfehlungen in dem vierundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs vom 14. November 2007 über die Mission[227] betreffend die Hilfe, welche die Mission den kongolesischen Behörden bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen gewährt,

1. *ermächtigt* die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, den kongolesischen Behörden, namentlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen behilflich zu sein, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und dem Schreiben vom 30. November 2007[229] empfohlen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5828. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5828. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1797 (2008) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[230]:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht Präsident Kabila und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie die Organisatoren und Teilnehmer der Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu zum Erfolg der Konferenz, die vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehalten wurde.

Der Rat ist insbesondere erfreut darüber, dass die bewaffneten Gruppen in Nord- und Südkivu sich verpflichtet haben, eine vollständige und sofortige Waffenruhe einzuhalten, damit zu beginnen, ihre Truppen im Hinblick auf ihre Integration oder ihre Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Rahmen des dafür vorge-

[230] S/PRST/2008/2.

sehenen nationalen Programms abzuziehen, und die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen strikt einzuhalten, wie aus den Verpflichtungserklärungen (*Actes d'engagement*) hervorgeht, die sie am 23. Januar 2008 mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unterzeichnet haben.

Der Rat lobt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dafür, dass sie im Einklang mit den Verpflichtungserklärungen eine Waffenruhe angeordnet hat. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straflosigkeit nimmt der Rat Kenntnis von der Zusage der Regierung, die Zustimmung des Parlaments zu einem Amnestiegesetz für kriegerische und aufständische Handlungen einzuholen, und begrüßt es, dass Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht unter diese Amnestie fallen.

Der Rat fordert alle Parteien der Abkommen auf, die Waffenruhe zu achten und die anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben umzusetzen. In dieser Hinsicht hebt er hervor, wie wichtig die Arbeit ist, die von den in den Verpflichtungserklärungen vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen zu leisten ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, diesen Prozess zu unterstützen. Er ermutigt die Mission außerdem, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit ihrem Mandat die Umsetzung der Verpflichtungserklärungen zu unterstützen, so auch im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen.

Der Rat begrüßt außerdem die auf der Konferenz von Goma verabschiedeten Resolutionen und fordert die zuständigen Behörden auf, die an sie gerichteten Empfehlungen umzusetzen. Er unterstreicht, dass die kongolesischen Behörden und alle politischen und sozialen Akteure in Nord- und Südkivu auch weiterhin im Wege des Dialogs nach langfristigen und umfassenden Lösungen für die Beseitigung der tieferen Ursachen der Instabilität suchen müssen.

Der Rat betont erneut, wie wichtig die Verpflichtungen sind, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Republik Ruanda in ihrem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der von illegalen bewaffneten Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo ausgehenden Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen[225] eingegangen sind. Er fordert die beiden Regierungen auf, das gemeinsame Kommuniqué auch weiterhin voll umzusetzen, insbesondere indem sie rasch geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere ausländische bewaffnete Gruppen dazu zu bewegen, ihre Waffen ohne Vorbedingungen niederzulegen und in ihre Heimatländer zurückzukehren.

Der Rat ermutigt die internationale Gemeinschaft, insbesondere die östlichen Nachbarn der Demokratischen Republik Kongo in der Region der Großen Seen, uneingeschränkt die neue Dynamik zu unterstützen, die von der Konferenz in Goma und dem gemeinsamen Kommuniqué von Nairobi, die zusammen eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Wiederherstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, in Gang gesetzt wurde."

Auf seiner 5836. Sitzung am 15. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Resolution 1799 (2008) vom 15. Februar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1771 (2007) vom 10. August 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhal-

tung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

unter Hinweis auf seine Absicht, die in der Resolution 1771 (2007) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und mit Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

4. *beschließt*, das Mandat der in Ziffer 9 der Resolution 1771 (2007) genannten Sachverständigengruppe für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

5. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5836. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5861. Sitzung am 31. März 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Februar 2008 (S/2008/43)“.

Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué[225] und das Ergebnis der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu, die zusammen einen erheblichen Fortschritt bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, und ihrer vollständigen Durchführung mit Interesse entgegensehend,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1804 (2008) vom 13. März 2008 und seine Forderung, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen ihre Waffen niederlegen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung des am 25. und 26. Februar 2008 in Kinshasa abgehaltenen Runden Tisches über die Reform des Sicherheitssektors,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe")[231] und ihren Empfehlungen,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

hervorhebend, dass ein verbesserter Informationsaustausch zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) („der Ausschuss"), der Sachverständigengruppe, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, den sonstigen Büros und Missionen der Vereinten Nationen in der Region, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, und den Regierungen der Region zur Verhinderung von Waffenlieferungen an nichtstaatliche Einrichtungen und Personen, die dem Waffenembargo unterliegen, beitragen kann,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und seine früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und nachdrücklich verurteilend, dass unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht nach wie vor Kinder für die Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo eingezogen und eingesetzt sowie zu deren Ziel gemacht werden,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und nachdrücklich verurteilend, dass gegen Frauen in der

[231] Siehe S/2008/43.

Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, verübt wird,

mit der Aufforderung an die Gebergemeinschaft, auch weiterhin dringend die für die Reform der Rechtspflege in der Demokratischen Republik Kongo erforderliche Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter,

sowie unter Hinweis auf die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen betreffend den Verkehr,

ferner unter Hinweis auf die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. *beschließt*, dass alle Staaten für einen weiteren, am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um Folgendes zu verhindern: die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und die Bereitstellung jeder Hilfe, Beratung oder Ausbildung, einschließlich Finanzierung und finanzieller Hilfe, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an alle nichtstaatlichen Einrichtungen und Personen, die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operieren;

2. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) zuvor verhängten und in vorstehender Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter nicht mehr auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo Anwendung finden;

3. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend in die Demokratische Republik Kongo ausgeführt werden und ausschließlich für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind;

c) sonstige Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, wenn diese dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 5 im Voraus angekündigt wurden;

4. *beschließt*, die in Ziffer 4 der Resolution 1596 (2005) und Ziffer 4 der Resolution 1771 (2007) festgelegten Verpflichtungen aufzuheben;

5. *beschließt außerdem* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass alle Staaten dem Ausschuss jede Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial für die Demokratische Republik Kongo oder jede Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo, mit Ausnahme der in Ziffer 3 Buchstaben *a*) und *b*) genannten, im Voraus ankündigen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen alle sachdienlichen Angaben enthalten, auch gegebenenfalls den Endnutzer, das voraussichtliche Lieferdatum und den Transportweg der Lieferungen;

B

6. *beschließt ferner*, dass alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten, während eines weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraums die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

a) um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge in der Region im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt[232] betrieben werden, indem sie insbesondere die Gültigkeit der in den Luftfahrzeugen mitzuführenden Papiere sowie der Erlaubnisscheine der Luftfahrzeugführer verifizieren;

b) um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den Betrieb eines jeden Luftfahrzeugs umgehend zu verbieten, der nicht den Bedingungen in dem genannten Abkommen oder den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Richtlinien entspricht, insbesondere was die Verwendung gefälschter oder abgelaufener Dokumente betrifft, und dem Ausschuss mitzuteilen, welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht ergreifen;

c) um sicherzustellen, dass die zivilen und militärischen Flughäfen oder Flugfelder in ihrem Hoheitsgebiet nicht für einen Zweck eingesetzt werden, der mit den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unvereinbar ist;

7. *verweist* darauf, dass gemäß Ziffer 7 der Resolution 1596 (2005) jede Regierung in der Region, insbesondere die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten sowie der Demokratischen Republik Kongo, ein von dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe zu prüfendes Register aller Angaben über Flüge aus ihrem Hoheitsgebiet zu Bestimmungsorten in der Demokratischen Republik Kongo und über Flüge aus der Demokratischen Republik Kongo zu Bestimmungsorten in ihrem Hoheitsgebiet führen muss;

8. *beschließt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo einerseits und die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten andererseits während eines weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraums die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

a) um, soweit es sie betrifft, die Zollkontrollen an den Grenzen zwischen Ituri oder den Kivus und den Nachbarstaaten zu verstärken;

b) um sicherzustellen, dass kein Beförderungsmittel in ihrem Hoheitsgebiet unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen eingesetzt wird, und dem Ausschuss derartige Aktivitäten mitzuteilen;

C

9. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden, um die Einreise oder Durchreise aller von dem Ausschuss in Ziffer 13 dieser Resolution bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

[232] International Civil Aviation Organization, Dokument 7300/9 und Korrigendum. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1956 II S. 412; öBGBl. Nr. 97/1949; AS 1971 1305.

10. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind;

b) wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Resolutionen des Sicherheitsrats, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;

c) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall die Durchreise von Personen genehmigt, die in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder die bei den Bemühungen mitwirken, die Urheber von schweren Verletzungen der Menschenrechte oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

11. *beschließt ferner*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der nach Ziffer 13 von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, die von dem Ausschuss benannt wurden, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

12. *beschließt*, dass die Bestimmungen von Ziffer 11 nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen gelten, die

a) nach Feststellung der betreffenden Staaten für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder für die Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von vier Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) nach Feststellung der betreffenden Staaten für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) nach Feststellung der betreffenden Staaten Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss in Ziffer 13 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

13. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen der Ziffern 9 und 11 auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss benannt wurden:

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

14. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 9 und 11 genannten Maßnahmen für einen weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraum auf die gemäß den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) bereits benannten Personen und Einrichtungen weiter Anwendung finden, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt;

D

15. *beschließt*, dass der Ausschuss ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das folgende Mandat haben wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 verhängten Maßnahmen und zur Einhaltung der Ziffern 18 und 24 der Resolution 1493 (2003) unternommen haben, und von ihnen anschließend alle weiteren Informationen anzufordern, die er für nützlich erachtet, namentlich indem den Staaten Gelegenheit gegeben wird, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuss zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;

b) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen sowie Informationen über mutmaßliche Waffenbewegungen, auf die in den Berichten der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo hingewiesen wurde, zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu treffen und dabei nach Möglichkeit die Personen und Einrichtungen, deren Beteiligung an solchen Verstößen gemeldet wurde, sowie die dafür benutzten Luftfahrzeuge oder sonstigen Fahrzeuge zu identifizieren;

c) dem Rat regelmäßige Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

d) nach Ziffer 5 abgegebene Vorankündigungen von Staaten entgegenzunehmen, die Mission und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo über jede eingegangene Ankündigung zu unterrichten und sich mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und/oder gegebenenfalls dem ankündigenden Staat ins Benehmen zu setzen, um zu verifizieren, dass die betreffenden Lieferungen mit den in Ziffer 1 festgelegten Maßnahmen im Einklang stehen, und erforderlichenfalls über zu ergreifende Maßnahmen zu entscheiden;

e) im Einklang mit Ziffer 13 die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Ziffern 9 und 11 festgelegten Maßnahmen unterliegen, einschließlich Luftfahrzeugen und Fluglinien im Lichte der Ziffern 6 und 8, und seine Liste regelmäßig zu aktualisieren;

f) alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, aufzufordern, dem Ausschuss Informationen über die Schritte zu übermitteln, die sie unternommen haben,

um gegen die von dem Ausschuss nach Buchstabe *e*) benannten Personen und Einrichtungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

g) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 10 und 12 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

h) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 zu erlassen;

16. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

E

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der mit Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe um einen am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

18. *ersucht* die Sachverständigengruppe, das folgende Mandat wahrzunehmen:

a) die von der Mission im Rahmen ihres Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und zu analysieren und gegebenenfalls Informationen an die Mission weiterzugeben, die ihr bei der Erfüllung ihres Überwachungsauftrags von Nutzen sein könnten;

b) in der Demokratischen Republik Kongo, den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der interessierten Staaten, insbesondere der Staaten der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) den Ausschuss nach Bedarf über ihre Arbeit auf dem Laufenden zu halten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 15. August 2008 und nochmals vor dem 15. November 2008 schriftlich über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 festgelegten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, einschließlich Informationen über die Mittelquellen, beispielsweise natürliche Ressourcen, aus denen der illegale Waffenhandel finanziert wird;

e) den Ausschuss häufig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

f) in ihre Berichte an den Ausschuss eine durch Beweise gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die erkanntermaßen gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie erkanntermaßen bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates;

g) dem Ausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat bei der Benennung der in Ziffer 13 Buchstaben *b*) bis *e*) genannten Personen behilflich zu sein, indem sie dem Ausschuss alle nützlichen Informationen unverzüglich mitteilt;

19. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Erfüllung ihres derzeitigen Mandats, sowie die Sachverständigengruppe, ihre Überwachungstätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu sowie auf Ituri zu konzentrieren;

20. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, gegebenenfalls die anderen Regierungen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, um die wirksame Durchführung des über nichtstaatliche Einrichtungen und Personen verhängten Waffenembargos zu erleichtern, betreffend den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und betreffend die Aktivitäten der von dem Ausschuss gemäß Ziffer 13 benannten Personen und Einrichtungen;

21. *bekräftigt seine Forderung* in Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005), dass alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;

b) ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

F

22. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und bis spätestens 31. Dezember 2008 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

23. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5861. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden.[233]

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK[234]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. August 2007[235] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 27. August 2007[236] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Am 3. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[237]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2007 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um ein weiteres Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, zu verlängern[238], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Empfehlung Kenntnis."

---

[233] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

[234] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

[235] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/523 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 45 dieses Bandes.

[236] S/2007/522.

[237] S/2007/703.

[238] S/2007/702.

Am 30. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung[239]:

„Ich beehre mich, auf Ziffer 12 der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen.

Mit Schreiben vom 6. März 2008 an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, das dem Rat am 10. April 2008 zugeleitet wurde, ersuchte der Minister für auswärtige Angelegenheiten, regionale Integration und Frankophonie der Zentralafrikanischen Republik darum, die Zentralafrikanische Republik auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen. Der Rat unterstützt dieses Ersuchen und bittet die Kommission, Rat und Empfehlungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik abzugeben.

Im Anschluss an frühere Unterrichtungen und Konsultationen über die Situation in dem Land würde der Sicherheitsrat insbesondere den Rat und die Empfehlungen der Kommission auf den folgenden Gebieten begrüßen:

a) Aufnahme und Führung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs;

b) Maßnahmen seitens der nationalen Behörden und Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, um ein wirksames, rechenschaftspflichtiges und bestandfähiges System des nationalen Sicherheitssektors zu entwickeln;

c) Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, und gute Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Regionen des Landes.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Kommission eine entscheidende Rolle dabei spielen könnte, die Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und innerhalb der breiteren internationalen Gemeinschaft bei der Unterstützung und Festigung der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Zentralafrikanischen Republik zu verstärken."

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA[240]

Beschlüsse

Auf seiner 5778. Sitzung am 13. November 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/645)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[241]:

„Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die Verpflichtung Äthiopiens wie Eritreas ist, die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen, und ist im Bewusstsein der Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen nach dem Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten[242] und dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000[243] („die Abkommen von Algier") weiterhin entschlossen, beide Länder zur Erreichung dieses Zieles zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein.

---

[239] S/2008/383.

[240] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

[241] S/PRST/2007/43.

[242] S/2000/601, Anlage.

[243] S/2000/1183, Anlage.

Der Rat unterstreicht, dass sowohl Äthiopien als auch Eritrea die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung der Grenze[244] ohne Vorbedingungen akzeptiert haben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zur sofortigen und bedingungslosen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze zu ergreifen, unter Berücksichtigung der von ihnen auf dem Treffen der Grenzkommission am 6. und 7. September 2007 ausgesprochenen Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Sicherheitszone, und den Abkommen von Algier sowie den früheren Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, namentlich soweit sie die Frage der Grenzmarkierung betreffen, in vollem Umfang nachzukommen.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre Differenzen auf friedliche Weise beizulegen, ihre Beziehungen zu normalisieren, Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen.

Der Rat bekräftigt, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Lösung der Grenzfrage und die Beilegung ihrer anderen Differenzen tragen, und bekundet seine Bereitschaft, die Verpflichtungen beider Parteien in Bezug auf die Grenzmarkierung und die Normalisierung zu unterstützen.

Der Rat unterstützt den Generalsekretär nachdrücklich bei allen Anstrengungen zur Erleichterung dieser Prozesse.

Der Rat würdigt und unterstützt voll und ganz die fortgesetzte Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Durchführung ihres Mandats benötigt, und begrüßt die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten."

Auf seiner 5829. Sitzung am 30. Januar 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2008/40 und Corr.1)".

Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien" bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006, 1710 (2006) vom 29. September 2006, 1741 (2007) vom 30. Januar 2007 und 1767 (2007) vom 30. Juli 2007,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten[242] und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000[243] („die Abkommen von Algier") als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien und unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 15 des Friedensabkommens, in dem die Parteien übereinkamen, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Grenzkommission, erneut begrüßend, dass die Parteien die Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002[244] über die Festlegung der Grenze akzeptiert haben, daran erinnernd, dass er von der

[244] S/2002/423, Anlage.

Erklärung der Kommission vom 27. November 2006[245] Kenntnis nahm, und Kenntnis nehmend von dem sechsundzwanzigsten Bericht der Kommission, der dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Januar 2008[246] als Anhang beigefügt ist,

betonend, dass die physische Markierung der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea zu einer umfassenden und dauerhaften Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien und zu einer Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen würde,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Fortdauer der Streitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea und über die nach wie vor angespannte und potenziell instabile Sicherheitssituation in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten und betonend, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, diese Situation zu beenden, indem sie ihren Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier rasch nachkommen,

in erneuter Bekräftigung der Unversehrtheit der in den Absätzen 12 bis 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele, insbesondere das Ziel der Schaffung der für eine umfassende und dauerhafte Regelung des Konflikts förderlichen Bedingungen, sowie auf die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der vorübergehenden Sicherheitszone,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seine Rolle wahrzunehmen und insbesondere dazu beizutragen, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die die Parteien in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und dem Friedensabkommen, zu deren Zeugen die Vereinten Nationen gehörten, eingegangen sind,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[246],

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2008 zu verlängern;

2. *fordert* die Parteien *erneut auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, provozierende militärische Aktivitäten zu vermeiden und keine weiteren feindseligen Erklärungen auszutauschen;

3. *fordert* Äthiopien und Eritrea *erneut auf*, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000[242] zu bekennen und die Situation zu deeskalieren, namentlich indem sie zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren;

4. *unterstreicht*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen tragen, verlangt, dass sie sofort konkrete Schritte in Richtung auf den Abschluss des mit dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000[243] in Gang gesetzten Prozesses unternehmen, indem sie die physische Markierung der Grenze ermöglichen, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Beziehungen zu normalisieren;

5. *verlangt erneut*, dass Eritrea alle Truppen und sein schweres militärisches Gerät sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, und die der Mission auferlegten Einschränkungen sofort und ohne Vorbedingungen aufhebt;

6. *fordert* Äthiopien *erneut auf*, die Zahl der Streitkräfte in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu verringern;

[245] S/2006/992, Anhang.

[246] S/2008/40 und Corr.1.

7. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem kritischen Stand der Treibstoffvorräte der Mission, verlangt, dass die Regierung Eritreas die Treibstofflieferungen an die Mission unverzüglich wieder aufnimmt oder der Mission die uneingeschränkte Einfuhr von Treibstoff gestattet, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

8. *appelliert erneut* an beide Parteien, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, um der Militärischen Koordinierungskommission, die nach wie vor ein einzigartiges Forum für die Erörterung dringender militärischer und sicherheitsbezogener Fragen ist, die rasche Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen;

9. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Streitigkeit zu schaffen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

10. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten;

11. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen des Mandats der Mission im Lichte künftiger Entwicklungen bei der Durchführung der Abkommen von Algier[242, 243] erneut zu prüfen;

12. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten;

13. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5829. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5838. Sitzung am 15. Februar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[247]:

„Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass er am 30. Januar 2008 die Resolution 1798 (2008) über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea verabschiedete. Der Rat verfolgt die Situation, der sich die Mission gegenübersieht, mit äußerster Besorgnis. Er bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Bewältigung dieses Problems.

Der Rat stellt mit großer Sorge fest, dass die Regierung Eritreas durch die Aufrechterhaltung der der Mission auferlegten Einschränkungen, entgegen den zahlreichen Forderungen des Rates, und durch ihre Weigerung, die Treibstofflieferungen an die Mission wieder aufzunehmen, eine Situation geschaffen hat, die eine vorübergehende Verlegung von Personal und Ausrüstung außerhalb Eritreas unvermeidlich macht. Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die Hindernisse und die logistischen Probleme, die der Mission bei ihren Versuchen, diese vorübergehende Verlegung zu organisieren, in den Weg gelegt werden. Der Rat verurteilt diese Schritte Eritreas.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die mangelnde Zusammenarbeit seitens der Regierung Eritreas, die nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Resolutionen des Rates

[247] S/PRST/2008/7.

und das Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten[242], sondern auch eine Nichterfüllung der allgemeinen Verpflichtung Eritreas zur Unterstützung der mit seiner Zustimmung stationierten Truppen darstellt. Der Rat macht Eritrea für die Sicherheit der Mission und ihres Personals verantwortlich.

Der Rat verlangt, dass die Regierung Eritreas wieder uneingeschränkt mit der Mission zusammenarbeitet, namentlich indem sie alle der Mission auferlegten Einschränkungen aufhebt und allen ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen nachkommt.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Situation genau zu verfolgen und weitere geeignete Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz der Mission und ihres Personals zu prüfen."

Auf seiner 5883. Sitzung am 30. April 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (S/2008/226)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[248]:

„Der Sicherheitsrat stellt fest, dass die anhaltenden Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die Mission zur vorübergehenden Verlegung gezwungen hat. Der Rat erinnert daran, dass er die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat.

Der Rat nimmt Kenntnis von den tieferen grundlegenden Problemen und ist bereit, den Parteien unter Berücksichtigung ihrer beider Interessen und Belange bei der Überwindung des derzeitigen Stillstands behilflich zu sein.

Der Rat wird im Lichte der Konsultationen mit den Parteien Beschlüsse über die Bedingungen für ein künftiges Engagement der Vereinten Nationen und über die Zukunft der Mission fassen.

Der Rat betont im Einklang mit seinen wiederholten Erklärungen, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei den Parteien selbst liegt.

Der Rat fordert beide Seiten nachdrücklich auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und fordert die Parteien auf, die ungelösten Fragen von nun an im Einklang mit den in dem Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten[242] und dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000[243] („die Abkommen von Algier") eingegangenen Verpflichtungen zu lösen."

Am 30. Juni 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[249]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Juni 2008 betreffend Ihren Vorschlag, die vorübergehend aus Eritrea in ihre Heimatländer verlegten Soldaten der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea von nun an als repatriiert anzusehen[250], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

[248] S/PRST/2008/12.

[249] S/2008/427.

[250] S/2008/368.

Auf seiner 5946. Sitzung am 30. Juli 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (S/2008/226)".

Resolution 1827 (2008)
vom 30. Juli 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten[242] und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000[243] (im Folgenden als „die Abkommen von Algier" bezeichnet) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen Äthiopien und Eritrea,

in der Erwägung, dass Äthiopien und Eritrea gemeinsam die Verantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier tragen, in denen sie übereinkamen, dass die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze endgültig und bindend sind und dass ihre Truppen die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone achten werden,

bekräftigend, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei Äthiopien und Eritrea liegt und dass der Sicherheitsrat bereit ist, beiden Ländern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen und Belange bei der Bewältigung der tieferen grundlegenden Probleme behilflich zu sein,

es bedauernd, dass die Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die Mission zur vorübergehenden Verlegung aus Eritrea gezwungen hat, betonend, dass diese Verlegung unbeschadet der Abkommen von Algier und der Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone erfolgt ist, und daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission,

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 7. April 2008[251], der Antwortschreiben Äthiopiens und Eritreas vom 17. beziehungsweise 18. Juni 2008 auf die Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Juni 2008 und des Antwortschreibens des Generalsekretärs vom 28. Juli 2008[252] auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Juli 2008,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea mit Wirkung vom 31. Juli 2008 zu beenden, betont, dass diese Beendigung unbeschadet der Verpflichtungen Äthiopiens und Eritreas nach den Abkommen von Algier[242,243] erfolgt, und fordert beide Länder auf, uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, so auch beim Prozess der Liquidation der Mission;

2. *verlangt*, dass Äthiopien und Eritrea ihre Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier voll einhalten, größte Zurückhaltung üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie provozierende militärische Aktivitäten vermeiden;

[251] S/2008/226.

[252] S/2008/496.

3. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, die Abkommen von Algier durchzuführen, ihre Beziehungen zu normalisieren, die Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen umfassenden und dauerhaften Frieden zwischen ihnen zu schaffen, und fordert Äthiopien und Eritrea abermals nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Äthiopien und Eritrea weiter die Möglichkeit einer Präsenz der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea im Kontext der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu sondieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea unterrichtet zu halten und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5946. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE[253]

Beschlüsse

Auf seiner 5834. Sitzung am 12. Februar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Chiles, Côte d'Ivoires, Deutschlands, El Salvadors, Georgiens, Guatemalas, Guineas, Iraks, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nepals, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, Thailands, Ugandas, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

> Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2007/757)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Jo Becker, die Vertreterin von Watchlist on Children and Armed Conflict, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 7. Februar 2008[254] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[255]:

---

[253] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

[254] Dokument S/2008/88, Teil des Protokolls der 5834. Sitzung.

[255] S/PRST/2008/6.

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem siebenten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte[256] und von den darin aufgeführten Fortschritten und noch bestehenden Problemen bei der Durchführung der Ratsresolution 1612 (2005).

Der Rat verweist erneut auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Kinder anzugehen und die Achtung und die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Achtung der sonstigen internationalen Normen und Standards für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten.

Der Rat betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die die Ursachen bewaffneten Konflikts in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Armutsbekämpfung, nationale Aussöhnung, gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und den Schutz der Menschenrechte.

Der Rat erklärt erneut, dass es in erster Linie den nationalen Regierungen obliegt, allen von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz und wirksame Hilfe zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zu weiterer Zusammenarbeit und Koordinierung im Geiste der Partnerschaft.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind, und betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden.

Der Rat fordert, den in Ziffer 3 der Resolution 1612 (2005) geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte in allen Situationen bewaffneten Konflikts, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführt sind, in vollem Umfang einzusetzen.

In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, dass der Mechanismus auch weiterhin aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sammeln und bereitstellen soll und dass er unter Mitwirkung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft tätig sein und mit diesen zusammenarbeiten soll, einschließlich auf Landesebene.

Der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy, geleistete Arbeit, namentlich ihre Feldaktivitäten in Situationen bewaffneten Konflikts.

Der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Kinderschutz-Beratern der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit.

Der Rat begrüßt die fortlaufende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, die unter anderem in dem jüngsten Bericht ihres Vorsitzenden[257] dargestellt wird, und bittet die Gruppe, auch weiterhin Schlussfolgerungen zu verabschieden und dem Rat wirksame Empfehlungen zur Behandlung und gegebenenfalls zur

[256] S/2007/757.

[257] Siehe S/2007/428.

Umsetzung, einschließlich im Rahmen von Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen und politischen Missionen der Vereinten Nationen, vorzulegen.

Der Rat wird auch künftig erwägen, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen die Präsenz von Kinderschutz-Beratern aufzunehmen beziehungsweise zu verstärken.

Der Rat unterstreicht mit Nachdruck, dass der Straflosigkeit für Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten ein Ende gesetzt werden muss, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass mehrere Personen, denen solche Verbrechen zur Last gelegt werden, vor nationale, internationale und ‚gemischte' Strafgerichtshöfe gestellt worden sind.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) bereits Fortschritte erbracht und zur Freilassung von Kindern und ihrer Wiedereingliederung in ihre Familie und ihre Gemeinschaft sowie zu einem systematischeren Dialog zwischen den Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Parteien bewaffneter Konflikte über die Umsetzung termingebundener Aktionspläne geführt hat.

Der Rat verurteilt jedoch mit Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch Parteien bewaffneter Konflikte.

Der Rat ist besorgt über den weit verbreiteten und systematischen Einsatz von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt gegen Kinder, insbesondere Mädchen, in Situationen bewaffneten Konflikts, und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen und Jungen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigung, in Situationen bewaffneten Konflikts zu schützen.

Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Zivilpersonen, vor allem Kinder, nach wie vor die überwiegende Mehrheit der Opfer von Gewalthandlungen ausmachen, die von Parteien bewaffneter Konflikte begangen werden, insbesondere indem sie durch vorsätzliche Angriffe und infolge unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht getötet und verstümmelt werden. Der Rat verurteilt diese Handlungen und verlangt, dass die betreffenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die anhaltende Missachtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte durch die in den Berichten des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus genannten Parteien bewaffneter Konflikte, darunter Parteien, an die präzise, sofortige und unmissverständliche Ersuchen gerichtet worden sind. Unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. November 2006[258] bekräftigt der Rat seine Absicht, von allen in seiner Resolution 1612 (2005) vorgesehenen Instrumenten Gebrauch zu machen.

Der Rat fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen.

[258] S/PRST/2006/48.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Opfer, die der unterschiedslose Einsatz von Landminen und Streumunition unter Kindern in bewaffneten Konflikten fordert, und fordert in diesem Zusammenhang alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, derartige Praktiken zu unterlassen.

Um den umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten angesichts des sich wandelnden Charakters bewaffneter Konflikte und der vom Generalsekretär in seinem Bericht aufgeworfenen Fragen weiter zu stärken, bekundet der Rat seine Bereitschaft, die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Resolution 1612 (2005) zu überprüfen, mit dem Ziel, die Effizienz seiner Maßnahmen weiter zu steigern.

Der Rat erkennt an, dass der Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindern, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, stärkeres Augenmerk gelten muss, und bittet in diesem Zusammenhang alle in Betracht kommenden Parteien, namentlich die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, das Sekretariat und die anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Internationale Arbeitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der Weltbank sowie die Zivilgesellschaft, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und dabei die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, die Resolutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen[259] zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen und Finanzmittel zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über die Durchführung der Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte im Mai 2009 vorzulegen."

Auf seiner 5936. Sitzung am 17. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Ghanas, Irlands, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liberias, Liechtensteins, Malawis, Mexikos, Myanmars, Nepals, Neuseelands, Nicaraguas, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, Sri Lankas, Tongas, Ugandas, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Schreiben des Ständigen Vertreters Vietnams bei den Vereinten Nationen vom 7. Juli 2008 an den Generalsekretär (S/2008/442)

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 11. Juli 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/455)".[260,261]

[259] Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups (in Englisch verfügbar unter http://www.unicef.org).

[260] San Marino stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

[261] Somalia legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.5936 irrtümlich aufgeführt worden.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Kathleen Hunt, die Vorsitzende des Lenkungsausschusses von Watchlist on Children and Armed Conflict, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 17. Juli 2008, Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[262]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Kinder anzugehen sowie die Achtung und die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Erklärungen seines Präsidenten vom 24. Juli[263] und 28. November 2006[258] und vom 12. Februar 2008[255], die einen umfassenden Rahmen für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder bilden, sowie der Bestimmungen in Bezug auf Kinder in anderen Resolutionen, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 1674 (2006) und 1820 (2008), zu gewährleisten.

Der Rat verurteilt erneut und mit gleichem Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch Parteien bewaffneter Konflikte, nimmt jedoch davon Kenntnis, dass die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) bereits Fortschritte erbracht und zur Freilassung von Kindern und zu ihrer Wiedereingliederung in ihre Familie und ihre Gemeinschaft geführt hat, unter anderem durch einen systematischeren Dialog zwischen den Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Parteien bewaffneter Konflikte über die Umsetzung termingebundener Aktionspläne.

Der Rat bekräftigt, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes[264] und den dazugehörigen Fakultativprotokollen[265] nachkommen müssen, damit nicht-staatliche bewaffnete Gruppen die Einziehung und den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten unterlassen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation dieser Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen.

Der Rat begrüßt die laufende Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte, insbesondere die Anstrengungen, die die Anwendung des Mechanismus in allen in den Anhängen zu dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs[256] aufgeführten Situationen möglich gemacht hat, und bit-

[262] S/PRST/2008/28.

[263] S/PRST/2006/33.

[264] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[265] Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

tet den Generalsekretär, gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass der Mechanismus im Einklang mit Resolution 1612 (2005) seine volle Wirksamkeit entfaltet.

Der Rat begrüßt die fortlaufende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, die unter anderem in dem jüngsten Bericht ihres Vorsitzenden[266] dargestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht der Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus in einer wachsenden Zahl von Situationen bewaffneten Konflikts zusätzliche administrative Unterstützung zu gewähren, damit die Arbeitsgruppe ihr Mandat auch weiterhin vollständig und wirksam durchführen kann.

Der Rat bittet die Arbeitsgruppe, auch weiterhin Schlussfolgerungen zu verabschieden, die den Parteien bewaffneter Konflikte und den betreffenden internationalen Akteuren klare Leitlinien dazu vorgeben, welche konkreten Schritte sie unternehmen müssen, um ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus den Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, zu achten, und dem Rat auf der Grundlage aktueller, objektiver, genauer und zuverlässiger Informationen wirksame Empfehlungen zu unterbreiten, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, so auch im Rahmen geeigneter Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und politischen Missionen der Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Arbeitsgruppe zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, um ihre Transparenz und Effizienz weiter zu erhöhen.

Der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy, geleistete Arbeit und unterstreicht die Bedeutung, die ihren Länderbesuchen dabei zukommt, eine bessere Koordinierung zwischen den Partnern der Vereinten Nationen auf Feldebene zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen zu verbessern, den Dialog mit den Konfliktparteien in Bezug auf die Umsetzung des anwendbaren Völkerrechts, namentlich in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Resolution 1612 (2005), zu verstärken und auf diese Weise konkrete Verpflichtungen zum Schutz von Kindern zu erwirken.

Der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie von den Kinderschutz-Beratern der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und den zuständigen Akteuren der Zivilgesellschaft geleistete Arbeit zur Stärkung der Tätigkeit der für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und bei der Förderung des Schutzes von Kindern auf Feldebene, so auch mittels der Durchführung der Resolution 1612 (2005) und der Weiterverfolgung der einschlägigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die der Schulbildung in Gebieten bewaffneten Konflikts im Hinblick auf das Ziel zukommt, die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern aufzuhalten und zu verhindern, und fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig dafür zu sorgen, dass alle Kinder, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, ebenso wie Fragen im Zusammenhang mit Kindern systematisch in alle Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse einbezogen werden, wobei die Schulbildung besonders zu betonen ist.

Der Rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und be-

[266] Siehe S/2008/455.

währte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen[259], damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind.

Der Rat sieht dem nächsten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte mit Interesse entgegen und bekundet erneut seine Bereitschaft, die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Resolution 1612 (2005) auch künftig zu überprüfen, mit dem Ziel, den umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten weiter zu stärken."

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU[267]

Beschlüsse

Auf seiner 5762. Sitzung am 19. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2007/576)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[268]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, unter Hinweis auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten zu Guinea-Bissau und nach Behandlung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau[269], seine Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen um die Festigung des Friedens in dem Land.

Der Rat nimmt mit tiefer Sorge von der Bedrohung Kenntnis, die vom Drogen- und Menschenhandel ausgeht, der die bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und einer demokratischen und transparenten Regierungsführung untergraben kann. Der Rat stellt ferner fest, dass die vom Drogenhandel in Guinea-Bissau ausgehende Gefahr negative Auswirkungen auf die Region wie auch auf andere Regionen haben könnte.

Der Rat sorgt sich insbesondere um die Sicherheit der guinea-bissauischen Amtsträger, die mit der Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität befasst sind. Der Rat fordert die Regierung Guinea-Bissaus daher auf, mit entsprechender Unterstützung der internationalen Gemeinschaft konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der mit der Bekämpfung dieser Aktivitäten befassten Amtsträger zu gewährleisten.

---

[267] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

[268] S/PRST/2007/38.

[269] S/2007/576

Der Rat begrüßt den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, im weiteren Verlauf dieses Jahres eine Regionalkonferenz über die Bekämpfung des Drogenhandels einzuberufen, auf der ein regionaler Aktionsplan zur Bewältigung dieser Herausforderung erarbeitet werden soll. Der Rat fordert eine dringende Prüfung der Frage, wie das System der Vereinten Nationen den Kampf Guinea-Bissaus gegen den internationalen Drogenhandel und die organisierte Kriminalität besser unterstützen könnte. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die vom Drogenhandel ausgehende Bedrohung des Friedenskonsolidierungsprozesses in Guinea-Bissau einzudämmen und ihr entgegenzuwirken. Der Rat erkennt ferner insbesondere die wichtige Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung an. Der Rat ersucht den Generalsekretär, über diese Angelegenheit so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Der Rat begrüßt ferner die Initiative, im Dezember 2007 in Lissabon eine internationale Konferenz über Drogenhandel in Guinea-Bissau abzuhalten.

Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Fragilität des Demokratisierungsprozesses in Guinea-Bissau sowie über die andauernde wirtschaftliche und soziale Krise.

Der Rat begrüßt die vorgesehene Anberaumung von Parlamentswahlen im Jahr 2008 und fordert alle Teile der guinea-bissauischen Gesellschaft auf, für einen friedlichen und geordneten Ablauf der Wahlen Sorge zu tragen. Der Rat appelliert außerdem an die internationale Gemeinschaft, die notwendige logistische und technische Unterstützung zu gewähren, um die wirksame Organisation der Wahlen entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan sicherzustellen.

Der Rat begrüßt ferner die Verbesserung des Dialogs zwischen der Regierung Guinea-Bissaus und den Bretton-Woods-Institutionen und legt der Regierung eindringlich nahe, ihren Verpflichtungen auf den Gebieten der finanzpolitischen Verantwortung, der Reformen des Justizsektors und der guten Staatsführung weiterhin nachzukommen. Der Rat begrüßt außerdem die Hilfe, die Guinea-Bissau von bilateralen und multilateralen Partnern, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Weltbank, gewährt wird, und ermutigt sie, ihr konstruktives Engagement in dem Land zu verstärken.

Der Rat legt den Behörden Guinea-Bissaus nahe, der von ihnen eingegangenen Verpflichtung im Hinblick auf die Reform des Sicherheitssektors nachzukommen. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Ankündigung der Europäischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Ressourcen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors zur Verfügung zu stellen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig ein ganzheitlicher Ansatz zur Regelung der komplexen und vielschichtigen Situation ist, der sich Guinea-Bissau gegenübersieht, und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Vereinten Nationen die nationalen Anstrengungen auf wirksame, integrierte und ganzheitliche Weise am besten unterstützen könnten, um zur nachhaltigen Stabilisierung Guinea-Bissaus beizutragen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Guinea-Bissaus vom 11. Juli 2007, in dem dieser darum ersucht, Guinea-Bissau auf die Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung zu setzen, und bekundet seine Absicht, das Ersuchen mit Vorrang zu prüfen.

Der Rat erklärt erneut, dass Frieden und Stabilität in Guinea-Bissau von grundlegender Bedeutung für den Frieden und die Sicherheit in der westafrikanischen Subregion sind. Der Rat erkennt an, wie wichtig die regionale Dimension für die Lösung der Probleme ist, mit denen Guinea-Bissau konfrontiert ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die Rolle, die die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Prozess der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau spielen.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Beauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und dem Personal des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau sowie dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und dankt ihnen für ihre Tätigkeit.

Der Rat wird die Situation in Guinea-Bissau weiter aktiv verfolgen."

Am 3. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[270]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2007 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um ein weiteres Jahr, bis zum 31. Dezember 2008, zu verlängern[271], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Empfehlung Kenntnis."

Am 11. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung[272]:

„Ich beehre mich, auf Ziffer 12 der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats und auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 19. Oktober 2007[268] Bezug zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2007 an den Generalsekretär, das dem Rat am 26. Juli 2007 zugeleitet wurde, ersuchte der Ministerpräsident Guinea-Bissaus darum, Guinea-Bissau auf die Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung zu setzen. Der Rat unterstützt dieses Ersuchen und bittet die Kommission, Rat zur Situation in Guinea-Bissau abzugeben.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, dass der Rat der Kommission auf den folgenden Gebieten von besonderem Nutzen wäre:

a) Fähigkeit der Regierung, eine wirksame Aufsicht und Verwaltung betreffend die Staatsfinanzen einzurichten und eine umfassende Reform des öffentlichen Sektors durchzuführen, einschließlich wirksamer Politiken und Programme zur Korruptionsbekämpfung;

b) Maßnahmen seitens der Staatsregierung und der internationalen Gemeinschaft, um wirksame, rechenschaftspflichtige und bestandfähige Sicherheitssysteme zu entwickeln sowie die Unabhängigkeit der Richterschaft und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, insbesondere unter Berücksichtigung der vom Drogenhandel und von der organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren;

c) laufende Weitereinwicklung der demokratischen Rechenschaftspflicht und Vorbereitung von Wahlen im Jahr 2008.

Der Rat ist der Auffassung, dass der sachverständige Rat der Kommission ergänzend zur laufenden Verfolgung der Situation in Guinea-Bissau durch den Rat unter anderem in den genannten Prioritätsbereichen besonders nützlich wäre. Der Rat würde es begrüßen, wenn die Kommission ihren ersten Rat zu den genannten Prioritäten innerhalb von 90 Tagen abgeben könnte."

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007[273] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007[274] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie seiner Empfehlung zugestimmt sowie von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5860. Sitzung am 26. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

[270] S/2007/701.

[271] S/2007/700.

[272] S/2007/744.

[273] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

[274] S/2007/753.

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/181)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Shola Omoregie, den Beauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5925. Sitzung am 25. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/395)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Shola Omoregie, den Beauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN[275]

Beschlüsse

Auf seiner 5781. Sitzung am 20. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Australiens, Guatemalas, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Portugals, der Schweiz, Senegals und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

> Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2007/643)“.

[275] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Angelo Gnaedinger, den Generaldirektor des Internationales Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5898. Sitzung am 27. Mai 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Australiens, Georgiens, Israels, Japans, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Perus, der Schweiz, Sloweniens, der Syrischen Arabischen Republik und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 21. Mai 2008[276] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[277]:

> „Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung seiner Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und erinnert an die früheren Erklärungen seines Präsidenten zu der Frage.
>
> Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Zivilpersonen zu befassen. Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Mehrheit der Opfer von Gewalthandlungen, die von Parteien bewaffneter Konflikte begangen werden, nach wie vor Zivilpersonen sind, namentlich infolge vorsätzlicher Angriffe, unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Rat verurteilt alle Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, die gegenüber Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen. Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern zu beachten.
>
> Der Rat betont erneut, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen, nämlich der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.
>
> Der Rat unterstreicht, wie wichtig der sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal ist, um Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem Völkerrecht Hilfe zu gewähren, und betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gewahrt und geachtet werden.

[276] Dokument S/2008/335, Teil des Protokolls der 5898. Sitzung.

[277] S/PRST/2008/18.

Der Rat erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2007 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten[278] und ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht zu diesem Thema bis Mai 2009 vorzulegen. Der Rat bittet den Generalsekretär, in diesem Bericht aktuelle Informationen über den Stand der Durchführung der Schutzmandate von Missionen der Vereinten Nationen vorzulegen, die auf einem Auftrag des Rates beruhen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, derartige aktuelle Informationen über den Schutz von Zivilpersonen auch künftig in seine regelmäßige Berichterstattung über die Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen."

KLEINWAFFEN[279]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007[280] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007[281] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie seiner Empfehlung zugestimmt sowie von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5881. Sitzung am 30. April 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Benins, Brasiliens, Chiles, Ecuadors, Guatemalas, Honduras', Islands, Israels, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kongos, Lesothos, Liechtensteins, Malawis, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, der Syrischen Arabischen Republik, Ugandas und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs (S/2008/258)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Hannelore Hoppe, Direktorin und Stellvertreterin des Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT[282]

Beschlüsse

Auf seiner 5766. Sitzung am 23. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Costa Ricas, Dänemarks,

---

[278] S/2007/643.

[279] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

[280] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

[281] S/2007/753.

[282] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Finnlands (Staatssekretärin), Guatemalas, Guineas, Honduras', Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Malawis, Mexikos, Myanmars, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande (Minister für Entwicklungszusammenarbeit), Norwegens, Österreichs, Portugals, der Republik Korea, Sambias, Schwedens, Spaniens, Sudans, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2007/567)

Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen vom 8. Oktober 2007 an den Generalsekretär (S/2007/598)".[283]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, und Frau Joanne Sandler, die Exekutivdirekorin ad interim des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Gina Torry, die Koordinatorin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[284]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erinnert an die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat bekräftigt die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Hauptverantwortung des Rates nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005[285], die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing[286], die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ‚Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'[287], insbesondere die in diesen Dokumenten enthaltenen Ausführungen zu Frauen und Frieden und Sicherheit, sowie an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz[288].

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die Achtung der Gleichberechtigung von Frauen zu gewährleisten, bekräftigt in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der gleichberechtigten Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und betont, dass Frauen an Friedensprozessen auf allen Ebenen

[283] El Salvador stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

[284] S/PRST/2007/40.

[285] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[286] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[287] Resolution S-23/2 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

[288] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf.

umfassend und gleichberechtigt mitwirken müssen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Rolle von Frauen in der Entscheidungsfindung bei allen Friedensprozessen, beim Wiederaufbau nach Konflikten und beim Wiederaufbau von Gesellschaften zu stärken, als wesentlichen Bestandteil aller Bemühungen um die Wahrung und Förderung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit.

Der Rat ist darüber besorgt, dass es nach wie vor in vielen Teilen der Welt bewaffnete Konflikte und andere Formen von Konflikten gibt und dass diese auch weiterhin eine Realität sind, von der Frauen in nahezu jeder Region betroffen sind. In dieser Hinsicht bringt der Rat seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer von Gewalthandlungen, die von Parteien bewaffneter Konflikte begangen werden, nach wie vor Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, sind, insbesondere infolge gezielter Angriffe und unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung. Der Rat verurteilt diese Handlungen und verlangt, dass die betreffenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen.

Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu beachten.

Der Rat ist sich der ständigen Unterrepräsentation von Frauen in formellen Friedensprozessen bewusst und ist höchst besorgt über die fortbestehenden Hindernisse und Probleme in Folge von Umständen wie der Gewalt gegen Frauen, der Zerstörung von Volkswirtschaften und sozialen Strukturen, fehlender Rechtsstaatlichkeit, Armut, begrenztem Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und anderen Ressourcen, verschiedenen Formen der Diskriminierung und stereotypen Einstellungen.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die geringe Zahl von Frauen, die als Sonderbeauftragte oder Sondergesandte des Generalsekretärs für Friedensmissionen ernannt werden. Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung mehr Frauen zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wesentlich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um dem Generalsekretär weibliche Kandidaten zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen. Der Rat fordert den Generalsekretär auf, seinerseits dieses Verfahren stärker bekannt zu machen und seine Transparenz zu erhöhen und den Mitgliedstaaten Leitlinien für den Prozess der Benennung von Kandidaten für herausgehobene Positionen an die Hand zu geben. Darüber hinaus bekräftigt der Rat seinen Aufruf zur breiteren Integration der Geschlechterperspektive in Friedenssicherungseinsätzen und begrüßt die Politik der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen und zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im Einklang mit Resolution 1325 (2000).

Der Rat nimmt Kenntnis von dem zweiten Folgebericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit[289] und von den verschiedenen Initiativen und Maßnahmen der Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution 1325 (2000)[290] und fordert den Generalsekretär auf, die Durchführung und Integration des Plans zu aktualisieren, zu überwachen und zu prüfen, im Jahr 2010 eine systemweite Bewertung der bei der Durchführung des Plans im Zeitraum 2008-2009 erzielten Fortschritte vorzunehmen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat begrüßt die bislang erzielten Fortschritte, ist sich aber der Notwendigkeit der vollständigen und wirksameren Durchführung der Resolution 1325 (2000) bewusst.

[289] S/2007/567.

[290] S/2005/636, Anhang.

In dieser Hinsicht fordert der Rat die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter vollständig und wirksam durchzuführen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung und Stärkung einzelstaatlicher Anstrengungen und Fähigkeiten sowie die Umsetzung nationaler Aktionspläne oder anderer einschlägiger Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, bei Bedarf finanzielle und technische Unterstützung sowie eine angemessene Aus- und Fortbildung für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf nationaler Ebene bereitzustellen, und fordert das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und andere in Betracht kommende Akteure auf, zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten, insbesondere den von bewaffneten Konflikten betroffenen Mitgliedstaaten, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten Hilfestellung bei der schnellen Ausarbeitung nationaler Aktionspläne zu gewähren und eng mit den für die Durchführung der Resolution zuständigen staatlichen Mechanismen zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls auch über die Landesteams der Vereinten Nationen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht an den Rat Informationen über die Fortschritte bei den Maßnahmen aufzunehmen, die bei Bedarf zur Verbesserung der Fähigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) ergriffen werden, einschließlich Angaben über bewährte Praktiken.

Der Rat betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Institutionen der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Verfolgung und Förderung regionaler Ansätze zur vollständigen Durchführung der Resolution 1325 (2000) in allen Aspekten ist.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, die gegenüber Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden, darunter Tötung, Verstümmelung, sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. In dieser Hinsicht fordert der Rat alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig zu beenden.

Der Rat ist in großer Sorge darüber, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung aller Gewalthandlungen, namentlich der Tötung, Verstümmelung, sexuellen Gewalt, Ausbeutung und des Missbrauchs in Situationen bewaffneten Konflikts, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen, und anderen Formen sexuellen Missbrauchs sowie allen anderen Formen von Gewalt zu ergreifen, solche Handlungen nach wie vor weit verbreitet sind und in einigen Situationen inzwischen systematisch begangen werden und ein erschreckendes Ausmaß an Grausamkeit erreicht haben. Der Rat betont, dass der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang verweist der Rat erneut auf Ziffer 9 der Resolution 1325 (2000) und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, vor allem als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollständig zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949[291] und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977[292], dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[293] und dem dazuge-

[291] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[292] Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

[293] Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

hörigen Protokoll von 1967[294], dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[295] und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999[296] sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes[297] und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen von 2000[298], und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs[299] zu berücksichtigen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat über Situationen bewaffneten Konflikts die folgenden Informationen aufzunehmen: Fortschritte bei der Integration der Geschlechterperspektive in alle Friedenskonsolidierungs- und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, Angaben zu den Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Frauen und Mädchen, einschließlich Berichten über Fälle von Gewalt in jeglicher Form gegen Frauen und Mädchen, die durch Parteien bewaffneter Konflikte verübt wurden, darunter Tötung, Verstümmelung, schwere sexuelle Gewalt, Entführungen und Menschenhandel, und besondere Maßnahmen, die zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen, und anderen Formen sexuellen Missbrauchs sowie allen anderen Formen von Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts vorgeschlagen und ergriffen werden, um die Straflosigkeit zu beenden, sicherzustellen, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden, und eine Null-Toleranz-Politik für Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzuwenden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, zur Vorlage an den Rat im Oktober 2008 einen Folgebericht über die vollständige Durchführung der Resolution 1325 (2000) mit Informationen über die Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Frauen und Mädchen in Situationen, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, sowie mit Informationen über ihren Schutz und über die Stärkung ihrer Rolle in Friedensprozessen auszuarbeiten, und wird den Generalsekretär möglicherweise ersuchen, ihn mündlich über den Stand des Berichts zu unterrichten.

Der Rat beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben."

Auf seiner 5916. Sitzung am 19. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo (Ministerin für Gleichstellungs-, Familien- und Kinderfragen), Deutschlands, Ecuadors, El Salvadors, Estlands, Finnlands, Ghanas, Griechenlands, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Lettlands, Liberias (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Mauretaniens, Mexikos, Myanmars, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tongas, der Tschechischen Republik, Tunesiens, Ungarns, der Vereinigten Republik Tansania und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[294] Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

[295] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[296] Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

[297] Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[298] Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

[299] Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 4. Juni 2008 an den Generalsekretär (S/2008/364)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Srgjan Kerim, den Präsidenten der Generalversammlung, Generalmajor Patrick Cammaert, den ehemaligen Divisionskommandeur der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Herrn Yukio Takasu, den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständigen Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, auf Grund des an den Präsidenten des Rates gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 2008, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1820 (2008) vom 19. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen Durchführung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1674 (2006) vom 28. April 2006 und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001[300], 31. Oktober 2002[301], 28. Oktober 2004[302], 27. Oktober 2005[303], 26. Oktober 2006[304], 7. März 2007[305] und 23. Oktober 2007[284],

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005[285] bekundeten Entschlossenheit, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, indem namentlich auch der Straflosigkeit ein Ende bereitet und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, in und nach bewaffneten Konflikten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten gewährleistet wird,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing[286] sowie aus den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"[287], insbesondere betreffend sexuelle Gewalt und Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts,

in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[295], des dazugehörigen Fakultativprotokolls[296], des Übereinkommens über die Rechte des Kindes[297] und der dazugehörigen Fakultativprotokolle[298] und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, zu erwägen, dies zu tun,

feststellend, dass es sich bei der großen Mehrheit der von bewaffneten Konflikten Betroffenen um Zivilpersonen handelt, dass der Einsatz sexueller Gewalt insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist, namentlich auch als Kriegstaktik mit dem Ziel, die zivilen Mitglieder einer Gemeinschaft oder ethnischen Gruppe zu erniedrigen, Macht über sie aus-

[300] S/PRST/2001/31.
[301] S/PRST/2002/32.
[302] S/PRST/2004/40.
[303] S/PRST/2005/52.
[304] S/PRST/2006/42.
[305] S/PRST/2007/5.

zuüben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, und dass die in dieser Weise begangene sexuelle Gewalt in einigen Fällen auch nach der Einstellung der Feindseligkeiten anhalten kann,

daran erinnernd, dass er jegliche sexuelle Gewalt und alle anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, auf das entschiedenste verurteilt,

erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch und ausgedehnt geworden sind und ein erschreckendes Ausmaß an Brutalität erreicht haben,

unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[299] und in die Statuten der internationalen Adhoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurde,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden Hindernisse und Probleme bei der Beteiligung und vollen Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten infolge von Gewalt, Einschüchterung und Diskriminierung, die die Fähigkeit der Frauen zur Beteiligung am öffentlichen Leben nach einem Konflikt und die Legitimität ihrer Beteiligung beeinträchtigen, und Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden und für dauerhafte Sicherheit und Aussöhnung sowie auch für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten ergeben,

in der Erkenntnis, dass die Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte ihrer Staatsangehörigen sowie aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet tragen,

bekräftigend, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

unter Begrüßung der laufenden Koordinierung der Anstrengungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der interinstitutionellen Initiative „Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“, mit dem Ziel, Problembewusstsein für sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen zu schaffen und ihr letztlich ein Ende zu setzen,

1. *betont*, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als vorsätzlich gegen Zivilpersonen gerichtete Kriegstaktik oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneten Konflikts erheblich verschärfen und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann, erklärt in dieser Hinsicht, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher sexuellen Gewalthandlungen in erheblichem Maße zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Behandlung der Situationen, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu beschließen, um gegen ausgedehnte oder systematische sexuelle Gewalt vorzugehen;

2. *verlangt*, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen umgehend und vollständig mit sofortiger Wirkung einstellen;

3. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, so unter anderem durch die Anwendung geeigneter mili-

tärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, die Überprüfung der Streit- und Sicherheitskräfte im Hinblick auf eine Vorgeschichte von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt und die Evakuierung unmittelbar von sexueller Gewalt bedrohter Frauen und Kinder an einen sicheren Ort, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls zu einem Dialog anzuregen, um diese Frage im Rahmen der breiteren Erörterungen zwischen den zuständigen Vertretern der Vereinten Nationen und den Konfliktparteien über die Beilegung des Konflikts anzugehen, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen der Frauen der betroffenen örtlichen Gemeinschaften;

4. *stellt fest*, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen;

5. *bekräftigt seine Absicht*, bei der Verhängung und Verlängerung von länderspezifischen Sanktionsregimen die Angemessenheit gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen Parteien bewaffneter Konflikte, die Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, in Erwägung zu ziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Rat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen auf Grund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Anstrengungen zur Umsetzung der Null-Toleranz-Politik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

8. *ermutigt* die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte;

9. *ersucht* den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauenorganisa-

tionen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen;

11. *betont* die wichtige Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung spielen kann, indem sie in ihre Ratschläge und Empfehlungen zu Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, soweit angezeigt, auch Möglichkeiten des Vorgehens gegen sexuelle Gewalt aufnimmt, die während und nach bewaffneten Konflikten begangen wird, und indem sie gewährleistet, dass im Rahmen ihres allgemeineren Herangehens an Geschlechterfragen die Frauen der Zivilgesellschaft konsultiert werden und wirksam vertreten sind, wenn die Kommission in ihrer jeweiligen landesspezifischen Konfiguration zusammentritt;

12. *fordert* den Generalsekretär und seine Sondergesandten *nachdrücklich auf*, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern;

13. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die zuständigen regionalen und subregionalen Organe *nachdrücklich auf*, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zu Gunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 30. Juni 2009 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution im Zusammenhang mit den auf der Tagesordnung des Rates stehenden Situationen vorzulegen und dazu die Informationen aus den verfügbaren Quellen der Vereinten Nationen, einschließlich der Landesteams, der Friedenssicherungseinsätze und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen, heranzuziehen, unter anderem Informationen über Situationen bewaffneten Konflikts, in denen ausgedehnte oder systematische sexuelle Gewalt gegen Zivilpersonen eingesetzt wurde, eine Analyse der Häufigkeit und der Tendenzen sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, Vorschläge für Strategien zur Minimierung der Anfälligkeit von Frauen und Mädchen für derartige Gewalt, Kriterien für die Messung von Fortschritten bei der Verhütung und der Bekämpfung sexueller Gewalt, geeignete Beiträge der Durchführungspartner der Vereinten Nationen im Feld, Informationen über seine Pläne zur Erleichterung der Erhebung aktueller, objektiver, genauer und zuverlässiger Informationen über den Einsatz sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, auch durch die verbesserte Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen am Boden und am Amtssitz, und Informationen über die von den Parteien bewaffneter Konflikte getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer in dieser Resolution beschriebenen Verpflichtungen, insbesondere die sofortige und vollständige Einstellung aller sexuellen Gewalthandlungen und die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen sexueller Gewalt;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5916. Sitzung einstimmig verabschiedet.

UNTERRICHTUNG DURCH DIE PRÄSIDENTIN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS[306]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5775. Sitzung am 2. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5775. Sitzung am 2. November 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Unterrichtung durch die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs'.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident Richterin Rosalyn Higgins, die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Richterin Higgins führten einen Meinungsaustausch."

SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION 1353 (2001), ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B[307]

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern[308]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5794. Sitzung am 7. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 7. Dezember 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5794. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Michael Møller, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Møller führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5906. Sitzung am 9. Juni 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. Juni 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5906. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

---

[306] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

[307] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet. Ab dem 1. Januar 2008 wurden alle Punkte betreffend Sitzungen des Rates mit den truppenstellenden Ländern für bestimmte Missionen gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B unter dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zusammengefasst.

[308] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Tayé-Brook Zerihoun, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Zerihoun führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[308]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5797. Sitzung am 11. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 11. Dezember 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5797. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Buttenheim führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5918. Sitzung am 23. Juni 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 23. Juni 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5918. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor a.i. der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[309]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5731. Sitzung am 16. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 16. August 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5731. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

[309] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara[308]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5770. Sitzung am 26. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 26. Oktober 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5770. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Julian Harston, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Harston führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5870. Sitzung am 21. April 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 21. April 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5870. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Julian Harston, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Harston führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

E. Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien[309]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5756. Sitzung am 11. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 11. Oktober 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5756. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean Arnault, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Arnault führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5865. Sitzung am 14. April 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 14. April 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5865. Sitzung mit den Län-

dern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Mulet führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

F. Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo[308]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5787. Sitzung am 29. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 29. November 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5787. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn William Lacy Swing, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Swing und Generalleutnant Babacar Gaye, der Kommandeur der Truppe der Mission, führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

G. Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea[308]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5826. Sitzung am 25. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 25. Januar 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5826. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Azouz Ennifar, dem Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Ennifar führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

H. Mission der Vereinten Nationen in Liberia[310]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5737. Sitzung am 6. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

[310] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

„Am 6. September 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5737. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Alan Doss, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Doss führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

I. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire[310]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5819. Sitzung am 14. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 14. Januar 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5819. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Choi Young-Jin, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Choi führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5943. Sitzung am 24. Juli 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 24. Juli 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5943. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Choi Young-Jin, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Choi führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

J. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti[311]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5755. Sitzung am 10. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. Oktober 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5755. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

[311] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, und Generalmajor Per Arne Five, dem amtierenden Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Annabi und Generalmajor Five führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

K. Mission der Vereinten Nationen in Sudan[312]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5771. Sitzung am 29. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 29. Oktober 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5771. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5875. Sitzung am 24. April 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 24. April 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5875. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

L. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5934. Sitzung am 16. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 16. Juli 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5934. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

[312] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Generalmajor Per Arne Five, dem amtierenden Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Generalmajor Five führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA[313]

Beschlüsse

Auf seiner 5751. Sitzung am 28. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Miguel Ángel Moratinos Cuyaubé, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Spaniens, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN[314]

Beschlüsse

Auf seiner 5738. Sitzung am 7. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[315]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den am 6. September 2007 in Batna (Algerien) verübten Terroranschlag, der zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hat, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Algeriens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den algerischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu

---

[313] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

[314] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

[315] S/PRST/2007/32.

rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Am 28. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[316]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. August 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Mike Smith (Australien) zum Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu ernennen[317], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die Ernennung."

Auf seiner 5754. Sitzung am 5. Oktober 2007 beschloss der Rat, die Vertreterin Polens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[318]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt den am 3. Oktober 2007 in Bagdad verübten Anschlag auf den Botschafter Polens in Irak, bei dem der Botschafter verletzt und ein Mitglied seines Personenschutzteams getötet sowie zwei weitere verletzt wurden. Bei dem Anschlag kam außerdem mindestens eine irakische Zivilperson ums Leben.

Der Rat bekundet den Opfern dieses Anschlags und ihren Angehörigen sowie der Regierung Polens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese Tat begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und nach den einschlägigen Resolutionen des Rates mit den Regierungen Polens und Iraks in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Iraks bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zum Schutz der diplomatischen Gemeinschaft in Irak, des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Irak tätigen ausländischen Zivilpersonals zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen

[316] S/2007/578.

[317] S/2007/577.

[318] S/PRST/2007/36.

nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 5764. Sitzung am 22. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[319]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck die am 18. Oktober 2007 in Karatschi (Pakistan) begangenen Bombenanschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 5795. Sitzung am 10. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1456 (2003) vom 20. Januar 2003, 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 sowie seine sonstigen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

es begrüßend, dass die Generalversammlung die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[320] verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab

[319] S/PRST/2007/39.

[320] Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

die Mitgliedstaaten für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) *lobend* und sie alle auffordernd, auch künftig in vollem Umfang mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, den in Ziffer 2 der Resolution 1535 (2004) genannten Anfangszeitraum bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und in Absprache mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats von ihm für geeignet erachtete Änderungen des in Ziffer 4 der Resolution 1535 (2004) genannten Organisationsplans zu empfehlen und sie dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vor Ablauf des in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Zeitraums zur Prüfung und Billigung vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5795. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5798. Sitzung am 11. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[321]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck die am 11. Dezember 2007 in Algier in der Nähe des Obersten Gerichtshofs und der Büros der Vereinten Nationen verübten Terroranschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Algeriens sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus. Der Rat spricht den Bediensteten der Vereinten Nationen, die zu den Opfern eines dieser Anschläge zählten, und ihren Angehörigen wie auch dem Generalsekretär sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den algerischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

[321] S/PRST/2007/45.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 5816. Sitzung am 27. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[322]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den am 27. Dezember 2007 in Rawalpindi (Pakistan) von Extremisten verübten terroristischen Selbstmordanschlag, bei dem die ehemalige Ministerpräsidentin Benazir Bhutto getötet wurde und der zahlreiche weitere Opfer forderte, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus. Der Rat würdigt die ehemalige Ministerpräsidentin Bhutto.

Der Rat fordert alle Pakistaner auf, Zurückhaltung zu üben und die Stabilität in dem Land aufrechtzuerhalten.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 5855. Sitzung am 19. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Indiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Kubas, Mexikos, Sloweniens, Spaniens, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

[322] S/PRST/2007/50.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mike Smith, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5856. Sitzung am 20. März 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1805 (2008)
vom 20. März 2008

Der Sicherheitsrat,

erneut erklärend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, mit der er den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einsetzte, sowie unter Hinweis auf seine weiteren Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus,

unter Hinweis auf seine früheren Überprüfungen des Exekutivdirektoriums, auf die in den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 21. Dezember 2005[323] und vom 20. Dezember 2006[324] eingegangen wird, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

unter Begrüßung des überarbeiteten Organisationsplans für das Exekutivdirektorium, den sein Exekutivdirektor vorgelegt hat[325], und der darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Anerkennung feststellend, dass das Exekutivdirektorium den Leitprinzipien der Zusammenarbeit, der Transparenz und der Unparteilichkeit besonderes Gewicht beimisst und seine Absicht erklärt hat, eine proaktivere Kommunikationsstrategie zu verfolgen,

die zentrale Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, und es begrüßend, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[320] verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen, sowie daran erinnernd, dass das Exekutivdirektorium gemäß seinem Mandat den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin in Fragen des Völkerrechts beraten soll, wenn es darum geht, wirksame Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vom 14. September 2005 festzulegen und umzusetzen,

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) si-

[323] S/PRST/2005/64.

[324] S/PRST/2006/56.

[325] S/2008/80, Anlage.

cherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für einen am 31. Dezember 2010 endenden Zeitraum tätig sein wird, und beschließt ferner, spätestens bis zum 30. Juni 2009 eine Zwischenüberprüfung sowie vor Ablauf des Mandats des Exekutivdirektoriums eine umfassende Prüfung seiner Arbeit vorzunehmen;

3. *begrüßt* es, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus die in dem überarbeiteten Organisationsplan für das Exekutivdirektorium[325] enthaltenen Empfehlungen gebilligt hat, und billigt diese ebenfalls;

4. *legt* dem Exekutivdirektorium *eindringlich nahe*, seine Rolle bei der Erleichterung technischer Hilfe zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) mit dem Ziel, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung durch Deckung ihrer Bedürfnisse in diesem Bereich zu erhöhen, weiter zu verstärken;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium, der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und die Mitgliedstaaten in einen jeweils spezifisch angepassten Dialog eintreten, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung entsprechender Durchführungsstrategien durch die Mitgliedstaaten, und ermutigt den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, Sitzungen in verschiedenen Formaten mit den Mitgliedstaaten zu organisieren;

6. *legt* dem Exekutivdirektorium außerdem *eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, die Resolution 1373 (2001) vollständig durchzuführen und die Gewährung technischer Hilfe zu erleichtern;

7. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei seiner Arbeit mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die umfassende Durchführung der Resolution 1624 (2005), wie in Ziffer 6 der genannten Resolution festgelegt, auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu leisten;

8. *begrüßt* die Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums[326], erwartet mit Interesse die Untersuchung über die weltweite Durchführung der Resolution 1373 (2001) und weist den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus an, einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Resolution samt seinen Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

9. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, zusätzlich zu dem in Ziffer 8 erbetenen Bericht, über seinen Vorsitzenden dem Sicherheitsrat mindestens alle einhundertachtzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Exekutivdirektoriums mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), und befürwortet die Abhaltung informeller Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

10. *erklärt erneut*, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser koordiniert werden;

[326] Siehe S/PV.5855 und Corr.1.

11. *begrüßt und unterstreicht* die Bedeutung der Bereitschaft des Exekutivdirektoriums, an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[320] aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten.

Auf der 5856. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5903. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[327]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den am 2. Juni 2008 vor der dänischen Botschaft in Islamabad verübten Terroranschlag, der zahlreiche Tote und Verletzte gefordert und benachbarte Gebäude beschädigt hat, darunter ein Gebäude, in dem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen untergebracht ist. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans und Dänemarks sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5928. Sitzung am 30. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Resolution 1822 (2008) vom 30. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003)

[327] S/PRST/2008/19.

vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 und 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban und anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

es begrüßend, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[320] verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Gewalttaten und terroristischen Aktivitäten in Afghanistan, die von den Taliban und der Al-Qaida sowie anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden,

unter Hinweis auf seine Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Vorläuferstoffe herstellenden Ländern,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den verbrecherischen Missbrauch des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, um terroristische Handlungen zu fördern,

betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

hervorhebend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um der anhaltenden und direkten Bedrohung zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden, den Taliban sowie anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, namentlich auch indem sie aktiv an der Bestimmung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitwirken, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen,

unterstreichend, dass der Dialog zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) und den Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich ist,

davon Kenntnis nehmend, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durchgeführt wurden, angefochten worden sind, und in Anerkennung der anhaltenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Ausschusses, zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) geschaffene Liste („die Konsolidierte Liste“) und für die Streichung von dieser Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt,

erneut erklärend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollständig durchzuführen, namentlich im Hinblick auf die Taliban oder die Al-Qaida sowie sämtliche mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, der Rekrutierung künftiger Terroristen, der Vorbereitung, Begehung oder sonstigen Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder Handlungen beteiligt waren, und die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen zu erleichtern,

es begrüßend, dass der Generalsekretär gemäß Resolution 1730 (2006) innerhalb des Sekretariats die Anlaufstelle zur Entgegennahme von Listenstreichungsanträgen eingerichtet hat, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Anlaufstelle und dem Ausschuss,

sowie unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), insbesondere bei der Erstellung von Besonderen Ausschreibungen („Special Notices“) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Maßnahmen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Rolle des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung („das Überwachungsteam“),

ferner unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser und anderen einschlägigen Resolutionen und internationalen Übereinkünften behilflich zu sein,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die mit Ziffer 4 *b*) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 *c*) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die mit ihnen verbundenen sonstigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen werden, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste („die Konsolidierte Liste“) aufgeführt sind:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass we-

der diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile, sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban „verbunden“ ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bekräftigt ferner*, dass jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen steht oder diese auf andere Weise unterstützt, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden kann;

4. *bestätigt*, dass die in Ziffer 1 *a*) vorgesehenen Maßnahmen auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch weiterhin durch energisches und entschiedenes Handeln den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden;

6. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zu Gunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

7. *bekräftigt* die in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 *a*) und erinnert die Mitgliedstaaten daran, sich der in den Richtlinien des Ausschusses vorgegebenen Verfahren für Ausnahmen zu bedienen;

8. *wiederholt*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen und durchzusetzen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

Aufnahme in die Liste

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben und in Ziffer 2 dieser Resolution bekräftigt, beteiligt sind;

10. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen, und ihren Vorläuferstoffen, und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus Afghanistan gehört;

11. *wiederholt seine Aufforderung* zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, wie in Ziffer 30 der Resolution 1806 (2008) vom 20. März 2008 beschrieben;

12. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste vorschlagen, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1735 (2006) handeln und eine detaillierte Darstellung des Falles vorlegen müssen, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten für jeden Vorschlag zur Aufnahme in die Liste anzugeben haben, welche Teile der Falldarstellung veröffentlicht werden können, auch zur Verwendung durch den Ausschuss bei der Erstellung der in Ziffer 13 beschriebenen Zusammenfassung oder für die Zwecke der Benachrichtigung oder Information der in die Liste aufgenommenen Person oder Einrichtung, und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekannt gegeben werden können;

13. *weist* den Ausschuss *an*, nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des jeweiligen Eintrags/der jeweiligen Einträge in die Konsolidierte Liste zu veröffentlichen, und weist den Ausschuss ferner an, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den vorschlagenden Staaten auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme derjenigen Einträge zu veröffentlichen, die vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das in Anlage I der Resolution 1735 (2006) enthaltene Übermittlungsformular zu benutzen, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste vorschlagen, und ersucht sie darum, dem Ausschuss möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorzulegen, insbesondere ausreichende Angaben, um die eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, und weist den Ausschuss an, das Übermittlungsformular entsprechend den Bestimmungen in den Ziffern 12 und 13 zu aktualisieren;

15. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb einer Woche nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 1735 (2006);

16. *unterstreicht*, dass die Konsolidierte Liste auf der Website des Ausschusses rasch aktualisiert werden muss;

17. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, alle auf der Website des Ausschusses verfügbaren Informationen über Gründe für die Aufnahme, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen sowie die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, den Ausschuss über die Schritte, die sie zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unternommen haben, und über die nach Ziffer 17 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, und ermutigt die Mitgliedstaaten ferner, sich zur Übermittlung dieser Informationen der Hilfsmittel auf der Website des Ausschusses zu bedienen;

Streichung von der Liste

19. *begrüßt* die gemäß Resolution 1730 (2006) vorgenommene Einrichtung der Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats, die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Streichung von der Liste unmittelbar bei dieser Anlaufstelle einzureichen;

20. *fordert* die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, sowie die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit und die Ansässigkeitsstaaten, *nachdrücklich auf*, die ihnen über die Anlaufstelle zugeleiteten Listenstreichungsanträge im Einklang mit den in der Anlage zu Resolution 1730 (2006) vorgesehenen Verfahren zügig zu prüfen und anzugeben, ob sie den Antrag unterstützen oder ablehnen, um dem Ausschuss die Prüfung zu erleichtern;

21. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge auf Streichung von Mitgliedern beziehungsweise Verbündeten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban, die die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Konsolidierten Liste zu prüfen;

22. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, eine jährliche Überprüfung der Konsolidierten Liste im Hinblick darauf zu erwägen, ob sie Namen von Personen enthält, deren Ableben gemeldet wurde, und im Zuge dessen die Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den betreffenden Staaten zuzuleiten, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

23. *beschließt*, dass das Sekretariat innerhalb einer Woche nach der Streichung eines Namens von der Konsolidierten Liste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie, im Falle von Personen, des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und verlangt, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Konsolidierten Liste

24. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, und die Ansässigkeitsstaaten und die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben samt dazugehörigen Unterlagen über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Un-

ternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder das Ableben von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

25. *weist* den Ausschuss *an*, bis zum 30. Juni 2010 eine Überprüfung aller zum Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf der Konsolidierten Liste stehenden Namen durchzuführen, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Ansässigkeitsstaaten und Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

26. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, nach Abschluss der in Ziffer 25 beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller auf der Konsolidierten Liste stehenden Namen durchzuführen, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Ansässigkeitsstaaten und Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

Umsetzung der Maßnahmen

27. *wiederholt*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen festlegen und erforderlichenfalls einführen;

28. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Konsolidierte Liste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt, und weist den Ausschuss an, zu diesem Zweck seine Richtlinien fortlaufend aktiv zu überprüfen;

29. *weist* den Ausschuss *an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 6, 12, 13, 17, 22 und 26, zu überprüfen;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Vertreter zur eingehenderen Erörterung der maßgeblichen Fragen mit dem Ausschuss zu entsenden, und begrüßt die von interessierten Mitgliedstaaten abgehaltenen freiwilligen Unterrichtungen über ihre Anstrengungen zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen, einschließlich der besonderen Herausforderungen, die der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen;

31. *ersucht* den Ausschuss, dem Sicherheitsrat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

32. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichtbefolgung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 38 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

33. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren innerstaatlichen Datenbanken befindliche Informa-

tionen über nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und den Ausschuss darüber zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder nicht rechtmäßige Reisedokumente zu verschaffen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

35. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden;

36. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung subregionaler Arbeitstagungen;

37. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005) und 1735 (2006) zu ermutigen;

38. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertachtzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

Überwachungsteam

39. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats das Mandat des derzeitigen Überwachungsteams mit Sitz in New York, das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 20 der Resolution 1617 (2005) ernannt wurde, unter der Leitung des Ausschusses und mit den in der nachstehenden Anlage beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von achtzehn Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

Überprüfungen

40. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in achtzehn Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

41. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5928. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 39 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 28. Februar 2009 und den zweiten bis zum 31. Juli 2009, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationsersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Genehmigung, je nach Bedarf, vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

e) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

f) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[320] aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten;

g) dem Ausschuss bei der Analyse von Fällen der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit der Ausschuss sie prüfen kann;

h) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

i) dem Ausschuss bei der Zusammenstellung der in Ziffer 13 genannten veröffentlichungsfähigen Informationen behilflich zu sein;

j) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

k) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

m) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch mittels der Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

n) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 *a*) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

o) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe *a*) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

p) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

q) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

r) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

s) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;

t) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

u) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

v) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE[328]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2007[329] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 17. Oktober 2007[330] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5765. Sitzung am 22. Oktober 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Burkina Fasos (Minister für auswärtige Angelegenheiten als Vertreter des Präsidenten Burkina Fasos in dessen Eigenschaft als Moderator des Politischen Abkommens von Ouagadougou) und Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

[328] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

[329] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/623 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 35 dieses Bandes.

[330] S/2007/622.

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2007/593)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abou Moussa, den Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5772. Sitzung am 29. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Oktober 2007 (S/2007/611)".

Resolution 1782 (2007) vom 29. Oktober 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2007[331] und von den Berichten der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire vom 11. Juni[332] und 21. September 2007[333] ,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou")[334] befürwortet und die Ernennung von Herrn Soro zum Premierminister unterstützt hat,

in erneuter Würdigung des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator"), für seine fortgesetzten Bemühungen zur Erleichterung des interivorischen direkten Dialogs, die insbesondere zur Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou führten, und erfreut über die Ernennung von Herrn Boureima Badini zum Sonderbeauftragten des Moderators in Abidjan,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, insbesondere des am 29. Juni 2007 in Bouaké auf den Premierminister Côte d'Ivoires, Herrn Guillaume Soro, verübten Anschlags, der mehrere Menschenleben forderte, und betonend, dass diejenigen, die solche kriminellen Handlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen,

unter Begrüßung der ersten Maßnahmen zur Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, unter Hinweis auf sein Ersuchen an die ivorischen Parteien, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, und sie nachdrücklich dazu auffordernd, unverzüglich die konkreten Maßnahmen zu ergrei-

[331] S/2007/593.

[332] Siehe S/2007/349, Anlage.

[333] Siehe S/2007/611, Anlage.

[334] S/2007/144, Anlage.

fen, die erforderlich sind, um vor allem bei der Identifizierung der Wahlberechtigten und der Eintragung in die Wählerverzeichnisse, der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land Fortschritte zu erzielen,

daran erinnernd, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

daran erinnernd, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss") Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 der Resolution 1572 (2004), die gemäß den Leitlinien des Ausschusses eingereicht werden, prüfen und über sie entscheiden wird, und erklärend, dass der Ausschuss und die Sachverständigengruppe zur Verfügung stehen, um bei Bedarf technische Erläuterungen zu geben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 bis zum 31. Oktober 2008 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die mit Resolution 1572 (2004), insbesondere ihren Ziffern 7, 9 und 11, und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1765 (2007) vom 16. Juli 2007 erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums eine Überprüfung der Maßnahmen vorzunehmen,

a) sobald die Parteien das Politische Abkommen von Ouagadougou[334] vollständig durchgeführt haben und nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit den internationalen Standards oder

b) spätestens bis zum 30. April 2008;

3. *verlangt* insbesondere, dass die ivorischen Behörden allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire in ihrem Bericht vom 21. September 2007[333] genannten Verstöße, sofort ein Ende setzen;

4. *verlangt erneut*, dass alle ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivorischen Behörden, ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 *a*) der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen gewähren, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005), sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie ihre jeweiligen in den Ziffern 2 und 8 der Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 festgelegten und mit der Resolution 1765 (2007) verlängerten Mandate durchführen können;

5. *beschließt*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, des in Ziffer 10 der Resolution 1765 (2007) genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedro-

hung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator beziehungsweise seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire, dem Rat über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Region, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

8. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2008 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

9. *fordert* alle ivorischen Parteien und insbesondere die Zivil- und Militärbehörden Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, mit der Sachverständigengruppe aktiver zusammenzuarbeiten und ihr die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie im Hinblick auf die Erfüllung ihres Mandats anfordert;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2008 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

12. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

15. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5772. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007[335] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007[336] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie seiner Empfehlung zugestimmt und von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5820. Sitzung am 15. Januar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Fünfzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2008/1)".

Resolution 1795 (2008)
vom 15. Januar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 und 1765 (2007) vom 16. Juli 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou")[334] befürwortet und die Ernennung von Herrn Guillaume Soro zum Premierminister unterstützt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator"), für seine fortgesetzten Bemühungen zur Erleichterung des interivorischen direkten Dialogs, die insbesondere die Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou ermöglichten, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und diese Bemühungen befürwortend und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

[335] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.
[336] S/2007/753.

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, insbesondere des am 29. Juni 2007 in Bouaké auf den Premierminister Côte d'Ivoires, Herrn Guillaume Soro, verübten Anschlags, der mehrere Menschenleben forderte, und betonend, dass diejenigen, die solche kriminellen Handlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Januar 2008[337] (S/2008/1),

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt Côte d'Ivoires[338],

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter Begrüßung der von den Parteien und dem Moderator auf der Sitzung des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses vom 11. Mai 2007 vereinbarten Einsetzung eines internationalen Beratungsorgans, das den Auftrag hat, die ivorischen politischen Kräfte und den Moderator bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou zu begleiten, betonend, wie wichtig es ist, dass dieses Organ an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilnimmt, und daran erinnernd, dass es jederzeit von dem Moderator konsultiert werden kann,

erfreut über den Erfolg der Rundtischkonferenz der Geber vom 18. Juli 2007 und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auch künftig Unterstützung leisten, um die Kapazitäten der Regierung Côte d'Ivoires und der Wahlorgane für die Organisation der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu stärken,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* das zweite und dritte Zusatzabkommen zu dem Politischen Abkommen von Ouagadougou („die Zusatzabkommen"), die im Rahmen der Moderation des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, am 28. November 2007 von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro in Ouagadougou unterzeichnet wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglichen Empfehlungen der Afrikanischen Union, billigt die Zusatzabkommen, fordert die ivorischen Parteien auf, die Zusatzabkommen und das Politische Abkommen von Ouagadougou[334] nach Treu und Glauben und innerhalb der in diesen Abkommen festgesetzten geänderten Frist vollinhaltlich durchzuführen, was bedeutet, dass die ivorischen Parteien ihre Anstrengungen verdoppeln müssen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

3. *lobt* den Moderator für seine fortgesetzten Anstrengungen zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die ivorischen Parteien, weitere konkrete Fortschritte zu erzielen, insbesondere bei der Identifizierung der ivorischen Bevölkerung und der Wählerregistrierung, der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land;

[337] S/2008/1.

[338] S/2007/93, Anlage.

4. *beschließt*, die in Resolution 1739 (2007) festgelegten Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 30. Juli 2008 zu verlängern, um die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire innerhalb der in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und den Zusatzabkommen festgesetzten Frist zu unterstützen;

5. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres Mandats die vollinhaltliche Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou und des dritten Zusatzabkommens zu unterstützen;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit dem Schutz von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird, so auch indem die Situation von Frauen und Kindern kontinuierlich überwacht und darüber Bericht erstattet wird;

7. *bittet* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

8. *bekundet seine Absicht*, bis zum 30. Juli 2008 die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihm drei Wochen vor diesem Termin einen Bericht über diese Schlüsseletappen vorzulegen;

9. *gibt* den Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire *seine volle Unterstützung* und erinnert daran, dass dieser zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere über die Vorbereitung des Wahlprozesses, einschließlich der Wählerregistrierung, namentlich indem er dem Rat spätestens am 15. April 2008 einen diesbezüglichen Bericht vorlegt, und begrüßt die Einrichtung einer Unterstützungszelle für die Bestätigung bei der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die dem Sonderbeauftragten bei der Erfüllung dieser Aufgabe behilflich sein soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

12. *verweist* auf die Wichtigkeit der Bestimmungen des Politischen Abkommens von Ouagadougou und der Zusatzabkommen, namentlich des Absatzes 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und der Absätze 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens, und legt den ivorischen politischen Kräften eindringlich nahe, bei jeder größeren Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem Wahlprozess die Vermittlungsdienste des Moderators in Anspruch zu nehmen;

13. *legt* dem Moderator *nahe*, den Prozess der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire auch weiterhin zu unterstützen, und ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan, Herrn Boureima Badini, bei der Durchführung seiner Moderationsarbeit zu unterstützen, so auch indem sie ihm bei

Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5820. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5880. Sitzung am 29. April 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sechzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2008/250)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[339]:

„Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass er das Politische Abkommen von Ouagadougou[334] und die dazugehörigen Zusatzabkommen gebilligt hat.

Der Rat begrüßt wärmstens, dass die ivorischen Behörden dem Vorschlag der Unabhängigen Wahlkommission zugestimmt haben, am 30. November 2008 Präsidentschaftswahlen zu organisieren. Er unterstreicht, dass diese von allen ivorischen Parteien getragene Ankündigung und die Unterzeichnung damit zusammenhängender Erlasse durch Präsident Laurent Gbagbo einen wichtigen Schritt nach vorn darstellen. Der Rat ermutigt die ivorischen Parteien, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um diese Zusage einzulösen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen.

Der Rat würdigt die fortgesetzten Bemühungen, die der Präsident Burkina Fasos, Blaise Compaoré, als Moderator unternimmt, um den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen, insbesondere im Rahmen der Weiterverfolgungs- und Konsultationsmechanismen des Politischen Abkommens von Ouagadougou. Diese Unterstützung für die Maßnahmen von Präsident Laurent Gbagbo und Premierminister Guillaume Soro, unter aktiver Mitwirkung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Choi Young-Jin, hat maßgeblich dazu beigetragen, einen Konsens zwischen allen politischen Parteien über die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen im Jahr 2008 herbeizuführen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten und erinnert daran, dass dieser gemäß Ziffer 9 der Resolution 1795 (2008) zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind. Insbesondere unterstützt er voll und ganz den von Herrn Choi in dieser Hinsicht ausgearbeiteten Rahmen von fünf Kriterien, der von den ivorischen Parteien gutgeheißen wurde.

Der Rat begrüßt den Besuch des Generalsekretärs in Burkina Faso und Côte d'Ivoire vom 22. bis 24. April 2008 und sieht sich dadurch ermutigt, dass unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs alle politischen Parteien einen Verhaltenskodex für die Wahlen unterzeichnet haben.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2008[340]. Er ermutigt die ivorischen Parteien, sich den laufenden Prozess der mobilen Gerichte für die Identifizierung der ivorischen Bevölkerung und die Wählerregistrierung zunutze zu ma-

[339] S/PRST/2008/11.

[340] S/2008/250.

chen. Der Rat sieht der Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses als wesentlichem Schritt im Wahlprozess mit Interesse entgegen.

Der Rat fordert die Parteien auf, konkrete Fortschritte bei der Förderung der politischen und der sicherheitsbezogenen Stabilität, insbesondere im Kontext der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen, auf solchen wichtigen Gebieten wie der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Lagerung von Waffen, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der vollen Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land zu erzielen.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von der Unterstützung seitens der bilateralen und multilateralen Geber, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union. Er fordert die Geber und die Regierung Côte d'Ivoires auf, weitere Anstrengungen zur Finanzierung des Wahlprozesses zu unternehmen, namentlich über den dafür vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Treuhandfonds, und fordert die Behörden Côte d'Ivoires auf, mit den Gebern uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Er ermutigt außerdem die internationale Gemeinschaft, ihre finanzielle Unterstützung für die Moderation zu verstärken.

Der Rat dankt der von den französischen Truppen unterstützten Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für ihren Beitrag zur Gewährleistung der für den Friedensprozess erforderlichen Sicherheit und zur Bereitstellung der für die Vorbereitung der Wahlen benötigten logistischen Unterstützung. Er begrüßt die Bewertung der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die der Generalsekretär in seinem Bericht vorgenommen hat. Der Rat wird im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 1795 (2008) bis zum 30. Juli 2008 die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire überprüfen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage, namentlich über die logistische Unterstützung, die die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für die Wahlen bereitstellen wird, regelmäßig unterrichtet zu halten."

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[341]

Auf seiner 5945. Sitzung am 29. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Siebzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2008/451)".

Resolution 1826 (2008)
vom 29. Juli 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1765 (2007) vom 16. Juli 2007 und 1795 (2008) vom 15. Januar 2008, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1777 (2007) vom 20. September 2007 über die Situation in Liberia,

[341] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou")[334] und die nachfolgenden Zusatzabkommen entsprechend der Empfehlung der Afrikanischen Union gebilligt hat,

sowie daran erinnernd, dass er die Ankündigung der ivorischen Behörden begrüßt hat, am 30. November 2008 die erste Runde der Präsidentschaftswahlen zu organisieren[339], und dass er die ivorischen Parteien ermutigt hat, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um diese Zusage einzulösen, und der internationalen Gemeinschaft nahe gelegt hat, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator"), für dessen fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen würdigend und befürwortend, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

erneut betonend, wie wichtig es ist, dass das internationale Beratungsorgan an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnimmt, und daran erinnernd, dass es jederzeit von dem Moderator konsultiert werden kann,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, und seine Absicht bekundend, nach jedem derartigen Versuch unverzüglich die Situation auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs zu prüfen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 2008[342],

besorgt feststellend, dass es trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zu zahlreichen sexuellen Gewalthandlungen, kommt, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt Côte d'Ivoires[343],

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen jegliche sexuelle Gewalt verurteilt wird, und den Generalsekretär ermutigend, für eine systematische Integration der Geschlechterperspektive in die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu sorgen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auch künftig Unterstützung leisten, um die Kapazitäten der Regierung Côte d'Ivoires und der Wahlorgane für die Organisation des Wahlprozesses zu stärken,

[342] S/2008/451.

[343] S/AC.51/2008/5 und Corr.1.

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Resolution 1739 (2007) festgelegten Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 31. Januar 2009 zu verlängern, um insbesondere die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire zu unterstützen;

2. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres Mandats die vollständige Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou[334] und seiner Zusatzabkommen zu unterstützen und insbesondere zur Herstellung der für den Friedensprozess und den Wahlprozess erforderlichen Sicherheit beizutragen und der Unabhängigen Wahlkommission logistische Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen bereitzustellen;

3. *legt* den Verteidigungs- und Sicherheitskräften Côte d'Ivoires und den Forces Nouvelles *eindringlich nahe*, in enger Abstimmung mit dem Moderator und mit der technischen und logistischen Unterstützung der von den französischen Truppen unterstützten Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gemeinsam einen umfassenden Plan zur Gewährleistung der Sicherheit bei den Wahlen auszuarbeiten;

4. *ermutigt* die ivorischen Parteien, weitere konkrete Fortschritte zu erzielen, insbesondere bei der Beseitigung der verbleibenden logistischen Hindernisse, die der Identifizierung der Bevölkerung, der Wählerregistrierung, der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Kantonierungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land im Weg stehen;

5. *fordert* die politischen Parteien *nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, und fordert insbesondere die ivorischen Behörden nachdrücklich auf, den öffentlichen Medien gleichen Zugang zu gestatten;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung;

7. *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die Menschenrechte jedes Ivorers in Bezug auf das Wahlsystem in gleichem Maße geschützt und geachtet werden, und insbesondere die Hindernisse und Probleme zu beseitigen, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

8. *bittet* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

9. *bekundet seine Absicht*, bis zum 31. Januar 2009 die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses und im Rahmen des Wahlprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat drei Wochen vor diesem Termin einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen und darin unter Berücksichtigung des Wahlprozesses und der Situation am Boden, insbesondere der Sicherheitsbedingungen, Kriterien für eine mögliche schrittweise Verringerung der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire aufzunehmen;

10. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, erinnert daran, dass dieser zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, und bekräftigt seine Unterstützung für den vom Sonderbeauftragten ausgearbeiteten und in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2008[340] genannten Rahmen von fünf Kriterien;

11. *erinnert* daran, dass die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses ein wesentlicher Schritt im Wahlprozess ist, fordert die Unabhängige Wahlkommission, die mit der technischen Abwicklung beauftragten Stellen, die Behörden Côte d'Ivoires und die politischen Parteien auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verdoppeln, und ersucht den Sonderbeauftragten, das Verzeichnis ausdrücklich zu bestätigen;

12. *begrüßt* die der Unabhängigen Wahlkommission von den Gebern gewährte finanzielle Hilfe, die die Finanzierung des Wahlprozesses ermöglicht hat;

13. *fordert* die Geber *auf*, insbesondere ihre finanzielle Unterstützung für die Kantonierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Milizen und für die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung im ganzen Land zu erhöhen;

14. *würdigt* den Sonderbeauftragten für seine Anstrengungen, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten durch die Einleitung von eintausend Mikroprojekten zu erleichtern, und ermutigt die Geber, Beiträge zu ihrer Finanzierung zu leisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *verweist* auf die Wichtigkeit der Bestimmungen des Politischen Abkommens von Ouagadougou und der Zusatzabkommen, namentlich des Absatzes 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und der Absätze 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens, und legt den ivorischen politischen Kräften eindringlich nahe, bei jeder größeren Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem Wahlprozess die Vermittlungsdienste des Moderators in Anspruch zu nehmen;

17. *würdigt* den Moderator für die fortgesetzte Unterstützung des Prozesses der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire und ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan, Herrn Boureima Badini, bei der Durchführung seiner Moderationsarbeit zu unterstützen, so auch indem sie ihm bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation und über die Vorbereitung des Wahlprozesses, einschließlich des Prozesses der Erstellung des Wählerverzeichnisses, unterrichtet zu halten, namentlich indem er ihm spätestens am 15. Oktober 2008 einen diesbezüglichen Bericht vorlegt;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5945. Sitzung einstimmig verabschiedet.

MISSION DES SICHERHEITSRATS[344]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Timor-Leste zu entsenden.[345]

Auf seiner 5791. Sitzung am 6. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

> Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Timor-Leste“.

Auf seiner 5801. Sitzung am 13. Dezember 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Japans, Neuseelands, der Philippinen, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

> Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 24. bis 30. November 2007 nach Timor-Leste (S/2007/711)“.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[346]

Auf seiner 5915. Sitzung am 18. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

> Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 nach Afrika“.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS[347]

Beschlüsse

Auf seiner 5779. Sitzung am 14. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Portugals und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf seiner 5806. Sitzung am 17. Dezember 2007 behandelte der Rat den auf seiner 5779. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 5886. Sitzung am 6. Mai 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indiens, Israels, Japans, Katars, Kubas, Sloweniens, der Syrischen Arabischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

---

[344] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

[345] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/647 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 28 dieses Bandes. Die Mission fand vom 24. bis 30. November 2007 statt (siehe S/2007/711).

[346] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

[347] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

GRENZÜBERSCHREITENDE FRAGEN IN WESTAFRIKA[348]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. August 2007[349] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 27. August 2007[350] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin geäußerten Absicht und darin enthaltenen Information Kenntnis genommen hätten.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007[351] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007[352] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie seiner Empfehlung zugestimmt sowie von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2008[353] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 21. Februar 2008[354] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN[355]

Beschluss

Auf seiner 5877. Sitzung am 25. April 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“.

Resolution 1810 (2008) vom 25. April 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1673 (2006) vom 27. April 2006,

sowie bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

ferner in Bekräftigung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats, die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde[356] und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

---

[348] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

[349] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/523 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 45 dieses Bandes.

[350] S/2007/522.

[351] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

[352] S/2007/753.

[353] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/128 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 50 dieses Bandes.

[354] S/2008/127.

[355] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

[356] S/23500.

erklärend, dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, dass jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht als Deckmantel für die Verbreitung dieser Waffen dienen dürfen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortlichkeiten geeignete und wirksame Maßnahmen zur Abwehr jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, die durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme verursacht wird,

in Bekräftigung seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[357], des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen[358] und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen[359] oder als änderten sie diese oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

feststellend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht erforderlich ist, um den unerlaubten Handel nichtstaatlicher Akteure mit Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie mit damit zusammenhängendem Material zu bekämpfen,

unter Gutheißung der von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) (im Folgenden „der 1540-Ausschuss“) im Einklang mit seinem fünften Arbeitsprogramm bereits geleisteten Arbeit,

eingedenk der Wichtigkeit des in Ziffer 6 der Resolution 1673 (2006) erbetenen Berichts,

feststellend, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihren nationalen Bericht über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) vorgelegt haben und dass die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

in dieser Hinsicht *anerkennend*, wie wichtig der Dialog zwischen dem 1540-Ausschuss und den Mitgliedstaaten ist, und betonend, dass direkte Kontakte ein wirksames Mittel sind, diesen Dialog zu führen,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen je nach Bedarf auf nationaler, regionaler, subregionaler und internationaler Ebene stärker koordiniert werden müssen, um dieser ernsten Herausforderung und Gefahr für die internationale Sicherheit weltweit wirksamer entgegentreten zu können,

in dieser Hinsicht *hervorhebend*, wie wichtig es ist, den Staaten auf ihr Ersuchen wirksame Hilfe zu gewähren, die ihren Bedürfnissen Rechnung trägt, und betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Vermittlungsfunktion für diese Hilfe effizient und zugänglich ist,

---

[357] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

[358] Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBl. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

[359] Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBl. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004), namentlich im Hinblick auf die Verhinderung der Finanzierung proliferationsrelevanter Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ vorgegebenen Anleitung,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollständig durchführen;

2. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *erneut auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen;

3. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *nahe*, jederzeit oder auf Antrag des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen;

4. *ermutigt* alle Staaten, auf freiwilliger Grundlage und gegebenenfalls mit Unterstützung des 1540-Ausschusses zusammenfassende Aktionspläne auszuarbeiten, in denen sie ihre Prioritäten und Pläne für die Durchführung der wichtigsten Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) umreißen, und diese Pläne dem 1540-Ausschuss vorzulegen;

5. *ermutigt* die Staaten, die Hilfeersuchen haben, diese dem 1540-Ausschuss zu übermitteln, und legt ihnen nahe, dafür das Antragsmuster des 1540-Ausschusses zu verwenden, fordert die Staaten und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, den 1540-Ausschuss gegebenenfalls bis zum 25. Juni 2008 darüber zu unterrichten, auf welchen Gebieten sie Hilfe gewähren können, und fordert die Staaten und die genannten Organisationen auf, dem 1540-Ausschuss bis zum 25. Juni 2008 eine Kontaktstelle für die Hilfe zu nennen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

6. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses um einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 25. April 2011 zu verlängern, wobei der Ausschuss auch künftig von Sachverständigen unterstützt werden wird;

7. *ersucht* den 1540-Ausschuss, seinen in Ziffer 6 der Resolution 1673 (2006) vorgesehenen Bericht fertigzustellen und ihn dem Sicherheitsrat möglichst bald, spätestens jedoch am 31. Juli 2008 vorzulegen;

8. *ersucht* den 1540-Ausschuss *außerdem*, eine umfassende Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erwägen und dem Rat spätestens bis zum 31. Januar 2009 über seine Behandlung der Angelegenheit Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Rat jedes Jahr vor Ende Januar ein Jahresarbeitsprogramm vorlegen soll;

10. *beschließt außerdem*, dass der 1540-Ausschuss auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten unternehmen wird, im Rahmen seines Arbeitsprogramms, das die Zusammenstellung von Angaben über den Stand der Durchführung aller Aspekte der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten sowie Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit beinhaltet und sich insbesondere mit allen Aspekten der Ziffern 1 und 2 der genannten Resolution sowie mit Ziffer 3 befasst, die sich auf *a*) Nachweisführung, *b*) physischen Schutz, *c*) Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie *d*) einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen bezieht, einschließlich Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen, beispielsweise Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen;

11. *beschließt* in dieser Hinsicht *ferner*,

a) dazu zu ermutigen, den laufenden Dialog zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten über ihre weiteren Maßnahmen zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) und über die benötigte und angebotene technische Hilfe fortzusetzen;

b) den 1540-Ausschuss zu ersuchen, auch weiterhin Informationsveranstaltungen auf regionaler, subregionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zur Förderung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten zu organisieren und daran teilzunehmen;

c) den 1540-Ausschuss nachdrücklich aufzufordern, seine Rolle bei der Erleichterung der technischen Hilfe für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) weiter zu verstärken, insbesondere indem er sich aktiv damit befasst, Hilfeangebote und -ersuchen durch Mittel wie Antragsmuster, Aktionspläne oder andere dem 1540-Auschuss vorgelegte Informationen miteinander abzustimmen;

d) den 1540-Ausschuss zu ermutigen, mit den Staaten sowie den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen aktiv zusammenzuwirken, um den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den von der Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten zu fördern, und mit ihnen Verbindung zu halten, was die Verfügbarkeit von Programmen betrifft, die die Durchführung der Resolution 1540 (2004) erleichtern könnten;

e) den 1540-Ausschuss zu ersuchen, Möglichkeiten für das Zusammenwirken mit den interessierten Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu schaffen, um die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu fördern;

12. *erklärt erneut*, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche einzelner Länder, im Rahmen des jeweiligen Mandats der Ausschüsse, der technischen Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden;

13. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, zu freiwilligen finanziellen Beiträgen zu ermutigen und vollen Gebrauch davon zu machen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, ihre Bedürfnisse in Bezug auf die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu ermitteln und diesen Rechnung zu tragen, und ersucht den 1540-Ausschuss, Möglichkeiten der Schaffung neuer und der Erhöhung der Wirksamkeit bestehender Finanzierungsmechanismen zu prüfen und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 über seine Behandlung der Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Rat spätestens am 24. April 2011 einen Bericht darüber vorlegen wird, wie die Resolution 1540 (2004) durch die Erfüllung der darin festgelegten Forderungen eingehalten wird;

15. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5877. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN[360]

Beschlüsse

Am 7. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[361]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. September 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ashraf Jehangir Qazi (Pakistan) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sudan zu ernennen[362], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5750. Sitzung am 28. September 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Resolution 1779 (2007) vom 28. September 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1672 (2006) vom 25. April 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006 und 1769 (2007) vom 31. Juli 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[363], die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (das Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Überzeugung, dass das Friedensabkommen für Darfur die Grundlage für eine dauerhafte politische Lösung und dauerhafte Sicherheit in Darfur bildet, es beklagend, dass das Abkommen von den Unterzeichnern bisher nicht vollständig durchgeführt und nicht von allen Konfliktparteien in Darfur unterzeichnet wurde,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Andauern der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage und mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewalttätige Angriffe zu unterlassen,

verlangend, dass keine Bombenangriffe mehr durchgeführt werden und dass bei derartigen Angriffen eingesetzte Luftfahrzeuge keine Kennzeichen der Vereinten Nationen verwenden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die sich noch nicht bereit erklärt haben, an den Verhandlungen unter Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen am 27. Oktober 2007 in der Libysch-Arabischen Dschamahirija teilzunehmen, dies sofort zu tun, und verlangend, dass die Konfliktparteien Zurückhaltung üben und die Kampfhandlungen einstellen, um eine positive Atmosphäre für diese Verhandlungen zu schaffen,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs, ihrer Sondergesandten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend, der raschen Ent-

---

[360] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

[361] S/2007/532.

[362] S/2007/531.

[363] S/2005/78, Anlage.

sendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit Interesse entgegensehend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess unter Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die am 13. April 2007 gegebene Halbzeitunterrichtung durch die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 *b*) der Resolution 1591 (2005) eingesetzte Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006) und 1713 (2006) verlängert wurde, und Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe[364], der dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) vorgelegt wurde und der derzeit geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[365], soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006) und 1713 (2006) verlängert wurde, bis zum 15. Oktober 2008 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 *a*) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2008 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und des nachfolgenden hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, und ersucht die Sachverständigengruppe in diesem Zusammenhang ferner, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess zu bewerten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5750. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[364] Siehe S/2007/584, Anlage.

[365] Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBl. Nr. 126/1957.

Beschlüsse

Auf seiner 5752. Sitzung am 2. Oktober 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[366]:

„Der Sicherheitsrat wurde am 1. Oktober 2007 über den jüngsten Angriff auf Friedenssicherungskräfte der Afrikanischen Union in Haskanita in Süd-Darfur (Sudan) unterrichtet, der von einer Rebellengruppe ausgeführt worden sein soll. Der Rat verurteilt diesen mörderischen Angriff und verlangt, dass keine Mühe gescheut wird, die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen.

Der Rat beklagt die Verluste an Menschenleben und die Verletzungen, die durch diesen Angriff verursacht wurden, und spricht den Regierungen, Angehörigen und Kollegen der Getöteten und Verletzten sein Mitgefühl aus.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan, würdigt die Einsatzbereitschaft ihres Personals und spricht den Ländern, die Truppen für die Mission stellen, seine Anerkennung aus.

Der Rat weist darauf hin, dass er in der Resolution 1769 (2007) von allen Parteien verlangt hat, die Feindseligkeiten und die Angriffe auf die Mission, auf Zivilpersonen und auf humanitäre Organisationen unverzüglich einzustellen. Der Rat besteht darauf, dass alle Parteien in Sudan dieser Forderung nachkommen und im Hinblick auf die Entsendung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission und den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) uneingeschränkt kooperieren.

Der Rat missbilligt die Tatsache, dass dieser Angriff kurz vor den Friedensgesprächen erfolgte, die am 27. Oktober 2007 in Tripolis unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union beginnen. Der Rat unterstreicht, dass jeder Versuch, den Friedensprozess zu untergraben, inakzeptabel ist.“

Auf seiner 5768. Sitzung am 24. Oktober 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[367]:

„Der Sicherheitsrat hebt die dringende Notwendigkeit einer alle Seiten einschließenden und nachhaltigen politischen Regelung in Darfur hervor und begrüßt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Einberufung von Friedensgesprächen am 27. Oktober 2007 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) unter der Leitung des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Jan Eliasson, und des Sondergesandten der Afrikanischen Union für Darfur, Herrn Salim Ahmed Salim, die die volle Unterstützung des Rates genießen.

Der Rat verleiht seiner großen Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Sicherheitssituation und der humanitären Lage in Darfur Ausdruck und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sofort Zurückhaltung zu üben und Vergeltungsaktionen und eine Eskalation zu vermeiden.

Der Rat fordert alle Parteien auf, an den Gesprächen teilzunehmen und voll und konstruktiv daran mitzuwirken und als ersten Schritt dringend eine von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu überwachende Einstellung der Feindseligkeiten zu vereinbaren und in Kraft zu setzen. Der Rat unterstreicht seine Bereitschaft, Maßnahmen gegen jede Partei zu ergreifen, die den Friedensprozess zu untergraben sucht, insbesondere durch ihre Nichtbeachtung der Einstellung der Feindseligkeiten oder durch die Behinderung der Gespräche, der Friedenssicherung oder der humanitären

[366] S/PRST/2007/35.

[367] S/PRST/2007/41.

Hilfe. Der Rat erkennt außerdem an, dass ordnungsgemäße Verfahren ihren Lauf nehmen müssen.

Der Rat unterstreicht, dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Darfur unerlässlich sind. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verzögerungen bei der Entsendung des UNAMID. Der Rat fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, die für den UNAMID noch benötigten Luft- und Bodentransporteinheiten dringend zur Verfügung zu stellen, und fordert alle Parteien auf, die effektive Entsendung des UNAMID zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über den UNAMID, die er dem Rat alle dreißig Tage vorlegt, auch über Fortschritte und Hindernisse im politischen Prozess und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5774. Sitzung am 31. Oktober 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2007/624)".

Resolution 1784 (2007)
vom 31. Oktober 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[368] bekräftigt, die Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, die Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und die Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre ausstehenden Verpflichtungen zur Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[363] zu erfüllen, und insbesondere Kenntnis nehmend von den Verzögerungen bei der vollständigen und verifizierten Umverlegung der bewaffneten Kräfte bis zum 9. Juli 2007 und nachdrücklich dazu auffordernd, diese Umverlegung durchzuführen und weitere Fortschritte bei der Markierung der Nord-Süd-Grenze und bei der Umsetzung der Regelung des Abyei-Konflikts[363] zu erzielen,

unter Hinweis darauf, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, den Prozess des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, so auch durch Entwicklungshilfe, und mit der Aufforderung an die Geber, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, namentlich auch durch die Umsetzung der 2005 auf der Konferenz von Oslo gemachten Zusagen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Abhaltung freier und fairer Wahlen vorzubereiten, namentlich indem sie ihren Teil der Ressourcen bereitstellt, die für die Durchführung einer landesweiten Volkszählung notwendig sind, und ferner mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, technische und materielle Hilfe für die Wahlvorbereitungen, einschließlich der landesweiten Volkszählung, zu leisten,

[368] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

unter Begrüßung der anhaltenden organisierten Rückkehr von Binnenvertriebenen aus Khartum nach Südkordofan und Südsudan sowie von Flüchtlingen aus den Asylländern nach Südsudan und die Förderung von Maßnahmen anregend, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Durchführungspartner, um sicherzustellen, dass diese Rückkehr von Dauer ist,

in Würdigung der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens sowie in Würdigung des fortgesetzten Engagements der truppenstellenden Länder zur Unterstützung dieser Mission,

es begrüßend, dass der Generalsekretär Herrn Ashraf Jehangir Qazi zu seinem Sonderbeauftragten für Sudan und Frau Ameera Haq zu seiner Stellvertretenden Sonderbeauftragten und Residierenden Koordinatorin der Vereinten Nationen und Humanitären Koordinatorin ernannt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die der Bewegungsfreiheit des Personals und Materials der Mission auferlegten Einschränkungen und Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats und der Fähigkeit der humanitären Organisationen, betroffene Personen zu erreichen, und alle Parteien auffordernd, ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen sowie den im Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen,

mit Lob für die Anstrengungen der Mission in Darfur sowie dafür, dass sie die Übernahme der Verantwortung für die Friedenssicherung in Darfur durch den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) erleichtert,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens für die Beilegung der Krise in Darfur und für dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität in der Region unverzichtbar ist, die von allen Seiten verübten Gewalthandlungen verurteilend und dazu auffordernd, die Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan rasch zu entsenden, den UNAMID in voller Stärke zu dislozieren und die Mitarbeiter humanitärer Organisationen zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 2007 über Sudan[369], dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[370] und dem Bericht der im Juni 2007 durchgeführten Mission des Sicherheitsrats nach Sudan[371],

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 30. April 2008 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission, über Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens[363] und über die Achtung der Waffenruhe Bericht zu erstatten;

3. *betont*, wie wichtig die vollständige und rasche Durchführung aller Bestandteile des Umfassenden Friedensabkommens, des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe, des Friedensabkommens für Darfur und des Friedensabkommens für Ostsudan vom 14. Oktober 2006 ist, und fordert alle Parteien auf, ihre mit diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich zu achten;

4. *unterstreicht* die entscheidend wichtige Rolle, die der Bewertungs- und Evaluierungskommission dabei zukommt, die Durchführung des Umfassenden Friedensabkom-

[369] S/2007/624.

[370] S/2007/520.

[371] Siehe S/2007/421 und Corr.1.

mens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, fordert eine Stärkung der Autonomie der Kommission und sieht dem Zwischenbericht und den Empfehlungen der Kommission, die diese im Januar 2008 vorlegen soll, mit Interesse entgegen;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, der umfassenden und uneingeschränkten Überwachung und Verifikation durch die Mission in der Region Abyei sofort zuzustimmen, unbeschadet der endgültigen Vereinbarung über die tatsächlichen Grenzen zwischen den beiden Seiten;

6. *fordert* die Mission *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen entsprechend ihrem Mandat zur Bewertung der Fortschritte bei der Umverlegung der bewaffneten Kräfte, insbesondere in den Gebieten Unity, Oberer Nil, Südkordofan, Abyei und Blauer Nil, fortzusetzen und ihre Fähigkeit zu stärken, den Parteien beim Abbau der Spannungen in den Gebieten potenzieller Konflikte zwischen ihnen behilflich zu sein, und fordert ferner die Parteien nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf den Abschluss der Umverlegung der bewaffneten Kräfte sofort zu beschleunigen;

7. *fordert* die Parteien *auf*, Maßnahmen zum Abbau der Spannungen in der Region Abyei zu ergreifen, indem sie namentlich ihre bewaffneten Kräfte von der umstrittenen Grenze vom 1. Januar 1956 abziehen, eine Übergangsverwaltung einsetzen und sich über den Grenzverlauf einigen, und bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Mission in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen unternimmt, um den Parteien bei der Überwachung der von ihnen diesbezüglich gegebenenfalls geschlossenen Vereinbarungen behilflich zu sein, namentlich durch die Entsendung von Personal der Mission in die Gebiete, aus denen Kräfte abgezogen werden;

8. *erinnert* an das Mandat der Mission, mit den bilateralen Gebern im Hinblick auf die Bildung gemeinsamer integrierter Einheiten Verbindung zu halten, ersucht die Mission, zusammen mit dem Gemeinsamen Verteidigungsrat einen Unterstützungsplan zu erarbeiten, und fordert ferner die Geber nachdrücklich auf, über die Mission Unterstützung anzubieten, um so bald wie möglich die volle Einsetzung der gemeinsamen integrierten Einheiten zu ermöglichen, und legt ferner der Mission eindringlich nahe, bei den Maßnahmen zur freiwilligen Entwaffnung sowie zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die in Durchführung der Pläne im Rahmen des Umfassenden Friedensabkommens zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung unternommen werden;

9. *legt* der Mission *eindringlich nahe*, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien ihre Unterstützung für den Nationalen Rat zur Koordinierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die Kommissionen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Nordbeziehungsweise Südsudan zu verstärken, und legt ferner den Gebern eindringlich nahe, den Hilfeersuchen seitens der gemeinsamen Gruppe der Vereinten Nationen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu entsprechen;

10. *erinnert* an das Mandat der Mission, Anleitung und technische Hilfe zur Unterstützung der Vorbereitung der in dem Umfassenden Friedensabkommen vorgesehenen Wahlen und Referenden zu gewähren, und fordert die Mission nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie insbesondere technische und logistische Unterstützung für die landesweite Volkszählung gewährt, in Abstimmung mit der Regierung der nationalen Einheit und mit den sonstigen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen;

11. *fordert* die Mission *auf*, die Aussöhnung unter allen Aspekten zu unterstützen und dabei die Rolle der Frauen und der Zivilgesellschaft zu betonen und mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Organisationen zusammenzuarbeiten;

12. *fordert* die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens und des Kommuniqués, das die Vereinten Nationen und die Regierung der nationalen Einheit am 28. März 2007 in Khartum unterzeichneten, *auf*, alle humanitären Einsätze in Sudan zu unterstützen, zu schützen und zu erleichtern;

13. *erinnert* an die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bei der Erleichterung der Dislozierung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan und fordert die Regierung der nationalen Einheit und alle anderen Parteien auf, bei dieser Dislozierung und bei der Ent-

sendung aller Anteile des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) uneingeschränkt zu kooperieren;

14. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit *auf*, mit allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Einsätzen der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission der Vereinten Nationen in Sudan uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Dreimonatsbericht an den Rat Folgendes aufzunehmen:

a) eine Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungspläne im Rahmen des Umfassenden Friedensabkommens und eine Aufstellung der Kernpunkte einer Strategie zur Erreichung weiterer Fortschritte, einschließlich Zielmarken, an denen diese Fortschritte gemessen werden können, sowie konkrete Angaben zur Rolle der Mission in den einzelnen Umsetzungsphasen und

b) eine Bewertung dessen, ob gegebenenfalls Änderungen am Mandat der Mission erforderlich sind, um sie besser in die Lage zu versetzen, den Parteien bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens behilflich zu sein;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5774. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5784. Sitzung am 27. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

> Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2007/653)."

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Eliasson, den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, und Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5789. Sitzung am 5. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2007[372] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 21. November 2007[373] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis genommen hätten.

[372] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/720 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 120 dieses Bandes.

[373] S/2007/719.

Auf seiner 5817. Sitzung am 9. Januar 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2007/759 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5818. Sitzung am 11. Januar 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2007/759 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[374]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste den am 7. Januar 2008 von Elementen der Sudanesischen Streitkräfte verübten und von dem hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) bestätigten Angriff auf einen Versorgungskonvoi des UNAMID. Der Rat betont, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Bedrohungen unannehmbar sind, und verlangt, dass keine Angriffe auf den UNAMID mehr vorkommen. Der Rat begrüßt die Zusage der Regierung Sudans, gemeinsam mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine umfassende und vollständige Untersuchung des Zwischenfalls durchzuführen.

Der Rat begrüßt die am 31. Dezember 2007 erfolgte Übertragung der Autorität von dem Friedenssicherungseinsatz der Afrikanischen Union, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan, auf den UNAMID. Der Rat lobt die Mission für ihr rasches Handeln zur Einleitung der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Darfur.

Der Rat fordert die Regierung Sudans auf, die Ratsresolution 1769 (2007) rascher vollständig einzuhalten, namentlich durch den Abschluss aller notwendigen Vorkehrungen für die rasche Entsendung einer wirksamen Truppe des UNAMID.

Der Rat fordert ferner die Regierung Sudans und alle bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, eine sofortige vollständige Waffenruhe zu achten, und verlangt, dass alle Parteien bei der Entsendung des UNAMID voll kooperieren und dessen Sicherheit und Bewegungsfreiheit respektieren.

Der Rat erklärt erneut, dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des UNAMID für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Darfur unerlässlich sind. Der Rat fordert alle Parteien, einschließlich der Rebellengruppen, nachdrücklich auf, sich voll und konstruktiv an dem politischen Prozess unter der Führung des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Jan Eliasson, und des Sondergesandten der Afrikanischen Union für Darfur, Herrn Salim Ahmed Salim, welche die volle Unterstützung des Rates genießen, zu beteiligen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, gegen jede Partei tätig zu werden, die den Friedensprozess, die Gewährung humanitärer Hilfe oder die Entsendung des UNAMID behindert. Der Rat erkennt außerdem an, dass ordnungsgemäße Verfahren ihren Lauf nehmen müssen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen und der humanitären Lage in Darfur und fordert die Vereinten Nationen und alle Mitgliedstaaten auf, die rasche und vollständige Entsendung des UNAMID zu erleichtern. Der Rat legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, die Hubschrauber- und Transporteinheiten beizutragen, die notwendig sind, damit der UNAMID sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann."

[374] S/PRST/2008/1.

Auf seiner 5832. Sitzung am 8. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Eliasson, den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, und Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5840. Sitzung am 19. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2008/64)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5849. Sitzung am 11. März 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/98)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5872. Sitzung am 22. April 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/196)

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/249)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Rodolphe Adada, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, und Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5882. Sitzung am 30. April 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2008/267)“.

Resolution 1812 (2008) vom 30. April 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[368] bekräftigt, seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens,

in Würdigung der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[363], in Würdigung des fortgesetzten Engagements der truppenstellenden Länder zur Unterstützung dieser Mission sowie in Würdigung der Bemühungen der Mission, bei dem Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu dem hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) behilflich zu sein,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens für die Beilegung der Krise in Darfur und für dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität in der Region unverzichtbar ist, und die von allen Seiten verübten Gewalthandlungen verurteilend,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2008 über Sudan[375], einschließlich seiner Empfehlungen, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[370] und unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[376],

unter Begrüßung der Ernennung von Sir Derek Plumbly zum neuen Vorsitzenden der Bewertungs- und Evaluierungskommission,

unter Hinweis darauf, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, den Prozess des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, namentlich durch Entwicklungshilfe, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und alle diesbezüglichen Zusagen einzuhalten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan gemäß Resolution 1663 (2006) vom 24. März 2006 im Hinblick auf die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn in Sudan von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen muss,

unter Begrüßung der Vermittlungsbemühungen der Regierung Südsudans zur Beendigung des seit 22 Jahren andauernden Konflikts zwischen der Widerstandsarmee des Herrn und der Regierung Ugandas und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, eine Lösung zu erreichen,

sowie unter Begrüßung des Beginns der landesweiten Volkszählung am 22. April 2008 als eines bedeutenden Meilensteins bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, eine faire und alle einbeziehende Volkszählung weiterhin zu unterstützen und die Ergebnisse zu akzeptieren,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 30. April 2009 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission, die Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens[363] und die Achtung der Waffenruhe Bericht zu erstatten und eine Beurteilung und Empfehlungen zu Maßnahmen vorzulegen, die die Mission ergreifen könnte, um die Wahlen weiter zu unterstützen und den Friedensprozess voranzubringen;

3. *betont*, wie wichtig die vollständige und rasche Durchführung aller Bestandteile des Umfassenden Friedensabkommens, des Friedensabkommens für Darfur und des Friedensabkommens für Ostsudan vom 14. Oktober 2006 ist, und fordert alle Parteien auf, ihre mit diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich zu achten;

[375] S/2008/267.

[376] S/AC.51/2008/7.

4. *begrüßt* das anhaltende Bekenntnis der Parteien zur Zusammenarbeit in der Regierung der nationalen Einheit und legt der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung eindringlich nahe, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die weitere Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zusammenzuarbeiten;

5. *unterstreicht* die entscheidend wichtige Rolle, die der Bewertungs- und Evaluierungskommission dabei zukommt, die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, fordert eine Stärkung der Autonomie der Kommission und legt allen Parteien eindringlich nahe, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen umzusetzen;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der Mission bei der umfassenden und uneingeschränkten Überwachung und Verifikation in der Region Abyei zusammenzuarbeiten, unbeschadet der endgültigen Vereinbarung über die tatsächlichen Grenzen zwischen den beiden Seiten, und fordert die Mission nachdrücklich auf, sich mit den Parteien ins Benehmen zu setzen und nach Bedarf Personal in die Region Abyei, einschließlich Gebieten Kordofans, zu entsenden;

7. *fordert* die Parteien *auf*, sich mit der Abyei-Frage zu befassen und eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden, und fordert ferner alle Parteien nachdrücklich auf, ihre bewaffneten Kräfte im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen von der umstrittenen Grenze vom 1. Januar 1956 abzuziehen und in Abyei eine Übergangsverwaltung vollständig einzurichten;

8. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und ihrer gegenwärtigen Mittel und Fähigkeiten den Parteien auf deren Ersuchen technische und logistische Unterstützung bei dem Prozess der Markierung der Nord-Süd-Grenze von 1956 zu gewähren, im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen;

9. *betont*, dass den gemeinsamen integrierten Einheiten bei der vollständigen Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens eine wichtige Rolle zukommt, und fordert die Geber nachdrücklich auf, Unterstützung sowohl in Form von Gerät als auch in Form von Ausbildung anzubieten, die von der Mission im Benehmen mit dem Gemeinsamen Verteidigungsrat koordiniert werden soll, um so bald wie möglich die volle Einsetzung und Einsatzwirksamkeit der gemeinsamen integrierten Einheiten zu ermöglichen;

10. *begrüßt* die Verabschiedung des Nationalen Strategieplans für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, legt den Parteien nahe, sich rasch auf ein Datum für den Beginn seiner Durchführung zu einigen, nimmt Kenntnis von den vom Generalsekretär in dieser Hinsicht vorgeschlagenen Kriterien[375] und fordert die Mission nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat bei den Maßnahmen zur freiwilligen Entwaffnung sowie zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die in Durchführung der Pläne im Rahmen des Umfassenden Friedensabkommens zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung unternommen werden;

11. *ersucht* die Mission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien und unter Berücksichtigung dessen, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, ihre Unterstützung für den Nationalen Rat zur Koordinierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die Kommissionen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Nord- beziehungsweise Südsudan zu verstärken;

12. *legt* den Gebern *ferner eindringlich nahe*, Ersuchen der gemeinsamen Gruppe der Vereinten Nationen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung um Hilfe zu entsprechen;

13. *legt* der Mission *nahe*, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen der genehmigten Personalstärke ihres Zivilpolizeianteils weiter darum zu bemühen, den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, bei der Umstrukturierung der Polizei und des Strafvollzugs in Sudan, einschließlich Südsudans, und bei der Ausbildung von Zivilpolizisten und Strafvollzugsbeamten behilflich zu sein;

14. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit *nachdrücklich auf*, die Durchführung einer alle einbeziehenden landesweiten Volkszählung abzuschließen und die Abhaltung freier und fairer Wahlen in ganz Sudan zügig vorzubereiten;

15. *fordert* die Mission *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat sofort mit den Vorbereitungen zur Unterstützung bei der Abhaltung landesweiter Wahlen, einschließlich Unterstützung bei der Erarbeitung einer nationalen Strategie zur Abhaltung von Wahlen in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens, zu beginnen, und fordert die internationale Gemeinschaft ferner nachdrücklich auf, technische und materielle Hilfe für die Wahlvorbereitungen zu leisten;

16. *legt* der Mission *nahe*, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, der Notwendigkeit eines nationalen, alle Gruppen einbeziehenden Ansatzes zur Aussöhnung und Friedenskonsolidierung gerecht zu werden, unter besonderer Betonung der in Resolution 1325 (2000) anerkannten Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung sowie der Rolle der Zivilgesellschaft, und dieser Notwendigkeit bei der Durchführung aller Aspekte ihres Mandats Rechnung zu tragen;

17. *fordert* die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens und des Kommuniqués, das die Vereinten Nationen und die Regierung der nationalen Einheit am 28. März 2007 in Khartum unterzeichneten, *auf*, alle humanitären Einsätze und das gesamte humanitäre Personal in Sudan zu unterstützen, zu schützen und zu fördern;

18. *begrüßt* die anhaltende organisierte Rückkehr von Binnenvertriebenen aus Khartum nach Südkordofan und Südsudan sowie von Flüchtlingen aus den Asylländern nach Südsudan und regt die Förderung von Maßnahmen an, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Durchführungspartner, um sicherzustellen, dass diese Rückkehr freiwillig und von Dauer ist, und ersucht die Mission ferner, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in Abstimmung mit den Partnern eine dauerhafte Rückkehr zu erleichtern, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;

19. *bekundet seine Besorgnis* über das hartnäckige Fortbestehen lokaler Konflikte und Gewalt, vor allem im Grenzgebiet, die überwiegend Zivilpersonen betreffen und die eskalieren könnten, fordert in dieser Hinsicht mit Nachdruck die volle Kooperation der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Regierung der nationalen Einheit zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit Resolution 1674 (2006) und unterstützt die Absicht der Mission, ihre Kapazitäten zur Konfliktbewältigung durch die Erarbeitung und Durchführung einer integrierten Strategie zur Unterstützung lokaler Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu stärken, um Zivilpersonen den größtmöglichen Schutz zu bieten;

20. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf Konflikte in anderen Gebieten Sudans und der Region auswirken, und legt der Mission daher eindringlich nahe, in enger Abstimmung mit dem UNAMID, dem Gemeinsamen Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen und den sonstigen Interessenträgern die komplementäre Durchführung der Mandate dieser Organe in Bezug auf die Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und des übergreifenden Ziels des Friedens in Sudan sicherzustellen;

21. *ersucht* die Mission, sich mit humanitären Organisationen, Wiederaufbau- und Entwicklungsorganisationen abzustimmen, um im Rahmen ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Bereitstellung von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zu erleichtern, die unverzichtbar ist, damit das Volk Sudans eine Friedensdividende erhält;

22. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit *auf*, mit allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Einsätzen der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Maßnahmen zur Prüfung vorzulegen, welche die Mission ergreifen könnte, um bei der Durchfüh-

rung eines künftigen endgültigen Friedensabkommens zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn behilflich zu sein;

24. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die der Bewegungsfreiheit des Personals und Geräts der Mission in Sudan auferlegten Einschränkungen und Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Durchführung ihres Mandats und der Fähigkeit der humanitären Organisationen, betroffene Personen zu erreichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihr die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern sowie ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5882. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5891. Sitzung am 13. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[377]:

> „Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die am 10. Mai 2008 von der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit verübten Angriffe auf die Regierung Sudans in Omdurman und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Gewalt sofort einzustellen, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu achten und sich auf die friedliche Lösung aller offenen Fragen zu verpflichten.
>
> Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich zur Zurückhaltung auf und warnt insbesondere davor, Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung oder Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf die Stabilität in der Region auswirken.
>
> Der Rat erklärt erneut, dass sich alle Parteien dringend voll und konstruktiv an dem politischen Prozess beteiligen müssen. Der Rat fordert die Staaten der Region auf, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Dakar zu erfüllen und zusammenzuarbeiten, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen und ihren Versuchen einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen.
>
> Der Rat verurteilt mit Nachdruck alle Versuche einer gewaltsamen Destabilisierung und bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans.“

Auf seiner 5892. Sitzung am 14. Mai 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

> Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/304)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[377] S/PRST/2008/15.

Am 23. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[378]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Mai 2008 betreffend die Ernennung von Generalmajor Paban Thapa (Nepal) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Sudan[379] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben mitgeteilten Ernennung Kenntnis."

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[380]

Auf seiner 5905. Sitzung am 5. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5912. Sitzung am 16. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[381]:

> „Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der siebenten Unterrichtung durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß der Resolution 1593 (2005) am 5. Juni 2008[382].
>
> Der Rat verweist auf seinen in Resolution 1593 (2005) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, dass die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß der genannten Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und betont gleichzeitig den Grundsatz der Komplementarität des Gerichtshofs.
>
> Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Ankläger unternommen hat, um diejenigen, die in Darfur Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen, und insbesondere von den Folgemaßnahmen, die der Gerichtshof gegenüber der Regierung Sudans ergriffen hat, namentlich der Übermittlung von Haftbefehlen an die Regierung Sudans durch die Kanzlei des Gerichtshofs am 16. Juni 2007 und der Einleitung weiterer Ermittlungen zu von verschiedenen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen durch den Ankläger.
>
> In dieser Hinsicht fordert der Rat die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof entsprechend Resolution 1593 (2005) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um der Straflosigkeit für die in Darfur begangenen Verbrechen ein Ende zu setzen."

Auf seiner 5922. Sitzung am 24. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Eliasson, den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[378] S/2008/340.

[379] S/2008/339.

[380] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

[381] S/PRST/2008/21.

[382] Siehe S/PV.5905.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Salim Ahmed Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5923. Sitzung am 24. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[383]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Etappenplan für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und die Durchführung des Abyei-Protokolls („der Etappenplan"), der am 8. Juni 2008 von der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung unterzeichnet wurde. Der Rat betont, dass die friedliche Beilegung der Situation in Abyei für die wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens[363] und für den Frieden in der Region unerlässlich ist. Der Rat begrüßt die in dem Etappenplan enthaltenen Vereinbarungen, darunter die Bestimmungen über die Aufteilung der Einkünfte und die vorläufigen Grenzen in Abyei. Der Rat legt den Parteien eindringlich nahe, die durch die Unterzeichnung des Etappenplans eröffnete Chance zu nutzen, um alle noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zu regeln, und begrüßt es, dass sich die Parteien verpflichtet haben, ungelöste Fragen erforderlichenfalls einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Der Rat bedauert zutiefst den jüngsten Ausbruch von Kampfhandlungen in Abyei, die dadurch ausgelöste Vertreibung von Zivilpersonen und die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Gewährung umgehender humanitärer Unterstützung für die vertriebenen Bürger und die Unterstützung ihrer freiwilligen Rückkehr zu erleichtern, sobald eine Interimsverwaltung besteht und die vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.

Der Rat legt den Parteien nahe, den Etappenplan innerhalb der vereinbarten Fristen vollständig durchzuführen, insbesondere mit der Einrichtung einer Gebietsverwaltung für Abyei, der Entsendung eines neuen Bataillons der gemeinsamen integrierten Einheiten, der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit für die Truppen der Mission im Abyei-Gebiet und des Zugangs zum Norden und Süden des Abyei-Gebiets, damit die Mission ihr Mandat erfüllen und die Durchführung des Abkommens unterstützen kann, und der von den Parteien vereinbarten Verlegung der Sudanesischen Streitkräfte und der Truppen der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung aus dem Interimsverwaltungsgebiet Abyei.

Der Rat fordert die Mission auf, im Rahmen ihres Mandats und im Einklang mit der Ratsresolution 1812 (2008) nach Bedarf eine robuste Entsendung von Friedenssicherungskräften nach Abyei und in das umliegende Gebiet vorzunehmen, um beim Abbau der Spannungen behilflich zu sein und eine Eskalation des Konflikts zu verhüten und so die Durchführung des Abkommens zu unterstützen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die tieferen Ursachen der im Mai 2008 zwischen den Parteien in Abyei ausgebrochenen Gewalt und die Rolle der Mission in diesem Zusammenhang zu untersuchen und zu prüfen, welche geeigneten Folgemaßnahmen die Mission treffen könnte."

Am 3. Juli 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[384]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Juni 2008 betreffend die Ernennung von Herrn Djibrill Yipènè Bassolé (Burkina Faso) zum gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur[385]

[383] S/PRST/2008/24.

[384] S/2008/439.

[385] S/2008/438.

den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben mitgeteilten Ernennung Kenntnis."

Auf seiner 5935. Sitzung am 16. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[386]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste den Angriff, den 200 Kämpfer auf Pferden und in 40 Fahrzeugen unter Einsatz hochentwickelter Waffen und einer ausgefeilten Taktik am 8. Juli 2008 in Um Hakibah auf einen Militär- und Polizeikonvoi des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) verübt haben und bei dem 7 Friedenssicherungskräfte getötet und weitere 22 Angehörige des Personals der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verwundet worden sind. Dieser unannehmbare Akt extremer Gewalt ist der größte Angriff auf den UNAMID seit der Übertragung der Autorität von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan am 31. Dezember 2007. Der Rat ist besonders darüber besorgt, dass der Angriff vorsätzlich, gezielt und mit der Absicht, Verluste zuzufügen, verübt wurde.

Der Rat begrüßt die von den Vereinten Nationen eingeleitete Untersuchung und die Erklärung der Regierung Sudans, bei der Untersuchung der Vereinten Nationen behilflich zu sein. Er fordert die Regierung Sudans auf, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, rasch ermittelt und vor Gericht gestellt werden. Der Rat unterstreicht seine Entschlossenheit, nach Anhörung der Ergebnisse der Untersuchung des UNAMID gegen die Verantwortlichen vorzugehen.

Der Rat spricht den Regierungen Ruandas, Ghanas und Ugandas zum Tod ihrer Friedenssicherungskräfte und den Familien der Opfer sein Beileid aus. Er würdigt die Einsatzbereitschaft des Personals des UNAMID. Der Rat betont, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Drohungen unannehmbar sind, und verlangt, dass keine derartigen Angriffe oder Drohungen mehr vorkommen. Er unterstreicht, dass Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen während eines bewaffneten Konflikts nach dem anwendbaren Völkerrecht Kriegsverbrechen darstellen können, und fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, einer Einstellung der Feindseligkeiten zuzustimmen, sich umfassend und konstruktiv an dem politischen Prozess unter der Führung des neuen gemeinsamen Chefvermittlers der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, Herrn Djibrill Yipènè Bassolé, zu beteiligen, bei der Entsendung des UNAMID voll zu kooperieren und dessen Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu respektieren.

Der Rat fordert ferner die Vereinten Nationen und alle Parteien auf, die rasche und vollständige Entsendung des UNAMID zu erleichtern, und fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, die Hubschrauber- und Transporteinheiten beizutragen, die notwendig sind, um die erfolgreiche Durchführung des Mandats des UNAMID zu gewährleisten."

Auf seiner 5947. Sitzung am 31. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/443)".

[386] S/PRST/2008/27.

Resolution 1828 (2008)
vom 31. Juli 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, die vom Rat gebilligten späteren Schlussfolgerungen zu Sudan der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte[376] und Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[368] bekräftigt, sowie auf den Bericht seiner vom 3. bis 6. Juni 2008 nach Sudan entsandten Mission[387],

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 2008[388] und daran erinnernd, dass Präsident Baschir während seines Treffens mit dem Rat bestätigt hat, dass der hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) vollständig zu entsenden ist,

es missbilligend, dass sich die Sicherheitslage und die humanitäre Lage in Darfur ein Jahr nach der Verabschiedung der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 verschlechtert haben,

betonend, dass die Sicherheit des Personals des UNAMID gestärkt werden muss,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den fortdauernden Angriffen auf die Zivilbevölkerung und auf humanitäre Helfer sowie von der anhaltenden und weit verbreiteten sexuellen Gewalt, wie unter anderem aus den Berichten des Generalsekretärs hervorgeht,

betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, sowie erneut erklärend, dass er alle Menschenrechtsverletzungen und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur verurteilt,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der einhundertzweiundvierzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 21. Juli 2008[389], in Anbetracht der von Ratsmitgliedern geäußerten Besorgnisse hinsichtlich der Entwicklungen, die sich im Anschluss an den Antrag des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs vom 14. Juli 2008 ergeben könnten, und Kenntnis nehmend von ihrer Absicht, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur weiter nachteilig auf die Stabilität Sudans insgesamt sowie der Region auswirken könnte, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Spannungen zwischen den Regierungen Sudans und Tschads und erneut erklärend, dass auf Dauer nur dann Frieden in Darfur und in der Region herbeigeführt werden kann, wenn diese Spannungen und die Rebellenaktivitäten in beiden Ländern verringert werden,

---

[387] Siehe S/2008/460.

[388] S/2008/443.

[389] S/2008/481, Anlage.

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, den politischen Prozess in Darfur, insbesondere die Anstrengungen des neuen Chefvermittlers, zu fördern und zu unterstützen, und missbilligend, dass sich einige Gruppen weigern, sich dem politischen Prozess anzuschließen,

mit dem erneuen Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheit des humanitären Personals, insbesondere die Tötung humanitärer Helfer, in Darfur und die Behinderung seines Zugangs zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen, unter Verurteilung derjenigen Konfliktparteien, die nicht sichergestellt haben, dass das humanitäre Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang hat und die humanitären Hilfsgüter ausgeliefert werden, ferner unter Verurteilung aller Fälle von Banditentum und Fahrzeugraub und in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen angesichts der hohen Zahl der vertriebenen Zivilpersonen in Darfur weiter Vorrang haben, bis eine dauerhafte Waffenruhe und ein alle Seiten einschließender politischer Prozess herbeigeführt sind,

verlangend, dass den Angriffen auf Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, einschließlich Bombenangriffen, und der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde ein Ende gesetzt wird,

feststellend, dass die Situation in Darfur (Sudan) nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) um weitere zwölf Monate bis zum 31. Juli 2009 zu verlängern;

2. *begrüßt* die von der Regierung Sudans während ihres Treffens mit dem Sicherheitsrat am 5. Juni 2008 gegebene Einwilligung in den Truppenentsendungsplan der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, würdigt den Beitrag der Truppen und Polizeikräfte stellenden Länder und der Geber zum UNAMID und verlangt im Hinblick auf die Erleichterung der vollständigen und erfolgreichen Entsendung des UNAMID und die Stärkung des Schutzes seines Personals

a) die rasche, nach den Plänen des Generalsekretärs erfolgende Entsendung von Truppenunterstützung, einschließlich der Pionier-, Logistik-, Sanitäts- und Fernmeldeeinheiten des Moduls für schwere Unterstützung, sowie von zusätzlichem Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, einschließlich Auftragnehmern, und

b) von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Zusage und Bereitstellung der benötigten Hubschrauber-, Luftaufklärungs-, Bodentransport-, Pionier- und Logistikeinheiten und sonstiger Truppenunterstützung;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Einsatzfähigkeit der von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan übernommenen UNAMID-Bataillone und der neu entsandten Bataillone zu erhöhen, ersucht die Geber um fortlaufende Hilfe, um sicherzustellen, dass diese Bataillone gemäß den Standards der Vereinten Nationen ausgebildet und ausgerüstet werden, und ersucht ferner den Generalsekretär, diese Frage in seinen nächsten Bericht an den Rat aufzunehmen;

4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, bis zum 31. Dezember 2008 80 Prozent des UNAMID zu entsenden, und fordert die Regierung Sudans, die Truppensteller, die Geber, das Sekretariat der Vereinten Nationen und alle Interessenträger nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um dies zu erleichtern;

5. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen, verlangt, dass die Regierung Sudans dieses vollständig und unverzüglich einhält, und verlangt ferner, dass die Regierung Sudans und alle bewaffneten Gruppen im Hoheitsgebiet Sudans die vollständige und rasche Entsendung des UNAMID gewährleisten und alle Hindernisse für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Mandats beseitigen, so auch indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten;

6. *unterstreicht* im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Ländern, die Truppen und Polizeikräfte stellen, sowie deren Sicherheit die Notwendigkeit verbesserter Leitlinien und Verfahren und eines verstärkten Informationsaustauschs;

7. *unterstreicht außerdem*, dass der UNAMID im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, die Gewährleistung des Zugangs für humanitäre Hilfe und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen von seinem derzeitigen Mandat und seinen Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen muss;

8. *verurteilt erneut* die früheren Angriffe auf den UNAMID, betont, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Bedrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen Angriffe vorkommen, und ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat über das Ergebnis der von den Vereinten Nationen geführten Untersuchungen Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen darüber abzugeben, wie das erneute Vorkommen derartiger Angriffe verhindert werden kann;

9. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des UNAMID für die Wiederherstellung des Friedens in Darfur unerlässlich sind;

10. *begrüßt* die Ernennung von Herrn Djibrill Yipènè Bassolé zum Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen und versichert ihn seiner vollen Unterstützung, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen auf, sich uneingeschränkt und konstruktiv an dem Friedensprozess zu beteiligen, namentlich indem sie Gespräche unter der Vermittlung von Herrn Bassolé aufnehmen, verlangt, dass alle Parteien, insbesondere die Rebellengruppen, ihre Vorbereitungen für die Gespräche abschließen und sich an ihnen beteiligen, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, darunter Frauen und von Frauen geführte Organisationen, Bürgergruppen und Stammesführer;

11. *verlangt* die Beendigung der Gewalt durch alle Seiten, der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal und der sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur, verlangt ferner, dass alle Parteien die Feindseligkeiten einstellen und sich sofort auf eine dauerhafte und ständige Waffenruhe verpflichten, und ermutigt die Vermittler, mit allen in Betracht kommenden Parteien Konsultationen über Sicherheitsfragen zu führen, mit dem Ziel einer wirksameren Waffenruhekommission, die bei der Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten eng mit dem UNAMID zusammenarbeitet;

12. *fordert* Sudan und Tschad *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von Dakar, dem Abkommen von Tripolis[390] und späteren bilateralen Abkommen nachzukommen, namentlich indem sie die Unterstützung für die Rebellengruppen beenden, begrüßt die Einsetzung der Kontaktgruppe für das Abkommen von Dakar und die Prüfung der Möglichkeit, die Überwachung der Grenze zwischen Sudan und Tschad zu verbessern, und nimmt Kenntnis von dem Abkommen vom 18. Juli 2008 zwischen Sudan und Tschad über die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen;

13. *verlangt*, dass das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Sudans und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird und dass die Regierung Sudans, alle Milizen, die bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen und des humanitären Personals gewährleisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a*) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder stattfindet und dass *b*) mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen;

15. *verlangt* im Einklang mit Resolution 1820 (2008), dass die Konfliktparteien sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und ersucht den Generalsekretär, gegebe-

[390] Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan (siehe S/2006/103).

nenfalls sicherzustellen, dass der UNAMID die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) durchführt, und in seinen in Ziffer 17 erbetenen Bericht entsprechende Informationen aufzunehmen;

16. *verlangt*, dass die Parteien des Konflikts in Darfur ihre internationalen Verpflichtungen und ihre Verpflichtungen aus den maßgeblichen Abkommen, dieser Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen des Rates einhalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat nach der Verabschiedung dieser Resolution alle sechzig Tage über die den UNAMID betreffenden Entwicklungen, den politischen Prozess, die Sicherheitslage und die humanitäre Lage sowie darüber, inwieweit alle Parteien ihre internationalen Verpflichtungen einhalten, Bericht zu erstatten;

18. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, gegen jede Partei tätig zu werden, die den Friedensprozess, die Erbringung humanitärer Hilfe oder die Entsendung des UNAMID behindert, und erkennt an, dass ordnungsgemäße Verfahren ihren Lauf nehmen müssen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5947. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimmebei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

SONDERBERATER FÜR DIE VERHÜTUNG VON VÖLKERMORD[391]

Beschluss

Am 7. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[392]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. August 2007[393] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Bezug nehmend auf die Vereinbarung in den Ziffern 138 und 139 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[394] nehmen sie Kenntnis von Ihrer Absicht, Herrn Edward Luck zu Ihrem Sonderberater für Schutzverantwortung auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs auf Teilzeitbasis zu bestimmen.

Im Hinblick auf Ihre Absicht, Herrn Francis Deng zum Vollzeit-Nachfolger von Herrn Juan Méndez zu ernennen und die Generalversammlung zu ersuchen, seine Stelle auf die Rangstufe eines Untergeneralsekretärs anzuheben, sind die Ratsmitglieder geneigt, Ihre Vorschläge wohlwollend zu prüfen, würden jedoch eine Beschreibung des neuen Mandats (wie bereits in der Anlage zu Dokument S/2004/567 vorgelegt) sowie weitere Ausführungen Ihrerseits über die Auswirkungen begrüßen, welche die in Ihrem Schreiben dargelegte Änderung der Amtsbezeichnung für die Stelle von Herrn Deng hätte. Sie erinnern an ihre in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 28. August 2007[395] bekundete Unterstützung für die unverzichtbare Rolle des Sonderberaters des Generalsekretärs.“

---

[391] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

[392] S/2007/722.

[393] S/2007/721.

[394] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[395] S/PRST/2007/31.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN[396]

Beschlüsse

Auf seiner 5761. Sitzung am 17. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis, El Salvadors (Stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Friedenskonsolidierung), der Niederlande (Vorsitzender der Konfiguration für Sierra Leone der Kommission für Friedenskonsolidierung), Norwegens (Vorsitzender der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung) und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre erste Tagung (S/2007/458)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yukio Takasu, den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständigen Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, dass der Rat den Antrag, Guinea-Bissau auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen, unterstützt.[397]

Am 3. Januar 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[398]:

„Ich beehre mich, auf die am 20. Dezember 2005 verabschiedete Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder am 3. Januar 2008 im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Belgien und Südafrika als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2008 im Organisationsausschuss mitwirken.“

Auf seiner 5895. Sitzung am 20. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats), Brasiliens, Chiles, Deutschlands, El Salvadors, Georgiens, Ghanas, Guatemalas, Honduras', Indiens, Jamaikas, Katars, Liechtensteins, Mexikos, Neuseelands, der Niederlande (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Nigerias, Norwegens, Pakistans, Papua-Neuguineas, Perus, der Republik Korea, der Schweiz, Serbiens, Sierra Leones (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit), der Slowakei, Sloweniens, Spaniens (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit), Thailands und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[396] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

[397] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/744 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 155 dieses Bandes.

[398] S/2008/84 und Corr.1.

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 2. Mai 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/291)."

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Marwan Muasher, einen Leitenden Vizepräsidenten der Weltbank, Herrn Lakhdar Brahimi und Herrn Yukio Takasu, den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständigen Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[399]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und betont, wie entscheidend wichtig die Friedenskonsolidierung nach Konflikten ist, wenn es darum geht, in einem Land, das unter der Geißel des Krieges gelitten hat, die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es für die internationale Gemeinschaft eine große Herausforderung darstellt, Staaten bei der Überwindung eines Konflikts und der Schaffung eines dauerhaften Friedens zu unterstützen, und dass eine wirksame Antwort integrierte und kohärente Politik-, Sicherheits-, humanitäre Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen erfordert, namentlich in der ersten Phase der integrierten Missionsplanung.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Länder, die einen Konflikt überwunden haben, selbst die Verantwortung für die Friedenskonsolidierung und eine nachhaltige Entwicklung übernehmen, und dass diese Aufgabe in erster Linie den jeweiligen nationalen Behörden obliegt, bekundet seine Absicht, diese Anstrengungen zu unterstützen, und ermutigt andere Akteure, dies ebenfalls zu tun.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005) und begrüßt die Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung leistet, indem sie hinsichtlich der Koordinierung der internationalen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und -ressourcen Rat erteilt, und bekundet seine Unterstützung für die Stärkung der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung, des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds.

Der Rat erkennt an, dass die betroffenen Länder insbesondere unmittelbar nach einem Konflikt drängende Probleme bewältigen müssen, unter anderem in den Bereichen Wiederherstellung der staatlichen Institutionen, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Kräfte, Reform des Sicherheitssektors, Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, Aussöhnung, Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sowie Neubelebung der Wirtschaft. Der Rat unterstreicht, dass der Einsatz ziviler Sachverständiger auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung nach Konflikten unabdingbar ist, um diese Probleme bewältigen zu helfen.

Der Rat ermutigt zu Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, dem dringenden Bedarf an rasch einsetzbaren zivilen Sachverständigen zu entsprechen, und betont, dass die wesentliche Aufgabe dieser Sachverständigen darin besteht, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden die nationalen Kapazitäten zu stärken.

Der Rat hebt hervor, dass die Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen Maßnahmen in Postkonfliktsituationen eine führende Rolle im Feld übernehmen müssen. Der Rat betont, dass die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und den anderen längerfristig am Wiederaufbau und an der Entwicklung beteiligten Akteuren, einschließlich der Organe des Systems der Vereinten Nationen, in

[399] S/PRST/2008/16.

Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat, der internationalen Finanzinstitutionen sowie der Zivilgesellschaft und des Unternehmenssektors, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Engagements der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft in Postkonfliktsituationen ist.

Der Rat betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass von Anfang an Finanzmittel für Wiederaufbau- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen verfügbar sind, damit der unmittelbare Bedarf gedeckt und eine solide Grundlage für den Wiederaufbau und die Entwicklung auf lange Sicht geschaffen werden kann.

Der Rat bekräftigt die Rolle der Regionalorganisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die Regionalorganisationen verstärkt dazu zu befähigen, Ländern bei der Überwindung von Konflikten zu helfen.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Kommission für Friedenskonsolidierung, die internationalen und regionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie die in den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf eine raschere und wirksamere Herbeiführung eines dauerhaften Friedens unterstützt werden können, namentlich in den Bereichen Koordinierung, Kapazitäten für den Einsatz von Zivilpersonal und Finanzierung. Der Rat bittet den Generalsekretär, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen innerhalb von 12 Monaten Rat darüber zu erteilen, wie in diesen Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen am besten vorangeschritten werden kann und, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung, wie die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen koordiniert und die Mobilisierung und der wirksamste Einsatz von Ressourcen zur Dekkung des dringenden Bedarfs auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung gefördert werden können."

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung davon, dass der Rat den Antrag, die Zentralafrikanische Republik auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen, unterstützt.[400]

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK[401]

Beschluss

Auf seiner 5729. Sitzung am 10. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak" teilzunehmen.

Resolution 1770 (2007) vom 10. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005 und 1700 (2006) vom 10. August 2006,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

---

[400] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/383 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 141 dieses Bandes.

[401] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

anerkennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak sektiererisches Denken ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, die Bemühungen des Volkes und der Regierung Iraks um die Stärkung des Aufbaus von Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Probleme, denen sich das Volk Iraks gegenübersieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung koordinierte Maßnahmen und ausreichende Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks und bekräftigend, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949[402] und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907[403], humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

erfreut über den offiziellen Beginn des Internationalen Paktes mit Irak am 3. Mai 2007 sowie über die Veranstaltung der erweiterten Konferenz der Nachbarstaaten am 4. Mai 2007 und die daraus hervorgegangenen Arbeitsgruppen und unterstreichend, wie wichtig die Fortsetzung der regionalen und internationalen Unterstützung für die Entwicklung Iraks ist,

mit Dank und Anerkennung für frühere Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Mission und unter Hinweis darauf, dass die Mission über die erforderlichen Ressourcen verfügen muss, um ihren Auftrag zu erfüllen,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 6. August 2007 an den Generalsekretär[404], in dem die Regierung Iraks die Mission darum ersucht, die irakischen Bemühungen um den Aufbau einer produktiven und prosperierenden, mit sich und ihren Nachbarn in Frieden lebenden Nation zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

---

[402] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[403] Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1910 S. 107; öRGBl. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

[404] S/2007/481, Anlage.

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks, soweit die Umstände dies zulassen,

a) Beratung, Unterstützung und Hilfe gewähren werden:

i) für die Regierung und das Volk Iraks bei der Förderung ihres alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung;

ii) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei der Ausarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen und Referenden;

iii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung und die Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs, so auch über Grenzsicherheits-, Energie- und Flüchtlingsfragen;

v) für die Regierung Iraks zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Verbindung mit Fortschritten hinsichtlich der Bemühungen um Aussöhnung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen;

vi) für die Regierung Iraks bei der Anfangsplanung für die Abhaltung einer umfassenden Volkszählung;

b) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen fördern, unterstützen und erleichtern werden:

i) die Koordinierung und Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und, soweit angezeigt, die sichere, geregelte und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

ii) die Durchführung des Internationalen Paktes mit Irak, einschließlich der Koordinierung mit Gebern und internationalen Finanzinstitutionen;

iii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeit Iraks, grundlegende Dienste für seine Bevölkerung bereitzustellen und über die Internationale Wiederaufbaufondsfazilität für Irak die aktive Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme fortzusetzen;

iv) die Wirtschaftsreform, den Kapazitätsaufbau und die Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;

v) die Entwicklung wirksamer ziviler, sozialer und grundlegender Dienste, so auch durch Schulungen und Konferenzen in Irak, wann immer möglich;

vi) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seinen Sonderbeauftragten für Irak;

c) und außerdem den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen fördern werden, um die Rechtsstaatlichkeit in Irak zu stärken;

3. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Multinationalen Truppe in Irak bei der Unterstützung der Mission, einschließlich der sicherheitsbezogenen und logistischen Unterstützung, zukommt, und erkennt ferner an, dass die Sicherheit unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes Iraks ausüben kann;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der Mission auch weiterhin die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen sowie die Unterstützung bereitzustellen, die sie benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Tätigkeit der Mission in Irak Bericht zu erstatten und danach in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5729. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 7. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[405]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. September 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Staffan de Mistura (Schweden) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu ernennen[406], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5763. Sitzung am 19. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1770 (2007) (S/2007/608)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 8. November 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[407]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben samt Mitteilung vom 25. Juli 2007 betreffend die Bearbeitung der Akkreditive im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel'[408] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder begrüßen weiter die laufenden Arbeiten des Sekretariats. Insbesondere begrüßen sie die vom Sekretariat unternommenen Bemühungen um ein erneutes Treffen mit den zuständigen Regierungsstellen Iraks am 3. und 4. Juni 2007 in Amman, auf dem noch offene Fragen erörtert wurden.

Sie danken dem Sekretariat ferner für seine Anstrengungen, die in Ihrem Schreiben vom 9. April 2007 aufgeworfenen Probleme gemeinsam mit der Bank BNP Paribas zu lösen. Die Ratsmitglieder erklären erneut, dass das Programm ‚Öl für Lebensmittel' am 31. Dezember 2007 beendet wird, und sie bitten zu diesem Zweck alle maßgeblichen Parteien um volle Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Angesichts der Beendigung des Programms ‚Öl für Lebensmittel' am 31. Dezember 2007 legen die Ratsmitglieder allen Unternehmen, die davor an dem Programm mitgewirkt haben und Geschäfte mit Irak tätigen möchten, eindringlich nahe, sich der normalen Geschäftswege zu bedienen.

Die Ratsmitglieder haben den Antrag der Zentralbank Iraks betreffend die Kommunikationsnummer 900655 geprüft und versagen ihre Einwilligung, dem Antrag stattzugeben.

[405] S/2007/534.

[406] S/2007/533.

[407] S/2007/661.

[408] S/2007/476.

Sie geben dem Antrag der Zentralbank Iraks betreffend die Kommunikationsnummer 1100581 statt. Der diesbezügliche Beschluss des Rates ist nicht als Präzedenzfall auszulegen.

Ferner stimmen die Ratsmitglieder Ihrer Anregung zu, die Verträge mit den Kommunikationsnummern 900020 und 900109 nicht wiederaufleben zu lassen.

Die Ratsmitglieder stellen fest, dass ihre Beschlüsse zu den genannten Verträgen mit den Kommunikationsnummern 900655, 900020 und 900109 die souveräne Regierung Iraks nicht daran hindern, zu bestimmen, ob diese Verträge außerhalb des Programms ‚Öl für Lebensmittel' erfüllt werden sollen.

Im Lichte der in Ziffer 12 Ihrer Mitteilung angesprochenen Fragen stimmen die Ratsmitglieder Ihrem Vorschlag zu, auf Antrag der Zentralbank Iraks die Erneuerung, Wiedereinsetzung oder Verlängerung der in den Anlagen I und V Ihrer Mitteilung aufgeführten Akkreditive um einen spätestens am 31. Dezember 2007 endenden Zeitraum und alle damit zusammenhängenden Änderungen zu genehmigen, mit Ausnahme der drei genannten Akkreditive mit den Kommunikationsnummern 900655, 900020 und 900109.

Die Ratsmitglieder kommen ferner überein, die Authentifizierungsarbeit im Zusammenhang mit den in Anlage VI Ihrer Mitteilung aufgeführten 17 Akkreditiven anzunehmen, die von Cotecna zum Zeitpunkt der Übertragung ihrer Aufgaben auf die Regierung Iraks abgeschlossen wurde. Ungeachtet der Bestimmungen der einschlägigen Ratsresolutionen ersuchen die Ratsmitglieder das Sekretariat, alle erforderlichen Dokumente für BNP Paribas auszustellen, damit die betreffenden 17 Akkreditive rasch abgewickelt werden können.

Sie nehmen außerdem Kenntnis von Ihrer Entscheidung, die ursprünglich als Sicherheit für 47 abgelaufene Akkreditive im Irak-Konto der Vereinten Nationen gehaltenen Gelder bis zur vollständigen Regelung der Ansprüche weiter zu führen.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre anhaltende Besorgnis und Enttäuschung über Ihre Feststellung, wonach die Regierung Iraks Authentifizierungsdokumente nur schleppend oder überhaupt nicht vorlegt. Sie sind weiter über das Vorhandensein von derzeit 188 abgelaufen Akkreditiven mit einem geschätzten Gesamtwert von 209 Millionen US-Dollar besorgt, bezüglich deren die Lieferanten behaupten, dass die Lieferung erfolgt ist. Sie unterstreichen weiter, dass diese Situation die rechtzeitige Beendigung des Programms ernsthaft gefährden könnte.

Unter Bezugnahme auf die Schreiben des Ratspräsidenten vom 11. August 2006[409] und vom 29. Januar[410] und 27. April 2007[411] an den Generalsekretär bekräftigen die Ratsmitglieder, wie wichtig es ist, rasch eine abschließende Lösung für die noch offenen Fragen zu finden, damit Zahlungen an die betreffenden Unternehmen geleistet werden können und das Programm plangemäß abgeschlossen werden kann.

Zu diesem Zweck haben sie ein weiteres Schreiben an den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen gerichtet, in dem die Regierung Iraks nachdrücklich aufgefordert wird, in Verbindung mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen alles daranzusetzen, die Bearbeitung der restlichen Akkreditive zu beschleunigen, insbesondere derjenigen bezüglich Verträgen, bei denen die Lieferung erfolgt ist.

Die Ratsmitglieder äußerten ihre Besorgnis über das chronische Problem der schleppenden Bereitstellung beziehungsweise der Nichtbereitstellung von Authentifizierungsdokumenten und baten den Ständigen Vertreter um Übersendung einer Antwort, in der die Auffassungen und Erfahrungen der Regierung Iraks in dieser Angelegenheit dargelegt werden und konkret auf die genannten Fragen, insbesondere Behauptungen betreffend die unrechtmäßige Vorenthaltung von Authentifizierungsdokumen-

[409] S/2006/646.

[410] S/2007/47.

[411] S/2007/242.

ten, eingegangen wird. Die Ratsmitglieder stellten fest, dass sie die Regierung Iraks bereits früher um derartige Informationen ersucht hatten, und legten der Regierung Iraks eindringlich nahe, dieses Ersuchen zu beantworten.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär um die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Behandlung der ungelösten Fragen, darunter die möglicherweise notwendige Einsetzung von Mechanismen zur Behandlung dieser Fragen, und dem Rat innerhalb von drei Wochen erneut über derartige Fragen Bericht zu erstatten und dabei zu berücksichtigen, dass der 31. Dezember 2007 das unwiderrufliche Datum der Beendigung des Programms ist."

Am 21. November 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[412]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr gemäß Ziffer 5 der Resolution 1762 (2007) vorgelegter Bericht vom 27. September 2007[413] dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von dem Inhalt des Berichts und insbesondere von den Schritten, die Sie unternommen haben, um im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1762 (2007) ‚für die geeignete weitere Verfügung über die Archive und anderes Eigentum der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen im Rahmen von Regelungen zu sorgen, die insbesondere sicherstellen, dass sicherheitsempfindliche Informationen über die Verbreitung oder von Mitgliedstaaten vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen einer strengen Kontrolle unterliegen'. Die Ratsmitglieder billigen insgesamt das in dem Bericht dargelegte Archivierungsverfahren.

In Bezug auf die in Ziffer 35 Ihres Berichts aufgeworfenen Fragen regen die Ratsmitglieder an, den Zugang zu ‚vertraulichen' Informationen in den Archiven der Kommission für einen Zeitraum von 30 Jahren und den Zugang zu ‚streng vertraulichen' Informationen für einen Zeitraum von 60 Jahren zu beschränken.

Nach Ablauf dieser Zeiträume würde der Generalsekretär die vertraulichen und streng vertraulichen Informationen alle fünf Jahre überprüfen. Wurde die Information von einem Mitgliedstaat vertraulich zur Verfügung gestellt, so würde sich der Generalsekretär mit diesem Mitgliedstaat ins Benehmen setzen. Im Anschluss an diese Überprüfung läge es im Ermessen des Generalsekretärs, dem Rat zu empfehlen, die Information nach einem Kein-Einwand-Verfahren freizugeben.

Die Ratsmitglieder sprechen sich außerdem dafür aus, den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen, wie etwa der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Zugang zu den Archiven in einzelnen Fällen und nach sorgfältiger Abwägung der Gründe schon früher zu gestatten. Der Rat regt an, dass der Generalsekretär mit Zustimmung des Rates einen aus drei Personen bestehenden Ad-hoc-Ausschuss benennt, der für jeden Einzelfall eine Empfehlung über eine Gewährung des Zugangs abgibt. Die Empfehlungen dieses Ausschusses würden nach einem Kein-Einwand-Verfahren an den Rat überwiesen.

Die Ratsmitglieder empfehlen außerdem, dass das Sekretariat der Regierung Iraks rasch und auf wirtschaftliche Weise alle Vermögensgegenstände der Kommission überträgt, die weder proliferationsrelevant sind noch Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Über proliferationsrelevante oder Beschränkungen unterliegende Vermögensgegenstände sollte so schnell wie möglich im Benehmen mit den Staaten oder Institutionen, bei denen diese Gegenstände beschafft oder von denen sie gespendet wurden, angemessen verfügt werden.

[412] S/2007/680.

[413] S/2007/568.

Die Ratsmitglieder stellen fest, dass der Generalsekretär laut Resolution 1762 (2007) gehalten ist, alle verbleibenden nicht ausgeschöpften Mittel, die nicht zur Bezahlung offener Rechnungen oder zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Archivierung und mit der Verfügung über Vermögensgegenstände verwendet wurden, an den Entwicklungsfonds für Irak zu überweisen, und sie nehmen in diesem Zusammenhang ferner davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen bereits 25,1 Millionen US-Dollar überwiesen haben. Verbleibt nach Abschluss der in Resolution 1762 (2007) genannten Aufgaben von den dafür zurückgestellten 12 Millionen Dollar ein Restbetrag, so drängen die Ratsmitglieder darauf, dass dieser unverzüglich an den Fonds überwiesen wird. Die Ratsmitglieder ersuchen um die vierteljährliche Vorlage aktueller Informationen über die diesbezüglichen Ausgaben der Vereinten Nationen.

Die Ratsmitglieder begrüßen die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen auch weiterhin unternehmen, um möglichst bald angemessen über die Archive und anderen Vermögenswerte der Kommission zu verfügen. Die Ratsmitglieder ersuchen darum, monatlich über den Fortgang der Beendigung der Kommission auf eine mit Resolution 1762 (2007) im Einklang stehende Weise informiert zu werden. Sie ersuchen außerdem um eine Unterrichtung darüber, welche Schritte das Sekretariat plant, um die materielle Sicherheit der Archive, insbesondere derjenigen, die proliverationsrelevante Informationen enthalten, zu erhöhen."

Auf seiner 5808. Sitzung am 18. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Warren Sach, den Beigeordneten Generalsekretär für Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen (Controller), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1790 (2007)
vom 18. Dezember 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Anstrengungen der demokratisch gewählten, verfassungsmäßigen Regierung der nationalen Einheit Iraks, ihr detailliertes politisches, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramm und ihren Plan für die nationale Aussöhnung auszuführen, sowie erwartungsvoll dem Tag entgegensehend, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in ihrem Land übernehmen und so die Beendigung des Mandats der multinationalen Truppe und das Ende ihrer Präsenz in Irak ermöglichen,

sowie unter Begrüßung der weiteren Fortschritte bei der Ausbildung, Ausrüstung und Stärkung der Kapazitäten der irakischen Sicherheitskräfte, einschließlich der irakischen Armee und der Kräfte der inneren Sicherheit, bei der Übernahme der Befehlsgewalt und Kontrolle über alle Divisionen der irakischen Armee durch das irakische Landstreitkräftekommando und bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben in den Provinzen Nadschaf, Maisan, Muthanna, Dhi Qar, Dohuk, Arbil, Sulaimaniya, Karbala und Basra sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, diesen Prozess im Jahr 2008 abzuschließen,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und ferner bekräftigend, wie wichtig der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Iraks ist,

sowie in Bekräftigung des Rechts des irakischen Volkes, seine politische Zukunft selbst frei zu bestimmen und selbst über seine nationalen Ressourcen zu verfügen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

Kenntnis nehmend von der festen Entschlossenheit der Regierung Iraks, ein Klima zu schaffen, in dem ethnisch-konfessionelle Konfrontation uneingeschränkt verworfen wird, namentlich durch das am 26. August 2007 bekannt gegebene vereinbarte Kommuniqué, die Notwendigkeit unterstreichend, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak die ethnisch-konfessionelle Konfrontation ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten, und die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, mit der Regierung Iraks bei diesen Aussöhnungsbemühungen eng zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung der anhaltenden Fortschritte im Rahmen des Internationalen Paktes mit Irak, einer von der Regierung Iraks eingeleiteten Initiative, die zu einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft geführt hat und einen stabilen Rahmen für die weitere politische, sicherheitspolitische und wirtschaftliche Transformation Iraks und seine Integration in die regionale und globale Wirtschaft schafft, und unter Begrüßung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen spielen, indem sie gemeinsam mit der Regierung Iraks den Vorsitz des Paktes innehaben,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder der Region und die Nachbarn Iraks, das irakische Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie und Wohlstand zu unterstützen, unter Begrüßung der erweiterten Konferenzen der Nachbarstaaten am 4. Mai und am 2. und 3. November 2007, der daraus hervorgegangenen Arbeitsgruppen und der Einigung darüber, mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen einen „Unterstützungsmechanismus“ der erweiterten Gruppe der Nachbarstaaten einzurichten, und feststellend, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Resolution zur regionalen Stabilität beitragen wird,

verlangend, dass diejenigen, die Gewalt anwenden, um den politischen Prozess zu untergraben, ihre Waffen niederlegen und sich an dem politischen Prozess beteiligen, und die Regierung Iraks ermutigend, auch weiterhin alle, die der Gewalt entsagen, einzubeziehen,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen und auf Grund internationaler Übereinkommen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

unter Hinweis auf die in Resolution 1762 (2007) vom 29. Juni 2007 beschlossene Beendigung der Mandate der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Irak nach den einschlägigen Resolutionen, unter Begrüßung der Zusagen Iraks in seinem Schreiben vom 8. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das der Resolution 1762 (2007) als Anlage beigefügt ist, und in Bekräftigung der nach den einschlägigen Resolutionen bestehenden Abrüstungsverpflichtungen Iraks,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe in Irak beizubehalten, sowie in Anerkennung der Absicht der Regierung Iraks, die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Landes und des Volkes von Irak zu übernehmen, und unter Kenntnisnahme aller in diesem Schreiben genannten Ziele, einschließlich der Erklärung, dass die Regierung Iraks dies als ihr letztes an den Rat gerichtetes Ersuchen um eine Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe betrachtet,

anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe sowie die größtmögliche Abstimmung und enge Partnerschaft zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

unter Berücksichtigung der Fortschritte, die Iraks Sicherheitskräfte im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit des Landes und des Volkes von Irak erzielt haben, sowie der anhaltenden Fortschritte der Regierung Iraks bei der Durchführung ihres politischen, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramms,

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats ausgeführt wird, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden, einschließlich der Gewährleistung von Sicherheit und logistischer Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak, und der kooperativen Umsetzung dieser Regelungen durch die Regierung Iraks und die multinationale Truppe sowie eingedenk der Resolution 1770 (2007) vom 10. August 2007,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ihre diesbezüglichen Zusagen begrüßend und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, im Einklang mit Resolution 1770 (2007) die Bemühungen des Volkes und der Regierung Iraks um die Stärkung der Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zu Gunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grund der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1511 (2003) vom 16. Oktober 2003, 1546 (2004), 1637 (2005) vom 8. November 2005 und 1723 (2006) vom 28. November 2006,

sowie anerkennend, dass der Regierung Iraks auch weiterhin die Führungsrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak zukommen wird, und erneut erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe, die Entwicklung der irakischen Wirtschaft und die koordinierte Geberhilfe sind,

ferner in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat sowie den Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und ausgewogene Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des Volkes von Irak zu gewährleisten,

betonend, dass die irakischen Behörden die Verantwortung dafür tragen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Anschläge auf das in Irak im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen[414] akkreditierte diplomatische Personal zu verhindern,

feststellend, dass die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

[414] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBl. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministerpräsidenten Iraks vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, einschließlich aller darin hervorgehobenen Ziele, und des Schreibens der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2008, erneut geprüft wird, und erklärt, dass er dieses Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;

3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und beschließt ferner, dass vorbehaltlich der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zu diesem Datum weiter Anwendung finden, auch im Hinblick auf die in Ziffer 23 der Resolution beschriebenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen;

4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats und die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2008, erneut geprüft werden;

5. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5808. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Schreiben von Herrn Nuri Kamel al-Maliki, dem Ministerpräsidenten Iraks, vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Irak hat den Aufbau seiner Verfassungs- und Rechtsinstitutionen nunmehr abgeschlossen. Es verfügt nun über eine ständige Verfassung, über die das irakische Volk abgestimmt hat, und ein Parlament, das die verschiedenen Teile der irakischen Gesellschaft repräsentiert. Irak besitzt außerdem eine Regierung der nationalen Einheit, die alle politischen Gruppierungen einschließt. Trotz der von Terroristen und feindlichen Kräften unternommenen Anstrengungen, uns an der Weiterentwicklung unserer jungen und lebendigen Demokratie zu hindern, sind wir heute entschlossen, ein demokratisches, föderales und geeintes Irak aufzubauen.

Die Regierung Iraks arbeitet weiter zügig daran, die Sicherheit der irakischen Bürger und die Stabilität des Landes zu gewährleisten, die nationale Aussöhnung zu fördern, um eine breite politische Partizipation aller nationalen Kräfte zu gewährleisten, die Menschenrechte zu schützen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wirtschaftliches Wachstum zu erzielen und die Bevölkerung mit grundlegenden Diensten zu versorgen.

Die Herbeiführung von Sicherheit und Stabilität im Land ist für die irakische Regierung eine Angelegenheit höchster Priorität. Sie hat aus diesem Grund dem Auf- und Ausbau der Kapazitäten der irakischen Armee und der Kräfte der inneren Sicherheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da diese beiden Institutionen diejenigen sind, die die Sicherheit garantieren, die Ordnung aufrechterhalten und terroristischen und anderen illegalen Gruppen

entgegentreten können. Unsere nationalen Kräfte haben in acht Gouvernements erfolgreich die Sicherheitsaufgaben der multinationalen Truppe in Irak (MNF-I) übernommen. Es ist unsere Absicht, dass die nationalen Kräfte nach und nach weitere Sicherheitsaufgaben übernehmen, bis im Jahr 2008 alle 18 Gouvernements vollständig der Sicherheitskontrolle unserer Truppen unterstehen. Unser Landstreitkräftekommando hat die Kontrolle über alle Divisionen der irakischen Armee übernommen. Die wirksame Abstimmung zwischen der Führung und der multinationalen Truppe in Irak hat sich positiv auf die Sicherheitslage ausgewirkt.

Die Regierung Iraks betont, dass die Seite an Seite mit unseren nationalen Kräften tätige multinationale Truppe in Irak einen wichtigen und maßgeblichen Beitrag zu den Bemühungen um die Herbeiführung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit geleistet hat. Die Regierung Iraks ersucht den Sicherheitsrat, zu erwägen, in Anbetracht der Erfolge Iraks in den vergangenen Jahren, namentlich der gestärkten Kapazität seiner Armee und seiner Sicherheitskräfte sowie seiner bedeutenden Erfolge auf dem Gebiet der Sicherheit, im politischen und im wirtschaftlichen Bereich, das Mandat der multinationalen Truppe in Irak zu verlängern. Eine Überprüfung der Rolle und der Autorität der multinationalen Truppe in Irak wird daher erforderlich sein, um eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer letztmaligen Verlängerung des Mandats der Truppe einerseits und den von Irak im Bereich der Sicherheit erzielten Fortschritten andererseits zu treffen. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass Irak als ein unabhängiger und vollkommen souveräner Staat behandelt wird und im Hinblick auf die erwähnte Abwägung die folgenden Ziele hervorgehoben werden:

1. Die Regierung Iraks ersucht um die Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe in Irak im Einklang mit den Resolutionen 1546 (2004), 1637 (2005) und 1723 (2006) des Sicherheitsrats und den ihnen beigefügten Schreiben um einen am 31. Dezember 2007 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten, sofern die Verlängerung vorbehaltlich einer Verpflichtung des Sicherheitsrats erfolgt, das Mandat auf Ersuchen der Regierung Iraks zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, und sofern das Mandat vor Juni 2008 regelmäßig überprüft wird.

2. Die Aufgabe der Rekrutierung, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der irakischen Armee und der Sicherheitskräfte Iraks obliegt der Regierung Iraks.

3. Die Regierung Iraks wird die Verantwortung für die Führung aller irakischen Kräfte übernehmen, und die multinationale Truppe in Irak wird diesen Kräften in Abstimmung mit der Regierung Iraks Unterstützung und Beistand gewähren.

4. Die Regierung Iraks wird für die Aufgaben der Festnahme, Freiheitsentziehung und Inhaftierung verantwortlich sein. Wenn diese Aufgaben von der multinationalen Truppe in Irak vollzogen werden, wird ein Höchstmaß an Koordinierung, Zusammenarbeit und Verständigung mit der Regierung Iraks stattfinden.

5. Die Regierung Iraks betrachtet dies als ihr letztes Ersuchen an den Sicherheitsrat um eine Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe in Irak und erwartet, dass der Sicherheitsrat künftig in der Lage sein wird, sich mit der Situation in Irak zu befassen, ohne nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werden zu müssen.

6. Die Regierung Iraks ersucht den Sicherheitsrat, in der von ihm zu verabschiedenden Resolution die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks sowie das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zu dem Grundsatz der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Iraks zu bekräftigen.

Die Regierung Iraks wünscht den Sicherheitsrat davon zu unterrichten, dass sie mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Grundsatzerklärung zur Herstellung einer langfristigen kooperativen und freundschaftlichen Beziehung unterzeichnet hat.

Die Regierung Iraks bekräftigt, wie wichtig die Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003) ist, um die irakischen Gelder und Vermögenswerte wiederzuerlangen, die von dem früheren Regime außerhalb Iraks deponiert wurden. Die Regierung Iraks legt den Mitgliedern des Sicherheitsrats eindringlich nahe, die von dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1483 (2003) geleistete Arbeit zur Benennung der Einzelpersonen und Einrichtungen, auf die in Ziffer 23 der Resolution Bezug ge-

nommen wird, einschließlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der von dem Ausschuss nach Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) benannten Einzelpersonen und Einrichtungen, zu unterstützen. Die Regierung Iraks erwartet mit Interesse den Bericht, den der Ausschuss dem Sicherheitsrat über seine Tätigkeit vorlegen wird.

Die Regierung Iraks anerkennt, wie wichtig die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) sind, um sicherzustellen, dass die natürlichen Ressourcen Iraks, die Erlöse aus ihrem Verkauf und die sonstigen im Entwicklungsfonds für Irak eingezahlten Gelder für Wiederaufbautätigkeiten und sonstige Maßnahmen zu Gunsten des Volkes Iraks verwendet werden. Irak ersucht daher den Sicherheitsrat, unter Berücksichtigung der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zum 31. Dezember 2008 weiter anzuwenden, einschließlich im Hinblick auf die in Ziffer 23 der Resolution 1483 (2003) genannten Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die Regierung Iraks ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats betreffend die Einzahlung der Erlöse aus dem Verkauf der natürlichen Ressourcen Iraks in den Entwicklungsfonds für Irak dazu beitragen werden, die Nutzung dieser Erlöse im Interesse des irakischen Volkes zu gewährleisten. Die von dem Internationalen Überwachungsbeirat wahrgenommene Rolle dient demselben Zweck. Die Regierung Iraks versteht, dass der Entwicklungsfonds für Irak eine wichtige Rolle spielt, um Irak dabei zu helfen, die Geber und Gläubiger davon zu überzeugen, dass es seine Mittel und seine Schulden auf verantwortungsvolle Weise im Interesse des irakischen Volkes verwaltet. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Irak die Bildung einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft anstrebt, um ein dynamisches Netzwerk für seine wirtschaftliche Transformation und Integration in die Weltwirtschaft mittels des Internationalen Paktes mit Irak aufzubauen. Wir ersuchen daher um eine Verlängerung des Mandats des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats um weitere 12 Monate. Wir ersuchen außerdem darum, dass das Mandat auf Ersuchen der irakischen Regierung vor dem 15. Juni 2008 überprüft wird.

Die Regierung Iraks bittet den Sicherheitsrat, seine Resolutionen bezüglich der Einzahlung von 5 Prozent der Erlöse Iraks aus dem Verkauf von Erdöl in den Entschädigungsfonds nach Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats sowie die späteren einschlägigen Resolutionen zu überprüfen, mit dem Ziel, diesen Prozentsatz so weit wie möglich zu senken, da die Einzahlung eines so hohen Prozentsatzes für Irak eine finanzielle Belastung bedeutet in einer Zeit, in der es diese Mittel dringend für den Wiederaufbau seiner Infrastruktur benötigt, die während der von dem früheren Regime geführten Kriege zerstört wurde. Darüber hinaus bedeutet der Anstieg des Erdölpreises, dass der reale Betrag, den diese 5 Prozent darstellen, mindestens fünf Mal so hoch ist wie zuvor.

Das Volk Iraks ist entschlossen, eine stabile und friedliche Demokratie zu schaffen. Es ist entschlossen, eine dynamische Wirtschaft zu entwickeln, die auf soliden Grundlagen und einer kreativen Vision aufbaut. Das Volk Iraks braucht die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um diese Vision Wirklichkeit werden zu lassen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass der Sicherheitsrat beabsichtigt, dieses Schreiben der Resolution über Irak, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so bald wie möglich an die Mitglieder des hochgeschätzten Sicherheitsrats verteilen könnten.

Anlage II

Schreiben von Frau Condoleezza Rice, der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Nach Prüfung des Ersuchens der Regierung Iraks um Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe (MNF) in Irak und im Anschluss an Konsultationen mit der Regierung Iraks bestätige ich hiermit, in Entsprechung dieses Ersuchens, dass die multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung bereit ist, ihr in Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats festgelegtes und mit den Resolutionen 1637 (2005) und 1723 (2006) des Sicherheitsrats verlängertes Mandat auch weiterhin zu erfüllen.

Die Regierung Iraks und die multinationale Truppe in Irak bekämpfen gemeinsam die Bedrohungen für die Sicherheit und die Stabilität Iraks im Rahmen einer Sicherheitspartnerschaft, die sich weiter verbessert und im vergangenen Jahr zu Fortschritten geführt hat. Diese wirksame, kooperative Partnerschaft entwickelt sich weiter in dem Maße, in dem die irakischen Sicherheitskräfte bei der Bekämpfung und Abschreckung des Terrorismus und anderer Gewaltakte im ganzen Land die Führungsrolle übernehmen. Im Rahmen dieser Partnerschaft ist die multinationale Truppe bereit, auch künftig ein breites Spektrum von Aufgaben wahrzunehmen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität beizutragen und den Schutz der Truppe zu gewährleisten, auf der Grundlage der in Resolution 1546 (2004) festgelegten Ermächtigungen, einschließlich der in den Schreiben in der Anlage zu der Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, sowie in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks. Die Kräfte, aus denen sich die multinationale Truppe zusammensetzt, werden auch künftig darauf verpflichtet bleiben, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen und Rechten nach dem Völkerrecht, einschließlich des Rechts bewaffneter Konflikte, zu handeln.

Die irakischen Sicherheitskräfte erzielen weiter Fortschritte bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten, während sie nach und nach größere Führungsverantwortung für die Sicherheit Iraks übernehmen. In diesem Jahr hat das irakische Landstreitkräftekommando die Kontrolle über alle Divisionen der irakischen Armee übernommen. Die irakischen Behörden und örtlichen Sicherheitskräfte haben die Hauptverantwortung für die Sicherheit in acht Provinzen Iraks übernommen, und wir arbeiten gemeinsam an weiteren Fortschritten im Hinblick auf die Übergabe der Sicherheitsverantwortung in allen 18 Provinzen Iraks. Gemeinsam werden wir auf den Tag hinarbeiten, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak übernehmen.

Für das kommende Jahr ist die multinationale Truppe bereit, sich im Kontext der zunehmenden Fähigkeiten der irakischen Sicherheitskräfte und der Erfolge Iraks auf dem Gebiet der Sicherheit, im politischen und im wirtschaftlichen Bereich auch weiterhin an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak zu beteiligen. Die multinationale Truppe ist bereit, mit der Regierung Iraks zusammenarbeiten, um ihr bei der Erreichung der Ziele behilflich zu sein, die sich Irak als unabhängiger und souveräner Staat gesetzt hat.

Die Miteinbringer des Resolutionsentwurfs beabsichtigen, dieses Schreiben der Resolution über Irak, über die gegenwärtig beraten wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit ersuche ich Sie, den Ratsmitgliedern so schnell wie möglich Kopien dieses Schreibens zu übermitteln.

Beschlüsse

Auf seiner 5823. Sitzung am 21. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

> Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1770 (2007) (S/2008/19)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 29. Februar 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[415]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2007[416] und die ihm beiliegende Mitteilung sowie Ihr Schreiben vom 23. Januar 2008[417] samt

[415] S/2008/140.

[416] S/2007/725.

[417] S/2008/41.

Anlage betreffend die Bearbeitung der Akkreditive im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel' den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden sind.

Die Ratsmitglieder begrüßen weiter die laufenden Arbeiten, die das Sekretariat der Vereinten Nationen unternimmt, um alle noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 2007 beendeten Programm ‚Öl für Lebensmittel' rasch vollständig zu lösen.

Die Ratsmitglieder nehmen von den Maßnahmen Kenntnis, die Sie zur Umsetzung des Ratsbeschlusses betreffend die in Ziffer 16 der Mitteilung in der Anlage zu Ihrem Schreiben vom 25. Juli 2007[408] genannten 17 Akkreditive getroffen haben. Sie nehmen ferner davon Kenntnis, dass nicht ausgeschöpfte Mittel in Höhe von 161 Millionen US-Dollar an den Entwicklungsfonds für Irak überwiesen wurden, wie in Ihrem Schreiben vom 23. Januar 2008 dargelegt.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis vom Stand des Irak-Kontos der Vereinten Nationen und von dem Stand der Akkreditive per 31. Dezember 2007.

Die Ratsmitglieder begrüßen die positiven Entwicklungen zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den zuständigen Ministerien und Behörden der Regierung Iraks auf den Treffen der Arbeitsgruppe, die am 20. und 21. November 2007 und vom 7. bis 17. Januar 2008 in Amman stattfanden.

Die Ratsmitglieder fordern die Arbeitsgruppe auf, ihre Bemühungen zur raschen Lösung aller noch offenen Fragen fortzusetzen. Die Ratsmitglieder fordern insbesondere die Regierung Iraks und die Zentralbank des Landes auf, bis zum 31. März 2008 die erforderlichen Eingangsbestätigungen für die Güter vorzulegen, die nicht Gegenstand einer kommerziellen Streitigkeit sind oder bezüglich deren es kommerzielle Streitigkeiten gibt, die in der Zwischenzeit beigelegt werden können.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von Ihrem Vorschlag zur Behandlung ungelöster Fragen, einschließlich des in den Ziffern 17 bis 65 Ihrer Mitteilung vom 7. Dezember 2007 erläuterten Mechanismus. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, bis spätestens zum 15. März 2008 einen weiteren umfassenden Bericht über die Fortschritte beim Abbau der ausstehenden Akkreditive und aller anderen noch offenen Fragen vorzulegen. Im Lichte Ihres Berichts werden die Ratsmitglieder prüfen, wie das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Regierung Iraks verfahren sollen, um die angemessene Beendigung des Programms zu gewährleisten."

Auf seiner 5878. Sitzung am 28. April 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1770 (2007) (S/2008/266)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[418]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Mai 2008 und die ihm beiliegende Mitteilung betreffend die Bearbeitung der Akkreditive im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel'[419] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von dem Vorschlag, der auch in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 13. Mai 2008 an

[418] S/2008/341.

[419] S/2008/318.

den Präsidenten des Sicherheitsrats[420] enthalten ist und nach dem die Frist für die Lösung der noch offenen Fragen bis zum 30. Juni 2008 verlängert werden soll.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von Ihrer im Lichte des Vorschlags der Regierung Iraks abgegebenen Empfehlung, dass die Arbeitsgruppe die Situation im Juli 2008 prüfen soll. Da der befriedigende Abschluss des Programms jedoch geraume Zeit in Anspruch nimmt, ersuchen die Ratsmitglieder die Arbeitsgruppe, im Juni 2008 zu einem geeigneten Zeitpunkt erneut zusammenzutreten, um so früh wie möglich im Juli 2008 einen aktuellen Bericht von Ihnen zu erhalten.

Die Ratsmitglieder bekräftigen, dass sie im Lichte Ihres im Juli 2008 vorzulegenden Berichts zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Beschlüsse fassen werden, um alle noch offenen Fragen abzuschließen und das Programm ‚Öl für Lebensmittel' ohne die Möglichkeit weiterer Verlängerungen zu beenden.

Die Ratsmitglieder legen der Regierung Iraks eindringlich nahe, in der Zwischenzeit alles daranzusetzen, in Verbindung mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Bearbeitung der restlichen Akkreditive zu beschleunigen.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem von der Möglichkeit Kenntnis, nicht ausgeschöpfte Mittel an den Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen. Die Ratsmitglieder räumen ein, dass diese Mittel zwar grundsätzlich für eine Übertragung an den Fonds in Betracht kommen, empfehlen jedoch im Einklang mit Ratsresolution 1483 (2003), alle mit dem Programm in Verbindung stehenden nicht ausgeschöpften Mittel so lange auf dem Treuhandkonto für Irak zu belassen, bis alle noch offenen Fragen gelöst sind."

Auf seiner 5910. Sitzung am 13. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Sonderberater für den Internationalen Pakt mit Irak und sonstige politische Fragen, und Herrn Warren Sach, den Beigeordneten Generalsekretär für Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen (Controller), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. Juni 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[421]:

„Ich beehre mich, auf Ihren Bericht vom 9. Juni 2008 einzugehen, in dem Sie die Beendigung der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen im Einzelnen darstellen[422]. Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstützen die in dem Bericht enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen betreffend die Verfügung über die Aufzeichnungen und Archive und ihre Sicherung unter strenger Kontrolle des Zugangs zu Archiven, die von Mitgliedstaaten vertraulich zur Verfügung gestellt wurden oder die proliferationsrelevant sind, sowie die Verfügung über Nichtverbrauchsgüter und sonstige Vermögenswerte. Der Rat möchte außerdem dem Personal des Höheren Dienstes und dem Unterstützungspersonal der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen sowie der Sonderkommission nach Ratsresolution 687 (1991) für ihre engagierte und mutige Arbeit während des Bestehens der Sonderkommission und der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission danken.

Die Ratsmitglieder begrüßen außerdem den Bericht, den die Regierung Iraks dem Rat am 30. Mai 2008 gemäß Ziffer 3 der Ratsresolution 1762 (2007) vorgelegt hat[423].

---

[420] S/2008/369.

[421] S/2008/423.

[422] S/2008/372.

[423] Siehe S/2008/350, Anlage.

NICHTVERBREITUNG[424]

Beschlüsse

Auf seiner 5743. Sitzung am 19. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Verbeke, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5807. Sitzung am 18. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)".

Auf seiner 5848. Sitzung am 3. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung" teilzunehmen.

Resolution 1803 (2008) vom 3. März 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006[425] und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1747 (2007) vom 24. März 2007 sowie deren Bestimmungen bekräftigend,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[426] sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf die Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 4. Februar 2006[427], in der erklärt wird, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den weltweiten Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran, wie in den Berichten des Generaldirektors der Atomenergie-Organisation vom 23. Mai[428], 30. August[429] und 15. November 2007[430] und vom 22. Februar 2008[431] bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, Wie-

[424] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

[425] S/PRST/2006/15.

[426] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

[427] Siehe S/2006/80, Anlage.

[428] GOV/2007/22; siehe S/2007/303, Anlage.

[429] GOV/2007/48.

[430] GOV/2007/58.

[431] GOV/2008/4.

deraufarbeitungstätigkeiten und mit Schwerwasser zusammenhängenden Projekte nachgewiesen hat, gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007), noch ihre Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll wieder aufgenommen hat noch die weiteren vom Gouverneursrat verlangten Schritte unternommen hat, noch die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und missbilligend, dass sich die Islamische Republik Iran weigert, diese Schritte zu unternehmen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran das Recht der Atomenergie-Organisation in Frage gestellt hat, die von der Islamischen Republik Iran gemäß dem geänderten Code 3.1 vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, betonend, dass der Code 3.1 im Einklang mit Artikel 39 des mit der Islamischen Republik Iran geschlossenen Sicherungsabkommens[432] nicht einseitig geändert oder ausgesetzt werden kann und dass das Recht der Organisation, die ihr vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, ein fortwährendes Recht ist, das weder von der Bauphase, in der sich eine Anlage befindet, noch von dem Vorhandensein von Kernmaterial in einer Anlage abhängt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Autorität der Atomenergie-Organisation zu stärken, unter nachdrücklicher Unterstützung der Rolle des Gouverneursrats, in Würdigung der Bemühungen der Organisation, die das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran betreffenden offenen Fragen in dem gemeinsamen Arbeitsplan des Sekretariats der Organisation und der Islamischen Republik Iran[433] zu regeln, unter Begrüßung der in den Berichten des Generaldirektors vom 15. November 2007 und 22. Februar 2008 genannten Fortschritte bei der Durchführung dieses Arbeitsplans, betonend, wie wichtig es ist, dass die Islamische Republik Iran rasch und wirksam greifbare Ergebnisse vorweist, indem sie die Durchführung des Arbeitsplans abschließt und namentlich Antworten auf alle von der Organisation gestellten Fragen vorlegt, damit die Organisation nach Durchführung der erforderlichen Transparenzmaßnahmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Islamischen Republik Iran abgegebenen Erklärung bewerten kann,

der Überzeugung Ausdruck verleihend, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient,

betonend, dass China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika bereit sind, weitere konkrete Maßnahmen zur Erkundung einer Gesamtstrategie für eine Verhandlungslösung der iranischen nuklearen Frage auf der Grundlage ihrer Vorschläge vom Juni 2006[434] zu ergreifen, und feststellend, dass diese Länder bestätigt haben, dass die Islamische Republik Iran wie jeder andere Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, behandelt werden wird, sobald das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in den ausschließlich friedlichen Charakter seines Nuklearprogramms wiederhergestellt ist,

mit Rücksicht auf die Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

unter Begrüßung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ herausgegebenen Leitlinien, die den Staaten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen nach Resolution 1737 (2006) behilflich sein sollen,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) sowie der Forderungen der Atomenergie-Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Isla-

[432] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 954, Nr. 13637.

[433] GOV/2007/48, Anlage.

[434] Siehe S/2006/521, Anlage; siehe außerdem Resolution 1747 (2007), Anlage II.

mische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Rat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) durch die Islamische Republik Iran, eingedenk seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Resolution GOV/2006/14[427] geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln, bestätigt in diesem Zusammenhang seinen Beschluss, dass die Islamische Republik Iran ohne Verzögerung die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat, und unterstreicht, dass die Organisation versucht hat, die Bestätigung zu erhalten, dass die Islamische Republik Iran den geänderten Code 3.1 anwenden wird;

2. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen der Islamischen Republik Iran und der Atomenergie-Organisation, alle das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran betreffenden offenen Fragen zu regeln[433], sowie die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte, die in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 22. Februar 2008[431] genannt sind, ermutigt die Organisation, weiter darauf hinzuarbeiten, alle offenen Fragen zu klären, betont, dass dies dazu beitragen würde, das internationale Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran wiederherzustellen, und unterstützt die Organisation bei der Stärkung ihrer Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran im Einklang mit dem Sicherungsabkommen zwischen der Islamischen Republik Iran und der Organisation[432];

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und beschließt in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) (im Folgenden „der Ausschuss“) von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage der Resolution 1737 (2006), in Anlage I der Resolution 1747 (2007) oder in Anlage I dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet unterrichten werden, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 *b*) i) und ii) der Resolution 1737 (2006) aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen;

4. *unterstreicht*, dass Ziffer 3 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen humanitäre Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution und der Resolutionen 1737 (2006) und 1747 (2007) zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Atomenergie-Organisation[435] zur Anwendung kommt;

5. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einreise oder Durchreise der in Anlage II dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 *b*) i) und ii) der Resolution 1737 (2006) aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen, mit der Maßgabe, dass kein Staat dadurch verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss von Fall zu Fall entscheidet, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

7. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und III dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, und auf die Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses den bezeichneten Personen oder Einrichtungen bei der Umgehung der in dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verhängten Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen behilflich waren;

8. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Gegenstände, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an die Islamische Republik Iran, zur Nutzung durch die Islamische Republik Iran oder zu ihren Gunsten, zu verhindern:

a) aller in dem Informationsrundschreiben INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 in Dokument S/2006/814 aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, ausgenommen die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, im Einklang mit den Erfordernissen der Ziffer 5 der Resolution 1737 (2006), von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in den Abschnitten 1 und 2 der Anlage des genannten Dokuments aufgeführt sind, sowie denjenigen, die in den Abschnitten 3 bis 6 aufgeführt sind, die dem Ausschuss im Voraus notifiziert wurden, nur soweit sie ausschließlich zur Verwendung in Leichtwasserreaktoren bestimmt sind und wenn die Lieferung, der Verkauf oder der Transfer für die technische Zusammenarbeit notwendig ist, die der Islamischen Republik Iran von der Atomenergie-Organisation oder unter deren Dach gewährt wird, wie in Ziffer 16 der Resolution 1737 (2006) vorgesehen;

b) aller in dem Dokument S/2006/815 unter Punkt 19.A.3 der Kategorie II erfassten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit zu üben, wenn sie neue Verpflichtungen in Bezug auf staatliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit der Islamischen Republik Iran eingehen, namentlich bei der Gewährung von Exportkrediten, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen, um zu vermeiden, dass diese finanzielle Unterstützung zu proliferationsrelevan-

[435] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 276, Nr. 3988. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1957 II S. 1357; LGBl. 1969 Nr. 44; öBGBl. Nr. 216/1957; AS 1958 505.

ten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beiträgt, wie in Resolution 1737 (2006) ausgeführt;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Wachsamkeit in Bezug auf die Tätigkeiten der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Finanzinstitute mit allen Banken mit Sitz in der Islamischen Republik Iran zu üben, insbesondere mit der Bank Melli und der Bank Saderat und deren Niederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland, um zu vermeiden, dass diese Tätigkeiten zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen, wie in Resolution 1737 (2006) ausgeführt;

11. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihren Flug- und Seehäfen die Ladung aller der Iran Air Cargo oder der Islamic Republic of Iran Shipping Line gehörenden oder von ihnen betriebenen Luftfahrzeuge und Schiffe, deren Ausgangs- oder Bestimmungsort die Islamische Republik Iran ist, zu überprüfen, sofern es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Luftfahrzeug oder Schiff Güter befördert, die nach dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verboten sind;

12. *verlangt*, dass alle Staaten in den Fällen, in denen eine Überprüfung nach Ziffer 11 durchgeführt wird, dem Rat innerhalb von fünf Arbeitstagen einen schriftlichen Bericht über die Überprüfung vorlegen, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung und Angaben zu dem Zeitpunkt, dem Ort, den Umständen, den Ergebnissen und weiteren maßgeblichen Einzelheiten der Überprüfung enthält;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 3, 5 und 7 bis 11 unternommen haben;

14. *beschließt*, dass das in Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses auch für die mit Resolution 1747 (2007) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

15. *betont* die Bereitschaft Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die diplomatischen Bemühungen weiter zu verstärken, um die Wiederaufnahme des Dialogs sowie Konsultationen auf der Grundlage ihres Angebots an die Islamische Republik Iran zu fördern, mit dem Ziel, eine umfassende, langfristige und angemessene Lösung dieser Frage anzustreben, die die Entwicklung allumfassender Beziehungen und einer breiteren Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Basis gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde, und unter anderem direkte Gespräche und Verhandlungen mit der Islamischen Republik Iran aufzunehmen, solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Atomenergie-Organisation zu verifizieren ist;

16. *ermutigt* den Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die Kommunikation mit der Islamischen Republik Iran fortzusetzen, um die politischen und diplomatischen Bemühungen um eine Verhandlungslösung unter Berücksichtigung der sachdienlichen Vorschläge Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten zu unterstützen, mit dem Ziel, die für die Wiederaufnahme der Gespräche erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten einschließlich der Islamischen Republik Iran die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung der Islamischen Republik Iran oder einer Person oder Einrichtung in der Islamischen Republik Iran oder von Personen oder Einrichtungen, die in Resolution 1737 (2006) und damit zusammenhängenden Resolutionen bezeichnet sind, oder einer Person, die über

eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

18. *ersucht* den Generaldirektor der Atomenergie-Organisation, dem Gouverneursrat der Organisation, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, innerhalb von neunzig Tagen einen weiteren Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen der Resolution 1737 (2006), der Resolution 1747 (2007) und dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

19. *erklärt erneut*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 18 genannten Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Atomenergie-Organisation zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird;

b) dass er die in den Ziffern 3 bis 7 und 12 der Resolution 1737 (2006), in den Ziffern 2 und 4 bis 7 der Resolution 1747 (2007) und in den Ziffern 3, 5 und 7 bis 11 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 18 genannten Berichts feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Ratsresolutionen vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was vom Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er für den Fall, dass der Bericht zeigt, dass die Islamische Republik Iran die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) sowie diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der Atomenergie-Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5848. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Indonesien) verabschiedet.

Anlage I

1. Amir Moayyed Alai (Leitungsfunktion bei der Montage und dem Bau von Zentrifugen)

2. Mohammad Fedai Ashiani (an der Herstellung von Ammoniumuranylkarbonat und an der Leitung der Anreicherungsanlage in Natanz beteiligt)

3. Abbas Rezaee Ashtiani (leitender Beamter im Büro für Exploration und Bergbau der Atomenergie-Organisation Irans)

4. Haleh Bakhtiar (an der Herstellung von Magnesium mit einer Konzentration von 99,9 % beteiligt)

5. Morteza Behzad (an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)

6. Dr. Mohammad Eslami (Leiter des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Verteidigungsindustrien)

7. Seyyed Hussein Hosseini (an dem Projekt für den Schwerwasserforschungsreaktor in Arak beteiligter Beamter der Atomenergie-Organisation Irans)

8. M. Javad Karimi Sabet (Vorsitzender der in Resolution 1747 (2007) bezeichneten Novin Energy Company)

9. Hamid-Reza Mohajerani (an der Produktionsleitung in der Anlage für Uranumwandlung in Isfahan beteiligt)

10. Brigadegeneral Mohammad Reza Naqdi (ehemaliger stellvertretender Leiter des Generalstabs der Streitkräfte, zuständig für Logistik und Industrieforschung/Leiter der staatlichen Zentralstelle zur Bekämpfung des Schmuggels; an den Anstrengungen zur Umgehung der mit den Resolutionen 1737 (2006) und 1747 (2007) verhängten Sanktionen beteiligt)

11. Houshang Nobari (Leitungsfunktion in der Anreicherungsanlage in Natanz)

12. Abbas Rashidi (an den Anreicherungstätigkeiten in Natanz beteiligt)

13. Ghasem Soleymani (Direktor des Uranabbaubetriebs im Uranbergwerk Saghand)

Anlage II

A. In Resolution 1737 (2006) aufgeführte Personen

1. Mohammad Qannadi, Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Atomenergie-Organisation Irans

2. Dawood Agha-Jani, Leiter der Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz

3. Behman Asgarpour, Betriebsleiter (Arak)

B. In Resolution 1747 (2007) aufgeführte Personen

1. Seyed Jaber Safdari (Leiter der Anreicherungsanlage in Natanz)

2. Amir Rahimi (Leiter des Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrums für Kernbrennstoff, das Teil des zur Atomenergie-Organisation Irans gehörenden Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff ist, das an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist)

Anlage III

1. Abzar Boresh Kaveh Co. (BK Co.) (an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)

2. Barzagani Tejarat Tavanmad Saccal companies (Tochtergesellschaft der Saccal System companies) (Dieses Unternehmen versuchte, relevante Güter für eine in Resolution 1737 (2006) aufgeführte Einrichtung zu erwerben.)

3. Electro Sanam Company (E. S. Co./E. X. Co.) (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)

4. Ettehad Technical Group (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)

5. Industrial Factories of Precision (IFP) Machinery (auch: Instrumentation Factories Plant) (von der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien für einige Erwerbsversuche eingesetzt)

6. Jabber Ibn Hayan (an Brennstoffkreislaufaktivitäten beteiligtes Labor der Atomenergie-Organisation Irans)

7. Joza Industrial Co. (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)

8. Khorasan Metallurgy Industries (Tochtergesellschaft der Ammunition Industries Group (AMIG), die von der Organisation der Verteidigungsindustrien abhängig ist; an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)

9. Niru Battery Manufacturing Company (Tochtergesellschaft der Organisation der Verteidigungsindustrien; ihre Rolle besteht in der Fertigung von Aggregaten für das iranische Militär, darunter für Flugkörpersysteme)

10. Pishgam (Pioneer) Energy Industries (war am Bau der Uranumwandlungsanlage in Isfahan beteiligt)

11. Safety Equipment Procurement (SEP) (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)

12. TAMAS Company (an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt. TAMAS ist das Dachunternehmen mit vier Tochterfirmen, von denen eine Firma Urangewinnung für Urankonzentration betreibt und eine weitere für Uranaufbereitung, -anreicherung und -abfälle zuständig ist.)

Beschlüsse

Auf seiner 5853. Sitzung am 17. März 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 5909. Sitzung am 13. Juni 2008 behandelte der Rat den auf der 5853. Sitzung erörterten Punkt.

DIE SITUATION IN MYANMAR[436]

Beschlüsse

Auf seiner 5753. Sitzung am 5. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Myanmars und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Myanmar

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/590)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5757. Sitzung am 11. Oktober 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Myanmar“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[437]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngste Mission des Sonderberaters des Generalsekretärs für Myanmar, Herrn Ibrahim Gambaris, bekräftigt seine nachdrückliche und unbeirrbare Unterstützung für die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs auf Grund des Mandats in Resolution 61/232 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 und dankt dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement.

Der Rat missbilligt entschieden die Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstrationen in Myanmar und begrüßt die Resolution S-5/1 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2007[438]. Der Rat betont, wie wichtig die rasche Freilassung aller politischen Gefangenen und der noch inhaftierten Personen ist. Er fordert außerdem die Re-

[436] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

[437] S/PRST/2007/37.

[438] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. IV.

gierung Myanmars und alle anderen beteiligten Parteien auf, gemeinsam auf eine Deeskalation der Lage und eine friedliche Lösung hinzuarbeiten.

Der Rat betont, dass die Regierung Myanmars die erforderlichen Voraussetzungen für einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen beteiligten Parteien und ethnischen Gruppen schaffen muss, um eine alle Seiten einschließende nationale Aussöhnung mit direkter Unterstützung der Vereinten Nationen herbeizuführen. Der Rat ermutigt die Regierung, die Empfehlungen und Vorschläge Herrn Gambaris ernsthaft zu prüfen. Der Rat fordert die Regierung außerdem auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die politischen, wirtschaftlichen, humanitären und Menschenrechtsfragen, die der Bevölkerung des Landes Sorge bereiten, anzugehen, und betont, dass die Zukunft Myanmars in den Händen aller seiner Menschen liegt.

Der Rat begrüßt die öffentliche Zusage der Regierung Myanmars, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und die Ernennung eines Verbindungsoffiziers für Kontakte zu Daw Aung San Suu Kyi. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass derartigen Zusagen Taten folgen. Er erkennt an, dass die Regierung Myanmars Herrn Gambari nach Myanmar eingeladen hatte. Er unterstreicht, dass er die möglichst baldige Rückkehr Herrn Gambaris unterstützt, damit konkrete Maßnahmen und greifbare Ergebnisse erleichtert werden. Der Rat fordert die Regierung und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit Herrn Gambari uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die wichtige Rolle, die die Länder des Verbands Südostasiatischer Nationen spielen, indem sie nachdrücklich zur Zurückhaltung auffordern, zu einem friedlichen Übergang zur Demokratie aufrufen und die Gute-Dienste-Mission unterstützen. Er stellt fest, dass die Gute-Dienste-Mission ein Prozess ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft zu fortgesetzter Unterstützung und nachhaltigem Engagement bei der Hilfe für Myanmar.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

Auf seiner 5777. Sitzung am 13. November 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Japans, Myanmars und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5854. Sitzung am 18. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Myanmars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5885. Sitzung am 2. Mai 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Myanmar".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[439]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Oktober 2007[437] und die Presseerklärung seines Präsidenten vom 14. November 2007[440] und alle in diesen Erklärungen zum Ausdruck gebrachten Erwartungen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Ankündigung der Regierung Myanmars, im Mai 2008 ein Referendum über einen Verfassungsentwurf und im Jahr 2010 Wahlen abzuhalten. Er nimmt ferner davon Kenntnis, dass sich die Regierung verpflichtet hat, einen

[439] S/PRST/2008/13.

[440] SC/9171.

freien und fairen Referendumsprozess zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht, dass die Regierung die Bedingungen und ein Klima schaffen muss, die einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess förderlich sind, einschließlich der vollen Teilhabe aller politischen Akteure und der Achtung der grundlegenden politischen Freiheiten.

Der Rat bekräftigt seine unbeirrbare Unterstützung für die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und bekundet seine Anerkennung für die Arbeit seines Sonderberaters für Myanmar, Herrn Ibrahim Gambari. Der Rat legt der Regierung Myanmars und allen beteiligten Parteien nahe, mit den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die wichtige Rolle, die die Länder des Verbands Südostasiatischer Nationen weiterhin spielen, indem sie die Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen unterstützen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Myanmars und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Zukunft Myanmars in den Händen aller seiner Menschen liegt.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS VOM 22. NOVEMBER 2006 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS[441]

Beschluss

Auf seiner 5825. Sitzung am 23. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2008/5)".

Resolution 1796 (2008) vom 23. Januar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1740 (2007) vom 23. Januar 2007,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, die derzeitige Waffenruhe in einen dauerhaften und tragfähigen Frieden umzuwandeln, und in Würdigung der bislang unternommenen Schritte zur Durchführung des Abkommens,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen zu unterstützen,

---

[441] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen zukommt,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Konfliktprävention spielen kann,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär gemäß seinem Mandat vorgelegten Berichts vom 3. Januar 2008 über die Mission der Vereinten Nationen in Nepal[442],

sowie unter Begrüßung des 23-Punkte-Abkommens, das von der Sieben-Parteien-Allianz am 23. Dezember 2007 im Hinblick auf die Abhaltung von Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung am 10. April 2008 geschlossen wurde, und feststellend, dass die in dem Abkommen festgelegten knappen Fristen das Bemühen aller Parteien um die Bildung gegenseitigen Vertrauens erfordern werden,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal *anschließend*, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Nepals in ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2007 an den Generalsekretär[443] den Beitrag der Mission anerkennt und um eine Verlängerung ihres Mandats um sechs Monate ersucht,

es begrüßend, dass die beiden Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden und dass nach wie vor Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, und feststellend, wie wichtig eine dauerhafte, langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission beizutragen, und in dieser Hinsicht außerdem feststellend, dass die noch offenen Fragen, einschließlich derer, die Minderjährige betreffen, angegangen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und seines Teams bei der Mission sowie des Landesteams der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung Nepals die Menschenrechtslage überwacht, und betonend, dass die Anstrengungen der Mission und aller Akteure der Vereinten Nationen im Missionsgebiet koordiniert werden und einander ergänzen müssen,

1. *beschließt*, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Nepals[443] und auf Grund der Empfehlung des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Nepal bis zum 23. Juli 2008 zu verlängern;

2. *bekundet seine volle Unterstützung* für das Umfassende Friedensabkommen und fordert alle Parteien auf, die im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens in Gang gesetzte Dynamik aufrechtzuerhalten, das konstruktive Engagement mit den Vereinten Nationen fortzusetzen, so auch durch den raschen Abschluss eines Abkommens über die Rechtsstellung der Mission, und im Hinblick auf die Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung zusammenzuarbeiten;

3. *ermutigt* alle Parteien, den Sachverstand der Mission und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres bestehenden Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und insbesondere die Tätig-

[442] S/2008/5.

[443] S/2007/789, Anlage.

keit der Mission im Lichte der für den 10. April 2008 angesetzten Wahlen zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierung Nepals und der Entwicklungen vor Ort;

5. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5825. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5938. Sitzung am 18. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Indiens, Japans und Nepals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2008/454)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5941. Sitzung am 23. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2008/454)".

Resolution 1825 (2008)
vom 23. Juli 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007 und 1796 (2008) vom 23. Januar 2008,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen, und in Würdigung der bislang unternommenen Schritte zur Durchführung des Abkommens,

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen durch die betroffenen Parteien zukommt,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen, insbesondere des Abkommens vom 25. Juni 2008, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Nepals, zu unterstützen,

erfreut über den erfolgreichen Abschluss der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung am 10. April 2008 und die Fortschritte, die die Parteien seit der Bildung der Ver-

sammlung im Hinblick auf die Schaffung einer demokratischen Regierung erzielt haben, namentlich den auf der ersten Sitzung der Versammlung gefassten Beschluss, Nepal als eine demokratische Bundesrepublik zu errichten,

sowie erfreut über die Aussicht auf die Bildung einer demokratisch gewählten Regierung und demokratisch gewählter Institutionen in Nepal,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal *anschließend*, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen, und Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Mission der Vereinten Nationen in Nepal gut positioniert sein wird, Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008 zu gewähren, und in Anerkennung der Bereitschaft der Mission, den Parteien entsprechend dem Ersuchen hierbei behilflich zu sein, damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird,

unter Begrüßung des von dem Generalsekretär gemäß seinem Mandat vorgelegten Berichts vom 10. Juli 2008 über die Mission[444],

sowie begrüßend, dass die beiden Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden und dass nach wie vor Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, feststellend, wie wichtig eine dauerhafte, langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission beizutragen, und in dieser Hinsicht außerdem feststellend, dass die noch offenen Fragen angegangen werden müssen, darunter die Freilassung der in Sammellagern befindlichen Minderjährigen und die Fortsetzung der Berichterstattung über diese Frage, wie in Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 gefordert,

mit Anerkennung feststellend, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der Mission bereits ausgeführt worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 8. Juli 2008 an den Generalsekretär[445], in dem der Beitrag der Mission anerkannt wird und um eine Verlängerung des Mandats der Mission, mit geringerem Umfang, um sechs Monate ersucht wird, damit sie ihre verbleibenden Aufgaben ausführen kann,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei dem demokratischen Übergang und der Konfliktprävention spielen kann,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und seines Teams bei der Mission sowie des Landesteams der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung Nepals die Menschenrechtslage überwacht, und betonend, dass die Anstrengungen der Mission und aller Akteure der Vereinten Nationen im Missionsgebiet koordiniert werden und einander ergänzen müssen, insbesondere um Kontinuität zu wahren, da sich das Mandat der Mission seinem Ende nähert,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Nepals[445] und den Empfehlungen des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Nepal bis zum 23. Januar 2009 zu verlängern, unter Berücksichtigung des Abschlusses einiger Elemente des Mandats und der laufenden Arbeiten zur Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit

[444] S/2008/454.

[445] S/2008/476, Anlage.

dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008, das den Abschluss des Friedensprozesses unterstützen wird;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, den Sachverstand der Mission und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen, um den Abschluss der noch offenen Aspekte des Mandats der Mission zu erleichtern;

3. *stimmt* mit der Auffassung des Generalsekretärs *überein*, dass es nicht notwendig sein dürfte, die derzeitigen Überwachungsregelungen für einen weiteren längeren Zeitraum beizubehalten, und geht davon aus, dass die Überwachungstätigkeit in diesem Mandatszeitraum abgeschlossen wird;

4. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Personal der Mission, einschließlich des Personals für die Überwachung der Waffen, schrittweise in Etappen verringert und abgezogen werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und bis spätestens 31. Oktober 2008 einen Bericht darüber und über die Auswirkungen auf die Mission vorzulegen;

6. *fordert* die Regierung Nepals *auf*, auch weiterhin die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission bis zum Ende des derzeitigen Mandats zu schaffen, namentlich mittels der Durchführung des Abkommens vom 25. Juni 2008, und so den Abzug der Mission aus Nepal zu erleichtern;

7. *fordert* alle Parteien in Nepal *auf*, in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

8. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5941. Sitzung einstimmig verabschiedet.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT: ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER UNTERSTÜTZUNG DER REFORM DES SICHERHEITSSEKTORS[446]

Beschlüsse

Auf seiner 5889. Sitzung am 12. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Slowakei (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors

> Bericht des Generalsekretärs über die Sicherung von Frieden und Entwicklung: Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (S/2008/39)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yukio Takasu, den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung

[446] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2007 verabschiedet.

und Ständigen Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5890. Sitzung am 12. Mai 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors

Bericht des Generalsekretärs über die Sicherung von Frieden und Entwicklung: Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (S/2008/39)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[447]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Februar 2007[448] und betont, dass die Reform des Sicherheitssektors ein unabdingbarer Bestandteil jedes Stabilisierungs- und Wiederaufbauprozesses in Postkonfliktsituationen ist. Der Rat erkennt an, dass die Errichtung eines wirksamen, professionellen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitssektors eines der notwendigen Elemente für die Schaffung der Grundlagen des Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung ist.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Reform des Sicherheitssektors und nimmt Kenntnis von seinem Bericht ‚Sicherung von Frieden und Entwicklung: Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors' vom 23. Januar 2008[449].

Der Rat würdigt die Slowakei und Südafrika für ihre gemeinsame Initiative zur Abhaltung der ‚Internationalen Arbeitstagung über die Verstärkung der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Reform des Sicherheitssektors in Afrika: Auf dem Weg zu einer afrikanischen Perspektive' am 7. und 8. November 2007 in Kapstadt (Südafrika) und nimmt Kenntnis von dem Schreiben der Ständigen Vertreter der Slowakei und Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 20. November 2007 an den Generalsekretär[450]. Der Rat ermutigt zu weiteren derartigen Aktivitäten.

Der Rat erkennt an, dass die Sicherheitssektorreform ein langfristiger Prozess ist, und erklärt erneut, dass das betroffene Land das souveräne Recht hat und die Hauptverantwortung dafür trägt, sein nationales Konzept und seine nationalen Prioritäten für die Reform des Sicherheitssektors zu bestimmen. Dieser Prozess soll in nationaler Eigenverantwortung und unter Zugrundelegung der besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten des betroffenen Landes stattfinden. Der Rat unterstreicht, dass die nachdrückliche Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft außerdem unerlässlich für die Stärkung der nationalen Fähigkeiten und damit der nationalen Eigenverantwortung ist, die eine Grundvoraussetzung für die Tragfähigkeit des Prozesses darstellt.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Sicherheitssektorreform gespielt haben, und unterstreicht, dass sie ihr Engagement fortsetzen müssen. In dieser Hinsicht betont der Rat die Notwendigkeit, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen ganzheitlichen und kohärenten Ansatz der Vereinten Nationen zur Reform des Sicherheitssektors zu entwickeln.

Der Rat unterstreicht, dass die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Reform des Sicherheitssektors in einem weitgefassten Rahmen von Rechtsstaatlichkeit stattfinden muss und zur allgemeinen Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit sowie der breiteren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen beitragen soll. Dafür wird eine Koordinierung mit allen zuständigen

[447] S/PRST/2008/14.

[448] S/PRST/2007/3.

[449] S/2008/39.

[450] S/2007/687.

Akteuren der Vereinten Nationen, insbesondere mit der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, erforderlich sein, um ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten.

Der Rat hebt die wichtige Rolle hervor, die die Kommission für Friedenskonsolidierung mittels ihrer integrierten Friedenskonsolidierungsstrategien dabei spielen kann, die Kontinuität internationaler Unterstützung für Postkonfliktländer zu gewährleisten. Der Rat erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, die enge Zusammenarbeit und die Partnerschaften mit Akteuren außerhalb der Vereinten Nationen fortzusetzen, insbesondere mit regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, darunter internationalen Finanzinstitutionen und bilateralen Gebern, sowie mit nichtstaatlichen Organisationen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte über Einsätze der Vereinten Nationen, die auf einem Mandat des Rates beruhen, bei entsprechendem Bedarf auch weiterhin Empfehlungen in Bezug auf die Reform des Sicherheitssektors aufzunehmen."

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR VORBEUGENDE DIPLOMATIE FÜR ZENTRALASIEN[451]

Beschluss

Am 30. April 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[452]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. April 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Miroslav Jenča (Slowakei) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien in Aschgabat zu ernennen[453], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT[454]

Beschlüsse

Auf seiner 5735. Sitzung am 28. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens, Argentiniens, Benins, der Demokratischen Republik Kongo, Gabuns, Guatemalas, Honduras', Japans, Kanadas, Kenias, Kroatiens, der Libysch-arabischen Dschamahirija, Namibias, Norwegens, Portugals, der Schweiz, Sudans, Ugandas, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Rolle des Sicherheitsrats bei der Konfliktprävention und Konfliktlösung, insbesondere in Afrika

---

[451] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2007 verabschiedet.

[452] S/2008/286.

[453] S/2008/285.

[454] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2007 verabschiedet.

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kongos bei den Vereinten Nationen vom 14. August 2007 an den Generalsekretär (S/2007/496)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Léo Mérorès, im Namen des Präsidenten der Generalversammlung, und Herrn Leslie Kojo Christian, den Amtierenden Vorsitzenden des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[455]:

„Der Sicherheitsrat, eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, erkennt an, wie wichtig die Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel und die Förderung der notwendigen Präventivmaßnahmen in Reaktion auf Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Regionalorganisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sowie mit seinen einschlägigen Resolutionen und den Erklärungen seines Präsidenten. In diesem Zusammenhang begrüßt er die zunehmende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union.

Der Rat erinnert daran, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine der Hauptverantwortungen der Mitgliedstaaten ist.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollen und wirksamen Durchführung der Resolution 1625 (2005) über Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen über mögliche Maßnahmen zur weiteren Durchführung seiner Resolution 1625 (2005) Bericht zu erstatten, und erinnert an die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärungen vom 20. September[456], 16. November[457] und 20. Dezember 2006[458] und vom 8. Januar[459], 20. Februar[460], 28. März[461], 25. Juni[462] und 29. Juni 2007[463].

Der Rat betont außerdem, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Mitwirkung von Frauen als Trägerinnen und Nutznießerinnen der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang fordert er die weitere Durchführung seiner Resolution 1325 (2000).

Der Rat stellt fest, dass Konflikte unterschiedlichen Charakter haben und nicht nur Konflikte zwischen Staaten und innerhalb von Staaten umfassen, sondern auch neuartige Bedrohungen, und bekundet daher erneut seine Entschlossenheit, seine Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten aller Art zu stärken.

Der Rat verweist auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten betreffend die verschiedenen Faktoren und Ursachen, die zur Schürung, Verschlimmerung oder Verlängerung von Konflikten in Afrika beitragen, insbesondere diejenigen Faktoren und Ursachen, die der Rat hervorgehoben und behandelt hat.

Der Rat unterstützt den vom Generalsekretär in seinem Bericht über die Verhütung bewaffneten Konflikts[464] empfohlenen umfassenden und globalen Ansatz, der Folgen-

[455] S/PRST/2007/31.
[456] S/PRST/2006/39.
[457] S/PRST/2006/45.
[458] S/PRST/2006/57.
[459] S/PRST/2007/1.
[460] S/PRST/2007/3.
[461] S/PRST/2007/7.
[462] S/PRST/2007/22.
[463] S/PRST/2007/24.
[464] A/60/891.

des beinhaltet: strukturelle Prävention zur Ausräumung der tieferen Konfliktursachen, operative Prävention, um die Wirksamkeit von Frühwarnmechanismen, Vermittlung, den Zugang für humanitäre Helfer und humanitäre Maßnahmen, den Schutz von Zivilpersonen und gezielte Sanktionen bei unmittelbar drohenden Krisen zu gewährleisten, und systemische Prävention, um das Übergreifen bestehender Konflikte auf Drittstaaten zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist eine wirksame Koordinierung zwischen den mit der Politikformulierung und -umsetzung befassten Organen, Programmen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen und innerhalb dieser Stellen von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung größerer Kohärenz der bestehenden Mechanismen und des angemessenen Gleichgewichts zwischen Friedenssicherungseinsätzen und Präventivmaßnahmen. Diese Koordinierung sollte unter Berücksichtigung der laufenden Diskussionen über die Verbesserung der systemischen Kohärenz innerhalb der Vereinten Nationen erfolgen.

Der Rat begrüßt die jüngsten Entwicklungen betreffend die langfristige Konfliktprävention, namentlich die Arbeiten auf dem Gebiet der besten Verfahrensweisen und der Politik in den Bereichen der Reform des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Unrechtsaufarbeitung in Transitionsprozessen und der Rechtsstaatlichkeit, der Praxis bei Wahlen, der Friedenskonsolidierung, der demokratischen Staatsführung, der Entwicklung, der humanitären Hilfe und des humanitären Schutzes sowie der sicheren und freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen. Der Rat ermutigt dazu, weitere Fortschritte und größere Kohärenz in diesen Fragen zu erzielen, und ersucht den Generalsekretär, in den erbetenen Bericht auch Vorschläge darüber aufzunehmen, wie die Standpunkte und der Sachverstand der zuständigen Organe, Programme, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen besser koordiniert werden können, so auch durch regelmäßige Interaktionen mit den Mitgliedstaaten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneten Konflikts, begrüßt die bereits unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Risikobewertungs- und Konfliktpräventionskapazitäten der Vereinten Nationen und legt dem Generalsekretär nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, um die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Unterstützung der Vermittlungsbemühungen und ihre sonstigen Präventivmaßnahmen in Afrika und auf der ganzen Welt zu verbessern. In diesem Zusammenhang betont der Rat die unverzichtbare Rolle der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord beziehungsweise für Fragen der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie gegebenenfalls des Beitrags von Organen der Vereinten Nationen wie der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Menschenrechtsrats.

Der Rat begrüßt es, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika die Initiative dabei ergriffen hat, diesen Fragen größere Aufmerksamkeit zu widmen, und dass sie sich insbesondere mit dem Problem der Aufstellung einer wirksamen globalen Konfliktpräventionsstrategie befasst, die Thema eines für November 2007 anberaumten Seminars sein wird.

Der Rat betont, wie wichtig je nach Sachlage ein regionaler Ansatz zur Konfliktprävention ist, begrüßt in diesem Zusammenhang den wachsenden Beitrag von Regionalorganisationen zur Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit und sieht dem Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen, den dieser in Absprache mit den zuständigen Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, und gemäß der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 2007[461] erstellen und der konkrete Vorschläge enthalten wird, wie die Vereinten Nationen Abmachungen für die weitere Zusammenarbeit und Koordinierung mit Regionalorganisationen in Bezug auf Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta besser unterstützen können, um einen maßgeblichen Beitrag zur Bewältigung der gemeinsamen Sicherheitsprobleme in den Gebieten zu leisten, die Anlass zur Besorgnis geben, und die Vertiefung und Ausweitung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union zu fördern.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit stärkerer und strukturierterer Beziehungen zwischen ihm und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Friedens und der Stabilität im Kontext der in Kapitel VIII der Charta vorgesehenen Abmachungen. Der Sicherheitsrat begrüßt daher die am 16. November 2006 in Addis Abeba zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geschlossene Vereinbarung, welche die Grundlagen der Partnerschaft konsolidiert, die notwendig ist, um die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen[465]. Der Rat bekräftigt außerdem das mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union vereinbarte gemeinsame Kommuniqué vom 16. Juni 2007[466].

Der Sicherheitsrat begrüßt die von der Afrikanischen Union geleistete Arbeit zur Einsetzung ihrer Gruppe der Weisen und zur Schaffung ihres Kontinentalen Frühwarnsystems, welche tragende Säulen der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur sind.

Der Rat anerkennt außerdem den wichtigen Beitrag subregionaler Organe und unterstreicht, dass die afrikanischen subregionalen Organe ihre Frühwarn- und Konfliktpräventionskapazitäten ausbauen müssen, damit diese wichtigen Akteure auf neue Sicherheitsbedrohungen in ihrem jeweiligen Gebiet rascher reagieren können.

Gleichzeitig legt der Rat den Mitgliedstaaten nahe, weitere Anstrengungen zur Gewährleistung angemessener Konsultationen zwischen der Zivilgesellschaft und innerstaatlichen Institutionen einerseits und den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft andererseits zu unternehmen, damit sie besser dafür gerüstet sind, dem globalen Charakter von Friedens- und Sicherheitsfragen Rechnung zu tragen."

DIE SITUATION IN TSCHAD, DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK UND DER SUBREGION

Beschlüsse

Auf seiner 5734. Sitzung am 27. August 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über Tschad und die Zentralafrikanische Republik (S/2007/488)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[467]:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über die an den Grenzen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik herrschende unsichere Lage und die davon ausgehende Bedrohung für die Zivilbevölkerung und die Durchführung humanitärer Maßnahmen.

Nach der Verabschiedung der Resolution 1769 (2007) begrüßt der Rat den Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 2007[468], in dem ein überarbeitetes Einsatzkonzept für eine multidimensionale Präsenz vorgeschlagen wird, die zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilbevölkerungen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik beitragen und die Gewährung humanitärer Hilfe erleichtern soll.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen und Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend die Militärelemente der multidimensionalen Präsenz. Er begrüßt die

[465] A/61/630, Anlage.

[466] S/2007/386, Anlage.

[467] S/PRST/2007/30.

[468] S/2007/488.

von der Europäischen Union auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 23. und 24. Juli 2007 geäußerte Bereitschaft, die Einrichtung einer Operation zur Unterstützung der Präsenz der Vereinten Nationen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik zu erwägen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär und der Europäischen Union nahe, soweit angezeigt und in Absprache mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik mit den Vorbereitungen für diese multidimensionale Präsenz zu beginnen. Er ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Regelungen für eine Fortsetzung dieser multidimensionalen Präsenz nach einem Zeitraum von 12 Monaten zu untersuchen, insbesondere auf der Grundlage einer von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union sechs Monate nach der Entsendung der multidimensionalen Präsenz durchzuführenden gemeinsamen Bedarfsbewertung.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, die Einrichtung einer multidimensionalen Präsenz im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik zu genehmigen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs und des Standpunkts der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär und die Europäische Union, auch künftig zur Unterstützung des laufenden Prozesses der Verbesserung der Sicherheitslage in Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik mit der Afrikanischen Union und den regionalen Akteuren zusammenzuarbeiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn weiter genau über die Vorbereitungen für jedes Element der multidimensionalen Präsenz unterrichtet zu halten und dabei weitere Einzelheiten betreffend die Struktur, die Modalitäten und die Truppenstärke vorzulegen.

Der Rat begrüßt es, dass am 13. August 2007 in N'Djamena das Politische Abkommen zur Stärkung des demokratischen Prozesses in Tschad unterzeichnet wurde. Er legt den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahe, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Anstrengungen im Hinblick auf einen nationalen Dialog fortzusetzen."

Auf seiner 5748. Sitzung am 25. September 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Zentralafrikanischen Republik (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über Tschad und die Zentralafrikanische Republik (S/2007/488)".

Resolution 1778 (2007) vom 25. September 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, darunter die Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

in großer Sorge über die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und die anderen Angriffe im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,

erneut erklärend, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Sorge, dass die anhaltende Gewalt in Darfur, im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik weitere negative Auswirkungen auf die Region haben könnte,

unter Hinweis auf das Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[469] und die anderen bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen den Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region beitragen werden, und unter Begrüßung des Kommuniqués der am 12. und 13. Februar 2007 in Addis Abeba abgehaltenen siebzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union betreffend die Beziehungen zwischen Tschad und Sudan[470],

erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Afrikanischen Union *bekundend*, den mit dem Friedensabkommen für Darfur eingeleiteten Friedensprozess wiederzubeleben, die Waffenruhe zu festigen und die Friedenssicherungspräsenz in Darfur zu verstärken,

in Bekräftigung seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und der Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad[471] und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Hinweis auf die anschließend von seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten Schlussfolgerungen betreffend Tschad[472],

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[473] und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967[474],

unter Betonung der Notwendigkeit, den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Orte, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, zu wahren und jede Einziehung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

es begrüßend, dass am 13. August 2007 in N'Djamena das Politische Abkommen zur Stärkung des demokratischen Prozesses in Tschad unterzeichnet wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. August 2007[468] (im Folgenden als „der Bericht des Generalsekretärs" bezeichnet) und der darin enthaltenen Empfehlungen für die Entsendung einer internationalen Präsenz in die in Ziffer 37 des Berichts genannten Regionen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik

[469] Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan (siehe S/2006/103).

[470] S/2007/111, Anlage.

[471] S/2007/400.

[472] S/AC.51/2007/16.

[473] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

[474] Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

(im Folgenden als „Osten Tschads und Nordosten der Zentralafrikanischen Republik“ bezeichnet),

unter Begrüßung der von der Europäischen Union auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 23. und 24. Juli 2007 in Brüssel geäußerten Bereitschaft, die Schaffung einer Operation zur Unterstützung der Präsenz der Vereinten Nationen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik für eine Dauer von zwölf Monaten zu erwägen, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs/Hohen Vertreters des Rates der Europäischen Union vom 17. September 2007[475],

sowie unter Begrüßung des Schreibens der offiziellen Stellen Tschads vom 11. September 2007[476] und des Schreibens der offiziellen Stellen der Zentralafrikanischen Republik vom 11. September 2007[477], mit denen die Entsendung einer von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union gestellten internationalen Präsenz genehmigt wird,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *genehmigt* die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit den Ziffern 2 bis 6 und in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, die helfen soll, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beiträgt, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik erleichtert und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schafft;

2. *beschließt*, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen wird (wobei das Akronym MINURCAT in allen Sprachen zu verwenden ist), die im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen das folgende Mandat wahrnehmen wird:

Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen

a) die Elemente der in Ziffer 5 genannten Police tchadienne pour la protection humanitaire (Tschadische Polizei für humanitären Schutz) auszuwählen, auszubilden, zu beraten und ihre Unterstützung zu erleichtern;

b) mit der nationalen Armee, der Gendarmerie und der Polizei, der nationalen Nomadengarde, den Justizbehörden und Strafvollzugsbeamten in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik Verbindung zu halten, um zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen;

c) mit der tschadischen Regierung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;

d) mit der Regierung Sudans, der Afrikanischen Union, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan, dem ihr nachfolgenden hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der Multinationalen Truppe der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten enge Verbindung zu halten, um Informationen

[475] S/2007/560, Anlage.

[476] S/2007/540, Anlage.

[477] S/2007/551, Anlage.

über neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

e) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

f) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen und die Anstrengungen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

g) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads und, ungeachtet des Mandats des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

3. *beschließt außerdem*, dass der Mission bis zu 300 Polizisten und 50 Verbindungsoffiziere sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, möglichst rasch Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der Mission zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 59/47 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, der Versammlungsresolution 60/42 vom 8. Dezember 2005 über das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen und der Versammlungsresolution 61/133 vom 14. Dezember 2006 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, und stellt fest, dass vorläufig bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens mit dem jeweiligen Land das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990[478] Anwendung finden wird;

5. *billigt* das in dem Bericht des Generalsekretärs[468] genannte Polizeikonzept, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der Police tchadienne pour la protection humanitaire, die ausschließlich dafür eingesetzt werden soll, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten im Osten Tschads behilflich zu sein, und ermutigt in dieser Hinsicht die Regierung Tschads, die Police tchadienne pour la protection humanitaire zu schaffen, betont die dringende Notwendigkeit, die Police tchadienne pour la protection humanitaire logistisch und finanziell zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und institutionellen Geber für diesen Zweck zu mobilisieren;

6. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *ermächtigt* die Europäische Union, zur Unterstützung der in den Ziffern 2 bis 4 genannten Elemente eine Operation (im Folgenden als „die Operation der Europäischen Union“ bezeichnet) für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum, an dem die Europäische Union in Absprache mit dem Generalsekretär die vorläufige Einsatzfähigkeit der Operation erklärt, zu entsenden, und beschließt, dass diese Operation ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen zu schließen-

[478] A/45/594, Anhang.

den Vereinbarung und in Verbindung mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen;

ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern;

iii) dazu beizutragen, das Personal und die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

b) *ermächtigt* die Operation der Europäischen Union, nach Ablauf des unter Buchstabe *a*) genannten Zeitraums alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf einen geordneten Abzug zu ergreifen, so auch durch die Erfüllung der unter Buchstabe *a*) genannten Aufgaben im Rahmen ihrer verbleibenden Kapazitäten;

7. *bittet* die Europäische Union, sich an den in den Ziffern 2 *b*) bis *d*) genannten Verbindungs- und Unterstützungsaktivitäten in dem Maße zu beteiligen, wie es für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats ihrer Operation erforderlich ist;

8. *bittet* die Operation der Europäischen Union, sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre volle Einsatzfähigkeit vorzubereiten, und ersucht den Generalsekretär, sich während dieses Prozesses eng mit der Europäischen Union abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen, die für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Personals und der Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen erforderlich sind;

9. *ersucht* die Europäische Union, den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, während der gesamten Dauer der Operation der Europäischen Union bis zum vollständigen Abzug eng zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sechs Monate nach dem in Ziffer 6 *a*) genannten Datum und nach entsprechenden Konsultationen mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik über die nach der geplanten, für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigten Operation der Europäischen Union vorgesehenen Folgeregelungen Bericht zu erstatten, darunter je nach der Entwicklung der Lage ein möglicher Einsatz der Vereinten Nationen, und stellt fest, dass die Vereinten Nationen und die Europäische Union zu diesem Zweck vor dem fraglichen Datum eine Bedarfsevaluierung vornehmen werden;

11. *bittet* die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik und die Europäische Union, möglichst rasch Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für die in Ziffer 6 genannte Operation zu schließen;

12. *ersucht* die Europäische Union, dem Rat in der Mitte und am Ende des in Ziffer 6 *a*) genannten Zeitraums darüber Bericht zu erstatten, wie ihre Operation ihr Mandat erfüllen wird;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Mission und der Operation der Europäischen Union voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals garantieren;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die an Tschad und die Zentralafrikanische Republik angrenzenden Staaten, *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für die Mission und die Operation der Europäischen Union bestimmt sind, frei, ungehindert und ohne Verzögerung nach Tschad und in die Zentralafrikanische Republik befördert werden können;

15. *ermutigt* die Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, dafür zu sorgen, dass ihr jeweiliges Hoheitsgebiet nicht zur Untergrabung der Souverä-

nität der anderen genutzt wird, und aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[469] und die anderen Vereinbarungen zur Gewährleistung der Sicherheit entlang ihren gemeinsamen Grenzen durchzuführen;

16. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und ersucht alle beteiligten Parteien, dem humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht sofortigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren;

18. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Behörden Tschads bereits ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen ein Ende zu setzen, ermutigt sie, ihre Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fortzusetzen, und fordert alle beteiligten Parteien auf, den Schutz der Kinder zu gewährleisten;

19. *ermahnt* die Gebergemeinschaft, verstärkte Anstrengungen zur Deckung des Bedarfs Tschads und der Zentralafrikanischen Republik in Bezug auf humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklung zu unternehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Wahrnehmung der in den Ziffern 2 *b*) bis *d*) festgelegten Verbindungsaufgaben unterrichtet zu halten, regelmäßig über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und in der Region, über Fortschritte im Hinblick auf das Ziel, zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, und über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten und ihm alle drei Monate einen Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5748. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 29. Januar 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[479]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Januar 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Victor Da Silva Angelo (Portugal) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad zu ernennen[480], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5830. Sitzung am 4. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[481]:

> „Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die Situation in Tschad zum Ausdruck.

[479] S/2008/53.

[480] S/2008/52.

[481] S/PRST/2008/3.

Der Rat unterstützt den Beschluss der Afrikanischen Union vom 2. Februar 2008, in dem diese die Angriffe bewaffneter Gruppen auf die Regierung Tschads nachdrücklich verurteilt, ein sofortiges Ende der Gewalt verlangt und alle Länder der Region auffordert, die Einheit und die territoriale Unversehrtheit der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu achten.

Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluss der Afrikanischen Union, dem Führer der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Oberst Muammar Gaddafi, und dem Präsidenten der Republik Kongo, Herrn Denis Sassou Nguesso, das Mandat zur Aufnahme von Gesprächen mit den tschadischen Parteien zu erteilen mit dem Ziel, eine Einstellung der Kampfhandlungen zu erreichen und Anstrengungen zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung für die Krise in die Wege zu leiten.

Der Rat verurteilt diese Angriffe und alle Versuche einer gewaltsamen Destabilisierung nachdrücklich und erinnert an sein Bekenntnis zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads.

Der Rat legt allen Staaten in der Region eindringlich nahe, den Verpflichtungen zur Achtung und Sicherung ihrer gemeinsamen Grenze, die sie insbesondere in dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[469], dem Abkommen von Riad vom 3. Mai 2007 und dem Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 eingegangen sind, in vollem Umfang nachzukommen.

Der Rat fordert die Staaten der Region auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen und ihrem Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Tschads[482] in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen Unterstützung zu gewähren.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die von den Kampfhandlungen ausgehende unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung, einschließlich der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und für die Operation der Europäischen Union (EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik), deren Entsendung in den Osten Tschads und den Nordosten der Zentralafrikanischen Republik mit Resolution 1778 (2007) genehmigt wurde, um zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung beizutragen und die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des Personals und Materials der Europäischen Union, die in Tschad eingesetzt sind. Er unterstreicht, dass alle Parteien die Verantwortung dafür tragen, den Schutz all diesen Personals und des in Tschad befindlichen diplomatischen Personals zu gewährleisten."

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[483]

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung davon, dass der Rat den Antrag unterstützt, die Zentralafrikanische Republik auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen.[484]

[482] Siehe S/2008/69.

[483] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

[484] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/383 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 141 dieses Bandes.

Auf seiner 5913. Sitzung am 16. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[485]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die seit dem 11. Juni 2008 verübten Angriffe tschadischer bewaffneter Gruppen.

Der Rat verurteilt alle Versuche einer gewaltsamen Destabilisierung und wiederholt sein Bekenntnis zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads. Er verlangt, dass die bewaffneten Gruppen die Gewalt sofort einstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 zu achten.

Der Rat fordert die Staaten in der Region auf, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 und aus früheren Abkommen zu erfüllen und zusammenzuarbeiten, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region und ihren Versuchen einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen.

Der Rat ist tief besorgt über die von den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen ausgehende unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die Durchführung humanitärer Maßnahmen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt zu erfüllen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und für die Operation der Europäischen Union (EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik), die nach Tschad und in die Zentralafrikanische Republik entsandt wurden, um zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung beizutragen und die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, und fordert alle Parteien auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals zu garantieren.

Der Rat ermutigt die tschadischen Behörden, den mit dem Abkommen vom 13. August 2007 eingeleiteten politischen Dialog unter Achtung des Verfassungsrahmens beharrlich weiter zu fördern.

Der Rat ist bereit, geeignete Maßnahmen gegen die Gruppen und Personen zu erwägen, die eine Bedrohung für die Stabilität der Region darstellen oder gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen.“

FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA

A. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Auf seiner 5749. Sitzung am 25. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 19. September 2007 an den Generalsekretär (S/2007/552).“

[485] S/PRST/2008/22.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alpha Oumar Konaré, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5868. Sitzung am 16. April 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens (Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten und Sondergesandter des Präsidenten), Algeriens (ehemaliger Ministerpräsident und Persönlicher Beauftragter des Präsidenten), Angolas (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Äthiopiens (Ministerpräsident), Botsuanas (Vizepräsident), Burundis (im Namen der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Côte d'Ivoires (Präsident), der Demokratischen Republik Kongo (Präsident), Eritreas, Gabuns (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten, Zusammenarbeit, Frankophonie und regionale Integration), Ghanas, Japans, Liberias (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Nigerias (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Gesandter des Präsidenten), Ruandas (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Sambias (Minister für interne Angelegenheiten und Sondergesandter), Senegals (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Sierra Leones (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Singapurs, Sloweniens, Somalias (Präsident), Sudans (Sondergesandter und Berater des Präsidenten), Swasilands (Finanzminister), Ugandas, der Vereinigten Republik Tansania (Präsident und Vorsitzender der Afrikanischen Union) und der Zentralafrikanischen Republik (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 8. April 2008 an den Generalsekretär (S/2008/229)

Bericht des Generalsekretärs über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/2008/186)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1625 (2005) des Sicherheitsrats über Konfliktprävention, insbesondere in Afrika (S/2008/18)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alpha Oumar Konaré, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, und Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1809 (2008) vom 16. April 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Resolutionen 1625 (2005) vom 14. September 2005 und 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 sowie der Erklärungen vom 20. Juli 2004[486], 19. November 2004[487], 28. März 2007[488], 28. August 2007[489] und 6. November 2007[490],

[486] S/PRST/2004/27.

[487] S/PRST/2004/44.

[488] S/PRST/2007/7.

[489] S/PRST/2007/31.

[490] S/PRST/2007/42.

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1674 (2006) vom 28. April 2006,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit und in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann,

unter Begrüßung der Rolle der Afrikanischen Union bei den Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von der Afrikanischen Union sowie über subregionale Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen,

hervorhebend, dass die Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung bewaffneten Konflikts gestärkt werden muss, und betonend, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen in Afrika zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Vorschlag des Generalsekretärs, dass die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen gemeinsame Überprüfungen der Friedens- und Sicherheitslage und des Standes von Vermittlungsbemühungen vornehmen, insbesondere in Afrika, wo gemeinsame Vermittlungen im Gange sind,

in der Erkenntnis, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können,

betonend, wie wichtig die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union ist, um ihr beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, gemeinsame Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit in Afrika zu bewältigen, namentlich auch durch die Zusage der Afrikanischen Union, rasch und angemessen auf neu auftretende Krisensituationen zu reagieren, und die Ausarbeitung wirksamer Strategien zur Konfliktprävention, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung,

daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs, die am Weltgipfel 2005 teilnahmen, ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Beteiligung der Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats gegebenenfalls auszuweiten und sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten für die Verhütung bewaffneter Konflikte oder die Friedenssicherung verfügen, erwägen, diese Kapazitäten in den Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen[491],

anerkennend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten auszubauen,

Kenntnis nehmend von den Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, insbesondere dem Übergang von der Afrikanischen Mission in Burundi zur Operation der Vereinten Nationen in Burundi und von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zum hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID),

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Addis Abeba zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

[491] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung, Ziff. 170.

in der Erkenntnis, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, namentlich auch durch Beiträge ihrer Mitglieder und die Einwerbung von Geberbeiträgen zur Finanzierung ihrer Tätigkeit, und in Anerkennung der Schwierigkeiten, Pflichtbeiträge zu den Vereinten Nationen heranzuziehen, um Regionalorganisationen zu finanzieren,

sowie anerkennend, dass eines der Haupthindernisse, dem sich einige Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union, bei der wirksamen Erfüllung der Mandate zur Wahrung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit gegenübersehen, in der Sicherung berechenbarer, nachhaltiger und flexibler Ressourcen besteht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit[492] und von dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktprävention, insbesondere in Afrika[493],

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

2. *spricht sich* für die fortgesetzte Beteiligung der regionalen und subregionalen Organisationen an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten *aus*, namentlich durch Konfliktprävention, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen;

3. *begrüßt* den regionalen Dialog und die Förderung des Erfahrungsaustauschs sowie gemeinsame regionale Konzepte zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Lösung anderer Probleme im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit;

4. *begrüßt und ermutigt weiter* die laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta Friedenssicherungseinsätze auf dem Kontinent durchzuführen und sich über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union mit den Vereinten Nationen abzustimmen, sowie die laufenden Bemühungen um die Entwicklung eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität, wie der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen der Afrikanischen Union;

5. *begrüßt* die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, namentlich den Beitrag der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten der Afrikanischen Union;

6. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken und auszuweiten, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Liga der arabischen Staaten, dem Verband Südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union, namentlich die Anstrengungen zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazitäten;

7. *bekundet seine Entschlossenheit*, seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Regionalorganisationen, insbesondere dem Friedens- und Sicherheitsrat, zu verstärken und wirksamer zu gestalten;

8. *bekundet außerdem seine Entschlossenheit*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Verhütung, Lösung und Bewältigung von Konflikten zu stärken und auszuweiten, namentlich durch Gute Dienste, die Unterstützung von Vermittlungsbemühungen, die wirksame Anwendung von Sanktionen auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats,

[492] S/2008/186.

[493] S/2008/18.

Wahlhilfe und präventive Feldpräsenz und im Falle Afrikas unter anderem durch die schwerpunktmäßige Unterstützung der Gruppe der Weisen;

9. *betont*, dass die von den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, in Angelegenheiten des Friedens und der Sicherheit unternommenen gemeinsamen und koordinierten Anstrengungen auf der Grundlage der Komplementarität ihrer jeweiligen Fähigkeiten durchgeführt werden sollen, unter voller Nutzung ihrer jeweiligen Erfahrungen, im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der Regionalorganisationen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung des auf zehn Jahre angelegten Kapazitätsaufbauprogramms für die Afrikanische Union ist, mit dem Schwerpunkt auf Frieden und Sicherheit, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe;

11. *befürwortet* ein stärkeres Engagement des in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen angesiedelten Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union als Koordinierungsstelle, mit dem Ziel, den erforderlichen Sachverstand bereitzustellen und das entsprechende technische Wissen weiterzugeben, um die Kapazität der Abteilung Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union auszubauen, namentlich bei der Planung und Steuerung von Missionen, sowie die Entsendung von Mitarbeitern der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die gemeinsam mit der Afrikanischen Union darauf hinarbeiten sollen, dass die Gruppe der Weisen und andere Vermittlungsprogramme ihre Tätigkeit aufnehmen können;

12. *fordert* das Sekretariat *auf*, in Abstimmung mit der Kommission der Afrikanischen Union ein Verzeichnis der benötigten Kapazitäten sowie Empfehlungen darüber zu erarbeiten, wie die Afrikanische Union ihre militärischen, technischen, logistischen und administrativen Fähigkeiten weiter ausbauen kann;

13. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, so auch durch die Unterstützung regelmäßiger Folgemissionen von Mitarbeitern des Sekretariats zum Amtssitz der Afrikanischen Union, um weitere Hilfe zu leisten und Erfahrungen auszutauschen;

14. *bekundet seine Entschlossenheit*, sich weiter damit zu befassen, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte, insbesondere in Afrika, gestärkt werden kann;

15. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und anderen subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

16. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Berechenbarkeit, Nachhaltigkeit und Flexibilität der Finanzierung der Regionalorganisationen zu erhöhen, wenn diese im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen, und begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, innerhalb von drei Monaten eine aus herausragenden Persönlichkeiten bestehende gemeinsame Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen einzurichten, die die Modalitäten der Unterstützung solcher Friedenssicherungseinsätze, insbesondere die Erstfinanzierung, die Ausrüstung und die Logistik, sowie die aus vergangenen und gegenwärtigen Friedenssicherungsbemühungen der Afrikanischen Union gewonnenen Erfahrungen eingehend erörtern soll;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat Bewertungen der bei der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Regionalorganisationen erzielten Fortschritte aufzunehmen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5868. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Kenia

Beschlüsse

Auf seiner 5831. Sitzung am 6. Februar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kenias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[494]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Bekanntgabe der Fortschritte, die am 1. Februar 2008 bei den Verhandlungen zwischen Herrn Mwai Kibaki und Herrn Raila Odinga unter der Aufsicht von Herrn Kofi Annan erzielt wurden, namentlich die Annahme eines Handlungskatalogs und eines Zeitplans für Maßnahmen zur Beendigung der Krise in Kenia nach den umstrittenen Wahlen vom 27. Dezember 2007. Der Rat begrüßt das Kommuniqué der Afrikanischen Union vom 21. Januar 2008, würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, des Präsidenten Ghanas, Herrn John Kufuor, und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon, und unterstreicht seine volle Unterstützung für die von Herrn Annan geleitete Gruppe namhafter afrikanischer Persönlichkeiten, die den Parteien bei der Suche nach einer politischen Lösung behilflich ist. Der Rat missbilligt die nach den Wahlen aufgetretene weit verbreitete Gewalt, die zahlreiche Tote gefordert und schwerwiegende humanitäre Folgen gezeitigt hat.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass trotz der am 1. Februar 2008 eingegangenen Verpflichtungen Zivilpersonen nach wie vor getötet, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt und von ihren Heimstätten vertrieben werden. Der Rat betont, dass die Krise nur durch Dialog, Verhandlungen und Kompromissbereitschaft gelöst werden kann, und fordert die politischen Führer Kenias nachdrücklich auf, eine Aussöhnung zu fördern und unverzüglich die am 1. Februar vereinbarten Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, insbesondere indem sie ihrer Verantwortung nachkommen, sich voll an der Suche nach einer dauerhaften politischen Lösung zu beteiligen und Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt, darunter ethnisch motivierten Angriffen, sofort ein Ende zu setzen, bewaffnete Banden aufzulösen, die humanitäre Lage zu verbessern und die Menschenrechte wiederherzustellen. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit, Straflosigkeit zu vermeiden, fordert der Rat, dass die für die Gewalt Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Er bekundet seine Besorgnis über die politischen, sicherheitsbezogenen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise in Kenia auf die gesamte Region.

Der Rat bringt seine große Besorgnis über das Andauern der entsetzlichen humanitären Lage in Kenia zum Ausdruck und fordert, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene geschützt werden. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die Sicherheit der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen und fordert alle Parteien auf, ihre Arbeit zu erleichtern und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Der Rat begrüßt es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord nach Konsultationen mit der Regierung Kenias beschlossen haben, Missionen nach Kenia zu entsenden. Er fordert die politischen Führer Kenias auf, die Tätigkeit dieser Missionen zu erleichtern, und erwartet mit Interesse eine Unterrichtung des Generalsekretärs über die bei den Missionen gewonnenen Erkenntnisse.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, darüber Bericht zu erstatten, wie die Vereinten Nationen die Vermittlungsbemühungen in Kenia weiter unterstützen können, und ihn erforderlichenfalls darüber zu informieren, wie sich die Krise auf die gesamte Subregion und die Einsätze der Vereinten Nationen in der Subregion auswirkt.“

[494] S/PRST/2008/4.

C. Dschibuti und Eritrea

Beschlüsse

Auf seiner 5908. Sitzung am 12. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Dschibutis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[495]:

> „Der Sicherheitsrat bekundet seine große Besorgnis über die schweren Vorfälle, die sich am 10. Juni 2008 entlang der Grenze zwischen Dschibuti und Eritrea ereignet haben und bei denen mehrere Menschen getötet und Dutzende verletzt wurden.
>
> Der Rat verurteilt Eritreas Militäraktion gegen Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira.
>
> Der Rat fordert die Parteien auf, sich auf eine Waffenruhe zu verpflichten, und legt beiden Parteien, insbesondere Eritrea, eindringlich nahe, größte Zurückhaltung zu üben und die Streitkräfte zurückzuziehen, um den Status quo ante wiederherzustellen.
>
> Der Rat fordert beide Parteien, insbesondere Eritrea, nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten und diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um die Angelegenheit friedlich und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise zu lösen.
>
> Der Sicherheit begrüßt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Staaten, die ihre Hilfe angeboten haben, und fordert die Parteien, insbesondere Eritrea, auf, sich uneingeschränkt um eine Beilegung der Krise zu bemühen.
>
> Der Rat ermutigt den Generalsekretär, dringend seine Guten Dienste einzusetzen und je nach Notwendigkeit und in Abstimmung mit auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen Kontakte zu beiden Parteien aufzunehmen, um bilaterale Gespräche, aus denen Vereinbarungen über die Verringerung der Militärpräsenz entlang der Grenze hervorgehen sollen, zu erleichtern und vertrauensbildende Maßnahmen zur Lösung der Situation an der Grenze auszuarbeiten.“

Auf seiner 5924. Sitzung am 24. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Dschibutis (Premierminister) und Eritreas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

> Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 11. Juni 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/387)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn João Honwana, den Direktor der Abteilung Afrika I der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Alice Mungwa, Beraterin im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[495] S/PRST/2008/20.

D. Simbabwe

Beschlüsse

Auf seiner 5919. Sitzung am 23. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Simbabwes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/407)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5920. Sitzung am 23. Juni 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5920. Sitzung am 23. Juni 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Frieden und Sicherheit in Afrika‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, Angolas, Australiens, Botsuanas, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Indiens, Irlands, Israels, Japans, Kanadas, Kubas, Lesothos, Marokkos, Mauritius’, Mosambiks, Namibias, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Portugals, der Republik Korea, Sambias, Simbabwes, Swasilands und der Vereinigten Republik Tansania ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und der Vertreter Simbabwes führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5921. Sitzung am 23. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Simbabwes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/407)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[496]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt die im Vorfeld der für den 27. Juni 2008 angesetzten zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen geführte Kampagne der Gewalt gegen die politische Opposition, bei der Dutzende von Aktivisten der Opposition und anderen Simbabwern getötet und Tausende von Menschen, einschließlich vieler Frauen und Kinder, geprügelt und vertrieben wurden.

Der Rat verurteilt ferner die Handlungen der Regierung Simbabwes, mit denen sie ihren politischen Gegnern das Recht auf einen freien Wahlkampf verweigert hat, und fordert die Regierung auf, der Gewalt ein Ende zu setzen, die politische Einschüchterung einzustellen, die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zu beenden und die in Haft genommenen politischen Führer freizulassen. Der Rat legt den internationalen Beobachtern eindringlich nahe, in Simbabwe zu bleiben, solange die Krise andauert.

[496] S/PRST/2008/23.

Der Rat bedauert, dass die Gewaltkampagne und die der politischen Opposition auferlegten Einschränkungen die Abhaltung freier und fairer Wahlen am 27. Juni unmöglich gemacht haben. Der Rat ist ferner der Auffassung, dass jede Regierung Simbabwes, die Legitimität besitzen will, den Interessen aller ihrer Bürger Rechnung tragen muss. Der Rat stellt fest, dass die Ergebnisse der Wahlen vom 29. März 2008 respektiert werden müssen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Auswirkungen der Situation in Simbabwe auf die gesamte Region. Der Rat begrüßt die jüngsten internationalen Bemühungen, einschließlich der Anstrengungen, die die Führer der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und insbesondere Präsident Mbeki unternommen haben. Der Rat fordert die simbabwischen staatlichen Stellen auf, bei allen Anstrengungen, auch im Rahmen der Vereinten Nationen, uneingeschränkt mitzuwirken, die darauf gerichtet sind, durch einen Dialog zwischen den Parteien einen künftigen friedlichen Weg zu finden, der die Bildung einer rechtmäßigen Regierung erlaubt, die Ausdruck des Willens des simbabwischen Volkes ist.

Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis angesichts der ernsten humanitären Lage in Simbabwe und verurteilt die Suspendierung der Tätigkeiten humanitärer Organisationen durch die Regierung Simbabwes, von der eineinhalb Millionen Menschen, einschließlich einer halben Million Kinder, direkt betroffen sind. Der Rat fordert die Regierung auf, den humanitären Organisationen sofort die Wiederaufnahme ihrer Arbeit zu gestatten.

Der Rat wird die Situation auch weiterhin genau überwachen und ersucht den Generalsekretär, über die laufenden regionalen und internationalen Bemühungen zur Beilegung der Krise Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5929. Sitzung am 8. Juli 2008 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika".

Auf seiner 5933. Sitzung am 11. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas, Australiens, Kanadas, Liberias, Neuseelands, der Niederlande, Sierra Leones, Simbabwes und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, auf Grund des an den Präsidenten des Rates gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 10. Juli 2008 Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über den in Dokument S/2008/447 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 9 Ja-Stimmen (Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Frankreich, Italien, Kroatien, Panama, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 5 Gegenstimmen (China, Libysch-Arabische Dschamahirija, Russische Föderation, Südafrika und Vietnam) und 1 Enthaltung (Indonesien). Der Resolutionsentwurf wurde auf Grund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

DIE ROLLE DER REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 5776. Sitzung am 6. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Benins, Guatemalas, Guineas, Honduras', Japans, Kasachstans, Kirgisistans, Malaysias, Norwegens, der Philippinen (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Portugals, der Salomonen, Singapurs, Spaniens,

Thailands, Uruguays und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Indonesiens bei den Vereinten Nationen vom 29. Oktober 2007 an den Generalsekretär (S/2007/640)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Herrn Abdul Wahab, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, und Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[497]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie mit seinen einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1625 (2005) und 1631 (2005), und früheren einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen.

Der Rat hebt hervor, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die regionalen und subregionalen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise unterstützen kann, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta geleistet werden soll.

Der Rat erkennt ferner an, dass sich die regionalen und subregionalen Organisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Grundursachen vieler Konflikte und anderer lokaler Sicherheitsprobleme zu verstehen und auf Grund ihrer Kenntnis der Region auf deren Verhütung oder Beilegung einzuwirken.

Der Rat erinnert an seine Entschlossenheit, geeignete Schritte zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unternehmen. Er begrüßt die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union.

Während die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beim Rat bleibt, ermutigt er die regionalen und subregionalen Organisationen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken und auszuweiten, auch indem sie ihre jeweiligen Fähigkeiten ausbauen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht die politische Unterstützung und der technische Sachverstand der Vereinten Nationen sind.

[497] S/PRST/2007/42.

Der Rat ermutigt zu regionaler Zusammenarbeit, so auch durch die Mitwirkung regionaler und subregionaler Organisationen an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, und beabsichtigt, sich mit ihnen in Bezug auf ihre Rolle bei künftigen Friedenssicherungseinsätzen sowie politischen und integrierten Missionen, die der Rat genehmigt, nach Bedarf eng abzustimmen.

Der Rat betont die Notwendigkeit, eine wirksame Partnerschaft zwischen dem Rat und den regionalen und subregionalen Organisationen aufzubauen, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und sich abzeichnende Krisen zu ermöglichen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die potenziellen und vorhandenen Fähigkeiten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu prüfen und dabei unter anderem das gesamte Spektrum der Konfliktverhütung, der Vertrauensbildung, der Konfliktbeilegung, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten abzudecken, und begrüßt den regionalen Dialog und die Förderung gemeinsamer Normen sowie gemeinsamer regionaler Ansätze für die Beilegung von Streitigkeiten und in anderen Fragen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit.

Der Rat unterstreicht die Rolle, die regionale und subregionale Organisationen bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen spielen können, sowie die Notwendigkeit, in den Mandaten der Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls den regionalen Rechtsinstrumenten Rechnung zu tragen, die es den Staaten ermöglichen, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen zu identifizieren und rückzuverfolgen.

Der Rat begrüßt die von seinen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Nebenorganen unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen einer wachsenden Zahl regionaler und subregionaler Organisationen bei der Terrorismusbekämpfung und fordert alle in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die Festlegung und Weiterentwicklung von Modalitäten zu fördern, mittels deren die regionalen und subregionalen Organisationen stärker zur Arbeit des Rates auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit Kapitel VIII der Charta beitragen können. Zu diesem Zweck erachtet es der Rat für nützlich, die weitere Verstärkung seines Zusammenwirkens und seiner Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu erwägen. Der Rat erkennt an, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Forum für die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen in Postkonfliktsituationen im Einklang mit seiner Resolution 1645 (2005) und der Resolution 60/180 der Generalversammlung ist.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seinen gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 28. März 2007[498] vorzulegenden Bericht eine Empfehlung zu praktischen Mitteln und Wegen für die Ausweitung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufzunehmen.

[498] S/PRST/2007/7.

Der Rat bittet alle Mitgliedstaaten, aktiver zur Stärkung der Fähigkeiten der regionalen und subregionalen Organisationen in allen Teilen der Welt in Fragen beizutragen, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen."

UNTERRICHTUNG DURCH DEN UNTERGENERALSEKRETÄR FÜR HUMANITÄRE ANGELEGENHEITEN UND NOTHILFEKOORDINATOR

Beschlüsse

Auf seiner 5792. Sitzung am 6. Dezember 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5845. Sitzung am 25. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SONDERBERATER FÜR SCHUTZVERANTWORTUNG

Beschluss

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2007[499] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 31. August 2007[500] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei.

[499] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/722 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 225 dieses Bandes.

[500] S/2007/721.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 5769. Sitzung am 25. Oktober 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag[501]:

„Auf seiner 5769. Sitzung am 25. Oktober 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet."

DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 27. August 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[502]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2007 zu wählen:

Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte

Jean-Maurice Ripert (Frankreich)."

Am 29. Oktober 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[503]:

Gemäß Ziffer 4 *b*) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998[504] und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen diese überein, die Vorsitzenden der folgenden Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2007 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender:R. M. Marty M. Natalegawa (Indonesien)

Italien wird im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretender Vorsitzender fungieren.

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender:R. M. Marty M. Natalegawa (Indonesien)."

Am 20. November 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[505]:

---

[501] S/2007/627.

[502] S/2007/518.

[503] S/2007/635.

[504] S/1998/1016.

[505] S/2007/674.

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden des folgenden Nebenorgans für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2007 zu wählen:

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Luc Joseph Okio (Kongo).“

Am 19. Dezember 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[506]:

„1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Wirksamkeit und Transparenz der Arbeit des Rates, einschließlich des Zusammenwirkens und des Dialogs mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, zu erhöhen und alle früher vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die in der Anlage zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006[507] genannten, durchzuführen. Die Ratsmitglieder sind entschlossen, die in der vorliegenden Mitteilung enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen werden dem Rat bei seiner Arbeit als Anleitung dienen.

I. Informelle Konsultationen

2. Die Ratsmitglieder legen dem Sekretariat nahe, bezüglich der Teilnahme seiner Mitglieder an informellen Konsultationen Zurückhaltung zu üben. In der Regel nimmt eine angemessene Zahl von Vertretern der zuständigen Stellen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten an den informellen Konsultationen teil, oft als Begleitung hochrangiger Mitarbeiter des Sekretariats, die den Rat unterrichten. Gleiches gilt für die Vertreter jeder anderen Hauptabteilung, wenn eine Unterrichtung durch deren hochrangige Vertreter erfolgt. Benannte Vertreter anderer Hauptabteilungen des Sekretariats und von Einrichtungen der Vereinten Nationen, in der Regel nicht mehr als eine Person je Hauptabteilung oder Einrichtung, sollen nur dann an den informellen Konsultationen teilnehmen, wenn dies angezeigt ist, das heißt wenn die zu behandelnde Frage unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der betreffenden Hauptabteilung oder Einrichtung hat oder wenn Beiträge dieser Hauptabteilung oder Einrichtung für die Beratungen des Rates nützlich sein könnten. Ein benannter Vertreter des Büros des Sprechers des Generalsekretärs kann jederzeit an den informellen Konsultationen teilnehmen, sofern der Rat nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Rates legen dem Direktor der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten beziehungsweise seinem Vertreter nahe, den Präsidenten des Sicherheitsrats im Einzelfall nach Bedarf um Anleitung zu bitten.

3. Die Ratsmitglieder werden sicherstellen, dass sie auf angemessene Weise an den informellen Konsultationen teilnehmen.

4. In der Regel dienen die einleitenden Bemerkungen oder speziellen Unterrichtungen durch Mitglieder des Sekretariats dem Zweck, die schriftlichen Berichte des Generalsekretärs zu ergänzen und zu aktualisieren oder den Mitgliedern des Rates konkretere Informationen über die jüngsten Entwicklungen vor Ort vorzulegen, die in dem schriftlichen Bericht möglicherweise nicht enthalten sind. Die Ratsmitglieder legen den Mitgliedern des Sekretariats nahe, sich auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren und die erforderlichen neuesten Informationen bereitzustellen, ohne den Inhalt der schriftlichen Berichte, die den Ratsmitgliedern bereits vorliegen, zu wiederholen.

II. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist

5. In Übereinstimmung mit Ziffer 49 der Anlage zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006[507] soll jeweils in der ersten im April eines Kalen-

[506] S/2007/749.

[507] S/2006/507.

derjahrs herausgegebenen Kurzdarstellung bestätigt werden, welche zur Streichung benannten Gegenstände auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für ein Jahr auf der Liste belassen wurden und welche Gegenstände von der Liste gestrichen wurden, da kein entsprechendes Ersuchen vorlag.

6. Ab Januar 2008 sollen zu jedem in der Kurzdarstellung aufgeführten Gegenstand die folgenden Angaben gemacht werden: das Datum der ersten Behandlung des Gegenstands auf einer offiziellen Sitzung des Rates und das Datum der letzten Behandlung des Gegenstands auf einer offiziellen Sitzung des Rates.

7. Die erste Kurzdarstellung jedes Monats soll eine vollständige, aktualisierte Liste der Gegenstände enthalten, mit denen der Rat befasst ist. Für die dazwischenliegenden Wochen soll ein wöchentliches Addendum zu der Kurzdarstellung herausgegeben werden, in dem nur die Gegenstände aufgeführt werden, zu denen der Rat in der vorhergehenden Woche weitere Beschlüsse fasste, oder vermerkt wird, dass es in dem betreffenden Zeitraum keine Änderungen gab.

III. Jahresbericht an die Generalversammlung

8. Der Entwurf der Einleitung zu dem Bericht soll auch künftig unter der Leitung und Verantwortung des Präsidenten des Sicherheitsrats für den Monat Juli jedes Kalenderjahrs erstellt werden. Bei der Erarbeitung der Einleitung zu dem Bericht kann der Präsident für den Monat Juli bei Bedarf den Rat der anderen Mitglieder des Rates einholen.

9. Die Einleitung zu dem Bericht soll knappe Informationen über die Art aller vom Rat während des Berichtszeitraums gefassten Beschlüsse, insbesondere über alle Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten, enthalten.

10. Die Ratsmitglieder erkennen an, dass die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit des Rates ist. Der Bericht soll daher knappe Informationen über die Arbeit aller Nebenorgane des Rates enthalten.

11. Das Sekretariat soll in Teil II des Jahresberichts einen Hinweis auf alle Resolutionsentwürfe aufnehmen, die vom Rat auf seinen Sitzungen behandelt, aber nicht verabschiedet wurden.

12. Der Bericht soll so herausgegeben werden, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit bleibt, ihn vor der vorgesehenen Aussprache in der Generalversammlung zu prüfen.

13. Gegebenenfalls wird der Präsident des Sicherheitsrats die Praxis beibehalten, am ersten Tag der Aussprache über den Bericht in der Generalversammlung keine Sitzungen oder informellen Konsultationen des Rates anzuberaumen."

Am 28. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[508]:

„Ich nehme Bezug auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Mai 2006 an den Generalsekretär[509], in dem der Rat Ihren Vorgänger von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Mandate unterrichtete, der den Auftrag hat, die von den Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005[510] geforderte Überprüfung der Mandate des Rates vorzunehmen und die Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2006 mit dem Titel ‚Mandatierung und Leistungserbringung: Analyse und Empfehlungen zur Erleichterung der Mandatsüberprüfung'[511] fortzusetzen.

Die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Mandate wurde von dem allgemeinen Ziel geleitet, die Maßnahmen des Rates zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu straffen und zu verstärken und so die Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt steigern zu helfen. Der Ausschuss hat eine praktische,

[508] S/2007/770.

[509] S/2006/354.

[510] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[511] A/60/733 und Corr.1.

realitätsnahe Überprüfung der bestehenden Mandate des Rates erleichtert. Er ist dabei in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Sekretariat vorgegangen, das dem Ausschuss unschätzbare Hilfe geleistet hat.

Der im Rat stattfindende Prozess der Mandatsüberprüfung hat die bisherige regelmäßige Überprüfung der Aktivitäten und einzelnen Mandate durch den Rat ergänzt. Bei diesem umfassenden Prozess wurden die Mandate in einen breiteren Kontext eingestellt, nach Bedarf auch nach Region oder Funktion gegliedert, um den Beitrag der einzelnen Mandate zu den Gesamtzielen des Rates besser ermitteln zu können. Die Hauptrolle des Ausschusses hat darin bestanden, die Entscheidungsprozesse des Rates zu einzelnen Mandaten zu erleichtern. Von Mai bis Dezember 2006 führten die Ständigen Vertreter der Slowakei und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen gemeinsam den Vorsitz im Ausschuss. 2007 hatten die Ständigen Vertreter der Slowakei und Südafrikas bei den Vereinten Nationen den gemeinsamen Vorsitz inne.

Im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurden die folgenden fünf Voraussetzungen für eine Mandatsüberprüfung vereinbart:

a) konkrete Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2006 mit dem Titel ‚Mandatierung und Leistungserbringung: Analyse und Empfehlungen zur Erleichterung der Mandatsüberprüfung‘;

b) Mandate, die vom Rat in den vorangegangenen fünf Jahren nicht überprüft wurden;

c) konkrete Fälle duplikativer oder unnötiger Berichterstattungspflichten (darunter auch unnötig kurze Berichtszyklen);

d) frei gebliebene Stellen oder Stellen, deren Rechtfertigungsgrund sich geändert hat;

e) Vorhandensein von zwei oder mehr hochrangigen Vertretern der Vereinten Nationen in einem bestimmten Gebiet oder mit sich möglicherweise überschneidenden oder duplikativen Mandaten.

Der Ausschuss hat sich bei seiner Arbeit einer Reihe nützlicher Instrumente und Mechanismen bedient, darunter informelle Treffen gebietsbezogener Sachverständigengruppen, Ausschusssitzungen auf Botschafterebene, aktuelle Unterrichtungen der Ausschussmitglieder durch Sekretariatsbedienstete über seit mehr als fünf Jahren bestehende und nicht regelmäßig verlängerte Mandate sowie eine öffentliche Sitzung des Ausschusses zum Mandat eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs. Der Ausschuss hat nach Bedarf die Auffassungen und Standpunkte der betroffenen Parteien sowie der maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen berücksichtigt. Durch diese Modalitäten wurde ein sinnvolles, wirksames, offenes und transparentes Arbeiten des Ausschusses erleichtert. Daher beabsichtigen die Ratsmitglieder, sich auch in Zukunft solcher Modalitäten zu bedienen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse, die der Ausschuss in fast 20-monatiger Arbeit erzielt hat, und nach sorgfältiger Abwägung haben sich die Ratsmitglieder auf die folgenden Maßnahmen geeinigt:

1. Nach Einigung unter den Ratsmitgliedern wünschen diese, vom Sekretariat im Rahmen des geeigneten Mechanismus zur Mandatsüberprüfung nach Bedarf aktuelle Unterrichtungen, möglicherweise jedes Jahr im Juni, über Mandate zu erhalten, die älter als fünf Jahre sind und nicht regelmäßig verlängert werden.

2. Nach sorgfältiger Überprüfung des 2005 vom Sekretariat erstellten Registers der Mandate teilen die Ratsmitglieder mit, dass der Rat seine Behandlung der Mandate unter den folgenden Tagesordnungspunkten abgeschlossen hat:

- ‚Die Situation in Angola‘ (das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Angola wurde am 15. August 2002 beendet; das entsprechende Nebenorgan des Sicherheitsrats wurde am 9. Dezember 2002 aufgelöst);
- ‚Die Situation in Kroatien‘ (das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka wurde am 15. Dezember 2002 beendet);

- ‚Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317): Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/818); Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/819); Abstimmung über den Resolutionsentwurf S/2003/824‘ (das Mandat wurde mit Resolution 1506 (2003) des Sicherheitsrats beendet).

3. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, die nachstehenden Mandate auf Grund der jüngsten Entwicklungen und Umstände derzeit nicht zu erneuern:

- Sondergesandter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea (Ernennung war bis zum 31. August 2005 wirksam);
- Sonderberater des Generalsekretärs für Afrika mit Sitz in Genf (Ernennung war bis zum 31. Dezember 2006 wirksam);
- Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen (Ernennung war bis zum 31. März 2007 wirksam).

4. Im Einklang mit Ziffer 12 der Anlage zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006[507] und nach Erhalt von Unterrichtungen und Empfehlungen des Sekretariats beabsichtigen die Ratsmitglieder, sich weiter mit der Frage angemessener Berichterstattungsintervalle für regelmäßige Berichte des Generalsekretärs an den Rat, die sich auf bestimmte Mandate beziehen, zu befassen und sich auf diesem wichtigen Gebiet regelmäßig mit dem Sekretariat abzustimmen. Die Ratsmitglieder schätzen die bisherigen Beiträge des Sekretariats und legen diesem nahe, den Rat nach Bedarf auch weiterhin unterrichtet zu halten. Bisher hat der Ausschuss insbesondere die Berichtsintervalle für die folgenden Situationen auf seiner Tagesordnung behandelt: Burundi (Integriertes Büro der Vereinten Nationen in Burundi), Guinea-Bissau (Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau), Demokratische Republik Kongo (Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo), Liberia (Mission der Vereinten Nationen in Liberia), Sierra Leone (Integriertes Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone) und Somalia. Der Rat ist bei der Behandlung der entsprechenden Punkte auf seiner Tagesordnung den Empfehlungen des Ausschusses zu den konkreten Berichtsintervallen gefolgt.

5. Die Ratsmitglieder schätzen die vom Sekretariat erstellten wöchentlichen informellen Informationsunterlagen über Feldeinsätze und bestätigen erneut, wie maßgeblich diese Unterlagen für die erfolgreiche Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Rates sind. Generell sollten diese Unterlagen die neuesten Informationen enthalten und den Ratsmitgliedern zügig vorgelegt werden; dabei ist es nicht notwendig, diejenigen Feldeinsätze der Vereinten Nationen zu behandeln, bei denen keine wichtigen Entwicklungen stattgefunden haben oder von denen Materialien verspätet eingehen. Im Einzelfall würden die Ratsmitglieder gegebenenfalls zusätzliche Informationsunterlagen oder Kurzinformationen mit den neuesten Angaben zu den Feldeinsätzen begrüßen, bei denen wichtige Entwicklungen eingetreten sind, sowie Angaben, die für den Rat bei der Behandlung der auf seiner Tagesordnung stehenden relevanten Situationen wichtig sein könnten. Diese zusätzlichen Informationsunterlagen oder Kurzinformationen könnten gegebenenfalls ergänzend zu den Ad-hoc-Unterrichtungen vorgelegt werden, um die der Rat im Einklang mit den Ziffern 6 und 7 der Anlage zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 ersucht.

6. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin zu prüfen, wie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Mandate gestrafft und systematisiert werden kann, insbesondere durch breiter gefasste regionale oder subregionale Konzepte für verschiedene Mandate oder Gruppen von Mandaten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Auffassungen

und Standpunkte der betroffenen Parteien sowie gegebenenfalls durch Konsultationen mit den zuständigen regionalen oder subregionalen Organisationen.

7. Die Ratsmitglieder beabsichtigen außerdem, sich in der Frage der Mandate weiter mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen auszutauschen, namentlich im Hinblick auf die Beseitigung möglicher Überschneidung oder Doppelarbeit, insbesondere was die Berichterstattungspflichten des Generalsekretärs betrifft.

8. Die Ratsmitglieder sind sich darin einig, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Überprüfung der Mandate die Hauptziele, derentwegen er eingesetzt wurde, erreicht hat und daher seine Tätigkeit abschließen kann. Wenngleich der Rat die meisten seiner Mandate regelmäßig überprüft und verlängert, haben die jüngsten Erfahrungen und Erkenntnisse doch gezeigt, dass das Konzept der Mandatsüberprüfung für den Rat nach wie vor gültig und relevant ist. Es handelt sich dabei um einen kontinuierlichen Prozess. Der Rat wird alle offenen, ungelösten oder neu auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Mandatsüberprüfung im Rahmen eines geeigneten Mechanismus weiter angehen."

Am 31. Dezember 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[512]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für zunächst ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika[513] ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2008 fortsetzen wird."

Am 3. Januar 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[514]:

„Gemäß Ziffer 4 *b*) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 1998[504] und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 wie folgt zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender:	Dumisani Kumalo (Südafrika)
Stellvertretende Vorsitzende:	Kroatien und Libysch-Arabische Dschamahirija

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender:	R. M. Marty M. Natalegawa (Indonesien)
Stellvertretender Vorsitzender:	Italien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender:	Le Luong Minh (Vietnam)
Stellvertretende Vorsitzende:	Libysch-Arabische Dschamahirija und Panama

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender:	Johan Verbeke (Belgien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Burkina Faso und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzende:	Mirjana Mladineo (Kroatien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Frankreich, Russische Föderation und Vietnam

[512] S/2007/771.

[513] Siehe S/2002/207.

[514] S/2008/2.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender:	Michel Kafando (Burkina Faso)
Stellvertretender Vorsitzender:	Belgien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzender:	Giadalla Ettalhi (Libysch-Arabische Dschamahirija)
Stellvertretende Vorsitzende:	Indonesien und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender:	R. M. Marty M. Natalegawa (Indonesien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Costa Rica und Vietnam

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender:	Jorge Urbina (Costa Rica)
Stellvertretende Vorsitzende:	Indonesien, Kroatien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender:	Johan Verbeke (Belgien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Italien und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender:	Marcello Spatafora (Italien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Kroatien und Panama

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender:	Michel Kafando (Burkina Faso)
Stellvertretende Vorsitzende:	Belgien und Vietnam

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)

Vorsitzender:	Marcello Spatafora (Italien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Costa Rica und Libysch-Arabische Dschamahirija

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Vorsitzender:	Johan Verbeke (Belgien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Burkina Faso und Costa Rica

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender:	R. M. Marty M. Natalegawa (Indonesien)

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender:	Dumisani Kumalo (Südafrika)

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzende:	Mirjana Mladineo (Kroatien)

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender:	Jean-Maurice Ripert (Frankreich)

Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender:	Ricardo Alberto Arias (Panama)“

Mit Schreiben vom 3. Januar 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Belgiens und Südafrikas für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2008 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder der Kategorie „gewählte Mitglieder“ des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.[515]

Am 20. Februar 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[516]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Neven Jurica (Kroatien)

Frankreich, die Russische Föderation und Vietnam werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.“

Am 4. Juni 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[517]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Jan Grauls (Belgien)

Burkina Faso und die Russische Föderation werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d’Ivoire

Jan Grauls (Belgien)

Italien und Südafrika werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Jan Grauls (Belgien)

Burkina Faso und Costa Rica werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.“

---

[515] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/84 und Corr.1 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 226 dieses Bandes.

[516] S/2008/115.

[517] S/2008/366.

Vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 finden sich in den Wortprotokollen der 5728. bis 5947. Sitzung (S/PV.5728-5947).

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Gegenstand	*Sitzung*	*Datum*
Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion	5734.	27. August 2007
Frieden und Sicherheit in Afrika	5749.	25. September 2007
Die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5776.	6. November 2007
Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator	5792.	6. Dezember 2007
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppenstellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B		
Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	5934.	16. Juli 2008

Verzeichnis der vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1770 (2007)	10. August 2007	Die Situation betreffend Irak	228
1771 (2007)	10. August 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	123
1772 (2007)	20. August 2007	Die Situation in Somalia	41
1773 (2007)	24. August 2007	Die Situation im Nahen Osten	6
1774 (2007)	14. September 2007	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	79
1775 (2007)	14. September 2007	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	75
1776 (2007)	19. September 2007	Die Situation in Afghanistan	99
1777 (2007)	20. September 2007	Die Situation in Liberia	34
1778 (2007)	25. September 2007	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion	262
1779 (2007)	28. September 2007	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	206
1780 (2007)	15. Oktober 2007	Die Frage betreffend Haiti	91
1781 (2007)	15. Oktober 2007	Die Situation in Georgien	84
1782 (2007)	29. Oktober 2007	Die Situation in Côte d'Ivoire	190
1783 (2007)	31. Oktober 2007	Die Situation betreffend Westsahara	23
1784 (2007)	31. Oktober 2007	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	209
1785 (2007)	21. November 2007	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	67
1786 (2007)	28. November 2007	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	96
1787 (2007)	10. Dezember 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	175
1788 (2007)	14. Dezember 2007	Die Situation im Nahen Osten	11
1789 (2007)	14. Dezember 2007	Die Situation in Zypern	17

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1790 (2007)	18. Dezember 2007	Die Situation betreffend Irak	234
1791 (2007)	19. Dezember 2007	Die Situation in Burundi	95
1792 (2007)	19. Dezember 2007	Die Situation in Liberia	36
1793 (2007)	21. Dezember 2007	Die Situation in Sierra Leone	115
1794 (2007)	21. Dezember 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	126
1795 (2008)	15. Januar 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire	193
1796 (2008)	23. Januar 2008	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats	252
1797 (2008)	30. Januar 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	131
1798 (2008)	30. Januar 2008	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	142
1799 (2008)	15. Februar 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	132
1800 (2008)	20. Februar 2008	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	77
1801 (2008)	20. Februar 2008	Die Situation in Somalia	47
1802 (2008)	25. Februar 2008	Die Situation in Timor-Leste	30
1803 (2008)	3. März 2008	Nichtverbreitung	243
1804 (2008)	13. März 2008	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas	120
1805 (2008)	20. März 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	178
1806 (2008)	20. März 2008	Die Situation in Afghanistan	102
1807 (2008)	31. März 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	133
1808 (2008)	15. April 2008	Die Situation in Georgien	87
1809 (2008)	16. April 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika	270
1810 (2008)	25. April 2008	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	202
1811 (2008)	29. April 2008	Die Situation in Somalia	51
1812 (2008)	30. April 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	214
1813 (2008)	30. April 2008	Die Situation betreffend Westsahara	25
1814 (2008)	15. Mai 2008	Die Situation in Somalia	53
1815 (2008)	2. Juni 2008	Die Situation im Nahen Osten	15
1816 (2008)	2. Juni 2008	Die Situation in Somalia	63
1817 (2008)	11. Juni 2008	Die Situation in Afghanistan	108
1818 (2008)	13. Juni 2008	Die Situation in Zypern	21

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1819 (2008)	18. Juni 2008	Die Situation in Liberia	39
1820 (2008)	19. Juni 2008	Frauen und Frieden und Sicherheit	163
1821 (2008)	27. Juni 2008	Die Situation im Nahen Osten	16
1822 (2008)	30. Juni 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	180
1823 (2008)	10. Juli 2008	Die Situation betreffend Ruanda	78
1824 (2008)	18. Juli 2008	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	80
1825 (2008)	23. Juli 2008	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats	254
1826 (2008)	29. Juli 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire	197
1827 (2008)	30. Juli 2008	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	146
1828 (2008)	31. Juli 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	222

In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe

Resolutions-entwurf	*Gegenstand*	*Sitzung*	*Datum*	*Seite*
S/2008/447	Frieden und Sicherheit in Afrika.....	5933.	11. Juli 2008	277

Verzeichnis der vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
3. August 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/29)	4
27. August 2007	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion (S/PRST/2007/30)	261
28. August 2007	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2007/31)	259
7. September 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/32)	173
10. September 2007	Die Situation in Timor-Leste (S/PRST/2007/33)	27
20. September 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/34)	9
2. Oktober 2007	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2007/35)	208
5. Oktober 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/36)	174
11. Oktober 2007	Die Situation in Myanmar (S/PRST/2007/37)	250
19. Oktober 2007	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2007/38)	153
22. Oktober 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/39)	175
23. Oktober 2007	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2007/40)	159
24. Oktober 2007	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2007/41)	208
6. November 2007	Die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2007/42)	278
13. November 2007	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2007/43)	141
21. November 2007	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas (S/PRST/2007/44)	119
11. Dezember 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/45)	176
11. Dezember 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/46)	10
12. Dezember 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/47)	11
14. Dezember 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/48)	12
19. Dezember 2007	Die Situation in Somalia (S/PRST/2007/49)	45
27. Dezember 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/50)	177
11. Januar 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/1)	213
30. Januar 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2008/2)	131

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
4. Februar 2008	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion (S/PRST/2008/3)	267
6. Februar 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2008/4)	274
11. Februar 2008	Die Situation in Timor-Leste (S/PRST/2008/5)	29
12. Februar 2008	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2008/6)	147
15. Februar 2008	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2008/7)	144
15. April 2008	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2008/8)	13
17. April 2008	Die Situation in Zypern (S/PRST/2008/9)	20
24. April 2008	Die Situation in Burundi (S/PRST/2008/10)	98
29. April 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2008/11)	196
30. April 2008	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2008/12)	145
2. Mai 2008	Die Situation in Myanmar (S/PRST/2008/13)	251
12. Mai 2008	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (S/PRST/2008/14)	257
13. Mai 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/15)	218
20. Mai 2008	Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/PRST/2008/16)	227
22. Mai 2008	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2008/17)	14
27. Mai 2008	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2008/18)	157
2. Juni 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2008/19)	180
12. Juni 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2008/20)	275
16. Juni 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/21)	219
16. Juni 2008	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion (S/PRST/2008/22)	269
23. Juni 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2008/23)	276
24. Juni 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/24)	220
27. Juni 2008	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2008/25)	17
11. Juli 2008	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2008/26)	113
16. Juli 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/27)	221
17. Juli 2008	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2008/28)	151

Litho in United Nations, New York **ISSN 1020-1084** **09 34293 – May 2009**

Vereinte Nationen • Sicherheitsrat • Resolutionen und Beschlüsse • 1. August 2007 - 31. Juli 2008 • S/INF/63